

DIIdI-Reihe zum islamischen Recht

Fiqh II:

Handels-, Arbeits- und Eigentumsrecht (فقه المعاملات)

Erbrecht (فقه المواريث)

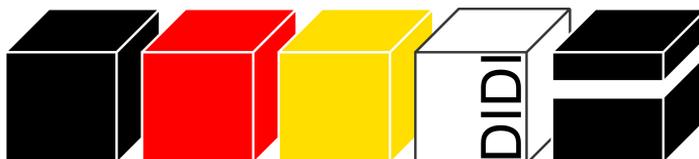
Strafrecht (فقه الجنايات)

Gerichtsverfahren (فقه الأفضية)

Samir Mourad

Dr. Jasmin Pacic

2., korrigierte und erweiterte Auflage



Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.

Samir Mourad, Jasmin Pacic:

Fiqh II: Arbeits-, Handels- und Eigentumsrecht, Erbrecht, Strafrecht, Gerichtsverfahren

Karlsruhe, 2008

ISBN 978-3-9810908-9-5

Erstausgabe: 2007

2. Auflage Juli 2008

Veröffentlicht von:

Deutscher Informationsdienst über den Islam (DIDI) e.V.

Postfach 11 03 64, 76053 Karlsruhe

www.didi-info.de

Umschlaggestaltung: Nebil Messaoudi

Es ist erlaubt, dieses Buch bzw. Auszüge daraus nachzudrucken oder zu übersetzen mit der Bedingung, dass der Erlös daraus (nach Bezahlung der Unkosten) einem wohltätigen Zweck im Sinne des Islams zukommt. Die entsprechende gezippte Word-Datei des Buchtextes befindet sich auf: <http://www.didi-info.de/downloads>

Inhalt

Abkürzungen	11
Vorwort zur 2. Auflage	12
Vorwort zur 1. Auflage	13
Einleitung	15
1 Über die Herangehensweise an den Fiqh	17
1.1 Was ist Fiqh?	17
1.2 Eigenes Ableiten von Bestimmungen für auftretende Sachverhalte mit Hilfe der Quellen (arab. <i>idschtihad</i>) und Folgen von Gelehrten (arab. <i>taqlid</i>)	19
1.3 Die Ansicht, dass man unbedingt einer Rechtsschule (türk. Mezheb, arab. مَذْهَب) folgen muss	28
1.4 Mögliche grobe Fehler in der Herangehensweise an den Fiqh und seine Folgen, wie sie tatsächlich in der Vergangenheit aufgetreten sind	34
1.5 Einige Eckpunkte einer ausgeglichenen Herangehensweise, welche fähig ist, die heutigen Probleme auf islamische Weise zu lösen	37
1.6 Einige allgemeine Fiqh-Prinzipien	37
Handels-, Arbeits- und Eigentumsrecht	39
2 Einleitung und hiesige Herangehensweise bei der Behandlung des Handels- und Arbeitsrechts	41
3 Allgemeine Ziele des islamischen Handels- und Arbeitsrechts	45
4 Volkswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Grundprinzipien: Der Islam will eine soziale freie Marktwirtschaft ohne Zinswesen	49
4.1 Verbot der staatlichen Festsetzung von Preisen	49
4.2 Verbot, Lebensmittel zu monopolisieren (d.h. aufzukaufen und dann vom Markt zurückzuhalten, um den Marktpreis in die Höhe zu treiben)	50
4.3 Das Zinsverbot	51

	• Inhalt
4.4	Verbot von Bestechung 59
4.5	Verbot von Glücksspiel 60
5	Kauf und Verkauf (الْبَيْع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen 61
5.1	Garantie der Warenübergabe seitens des Verkäufers - Freiheit der Verfügung über den erkauften Gegenstand seitens des Käufers – Verbot, etwas zu verkaufen, was man nicht besitzt 62
5.2	Eindeutigkeit und Klarheit des Kaufvertrags bzw. des Verkaufsgegenstands 64
5.3	Einbehaltung der Vorauszahlung bei unsicherem Kaufabschluss – verschiedene Ansichten der Gelehrten hierüber 68
5.4	Eindeutigkeit des Verkaufspreises 69
5.5	Verbot, den Preis einer zum Verkauf angebotenen Ware höher zu treiben, ohne dass man eine Kaufabsicht hat 71
5.6	Verbot, die Fehlerhaftigkeit von Ware beim Verkauf zu verheimlichen – Verbot von Täuschung bzw. Betrug 73
5.7	Verbot des Verkaufs von Alkohol, Götzenstatuen und anderen verbotenen Dingen 74
5.8	Verbot, eine Ware besser zum Verkauf zu präsentieren, als sie eigentlich ist 74
5.9	Vereinbarte Bedingungen bei Kaufverträgen 76
5.10	Umgang mit abgeschlossenen Handelsgeschäften, die nicht ganz rechtmäßig abgelaufen sind 78
6	Rückgaberecht beim Kauf und Recht auf Abbruch des Handelsgeschäfts (الخيار arab. khijar) 81
6.1	Rückgabe von fehlerhaften Ertragsgütern (Güter, die Ertrag erbringen wie z.B. Milchkühe) 83
7	Vorauszahlung einer Ware, die noch nicht gleich übergeben wird (السَّلْمُ arab. salam) und Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt 87

7.1	Vorauszahlung einer Ware, die später übergeben wird (السَّلَمُ arab. salam)	87
7.2	Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt	93
8	Wechselgeschäfte (الصرف arab. sarf)	95
9	Das Pfand (الرَّهْن) bzw. die Pfändung	99
9.1	Definition	99
9.2	Gepfändete Nutztiere: Der Pfänder trägt die Verpflegungskosten, wenn er das Tier nutzt	100
9.3	Das gepfändete Gut gehört weiterhin seinem Besitzer mit all den Vorteilen und Nachteilen	101
10	Arbeitgeber und Arbeitnehmer – Entlohnung von Arbeitsleistung (الإحارات)	103
10.1	Ohne Risiko für den Arbeitnehmer	103
10.2	Ergebnisabhängige Entlohnung (d.h. auf Provisionsbasis) (الجُعْل)	105
11	Landwirtschaft	107
11.1	Beteiligung am Ertrag bei landwirtschaftlicher Arbeitsleistung auf nicht-eigenem Landstück	107
11.2	Landpacht	109
12	Wirtschaftsteilhabergesellschaft (arab. scharika) mit Risikobeteiligung	111
12.1	Kapital- und Personengesellschaften	111
12.2	Finanz-Arbeitsleistungsgesellschaften (القَرَاض) (einer investiert Geld, der andere arbeitet damit)	112
12.3	Verkaufseinspruchsrecht (bzw. Kaufvorrecht) (الشُّفْعَة) bei Teilhabern an gemeinsamem Besitz (bzw. wenn die Anteile unmittelbar nebeneinander liegen)	114
13	Darlehen aufnehmen und zurückzahlen	119

13.1	Wenn man Kredit aufnimmt oder gibt, soll man es aufschreiben und eine Frist festlegen	119
13.2	Wenn jemand einen Kredit nicht zurückzahlen kann, wird ihm Aufschub ohne Strafmaßnahmen gewährt	124
13.3	Es ist sehr schlimm, ein Darlehen aufzunehmen mit der Absicht, es nicht mehr zurückzuzahlen	124
13.4	Man soll nicht jemanden drängen, dass man einen Kredit bekommt	126
13.5	Es ist untersagt, die Schuldenrückgabe aufzuschieben, wenn man in der Lage ist, die Schulden zu begleichen – auch, wenn derjenige, bei dem man Schulden hat, unbedürftig ist	126
13.6	Es ist erwünscht, freigiebig bei der Rückzahlung zu sein	127
13.7	Schulden eines Verstorbenen	128
13.8	Ausleihen von Gegenständen (العارية)	130
14	Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit (التفليس) und Kapitalpfändung (الحجر)	133
14.1	Verteilung der Insolvenzmasse (Vermögens des Schuldners) bei Konkurs	133
14.2	Höhe der Haftung bei Insolvenz und Begleichung von Schulden einer insolventen Person	134
14.3	Insolvenzverfahren in nichtmuslimischen Staaten	135
15	Außergerichtliche Einigung bei finanziellen Streitigkeiten (Schlichtung) (الصلح)	137
15.1	Rechtmäßigkeit von Schlichtung mit Bedingungen	137
15.2	Schlichtung bei beidseitiger Zufriedenheit und Schlichtung bei nichtbeidseitiger Zufriedenheit	138
15.3	Grundstücksstreitigkeiten unter Nachbarn	139
16	Nötigung und gewaltsame unrechtmäßige bzw. betrügerische Aneignung von fremdem Besitz (الغصب)	141
16.1	Schwere Strafe am Tag der Auferstehung	141

Inhalt

16.2	Pflanzen auf fremdem Besitz	141
17	Bebauung und Bepflanzung von unbelebter Erde (احياء الموات)	143
17.1	Bebauung von Niemandsland	143
17.2	Güter, die von jedermann kostenlos nutzbar sind	143
18	Stiftung (arab. waqf)	145
18.1	Die guten Taten des Stifters vermehren sich weiter nach dessen Tod	145
18.2	Eigenschaften einer Stiftung	145
19	Schenkung (الهبية arab. hiba)	147
19.1	Definition	147
19.2	Es ist verboten, ein Geschenk wieder zurückzunehmen	148
20	Fundsachen (اللقطة)	151
21	Aufbewahrung eines anvertrauten Gutes (الوديعة)	153
21.1	Nichthaftbarkeit bei unverschuldetem Verlust oder Beschädigung eines anvertrauten Gutes (الوديعة)	153
22	Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen	155
22.1	Aktiengesellschaft	156
22.2	Börsen	166
22.3	Versicherungen	171
22.4	Genauere Analyse des Versicherungsvertrags aus islamischer Sicht	175
22.5	Alternative: Islamisches Versicherungswesen	180
22.6	Islamische Banken bzw. solche Banken, die sich als "Islamische Banken" bezeichnen	182
22.7	Weitere neuartige Wirtschafts- und Vertragsgestaltungsformen	185
Erbrecht (فقه المواريث)		197
23	Das Testament	199
24	Die Aufteilung der Erbschaft	201
24.1	Wann wird jemand enterbt bzw. vom Erbe ausgeschlossen?	202

24.2	Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. <i>ashab al-furud</i>)	208
24.3	Sekundärerben (arab. <i>asaba</i>)	233
24.4	Tertiärerben (arab. <i>arhām</i> , dhawi-l-arhām)	236
24.5	Erbabschirmung (الحَجْبُ arab. hadschb)	243
24.6	Gleichmäßige Reduzierung der Erbanteile aller Primärerben bei Überhang aller Primäranteile zusammen (arab. al-'aul العَوْل)	245
24.7	Rückführung des Resterbes auf die Primärerben, wenn es keine Sekundärerben gibt (arab. الرَّدّ <i>ar-radd</i>)	247
24.8	Zusammenfassung: Vorgehen beim Verteilen des Erbes	251
24.9	Einige spezielle Fragestellungen	252
24.10	Beispiel für die Berechnung der Erbanteile	254
	Strafrecht	257
25	Einleitung zum Strafrecht	259
26	Die Ziele der Scharia im Bereich des Strafrechts	261
27	Allgemeine Grundlagen der islamischen Strafverfolgung	263
27.1	Von Offenbarungstexten festgelegte Strafverfolgung (arab. hudud, Pl. von hadd) und vom Staat festzulegende Verwarnungsstrafen (arab. ta'zīr)	263
27.2	Arten der Verbrechen (جنايات), die durch die <i>hadd</i> -Strafen geahndet werden	266
27.3	Pflicht zur Ausführung der <i>hadd</i> -Strafen, wenn die Sache einmal vor Gericht gebracht wurde	266
27.4	Keine Ausführung der Strafen bei kleinstem Zweifel in der Angelegenheit ("Im Zweifel für den Angeklagten")	268
28	Strafen für Körperverletzung und Mord	269
28.1	Vergeltungsstrafen (arab. <i>qisas</i>)	269

28.2	Entschädigungszahlungen (Schmerzens- bzw. Blutgeld) (arab. dijjat) bei Fahrlässigkeit	275
29	Strafe für Unzucht	281
29.1	Wann liegt ein Tatbestand der Unzucht vor, der gesetzlich geahndet werden muss?	281
29.2	Die verschiedenen Kategorien von Unzuchttreibenden	281
29.3	Die verschiedenen Strafmaße beim Tatbestand der Unzucht	282
29.4	Festlegung des Strafmaßes für eine Person, die Unzucht getrieben hat	282
29.5	Wie wird der Tatbestand der Unzucht, der zur Ausführung der Strafe führt, nachgewiesen?	286
30	Strafe für verleumderische Bezeichnung der Unzucht (arab. qadhf)	289
31	Strafe für öffentliches Trinken von Alkohol	291
32	Strafe für Diebstahl	293
33	Strafe für Verderben auf der Erde stiften (Raub, Vergewaltigung, Wegelagerei usw.) (arab. haraba)	297
33.1	Definition von Muhāraba und Verderben stiften auf der Erde	297
33.2	Weitere Erläuterungen zu [5:33-34]	301
	Gerichtsverfahren	307
34	Forderungen an die judikative Gewalt: Kompetenz, Unabhängigkeit, Gerechtigkeit	309
34.1	Der Prophet (s.a.s.) verfluchte diejenigen Richter, die sich bestechen lassen, und diejenigen, die Richtern Bestechungsgelder geben	313
35	Beweisführung vor Gericht	315
35.1	Klage	315
35.2	Zeugen	315
35.3	Geständnis / Anerkenntnis	317
35.4	Bei zivilgerichtlichen Prozessen: Bringpflicht des Beweises, Entlastungsschwur und Indizienbeweis	318

	•	Inhalt
35.5	Eid und Eidesverweigerung	321
35.6	Sachverständigenbeweis	321
35.7	Einwendungen des Beklagten und Fälle des Beklagtenbeweises	322
35.8	Neue Beweismittel / fehlende Zeugen	324
	Literaturverzeichnis	326
	Buchankündigung	331

Abkürzungen

(t)	<i>ta'ala</i>	Erhaben ist Er (dies steht nur bei der Erwähnung von Allah.
s.a.s.	<i>sallallahu 'alaihi wa sallam</i>	Allahs Segen und Heil seien auf ihm
a.s.	<i>'alaihi/'alaihi as-salam</i>	Friede sei mit ihm/ihr
r.	<i>radijallahu 'anhu / 'anha / 'anhuma / 'anhum</i>	Allah möge mit ihm/ihr/ihnen beiden/ihnen zufrieden sein

Vorwort zur 2. Auflage

Gedankt sei Allah, dem Herrn der Welten und gesegnet sei der Gesandte Allahs.

Der Unterschied zur 1.Auflage liegt in folgenden Punkten:

- Der Teil über das islamische Handels- und Arbeitsrecht wurde überarbeitet.
- Das Kapitel über neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen wurde von unserem Bruder Dr. Jasmin Pacic erheblich erweitert. Dadurch kam Jasmin Pacic als Koautor der 2.Auflage des vorliegenden Buchs hinzu. In diesem Kapitel stammen lediglich die drei Unterkapitel "Aktiengesellschaft", "Börsen" und "Versicherungen" von mir, d.h. Samir Mourad, die auch bereits in der 1.Auflage Teil des Buches waren. Desweiteren stammen folgende neue Teile von Jasmin Pacic:
 - Im Kapitel über Insolvenz und im Kapitel über Abbruch des Vertrages (Khijar) wurden Ergänzungen gemacht. Das Verfahrensrecht wurde ausgebaut, indem die Beweismittel hinzugefügt wurden – Zeugen, Eide, Anerkenntnis, Fall bei fehlenden Zeugen, moderne Mittel, Sachverständige und so weiter. Dies alles jedoch nur fürs Zivilverfahrensrecht und nicht fürs Strafverfahrensrecht.
- Im Teil über das islamische Erbrecht wurden einige Dinge korrigiert und klarer formuliert, um Missverständnisse zu vermeiden. Desweiteren befindet sich nun am Ende dieses Kapitels ein konkretes Beispiel, wo eine Erbauteilung durchgerechnet wurde.
- Kleinere Übersetzungsfehler in einigen Hadithen wurden verbessert.
- Der Teil über das islamische Strafrecht wurde an einigen Stellen erweitert.

Karlsruhe und Wels, im Juli 2008

Samir Mourad

Vorwort zur 1. Auflage

Gedankt sei Allah, dem Herrn der Welten und gesegnet sei der Gesandte Allahs. Gedankt sei Allah, dem Schöpfer von Raum und Zeit, dem Ersten und Letzten, dem Herrn des Tages der Auferstehung.

Die vorliegende Abhandlung behandelt die folgenden Bereiche des islamischen Rechts:

- Erbrecht (فقه المواريث)
- Handels-, Arbeits- und Eigentumsrecht (فقه المعاملات)
- Strafrecht (فقه الجنايات)
- Gerichtsverfahren (فقه الأفضية)

Ein einleitender Teil diskutiert die unterschiedliche Herangehensweisen an den Fiqh.

Im Teil über das islamische Handels- und Arbeitsrecht werden auch einige heute neu aufgetretene Wirtschaftsformen wie Aktien im Lichte der islamischen Bestimmungen diskutiert und entsprechende Beschlüsse von heutigen Gelehrten bzw. Fatwagremien hierzu angeführt.

Es wird jeweils folgendermaßen vorgegangen: Zu den jeweiligen Themen werden die Begriffe definiert und die islamischen Quellen, d.h. Koran und Sunna zusammengetragen. Dann werden die Interpretationen verschiedener Gelehrter bzw. Rechtsschulen dazu angeführt.

Somit erfährt der Leser, wie die Gelehrten in den verschiedenen Fragen zu ihrer Ansicht gekommen sind und kann sich nun selbst aussuchen, nach welcher Rechtsschule bzw. nach welchem Gelehrten er sich in dieser bestimmten Frage richten möchte.

Möge Gott alle belohnen, die an der Erstellung dieses Buches beteiligt waren, und ihre guten Taten dadurch auch dann noch vermehren, wenn sie bereits gestorben sind, die Menschen aber weiterhin einen Nutzen daraus ziehen.

O Allah, verzeih mir, meinen Eltern und den Muslimen am Tag der Auferstehung.

- Über die Herangehensweise an den Fiqh
-

Karlsruhe, im August 2007

Samir Mourad

Einleitung

1 Über die Herangehensweise an den Fiqh

1.1 Was ist Fiqh?

Verwendung des Wortes im Koran und in der Sunna

Im Koran wird das Wort Fiqh im Sinne von "feines und tiefes Verstehen (Erkenntnis, Einsicht)" erwähnt. Es wird als ein Licht (arab. nūr) des Herzens beschrieben, welches Einsicht in das Wesen der Dinge zu geben vermag:

"Wir haben viele Dschinnen und Menschen erschaffen, deren Ende die Hölle sein wird! Sie haben Herzen, mit denen sie nicht begreifen ("lā yafqahūna bihā"), und sie haben Augen, mit denen sie nicht sehen, und sie haben Ohren, mit denen sie nicht hören; sie sind wie das Vieh; nein, sie irren noch eher (vom Weg) ab. Sie sind wahrlich unbedacht." [7:170]

وَلَقَدْ ذَرَأْنَا لِجَهَنَّمَ كَثِيرًا مِّنَ
الْجِنِّ وَالْإِنسِ ۖ لَهُمْ قُلُوبٌ لَّا
يَفْقَهُونَ بِهَا وَهُمْ أَعْيُنٌ لَّا يُبْصِرُونَ
بِهَا وَهُمْ ءَاذَانٌ لَّا يَسْمَعُونَ بِهَا ۚ أُولَٰئِكَ
كَأَلَّا نَعْمٍ بَلْ هُمْ أَضَلُّ أُولَٰئِكَ هُمُ
الْغَافِلُونَ

Muawija berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat:

مَنْ يُرِدِ اللَّهُ بِهِ خَيْرًا يُفَقِّهْهُ فِي الدِّينِ

"Wem Allah etwas Gutes zukommen lassen möchte, den lässt er die Religion gut verstehen (arab. jufaqqihhu fi-d-din)."¹

Allgemeine Definition im Sinne der islamischen Rechtswissenschaft

Imam Abu Hanifa hat "Fiqh" folgendermaßen definiert: "Die Fiqh-Wissenschaft ist das Wissen um die Dinge, die zum Vorteil bzw. zum Nachteil einer Person gereichen. Wissen ist lediglich zum Handeln da. Wissen

¹ Dies berichteten Buchari und Muslim.

• Über die Herangehensweise an den Fiqh

praktizieren bedeutet, das Ablassen von den weltlichen Beschäftigungen und die Verbannung dieser aus dem Herzen, um die Glückseligkeit im Jenseits zu erreichen. Mit den vorteiligen und nachteiligen Dingen sind die Gebote, die Verbote und die erlaubten Dinge (mubah) gemeint, die den Verantwortung tragenden Muslim (arab. *mukallaf*²) anbetreffen. Das Ablassen von den weltlichen Beschäftigungen und die Verbannung dieser aus dem Herzen, um die Glückseligkeit im Jenseits zu erreichen, meint das Unterlassen der weltlichen Begierden und der Liebe zu materiellen Gütern und die Bereitstellung aller persönlichen Möglichkeiten für den Dienst auf dem Wege Allahs, um auf diese Weise die Glückseligkeit im Jenseits zu erreichen."³

Pflicht der Erlangung des zum aktuellen Handeln nötigen Wissens

Jeder zurechnungsfähige Mensch ab dem Pubertätsalter, d.h. ein *mukallaf*, ist verpflichtet, Wissen über den Zustand seiner Lage zu erlangen, in der er sich (gerade) befindet, um gemäß dieses Wissens überhaupt handeln zu können und die Pflichten, die Allah dem Menschen auferlegt hat, auszuführen.

Wenn jemand gemäß seines islamischen Wissens handelt, diesem lehrt Allah, der Gepriesene, das, was er nicht weiß:

O ihr, die ihr glaubt, fürchtet Allah und glaubt an Seinen Gesandten! Er wird euch einen doppelten Anteil von Seiner Barmherzigkeit geben und wird euch ein Licht bereiten, worin ihr wandeln werdet....[57:28]

يٰۤاَيُّهَا الَّذِيْنَ ءَامَنُوْا اتَّقُوا اللّٰهَ وَاٰمِنُوْا
بِرِسُوْلِهِۦ ۙ يُؤْتِكُمْ كِفٰلَيْنِ مِّن رَّحْمٰتِهٖ ۙ
وَيَجْعَلْ لَّكُمْ نُوْرًا تَمْشُوْنَ بِهٖ... ۙ

Jeder Muslim, der sich auf den Tag des Gerichtes vorbereitet, an dem der Lohn für auch nur eines Stäubchens Gewicht des Gutes und auch für nur eines

² D.h. ein zurechnungsfähiger Mensch ab dem Pubertätsalter

³ Imam Burhanuddin Az-Zarnuschi, Ta'limu'l Muta'allim, S. 27. Aus: [Kerimoğlu]

Eigenes Ableiten von Bestimmungen für auftretende Sachverhalte mit Hilfe der Quellen (arab. idschtiḥād) und Folgen von Gelehrten (arab. taqlid)

Stäubchens Gewicht Böses erhalten wird, sollte bestrebt sein, den Islam genau zu erlernen und möglichst viel gute Taten zu verrichten.

Verbot der Verheimlichung von islamischem Wissen

Jemand, der Wissen besitzt, darf sein Wissen nicht verheimlichen. Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt:

من كتم علما أجمه الله يوم القيامة بلجام من نار

„Wer Wissen verschweigt, den wird Allah am Tag der Auferstehung an eine Kandare aus Feuer legen.“⁴

1.2 Eigenes Ableiten von Bestimmungen für auftretende Sachverhalte mit Hilfe der Quellen (arab. *idschtiḥād*) und Folgen von Gelehrten (arab. *taqlid*)⁵

1.2.1 Definition von *Idschtiḥād*⁶

Sprachliche Definition des arabischen Wortes *idschtiḥād*: Sich stark anstrengen, etwas zu tun; sich abmühen.⁷

Als **islamischer Fachbegriff**: Hier wird das Wort *idschtiḥād* speziell benutzt für die Anstrengung, die man in der Wissenschaft unternimmt, um islamische Bestimmungen (احكام الشرع) herauszufinden. Als „umfassender *Idschtiḥād*“ (الإجتهد التام) wird bezeichnet: Wenn man so eingehend in einer Sache forscht, bis man selbst das Gefühl hat, dass man nicht mehr weiter forschen kann, d. h., dass man das Thema gänzlich erforscht hat.⁸

⁴ Dies berichteten Ibn Hibban und Al-Hakim. Albani erklärte den Hadith für hasan (gut) sahih (gesund).

⁵ aus: [Mourad, Toumi], Abschn. 1.8.

⁶ Basierend auf Raudatun-nadhir, S.959.

⁷ Siehe Qamus al-Muhit 1/282 u.a.

⁸ Diese Definition gibt Imam Abu Hamed al-Ghazali in „Al-Mustasfa“ (1/350). Eine ähnliche Definition gibt Al-Amidi in „Al-Ihkam“ (4/162).

1.2.2 Die wissenschaftlichen Voraussetzungen, die jemand erfüllen muss, um *Idschtihad* machen zu können⁹

Folgendes sind die wissenschaftlichen Voraussetzungen für jemanden, der *Idschtihad* machen will¹⁰ - das weitere Kriterium der Rechtschaffenheit (arab. *'adala*) des *Mudschtahid*¹¹ ist Voraussetzung dafür, dass man eine *Fatwa* (Rechtsauskunft) von dem betreffenden Gelehrten annehmen darf¹²:

1. Ausreichende Kenntnis des **Korans**: Ausreichend bedeutet, dass er all diejenigen Koranverse kennt, von denen Bestimmungen abgeleitet werden. Dies sind ca. 500 Koranverse. Des Weiteren muss er die abrogierenden und die abrogierten Koranverse kennen (*nasikh* und *mansukh*)
2. Ausreichende Kenntnis der **Sunna**:
 - Er muss die Hadithe der rechtlichen Bestimmungen (arab. *ahadith al-ahkam*) kennen, d. h. Hadithe von denen konkrete islamische Bestimmungen – Handlungsanweisungen - abgeleitet werden. Es gibt eine große, aber begrenzte Anzahl solcher Hadithe.¹³
 - Er muss die abrogierenden und die abrogierten Hadithe kennen (*nasikh* und *mansukh*). Jedoch ist im konkreten Fall ausreichend, wenn er sicher weiß, dass ein Hadith, welchen er als Beleg heranziehen will, nicht abrogiert (arab. *mansukh*) ist.¹⁴
 - Er muss wissen, ob ein Hadith, den er als Beleg heranziehen will, authentisch (arab. *sahih*) ist oder ein schwacher Hadith ist. Entweder

⁹ Raudatun-nadhir, S.960-964

¹⁰ Die „Usul al-Fiqh“ - Gelehrten gaben mehr bzw. weniger Bedingungen an. Siehe hierzu z.B. „Al-Mustasfa“ (2/244ff.), „Kaschf al-Asrar“ (4/15), Al-Amidis „Al-Ihkam“ (4/162)

¹¹ Ein Gelehrter, der *Idschtihad* durchführt

¹² Siehe u.a. „Al-Mustasfa“ (2/350)

¹³ Ihre Anzahl wird mit ca. 3000, nach einer anderen Aussage mit ca. 1200 angegeben. As-San'ani hat in seinem Werk „Subul as-Salam“ Hadithe von Ibn Hadschar al-Asqalanis Werk „Bulugh al-Maram“, eine Sammlung von Hadithen der rechtlichen Bestimmungen, erläutert. In „Subul as-Salam“ sind etwas mehr als 1200 Hadithe erläutert.

¹⁴ Siehe „Al-Mustasfa“, (2/350) u.a.

Eigenes Ableiten von Bestimmungen für auftretende Sachverhalte mit Hilfe der Quellen (arab. idschtihad) und Folgen von Gelehrten (arab. taqlid)

muss er dafür die Zuverlässigkeit der Überlieferer in der Überliefererkette kennen oder aber er stützt sich auf die Kategorisierung der anerkannten Hadithbücher und Hadithgelehrten wie Buchari, Muslim, Tirmidhi bzw. aus der neueren Zeit Albani.

3. Ausreichende Kenntnis von den Sachverhalten, bei denen es eine **Übereinstimmung aller Gelehrten einer Zeit (arab. *idschma'*)** gab. Ausreichend bedeutet im konkreten Fall, dass er wissen muss, ob es in der Fragestellung, die er gerade untersucht, eine Übereinkunft aller Gelehrten einer Zeit, d. h. einen *idschma'*, gab oder nicht.
4. Kenntnis dessen, auf welche Art potentielle Belege aus Koran und Sunna abgeleitet werden und auf was für eine Bestimmung genau ein jeder dieser Belege weist. Dazu hat er auch über ausreichende Kenntnisse bzgl. der **arabischen Grammatik und Rhetorik** zu verfügen, um in den Offenbarungstexten (Koran und Sunna) genau erkennen zu können, was genau durch einen Satzteil ausgedrückt wird.¹⁵
5. Ausreichende Kenntnisse des aufgetretenen Sachverhaltes, den er aus islamischer Sicht beurteilen will. D. h. wenn jemand z. B. einen *Idschtihad* durchführen will über Gentherapie und herausfinden will, ob es islamisch erlaubt oder verboten ist, dann muss er sich auch ausreichend in Molekularbiologie und Gentechnik auskennen, um überhaupt einen Vergleich anstellen zu können mit ähnlichen Sachverhalten, über die Offenbarungstexte existieren.

¹⁵ Dieses Thema wird ausführlich in [Mourad, Toumi], Unterkapitel 1.5 „Ableitung von Bestimmungen aus den Offenbarungstexten (Koran und Sunna)“ behandelt. D.h. er muss dieses ganze „sprachtechnische“ Umfeld für potentielle Offenbarungstexte kennen, die er bei seiner Untersuchung – seinem *Idschtihad* - heranziehen will.

- Über die Herangehensweise an den Fiqh

Hier sei angemerkt, dass man durchaus in einem gewissen Bereich der Religion, wo man ausreichend Kenntnisse hat¹⁶, selbst *Idschtihad* machen kann und in anderen Bereichen sich auf die Aussagen von anderen Gelehrten verlässt.

Eine Zwischenstufe ist die Stufe der Fähigkeit zum Abwägen zwischen den verschiedenen Ansichten. Sie wird auf Arabisch *nadhar* genannt.

1.2.3 Wenn verschiedene Gelehrte zu unterschiedlichen Ansichten kommen, kann dann nur einer von ihnen Recht haben oder u. U. alle?¹⁷

Die Mehrheit der schafiitischen Rechtsschule, ein Teil der hanafitischen Rechtsschule und die Mehrzahl der Gelehrten der hanbalitischen Rechtsschule sagen¹⁸:

Nur ein Gelehrter kann Recht haben, wenn verschiedene Gelehrte in einer Fragestellung zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen – dies gilt gleichermaßen für Grundlagen (arab. *usul*) der Religion als auch für untergeordnete Inhalte (arab. *furu'*) (Detailinhalte). Wenn es sich aber um untergeordnete Inhalte (arab. *furu'*) handelt und es in dieser Fragestellung weder hundertprozentig eindeutige Belege aus den Offenbarungstexten gibt noch einen *idschma'* (Übereinstimmung aller Gelehrten einer Zeit), dann bekommt derjenige Gelehrte, der zwar ausführlich eine Untersuchung angestellt hat, aber zu einem falschen Ergebnis gekommen ist, trotzdem eine Belohnung von Gott.

Ein Teil der Scholastiker¹⁹ sagt, dass jeder Gelehrte u.U. Recht haben kann in einer Frage, wo es Meinungsunterschiede gibt.

¹⁶ d.h. wo man u.a. diesbezüglich alle Koranstellen und Hadithe kennt.

¹⁷ Raudatun-nadhir, S.975-996

¹⁸ Bzgl. der hanbalitischen Rechtsschule: siehe „Al-'Udda“ (5/1540f.) u.a.; bzgl. der hanafitischen Rechtsschule: As-Samarqandi, „Al-Mizan“, S.495, u.a.; bzgl. der schafiitischen Rechtsschule: siehe Al-Amidi, „Al-Ihkam“ (4/183) u.a.

Eigenes Ableiten von Bestimmungen für auftretende Sachverhalte mit Hilfe der Quellen (arab. idschtihad) und Folgen von Gelehrten (arab. taqlid)

Es gibt unterschiedliche Ansichten darüber, welche Haltung in dieser Frage genau Imam Abu Hanifa und Imam Schafi'i einnahmen.²⁰

Jedoch kann man zunächst die religiösen Sachverhalte und Inhalte in zwei Gruppen einteilen:

- Grundlagen der Religion (arab. *usul ad-din*). Beispiele: „es gibt nur einen Gott“, „Gott hat keinen Sohn“, usw.
- untergeordnete Inhalte (arab. *furu'*) (Detailinhalte). Beispiel: welche genaue Körperhaltung man im rituellen Gebet einnehmen soll usw.

¹⁹ Von der Philosophie beeinflusste Richtung, die in der muslimischen Welt entstand, vor allem nachdem die griechische Philosophie ins Arabische übertragen wurde. Zu dieser Richtung gehören u.a. die Mu'taziliten. Auf arabisch wird dieses Gebiet „Ilm al-kalam“ genannt. Jedoch kann man nicht alles aus diesem Wissenschaftsgebiet als theologische Abweichung vom ursprünglichen Islam ansehen, da die theologische Argumentation mit philosophischen Werkzeugen zum Teil verwendet wurde, um Nichtmuslimen den Islam näher zu bringen wie z.B. einem nichtmuslimischen König an der östlichen Grenze des damaligen Kalifats, zu dem der Kalif Wissenschaftler des 'Ilm al-Kalam schickte.

Vielmehr muss man bei genau jedem Punkt untersuchen, um zu urteilen, ob dieser Punkt eine Abweichung vom Islam darstellt oder nicht. Zwei bekannte Punkte, die von Anhängern dieser Richtung vertreten wurden, sind die Behauptung, dass der Koran erschaffen sei und dass alle Gelehrten, u.a. auch nichtmuslimische, in sich widersprechenden Aussagen Recht haben können. Der letztere Punkt wurde von Al-Dschahid vertreten. Wenn man behauptet, dass auch Nichtmuslime Recht haben, wenn sie zu einem Ergebnis kommen, was klar den Grundlagen des Islams widerspricht, so ist eine solche Ansicht natürlich eine Abweichung vom Islam und nicht als noch innerhalb des Islams zu tolerieren. Denn Allah sagt z.B.: **„Dies ist die Vermutung der Nichtmuslime. Drum wehe denen, die den Glauben zurückweisen, vor dem Feuer.“**[38:27]

²⁰ Bzgl. Abu Hanifa ist diese Unklarheit darauf zurückzuführen, dass es nicht ganz klar ist, was Abu Hanifa mit den folgenden Worten meinte, die er an Jusuf Ibn Khalid as-Samti richtete: „Jeder Mudschtahid kann u.U. Recht haben und die Wahrheit ist bei Allah eine einzige.“ Abdulaziz al-Buchari kommentierte diese Aussage in seinem Buch „Kaschf al-Asrar“ (4/1139). Bzgl. Schafii: siehe Al-Ghazalis „Al-Mustasfa“ (2/363)

1.2.3.1 Unterschiedliche Ansichten bzgl. Grundlagen der Religion (arab. *usul ad-din*)

Was die 1. Gruppe (Grundlagen der Religion) anbetrifft, so kann man klar sagen: a) nur einer kann Recht haben b) wer eine andere als die richtige Ansicht vertritt, versündigt sich und ist aus dem Islam ausgetreten. Was die Belege für Sachverhalte aus dieser Gruppe betrifft, sind sie klar und eindeutig in Koran und Sunna dargestellt, und jede andere Meinung bzgl. dieser Inhalte ist als falsch abzuweisen.

Beispiel:

Bzgl. der Frage, ob Gott einen Sohn hat oder nicht.

Man kann eindeutig sagen:

- a) Entweder hat Gott einen Sohn oder er hat keinen. Beide Ansichten schließen sich gegenseitig aus.
- b) im Koran wird klar gesagt, dass Gott keinen Sohn hat: **„Und damit es (d. h. das Buch, damit ist der Koran gemeint) jene warne, die da sagen: "Gott hat Sich einen Sohn beigezelt." Sie haben keinerlei Kenntnis davon, noch hatten es ihre Väter. Groß ist das Wort, das aus ihrem Munde kommt. Sie sprechen nichts als Lüge.“**[18:4-5]

D. h. in dieser Frage können nicht gleichzeitig Muslime und Christen Recht haben.

Allah verurteilt im Koran oft diejenigen, die in solchen Grundfragen eine abweichende, falsche Ansicht vertreten – wie in den folgenden Koranversen:

- **„Wir haben den Himmel und die Erde, und was zwischen beiden ist, nicht sinnlos erschaffen. Das ist die Ansicht derer, die ungläubig sind. Wehe denn den Ungläubigen wegen des Feuers!“** [38:27]
- **„Und das, was ihr wähtet von eurem Herrn, hat euch ins Verderben geführt: so wurdet ihr von den Verlierenden.“**[41:23]
- **„Sprich: "Sollen Wir euch die nennen, die in ihren Werken die größten Verlierer sind? Die, deren Mühe verloren ist in irdischem Leben; und sie denken, sie täten gar Gutes." Das sind jene, die die Zeichen ihres Herrn und die Begegnung mit Ihm leugnen. Darum sind ihre Werke nichtig, und am Tage der Auferstehung werden Wir ihnen kein Gewicht geben.“** [18:103-105]

Eigenes Ableiten von Bestimmungen für auftretende Sachverhalte mit Hilfe der Quellen (arab. *idschtihad*) und Folgen von Gelehrten (arab. *taqlid*)

In den Grundlagen des Islams (arab. *usul ad-din*) kann es also keine unterschiedlichen Ansichten geben, die gleichzeitig richtig sind. Wenn jemand eine andere Ansicht als die richtige vertritt, tritt er damit aus dem Islam aus.

1.2.3.2 Meinungsunterschiede in Detailangelegenheiten (arab. *furu*)

Hier gibt es zwei Ansichten unter den Gelehrten:

- Die erste Ansicht, welche die der meisten Gelehrten ist: Bei Meinungsunterschieden kann nur einer Recht haben. Vertreter nichtgleicher Ansichten diesbezüglich versündigen sich aber nicht, sondern liegen eben nur nicht richtig. Und Allah weiß, welche Ansicht richtig ist.

Die Belege für diese Ansicht sind aus Koran, Sunna, *idschma'* und allgemeinem Verständnis.²¹ Hier soll nur ein bekannter Hadith aufgeführt werden, der als einer der Belege aus der Sunna angeführt wird:

Ibn Umar (r.), Amr ibn Al-'As (r.), Abu Huraira (r.) und andere berichten, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„Wenn der Herrscher Idschtihad macht und dabei zu einem richtigen Ergebnis kommt, bekommt er zweifachen Lohn (von Allah) und wenn er zu einem falschen Ergebnis kommt, bekommt er einen einfachen Lohn (von Allah).“*²²

- Die zweite Ansicht, zu deren Vertretern Abu Hamed al-Ghazali gehört: In solchen Detailangelegenheiten können bei zwei sich widersprechenden Ansichten u. U. beide richtig sein.

Ibn Qudama al-Maqdisi zitiert in Raudatun-nadhir die Argumentation Al-Ghazalis. Ghazali sagt, dass die nicht hundertprozentig eindeutigen Belege aus den Offenbarungstexten für den einen Gelehrten auf die eine Bestimmung deuten und für einen anderen Gelehrten auf eine andere Bestimmung und dass dies oft mit der charakterlichen Persönlichkeit des Gelehrten zu tun hat.

²¹ Ibn Qudama führt die Belege ausführlich in Raudatun-nadhir, S.982-997 auf.

²² Dies berichteten Buchari, Muslim, Abu Dawud, Tirmidhi und Ahmad

1.2.4 Das Folgen (arab. *taqlid*) einer Rechtsschule oder eines *Mudschtahids*²³

1.2.4.1 Definition von *taqlid*

Der Fachbegriff *taqlid* bedeutet in der islamischen Rechtswissenschaft:²⁴

Das Annehmen einer Aussage (bzgl. der Religion), ohne dass ein Beleg (aus Koran und Sunna) dafür gegeben wird.

Es ist quasi ein „blindes“ Folgen bzw. man vertraut auf denjenigen, von dem man die Aussage annimmt.

1.2.4.2 Wo ist *taqlid* erlaubt und wo nicht?²⁵

Die islamische Wissenschaft kann man in zwei Bereiche teilen – in einem ist *taqlid* erlaubt und in dem anderen nicht:

- Wo *taqlid* nicht erlaubt ist: In den Grundlagen (arab. *usul*) der Religion: Das Bezeugen, dass es Gott gibt, dass Er ein Einziger ist, dass Muhammad wirklich ein Gesandter Gottes war, usw.²⁶

Der Grund für dieses Verbot ist, dass derjenige, der *taqlid* macht, in Kauf nimmt, dass sich der, dem er folgt, irrt. Dies würde aber bedeuten, dass er selbst Zweifel an der Wahrheit des Islams überhaupt hat.

- Wo *taqlid* erlaubt ist: In den Detailangelegenheiten (arab. *furu'*) der Religion. Dass dies erlaubt ist, ist die Ansicht fast aller Gelehrten.²⁷ Lediglich ein Teil der Mu'taziliten erlaubt dies von den früheren Gelehrten nicht. Jedoch ist diese letztere Ansicht zurückzuweisen, da die Prophetengefährten den nicht gelehrten Muslimen (arab. *'ammi*) *Fatwas* (islamische Rechtsauskünfte) gaben und nicht von ihnen verlangten, auf die Stufe zu kommen, selbst *Idschtihad* machen zu können.²⁸

²³ Raudatun-nadhir, S.1016-1020

²⁴ Abu al-Khattab, „Tamhid“ (4/395) u.a.

²⁵ Abu al-Khattab, „Tamhid“ (4/396), Abu Ja'la, „Al-'Udda“ (4/1216)

²⁶ Dies ist die Ansicht der Allgemeinheit (arab. *dschumhur*) der Gelehrten. Ein Teil der schafiiitischen Gelehrten erlaubt auch *taqlid* bzgl. dieser Inhalte.

²⁷ Al-Amidi, „Ihkam“ (4/399) u.a.

²⁸ Dies ist vielfach (arab. *mutawatir*) von den Prophetengefährten überliefert.

Eigenes Ableiten von Bestimmungen für auftretende Sachverhalte mit Hilfe der Quellen (arab. *idschtihad*) und Folgen von Gelehrten (arab. *taqlid*)

Ibn Qudama al-Maqdisi sagt: Der Grund dafür, dass *taqlid* in den Detailangelegenheiten erlaubt ist, ist der, dass man beim *Idschtihad* in den Detailangelegenheiten entweder richtig liegt oder aber falsch. Jedoch liegt im Letzteren keine Sünde und man tritt erst recht nicht aus dem Islam aus – im Gegensatz zum *Idschtihad* bzgl. der Grundlagen (arab. *usul*) der Religion, wie unter 1. erwähnt wurde.

Außerdem wäre der gewöhnliche Muslim auch überfordert, bei jeder religiösen Angelegenheit selbst in den Quellen forschen zu müssen. Deswegen sagt Allah: „**Fragt die Leute der Ermahnung²⁹, wenn ihr (etwas) nicht wisst.**“[16:43]. Würde von jedem gewöhnlichen Muslim verlangt werden, sich selbst mit Forschungen in Detailangelegenheiten der Religion zu beschäftigen, dann würden die meisten Menschen keine Zeit mehr für Beruf und andere wichtige Dinge haben.

1.2.5 Das Ersuchen einer *Fatwa* (Rechtsauskunft)³⁰

Wenn man bzgl. einer religiösen Angelegenheit jemand fragen will, d. h. eine *Fatwa* ersuchen will, ist Folgendes zu beachten:

- Man fragt nur jemand, von dem man mit großer Wahrscheinlichkeit annimmt, dass er entweder selber *Idschtihad* machen kann oder aber verantwortungsvoll und mit Verständnis das Wissen weitergibt, wie er es von anderen Gelehrten erhalten hat, die selbst *Idschtihad* machen.
- Wenn man von jemandem sicher weiß, dass er in der Religion kein richtiges Wissen hat, dann darf man ihm nicht in religiösen Dingen einfach folgen, d.h. *taqlid* machen.
- Es gibt kein einleuchtendes Argument, warum man nicht einmal den einen anerkannten Gelehrten fragt und in einer anderen Fragestellung einen anderen. Die Prophetengefährten haben manchmal den einen Gelehrten unter ihnen und das andere mal den anderen gefragt. D. h. man kann durchaus in einer Frage, in der man sich nicht ausreichend auskennt, um selber zu den Quellen zu gehen, z. B. der malikitischen Rechtsschule folgen und in einer anderen Frage der schafiitischen.

²⁹ d.h. die Leute, die sich im religiösen Wissen auskennen

³⁰ Basierend auf Raudatun-nadhir, S.1021-1027

1.3 Die Ansicht, dass man unbedingt einer Rechtsschule (türk. Mezheb, arab. مَذْهَب) folgen muss

Muss man einer Rechtsschule folgen? In dieser Frage gibt es heute zwei Strömungen, die sich im Laufe der letzten hundert Jahre durch Diskussion angenähert haben:

- Diejenigen, die sagen: ja, man muss einer Rechtsschule angehören
- Diejenigen, die sagen: nein.

In diesem Unterkapitel wird ein Auszug aus dem türkischsprachigen hanafitischen Fiqhbuch bzw. Ilmihal "Amanat ve Ahliyyat"³¹ des zeitgenössischen türkischen Gelehrten Yusuf Kerimoğlu wiedergegeben, in dem die erstere der beiden Ansichten vertreten wird.

Aus [Kerimoğlu], §53:

"Während das Buch (der Koran), die Sunna und der *Idschma'* auf jedem Gebiet Beweise darstellen, stellt der Analogieschluss - der *qijas al-fuqaha* – nur in **fiqhgemäßen** Angelegenheiten eine Beweisgrundlage dar. *Qijas al-fuqaha* ist eine Quelle zur Urteilsbildung, an die sich lediglich die Fiqh-Gelehrten im Grade eines **absoluten Mudschtahid** oder Fiqh-Gelehrten im Grade eines *Mudschtahid* **innerhalb einer Fiqhschule** (türk. Mezheb, arab. مَذْهَب), der berechtigt ist, zu einer Sachlage *idschtihad* zu betreiben, wenden dürfen.

Die rationale Vorgehensweise irgendeines *Muqallid*³² unter Anwendung seiner Verstandeskraft darf nicht als *Qijas al-fuqaha* bezeichnet werden...! Diese Art der verstandesgemäßen Überlegungen stellen nur persönliche Meinungen dar. Diejenigen, die ihre persönlichen Meinungen als einen Analogieschluss (*qijas*) betrachten, laufen Gefahr, eine große Sünde zu begehen..."

³¹ Das Buch wurde in die deutsche Sprache übersetzt. Die Übersetzung wird aber derzeit noch bearbeitet. Größere Teile aus diesem Fiqh-Kompodium, welches auf klassischen hanafitischen Fiqh-Büchern basiert, sind bereits auf www.didi-info.de und www.unserislam.de veröffentlicht.

³² Jemand, der *taqlid* macht

Die Ansicht, dass man unbedingt einer Rechtsschule (türk. Mezheb, arab. مذهب) folgen muss

1.3.1 Einteilung der Gelehrten durch die Vertreter der Meinung, dass man einer Rechtsschule angehören muss

Yusuf Kerimoğlu: ³³

Die Klassen der Mudschtahids

71 Der absolute Mudschtahid (al-mudschtahid al-mutlaq bzw. al-Mudschtahid fi asch-schari'a):

Zu dieser Stufe gehören die Gelehrten, die genaueste Kenntnis über die schariagemäßen Belege bzw. Quellen haben, im Usul al-fiqh und wie auch in Zweifragestellungen (**far'i-Angelegenheiten**) Idschtihad praktizieren, ohne dabei andere nachzuahmen. Dazu gehören (viele) Prophetengefährten, die **Fuqaha** aus den **Tabi'un** wie zum Beispiel: **Said ibn al-Musaijib** und **Ibrahim an-Nakh'i** und große Gelehrte wie **Imam Abu Hanifa**, **Imam Malik**, **Imam Schafi'i**, **Imam Ahmad ibn Hanbal**, **Imam al-Auza'i**, **Muhammad ibn Dscharir at-Tabari**, **Dawud adh-Dhahiri**, **Sufjan ath-Thauri**, **Hasan al-Basri**, **Muhammad al-Baqir**, **Dscha'far As-Sadiq**, **Abu Thaur**, **Laith bin Saad** und hunderte weitere Gelehrte dieser Stufe an.

Die *absoluten Mudschtahids* haben ihre Methodik, die sie beim Idschtihad anwenden in Anlehnung der schariagemäßen Beweisquellen, festgelegt. Folglich ist es ihnen nicht erlaubt, außer in Notfällen, sich gegenseitig nachzuahmen.³⁴ Alle ersichtlichen Meinungsunterschiede zwischen den Prophetengefährten (Allahs Wohlgefallen sei auf allen) beziehen sich auf Unterschiede in *far'i-Angelegenheiten*³⁵. Wenn man die Worte des Gesandten (s.a.s.) *„Wenn ein Richter sich bemüht (, um das treffendste Urteil zu vollziehen oder durchzuführen) und dabei die Wahrheit trifft, erwirbt er zwei Löhne. Wenn er aber sich bemüht (, um das treffendste Urteil durchzuführen)*

³³ Ungekürzte Wiedergabe von [Kerimoğlu], §71 - §79

³⁴ Imam Gazali a.g.e. C: 2, Sh: 384 vd. Ayrıca, Şatibi-El İ'tisam C: 22 Sh: 342-343.

³⁵ D.h. die sekundären, untergeordneten Angelegenheiten in Religionsfragen. Im Gegensatz zu den usul-Angelegenheiten (Basisangelegenheiten der Religion)

und dabei das Ziel verfehlt, hat er nur einen Lohn."³⁶ zur Grundlage nimmt, dann wird man begreifen, dass es absolut nicht erlaubt ist, das Wort gegen die Prophetengefährten zu erheben. Für alle *absoluten Mudschtahids* gilt das gleiche Urteil. So erwähnt auch **Molla Husraw (r.a.)**, während er die Leute klassifiziert, deren Zeugenaussagen angenommen oder abgelehnt werden müssen, Folgendes: „Auch das Zeugnis von denjenigen, die auf die *Salaf* fluchen und sie beleidigen, wird nicht angenommen. Die »*salaf*« sind die vortrefflichen Prophetengefährten und die *Mudschtahid-Gelehrten*. Denn diese Handlungen (das Fluchen auf Prophetengefährten und ihre Beleidigungen) weisen auf den Mangel der Vernunft und der Güte dieser. Wer sich vor solch einer großen Sünde nicht in Acht nimmt, der wird sich auch nicht scheuen, zu lügen.“³⁷

72 Die Gesamtheit aller Mudschtahid-Imame stellt gleichzeitig die Begründer der Rechtsschulen (arab. *madhahib*, Pl. von *madhhab*) dar. Der allgemein bekannte Ausspruch „die vier sunnitischen Rechtsschulen“ ist nicht zutreffend. Denn hierbei besteht die Gefahr, dass jeder andere *mutlaq mudschtahid* unter Verdacht gerät. Wir sind es allen *mutlaq mudschtahids*, die für die Wahrung der schariagemäßen Grenzen alle möglichen Qualen und jegliches Leid auf sich genommen haben und den Islam geduldig verkündet haben, schuldig, ihnen im Guten zu gedenken. Möge Allahs Wohlgefallen auf allen ruhen.

73 Die Mudschtahid innerhalb einer Schule (Al-Mudschtahid fi'l Madhab):

Die Gelehrten, die in der Idschtihad-Methodik einen *mutlaq Mudschtahid* nachahmen, aber in den untergeordneten Angelegenheiten sich selbstständig um eine Urteilsbildung bemühen, gehören zu dieser Klasse von Gelehrten (arab. *ulama'*). **Ibn 'Abidin (r.a.)** hält Folgendes fest: „Die Mudschtahid sind

³⁶ Imam Şafii-Er Risale-Kahire: 1979 (2 bsm), Sh: 494, Madde: 1409. Überliefert bei Bukhari, Muslim, Abu Dawūd und weiteren.

³⁷ Molla Hüsrev-Dürerû'l Hükkâm-İst: 1307, C: 2, Sh: 381.

Die Ansicht, dass man unbedingt einer Rechtsschule (türk. Mezheb, arab. مذهب) folgen muss

*Personen, die innerhalb einer Schule zwar an die Methodik der mutlaq Mudschtahid ihrer Schule gebunden sind, aber in den untergeordneten Angelegenheiten eine entgegengesetzte Meinung zum mutlaq Mudschtahid einnehmen dürfen.*³⁸ Zum Beispiel: **Imam Abu Yusuf (r.a.), Imam Muhammad (r.a.)** und **Imam Zufar (r.a.)** hatten, obwohl sie tatsächlich die gleiche **Fiqh-Methodik von Imam Abu Hanifa (r.a.)** befolgten, in einigen untergeordneten Angelegenheiten entgegengesetzte Meinungen.

74 Die Mudschtahids bzgl. speziellen Angelegenheiten (Al-Mudschtahid fi-l-Masa'il): Dies ist die Klasse der Gelehrten, die sich in den Angelegenheiten bzw. den komplizierten Fragestellungen, über die kein **qat'i nas** von einem *mutlaq mudschtahid* überliefert wurde, um Urteile bemühen. Diese dürfen keine konträre Ansicht gegenüber den *mutlaq mudschtahid* weder in der Methodik, noch in den untergeordneten (*far'i*) Angelegenheiten haben. **Ibn 'Abidin (r.a.)** beschreibt die Mudschtahids bzgl. speziellen Angelegenheiten (al-Mudschtahid fi'l Masail) folgendermaßen: „*Hassaf, Abu Dschafar at-Tahawi, Abu Hasan al-Karhi, Schamsul-a'imma Hulwani, Schamsul-a'imma Sarakhsi, Fakhru-l-Islam Pazdavi, Fahrudin, Kadihan* und ähnliche Genossen gehören zu dieser Klasse. Diese Persönlichkeiten dürfen weder in der Methodik noch in den untergeordneten Angelegenheiten Imam Abu Hanifa (r.a.) widersprechen. Sie dürfen nur in den Fragestellungen gemäß der vorgegebenen Methodik und Regeln Urteilsfindung betreiben, über die kein Offenbarungstext (arab. nass) vorhanden ist.“³⁹

³⁸ İbn-i Abidin-Şerhü Ukûdi Resmî'l Müftî-İst: 1325, Sh: 11.

³⁹ İbn-i Abidin-Reddül Muhtar Ale'd Dürrül Muhtar-ist: 1982, C: 1, Sh: 98.

Die Stufen der Fuqaha (Rechtsgelehrten), die nicht zum *Idschtihad* befähigt sind

75 Ashab at-Takhridsch: Diese sind auf keinen Fall befähigt, ein islamisches Urteil heranzubemühen. Sie dürfen nur ihre Meinung gemäß einem speziellen (konkreten) *Idschtihad* oder eines unbestimmtes Urteils, das die Möglichkeit birgt, zwei Bedeutungen innezuhaben, erläutern, weil sie die angewandte Methodik eines *mutlaq mudschtahid* sehr gut kennen und in den islamischen Quellen sehr gut bewandert sind. Fahrurddin ar-Razi (r.a.) und seinesgleichen gehören dieser Stufe an. Diese Stufe ist die höchste Stufe der *Muqallidun*⁴⁰.

76 Ashab at-Tardschih: Die Fuqaha, die feststellen können, welche Überlieferung einer anderen vorzuziehen ist, bezeichnet man als "Ashab at-Tardschih (Sachkundige der Bevorzugung)". Abu al-Hasan Kuduri (r.a.) und Imam Marginani (r.a.) gehören beispielsweise zu dieser Stufe. Sie legen Urteile in Form von wie zum Beispiel: „*dieses (Urteil) ist vorzuziehen; dies ist noch gesünder, als...; für die Menschen ist dies angemessener*“ dar.

77 Ashab at-Tamjiz (Die Sachkundigen der Unterscheidung): Die **Ashab at-Tamjiz** stellen die dritte Klasse der *Muqallidun* dar. Diese können...die starken von den schwachen Aussagen unterscheiden. Die Aufgabe dieser ist, die abgelehnten und die schwachen Aussagen überhaupt nicht zu überliefern. Von den späteren Gelehrten gehören die Autoren der Fiqh-Bücher „**Kanz**“, „**Mukhtar**“ und „**Wiqaya**“ zu dieser Klasse.

78 Muqallid al-mahd (Die reinen Befolger von Mudschtahids): Zu dieser Klasse zählen die Gelehrten, die die angesehenen Fiqh-Bücher sorgfältig prüfen können, jedoch nicht vermögen, starke Überlieferungen von schwachen

⁴⁰ solche, die taqlid betreiben

Die Ansicht, dass man unbedingt einer Rechtsschule (türk. Mezheb, arab. مَذْهَب) folgen muss

zu unterscheiden. Nachdem Ala'uddin Al Khasqafi (r.a.), ein Gelehrter der hanafitischen Rechtsschule, die Stufen der Fiqh-Gelehrten erläutert hat, spricht er: „Was uns anbetrifft... Unsere Aufgabe ist es, das zu befolgen, was sie bevorzugten, (und) als richtig ansahen. Und auch wenn sie zu (unseren) Lebzeiten eine fatwa⁴¹ gegeben (hätten), wäre dies, was wir zu tun hätten.“ Während Ibn 'Abidin (r.a.) diesen Text kommentiert, sagt er: „Selbst dieser sündige Diener⁴², der die (vorliegenden) Aussagen sammelt, sagt das, was die Autoren der Klasse der hohen Fiqhgelehrten sagen“ und gibt damit zu, dass er zu der Klasse der Muqallids gehört.⁴³ Folglich ist es obligatorisch für einen Muslim, der nicht ausreichend in den schariagemäßen Quellen bewandert ist, sich einem Mudschtahid anzuschließen. Für uns steht es noch viel mehr an als Ibn Abidin, der als von allen akzeptierte Fiqh-Autorität sagte, dass er „nicht befähigt zu Idschtihad wäre und einem Mudschtahid folgen würde“, die Grenzen des Anstands (arab. *adab*) zu wahren (und uns nicht die Fähigkeit von Idschtihad anzumaßen).

79 Die islamischen Gelehrten sind sich in folgendem Urteil einig: „Ein rechtschaffener ('*adl*) Mudschtahid und dessen Fatwas dürfen, auch nachdem er verstorben ist, befolgt werden. Hierüber besteht Übereinstimmung.“⁴⁴ Folglich ist jeder für sich Verantwortung tragende Mensch (**Mukallaf (der Rechtsfähige)**), der nicht über den notwendigen Grad an Wissen verfügt, um aus den **schariagemäßen Quellen** (selbst) Urteile ableiten zu können, verpflichtet, sei es in der Methodik oder sei es in den untergeordneten Angelegenheiten, den bis zu den heutigen Tagen heranreichenden Fiqh-Schulen (arab. madhahib, Pl. von Madhab) zu folgen. Da die Schulen der Prophetengefährten und der

⁴¹ Urteilsspruch gemäß der Scharia.

⁴² Damit meint er sich selbst

⁴³ İbn-i Abidin-Reddü'l Muhtar Ale'd Dürrü'l Muhtar-ist: 1982, C: 1, Sh: 98.

⁴⁴ Ömer Nasuhi Bilmen-Hukuki İslâmiyye ve İstîlâhat-ı Fıkhiyye Kamusu-ist: 1976, Bilmen Yay. C: 8, Sh: 264, Madde: 19.

- Über die Herangehensweise an den Fiqh

Tabi'un nicht bis in unsere Zeit gelangt sind, ist ihre Befolgung nicht möglich. Denn weder ihre Methodiken, noch ihre Prinzipien in den Urteilsbildungen zu den untergeordneten Angelegenheiten wurden festgehalten, und sie selbst beschäftigten sich auch nicht mit der Kodifizierung bzw. Systematisierung derer.

Hier endet der Auszug aus [Kerimoglu].

1.4 Mögliche grobe Fehler in der Herangehensweise an den Fiqh und seine Folgen, wie sie tatsächlich in der Vergangenheit aufgetreten sind⁴⁵

Wenn man die islamische Geschichte betrachtet, dann stellt man fest, dass es vor allem zwei grobe Fehlermöglichkeiten im Bereich des Usul al-Fiqh gibt, die z.T. zu verheerenden Folgen für die Umma und die Einladung zum Islam geführt haben. Diese Fehler sind:

1. rein äußerliches Verständnis der Offenbarungstexte, wobei nicht beachtet wird, dass die islamischen Bestimmungen – abgesehen von den Bestimmungen für die reinen gottesdienstlichen Handlungen (arab. *ibadat*) wie das rituelle Gebet oder die Pilgerfahrt – ein Ziel bzw. eine Ursache haben.
2. starrer *Taqlid* (blindes Folgen) einer Rechtsschule (arab. *madhhab*) von den vier klassischen Rechtsschulen

1.4.1 Beschreibung von Fehler 1 (rein äußerliches Verständnis der Offenbarungstexte) und dessen Folgen

Da das Untersuchen der Ursache (arab. *'illa*) einer islamischen Bestimmung weitgehend abgelehnt wird, entsteht ein äußerliches Verständnis der Offenbarungstexte. D. h. genau die Eigenschaften (arab. *sifat*) der damaligen Umstände des Offenbarungstextes treten in den Vordergrund. **Genauer gesagt findet keine große Unterscheidung zwischen den (nichtrelevanten)**

⁴⁵ aus: [Mourad, Toumi], Abschn. 1.9

Mögliche grobe Fehler in der Herangehensweise an den Fiqh und seine Folgen, wie sie tatsächlich in der Vergangenheit aufgetreten sind

Umständen und der wirklichen Ursache einer islamischen Bestimmung statt.⁴⁶

Manche Leute, die den hier besprochenen Fehler 1 machen, akzeptieren manchmal schon das Vorhandensein einer Ursache, aber nur dann, wenn diese explizit im Offenbarungstext angegeben ist. Ansonsten wird außer Acht gelassen, dass man diese Ursache verstandesmäßig suchen muss.

Ein Scheinargument, das in diesem Zusammenhang oft gemacht wird, ist das, dass die religiösen Bestimmungen nicht mit dem Verstand gemacht werden, sondern per Offenbarung gekommen sind. Dies ist natürlich richtig, aber beim Finden von Ursachen der Bestimmungen geht es nicht um ein verstandesmäßiges Erfinden von Bestimmungen, sondern nur darum, mit dem Verstand die offenbarten Bestimmungen richtig zu verstehen, um sie auf neu auftretende Fälle anwenden zu können.

Bsp.:

Der Prophet (s.a.s.) verbot das Tragen von Kleidern über die Knöchel herab und drohte dem mit Höllenfeuer, der das tut. Jedoch hatte das die Ursache, dass in der damaligen Gesellschaft dies ein Zeichen von Hochmut war. D. h. die eigentliche Androhung mit dem Höllenfeuer beruht auf dem Hochmut, der hinter dem Tragen von solchen Kleidern steht.

Da bei Anhängern einer solchen Herangehensweise, die die Texte nur äußerlich versteht, die Ursache (arab. *'illa*) nicht in den Vordergrund tritt, sondern der Wortlaut des Textes, ist es für die Anhänger dieser Richtung

⁴⁶ Siehe Unterkapitel (in [Mourad, Toumi]) über die Ursache (arab. *'illa*) und das Erforschen der Ursache (arab. *'illa*) einer Bestimmung, indem alle Eigenschaften und Merkmale der Umstände eines Offenbarungstextes aufgereiht werden und nacheinander die nichtrelevanten Eigenschaften ausgeschieden werden (wie z.B. der Name eines Prophetengefährten, zu dem der Prophet (s.a.s.) etwas gesagt, oder u.U. die Tageszeit, zu der der Prophet (s.a.s.) etwas gesagt hat, die zwar im Hadith erwähnt wird, aber keine Bedeutung für die rechtliche Bestimmung hat).

streng verboten, egal aus welchen Beweggründen heraus lange Kleider zu tragen.

Es liegt auf der Hand, dass eine solche Herangehensweise nicht geeignet ist, den Islam richtig und umfassend unter veränderten Umständen umzusetzen.

1.4.2 Beschreibung von Fehler 2 (starrer *Taqlid* einer Rechtsschule (arab. *madhhab*)) und dessen Folgen

Hierzu ist zu sagen, dass gerade diese Starrheit und Stagnation im Umgang mit dem islamischen *Fiqh*, die seit ca. 700 Jahren in der muslimischen Umma besteht und erst seit ca. 150 Jahren begonnen wurde, sich in Teilen der muslimischen Umma zu lockern, einen großen Anteil an der Rückständigkeit der muslimischen Umma seit einigen hundert Jahren hat. Somit wurde aus der zivilisatorischen Weltführerschaft der muslimischen Umma eine auf vielen Sektoren rückständige Gemeinschaft.

Die Muslime – und speziell viele der Gelehrten - beschränkten sich darauf, Konzepte umzusetzen, die von früheren Gelehrten entwickelt wurden und verpassten es, immer wieder von neuem Lösungen für aktuelle Probleme direkt aus den muslimischen Quellen zu holen, die eine wirkliche Lösung für die auftretenden Probleme gaben.

Das Ergebnis war das Folgende: Weil mit den alten Konzepten der früheren islamischen Gelehrten die modernen Herausforderungen oft nicht zu bewältigen waren, suchten die Muslime in den muslimischen Ländern zum Teil ihr Heil in nichtislamischen Konzepten wie Kommunismus und Nationalismus, die importiert wurden.

Das Gleiche gilt natürlich für die Muslime im Westen, wo nicht einfach Konzepte und *Fatwas* importiert werden können, die für eine andere Zeit und einen anderen Ort passten. Vielmehr muss man wieder zu Koran und Sunna zurückgehen, und Konzepte und *Fatwas* hervorbringen, die zur aktuellen Situation vor Ort passen.

Genau das war die Vorgehensweise der Prophetengefährten und der rechtschaffenen Nachfolgegenerationen – und auch der großen Gelehrten der islamischen Geschichte.

Einige Eckpunkte einer ausgeglichenen Herangehensweise, welche fähig ist, die heutigen Probleme auf islamische Weise zu lösen

1.5 Einige Eckpunkte einer ausgeglichenen Herangehensweise, welche fähig ist, die heutigen Probleme auf islamische Weise zu lösen⁴⁷

- In recht unveränderlichen Fragestellungen wie gottesdienstlichen Handlungen, muss man nicht unbedingt einen neuen *Idschtihad* machen. Die Gelehrten und muslimischen Denker müssen vielmehr auf Koran und Sunna beruhende Konzepte entwickeln, die die Herausforderungen der modernen Wirtschaft und weltpolitischen Landschaft bewältigen.
- Man muss nicht unbedingt nur starr einer Rechtsschule oder einem Gelehrten folgen. Man kann durchaus einmal dieser und das andere mal einer anderen Rechtsschule folgen. So haben dies auch die Prophetengefährten getan, die einmal den und einmal den anderen Gelehrten unter ihnen gefragt haben.
- Es spricht nichts dagegen, dass man in Fragestellungen, in denen man sich genügend in den relevanten Quellen auskennt, direkt zu den Quellen gehen kann, und in anderen Fragestellungen sich ganz auf Aussagen von Gelehrten verlässt. Somit hat man die Möglichkeit, sich Schritt für Schritt vom Studenten zum reifen Gelehrten zu entwickeln, der fähig ist, den Menschen den richtigen Weg aufzuzeigen.

Diese Vorgehensweise hat den Vorteil, dass die Grundprinzipien des Islams und das ständige Zurückgehen zu den Quellen Koran und Sunna auf der einen Seite bewahrt werden. Auf der anderen Seite ist aber diese Herangehensweise fähig, die Muslime wieder zu einer zivilisatorischen Führungsrolle zurückzubringen, indem die modernen Probleme auf islamische Weise gelöst werden.

1.6 Einige allgemeine Fiqh-Prinzipien

In [Mourad, Toumi] sind die großen, allgemeinen Fiqh-Prinzipien (arab. al-qawaid al-fiqhijja) erläutert worden.

⁴⁷ aus: [Mourad, Toumi], Abschn. 1.10

Im Folgenden ist eine Auflistung von einigen – für das vorliegende Buch relevanten – untergeordneten Fiqh-Prinzipien, die unter eines der in [Mourad, Toumi] fallen, die dort aber zumeist nicht erwähnt wurden:

- **"Es wird zunächst immer von der Unschuld eines Menschen ausgegangen"**. Bsp.: Zwei Leute streiten sich um einen Gegenstand, der sich bei Person A befindet. Person B behauptet, dass Person A den Gegenstand nur ausgeliehen hat. Person A behauptet, dass Person B ihm den Gegenstand geschenkt hat.

Da sich der Gegenstand bei Person A befindet, und zunächst von seiner Unschuld ausgegangen wird, es sei denn, ein Beweis für die Schuld wird erbracht, wird der Gegenstand Person A zugeschrieben.

- **"In den zwischenmenschlichen Beziehungen (arab. mu'amalāt) – im Gegensatz zu den gottesdienstlichen Handlungen (arab. ibadat) – wird zunächst einmal davon ausgegangen, dass alles erlaubt ist, es sei denn es gibt ein Verbot, welches auf einem Offenbarungstext beruht."**
- **"Bei Verträgen und Vertragsbedingungen wird zunächst immer davon ausgegangen, dass sie gültig sind, es sei denn es gibt eine Anweisung, welche auf einem Offenbarungstext beruht, die einen Vertrag bzw. eine Bedingung ungültig macht."**
- **"Eine Notwendigkeit (arab. *hadscha*) für die Allgemeinheit ist so zu behandeln wie eine Notsituation (arab. *darūra*) für den Einzelnen."**

Handels-, Arbeits- und Eigentumsrecht

2 Einleitung und hiesige Herangehensweise bei der Behandlung des Handels- und Arbeitsrechts

Unterschiedliche Behandlung der Fiqh-Bereiche „gottesdienstliche Handlungen“ (arab. ibadat) und „zwischenmenschliche Beziehungen“ (arab. mu’amalat)

Es gibt einen grundsätzlichen Unterschied zwischen diesen beiden Bereichen: bei den gottesdienstlichen Handlungen wie Gebet, Fasten usw. ist nur erlaubt, was durch Allah und Seinen Gesandten festgelegt wurde. Alles andere gilt als Neuerung (arab. bid’a) in der Religion, die als Irreleitung zu betrachten ist.

Was jedoch die zwischenmenschlichen Beziehungen anbetrifft – wozu auch das Handels- und Arbeitsrecht gehört – ist zunächst einmal alles Mögliche erlaubt, es sei denn es gibt ein Verbot von Allah und Seinem Gesandten. D.h. also, dass z.B. bei den mit dem Fortschritt der Zeit immer neu auftretenden Handels- und Wirtschaftsarten immer darauf geachtet werden muss, dass die die Rahmenbedingungen und Einschränkungen der Scharia – wie z.B. Zinsverbot und Verbot von Ungerechtigkeit – eingehalten wird. Ansonsten steht es aber vom Islam aus gesehen den Menschen frei, ihr Wirtschaftsleben neuartig zu organisieren.

Herangehensweise

Die Einteilung des Teils über das islamische Handels- und Arbeitsrecht folgt nicht ganz der in traditionellen Fiqh-Büchern, die von einem vor allem von Landwirtschaft geprägten System ausgeht. Anstattdessen wird versucht, eine Einteilung vorzunehmen, die die heutigen gewöhnlichen Wirtschaftssituationen abdeckt. Ebenso wird versucht, die klassischen Begriffe möglichst in heute im Westen geläufige Begriffe zu übertragen.⁴⁸

⁴⁸ Jedoch werden die klassischen Begriffe in vielen Fällen genau definiert. Dies ist deshalb wichtig, weil sich die früheren Rechtsgelehrten genau darüber geäußert haben und diese Begriffe in den Erläuterungen von Hadithen und Fiqh-Büchern auftauchen. Die Bestimmungen, die die Rechtsgelehrten der verschiedenen

- Einleitung und hiesige Herangehensweise bei der Behandlung des Handels- und Arbeitsrechts
-

Dies bedeutet keine Sinnveränderung des islamischen Fiqh, sondern dient nur einem leichteren Verständnis und soll dem Leser helfen, die islamischen Prinzipien aus Koran und Sunna leichter auf heutige gewöhnliche Situation anwenden zu können.

Die hiesige Abhandlung über das islamische Arbeits- und Handelsrecht bezweckt Folgendes:

1. Durch die auf moderne Anforderungen angepasste Ordnung der Themen und eine entsprechende Übersetzung der Begriffe werden die meisten Fragestellungen abgedeckt, die sich dem Muslim in heutigen Wirtschaftsverhältnissen stellen.
2. Nahezu alle feststehenden Grundlagen aus Koran und Sunna in diesem Bereich des islamischen Rechts, die bei komplizierteren modernen wirtschaftlichen Fragestellungen in Fatwas als Beleg angeführt werden, werden behandelt, sodass der Leser in die Lage versetzt wird, die entsprechenden Fatwas zu bewerten.

Die islamischen Fiqh-Bestimmungen haben zu jeder Zeit die Aufgabe, das Leben der Muslime unter Erfüllung der Forderungen von Koran und Sunna zu ordnen. D.h. zu jeder Zeit werden aktuelle Fragestellungen so behandelt, dass sie sich im Rahmen von Koran und Sunna bewegen. Dabei müssen oft – wie auch in von Menschen gemachten Gesetzen – "Rechtslücken" geschlossen werden in dem Sinne, dass für alle Situationen, die in einer bestimmten Zeit und an einem bestimmten Ort auftreten, ein Rechtsurteil vorhanden ist. Dies ist insbesondere wichtig, wenn das islamische Gesetz das Gesetz der staatlichen Gerichtsbarkeit ist. Ansonsten könnte ein Richter unter sich streitenden Parteien kein Urteil fällen. Falls es keinen expliziten Text aus Koran und Sunna für solch eine auftretende Begebenheit gibt, müssen die zeitgenössischen Gelehrten Fatwas geben, wie diese Begebenheiten behandelt

Rechtsschulen dafür abgeleitet haben, beziehen sich immer präzise auf diese bestimmten Begriffe und Definitionen.

Einige allgemeine Fiqh-Prinzipien

werden müssen, dass die auftretende Begebenheit, die "Rechtslücke", unter den Rahmenbedingungen von Koran und Sunna behandelt wird.

Die Lebenssituationen und –umstände solcher auftretenden Begebenheiten, die nicht in den Texten von Koran und Sunna erwähnt sind, ändern sich jedoch häufig. Dies gilt insbesondere für in der Gesellschaft vorhandenen Wirtschaftsformen. Ein Beispiel hierfür sind die erst in neuerer Zeit aufgetretenen "Aktien". Andererseits treten andere Wirtschaftssituationen, die in der Gründungszeit der klassischen vier Rechtsschulen vorherrschend waren, an vielen Orten der heutigen Welt kaum noch auf.

Aus diesem Grund ist es in diesem Bereich des Fiqh – dem Handels- und Arbeitsrecht – nicht sehr sinnvoll, wenn man die früher aufgetretenen Wirtschaftsgesellschaften und die Ansichten der verschiedenen Gelehrten bzw. Rechtsschulen dazu bis ins Detail behandelt. Vielmehr ist es sinnvoller, die vorhandenen Texte aus Koran und Sunna aus diesem Gebiet, die immer und überall gelten, genau zu beleuchten – so, wie die früheren großen Gelehrten (Allah möge mit ihnen barmherzig sein) diese Texte verstanden haben. Dies versetzt den Leser besser in die Lage, sich in der heutigen Welt auf dem Boden des islamischen Handels- und Arbeitsrechtes zu bewegen.

Bei komplizierteren Fragestellungen – wie z.B. ob Aktien oder Mietkauf erlaubt sind – muss man natürlich entsprechende Fatwas lesen. Einige solcher Wirtschaftssituationen sind in diesem Buch behandelt, ansonsten vermittelt dieses Buch nur das Verständnis der Basis, auf der solche Fatwas aufbauen. Bei modernen Fatwas findet man in der Regel drei Teile:

1. Analyse der betreffenden aufgetretenen Situation (z.B. genaue Darstellung, was "Aktien" sind)
2. Darstellung und Erläuterung von Texten aus Koran und Sunna, die für dieses Thema relevant sein könnten. Darstellung der in Koran und Sunna erwähnten rechtlichen Bestimmungen für diese aus Koran und Sunna bekannten Situationen.

- Einleitung und hiesige Herangehensweise bei der Behandlung des Handels- und Arbeitsrechts
-

3. Übertragung der rechtlichen Bestimmungen aus 2. auf die aktuelle Situation. Somit erhält man eine islamische Beurteilung der neuauftretenden Situation.

Durch das Studium der vorliegenden Abhandlung über das "islamische Handels- und Arbeitsrecht" kann der Leser Punkt 2 der Fatwas verstehen.

Aufbau der hiesigen Abhandlung "Handels- und Arbeitsrecht"

Nach der Darstellung der Ziele der Scharia in diesem Bereich werden allgemeine Prinzipien der Wirtschaft behandelt, die normalerweise staatlich geregelt werden.

Die weiteren Kapitel behandeln das Verhältnis von Handels- und Wirtschaftspartnern. Dabei werden die wichtigsten heute auftretenden Themen - wie Kauf und Verkauf, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Verhältnis und Teilhaberschaft an einer gemeinsamen Firma - behandelt.

3 Allgemeine Ziele des islamischen Handels- und Arbeitsrechts⁴⁹

Das Ziel der islamischen Bestimmungen im wirtschaftlichen Bereich kann man in folgenden Punkten festhalten:

1. Förderung des Güterausstausches. Durch die Einrichtung der Zakat, die auf unangetastete aufgesparte Güter einmal im Jahr anfällt, wird gefördert, dass man sein Geld arbeiten lässt und es nicht aus dem Verkehr zieht. Im Gegensatz also zum Zinssystem wird man nicht für das Sparen belohnt, sondern dafür, dass man mit dem Geld arbeitet. **„Die Zins verschlingen, stehen nicht anders auf, als einer aufsteht, den Satan mit Wahnsinn geschlagen hat. Dies, weil sie sagen : "Handel ist gleich Zinsnehmen", während Allah doch Handel erlaubt und Zinsnehmen untersagt hat.“**[2:275]
2. Förderung von eigener Arbeit, so dass man selbst unbedürftig ist. Diese Pflicht zum Erwerb des eigenen Lebensunterhaltes steht vor freiwilligem Gottesdienst: **„...Traget denn so viel vom Koran vor, wie (euch) leicht fällt. Er weiß, dass einige unter euch sein werden, die krank sind, und andere, die im Lande umher reisen, nach Allahs Gnadenfülle strebend, und wieder andere, die für Allahs Sache kämpfen. So traget von ihm das vor, was (euch) leicht fällt, und verrichtet das Gebet und zahlet die Zakat...“**[73:20]

Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt:

إِنَّ أَطْيَبَ مَا أَكَلَ الرَّجُلُ مِنْ كَسْبِهِ

*„Das Beste, was ein Mann essen kann, ist das, was er durch die Arbeit seiner Hände verdient hat.“*⁵⁰

⁴⁹ Größtenteils aus [Mourad, Toumi], Abschn. 2.5.3

⁵⁰ Ein sahih-Hadith, den Abu Dawud (3528, 3529), Timidhi, Nasa'i, Ibn Madscha u.a. berichteten. Der hiesige Wortlaut ist der von Nasa'i.

- Allgemeine Ziele des islamischen Handels- und Arbeitsrechts

Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt:

أَنَّ دَاوُدَ النَّبِيَّ عَلَيْهِ السَّلَامُ كَانَ لَا يَأْكُلُ إِلَّا مِنْ عَمَلِ يَدِهِ

*„Und David, der Prophet, Friede sei mit ihm, hat nur etwas gegessen, was von (dem Ertrag) der Arbeit seiner Hände war.“*⁵¹

3. **Bewahrung der Unantastbarkeit des individuellen Besitzes: „O die ihr glaubt, zehrt euren Besitz nicht untereinander auf durch Falsches, es sei denn, dass ihr im Handel (verdient) mit gegenseitigem Einverständnis.“**[4:29]
4. Klarheit und keine Ungerechtigkeit beim Austausch von Wirtschaftsgütern. Die Klarheit und Eindeutigkeit ist deswegen gefordert, um Streit zwischen den Handelspartnern zu vermeiden. Abu Huraira (r.) berichtete: *„Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verbot den „Kieselstein-Zufallsverkauf“ und den unklaren Verkauf.“* Dies berichtete Muslim

Worteläuterungen⁵²:

„Kieselstein-Zufallsverkauf“ (arab. *bai' al-hasat*) – eine Verkaufsart der *dschahilijja*⁵³, die der Islam verbot. Es gibt u.a. folgende Meinungen unter den Gelehrten, was dies genau ist:

- Wenn der Verkäufer sagt: *„Wirf mit diesem Stein. Auf welches Kleidungsstück er fällt, das gehört dir für einen Dirham⁵⁴“* (d.h. **fester Preis + zufällige Ware**)
- Wenn jemand einem anderen soviel von seinem Landstück verkauft, wie weit der Stein fällt, den man geworfen hat (d.h. **zufälliger Warenumfang**)

⁵¹ Dies berichteten Buchari (2073) u.a.

⁵² Subul as-Salam, Band III, S. 20, Hadith Nr. 750 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.76 f. Aus: Samir Mourad, „Hadithe der rechtlichen Bestimmungen“, Verlag: DIdI, 2006

⁵³ vorislamisches Zeitalter der Unwissenheit

⁵⁴ Geldstück in der damaligen Währung.

Einige allgemeine Fiqh-Prinzipien

All diese Arten beinhalten eine Art der Täuschung bzw. des Betrugs, da Preis und Ware bzw. Warenumfang nicht bekannt sind.⁵⁵

unklaren Verkauf (arab. *bai' al-gharar*) – ein Verkauf, mit dem eine Täuschung bzw. ein Betrug verbunden ist. Der unsichere Verkauf bedeutet

- entweder, dass eine unsichere Warenübergabe da ist, wie z.B. wenn jemand ein Pferd verkauft, welches geflohen ist;
- oder wenn der Umfang der Verkaufsware unbekannt ist (wie beim oben erläuterten „Kieselstein-Verkauf“)

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁵⁶:

- Der Hadith beinhaltet, dass folgende Eigenschaften beim Handel untersagt sind:
 - Unsicherheit der Verkaufsware zum Zeitpunkt des Verkaufs
 - Unsichere Warenübergabe⁵⁷
 - *unklaren Verkauf* (arab. *bai' al-gharar*) zu praktizieren bedeutet, das Geld und Habgut der Menschen durch Falsches zu verzehren, wie Allah sagt: **„Und verzehrt nicht untereinander eurer Habgut durch Falsches“**[2:188]. Ibn Hadschar al-'Asqalani berichtet in „Fath al-Bari“, dass Imam An-Nawawi gesagt hat: „Das Verbot des *unklaren Verkaufs* (arab. *bai' al-gharar*) ist eines der Grundsätze des Handelsrechts. Darunter fallen viele Spezialfälle.“
5. Streben nach wirtschaftlicher Unabhängigkeit der muslimischen Gemeinschaft als Ganzes, damit die muslimische Gemeinschaft als Ganzes nicht unter wirtschaftlichen Druck gesetzt werden kann.

Zu erwähnen ist, dass das Anbieten der eigenen Arbeitskraft auch zu den Gütern gehört, mit denen man wirtschaftet. D.h. genauso wie Verträge, die den

⁵⁵ D.h. „man kauft die Katze im Sack“.

⁵⁶ Subul as-Salam, Band III, S. 20, Hadith Nr. 750 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.76 f.

⁵⁷ Manchmal ist eine gewisse Unsicherheit beim Handel erlaubt, wobei der Handel trotzdem gültig ist – nämlich dann, wenn eine Notwendigkeit dazu besteht. Z.B.: wenn man ein Haus kauft und das genaue Baumaterial unbekannt ist.

- Allgemeine Ziele des islamischen Handels- und Arbeitsrechts

Austausch von materiellen Gütern zum Inhalt haben, klar und frei von Ungerechtigkeit sein müssen, muss auch ein Arbeitsverhältnis klar definiert und frei von Ungerechtigkeit sein.

4 Volkswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Grundprinzipien: Der Islam will eine soziale freie Marktwirtschaft ohne Zinswesen

Allgemein kann man sagen, dass das islamische Recht eine freie, soziale Marktwirtschaft ohne Zinswesen vorsieht. Damit ist das islamische Wirtschaftssystem nahezu identisch mit dem momentanen Wirtschaftssystem in Deutschland – bis auf die Tatsache, dass das Zinswesen nicht erlaubt ist.

Im Folgenden werden einige Grundprinzipien aus Koran und Sunna – mit Erläuterungen - vorgestellt.

4.1 Verbot der staatlichen Festsetzung von Preisen

عَنْ أَنَسِ بْنِ مَالِكٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: غَلَا السَّعْرُ فِي الْمَدِينَةِ عَلَى عَهْدِ رَسُولِ اللَّهِ ﷺ، فَقَالَ النَّاسُ: يَا رَسُولَ اللَّهِ غَلَا السَّعْرُ، فَسَعَّرْنَا، فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (إِنَّ اللَّهَ هُوَ الْمُسَعِّرُ، الْقَابِضُ، الْبَاسِطُ، الرَّازِقُ، وَإِنِّي لأَرْجُو أَنْ أُلْقَى اللَّهَ تَعَالَى وَلَيْسَ أَحَدٌ مِنْكُمْ يَطْلُبُنِي بِمَظْلَمَةٍ فِي دَمٍ وَلَا مَالٍ). رَوَاهُ الْخَمْسَةُ إِلَّا النَّسَائِيَّ وَصَحَّحَهُ ابْنُ حِبَّانَ. وَأَخْرَجَهُ ابْنُ مَاجَهَ وَالِدَّارِمِيُّ وَالْبَزَّازُ وَأَبُو يَعْلَى مِنْ حَدِيثِ أَنَسٍ، وَإِسْنَادُهُ عَلَى شَرْطِ مُسْلِمٍ وَصَحَّحَهُ التِّرْمِذِيُّ.

Anas ibn Malik (r.) berichtete: „Zur Zeit des Gesandten Allahs (s.a.s.) sind die Preise in Medina in die Höhe gegangen. Da sagten einige Leute: „O Gesandter Allahs, die Preise sind in die Höhe gegangen, setze doch für uns die Preise fest.“ Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): „Allah ist Der, Der die Preise festlegt, Der, Der zurückhält, Der, Der ausstreckt und der Versorger. Ich hoffe, dass ich (am Jüngsten Tag) auf Allah treffe, ohne dass dann einer von euch von mir etwas verlangt wegen Unrechts bzgl. Blut und Gut, was ich ihm (im irdischen Leben) angetan habe“.

Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi und Ibn Madscha. Ibn Hibban und Albani sagten, dass dies ein gesunder (arab. *sahih*) Hadith ist.

- Volkswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Grundprinzipien: Der Islam will eine soziale freie Marktwirtschaft ohne Zinswesen

Überliefererkette des Hadithes

In einer anderen Überliefererkette, die auch auf Anas (r.) zurückgeht, berichteten diesen Hadith Ibn Madscha, Darimi, al-Bazzar und Abu Ja'la mit einer Überliefererkette, die den Bedingungen für Überliefererketten von Muslim genügen, wobei Tirmidhi diesen Hadith für gesund (arab. *sahih*) erklärte.

Worterläuterungen⁵⁸:

- *die Preise sind in die Höhe gegangen* – die derzeitigen marktüblichen Preise sind höher als sonst üblich geworden

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁵⁹:

- **Marktwirtschaftliches Grundprinzip im Islam: die freie Marktwirtschaft**
Der Hadith weist darauf hin, dass staatliche Preisfestsetzung Unrecht und damit verboten (arab. *haram*) ist. Zu diesem Schluss sind die meisten Gelehrten gekommen.

4.2 Verbot, Lebensmittel zu monopolisieren (d.h. aufzukaufen und dann vom Markt zurückzuhalten, um den Marktpreis in die Höhe zu treiben)

عَنْ مَعْمَرِ بْنِ عَبْدِ اللَّهِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ عَنْ رَسُولِ اللَّهِ ﷺ قَالَ: (لَا يَحْتَكِرُ إِلَّا خَاطِئٌ). رَوَاهُ مُسْلِمٌ

Ma'mar ibn Abdullah berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Wer monopolisiert (arab. jahtakir), ist ein Sünder.*“ Dies berichtete Muslim.

⁵⁸ Subul as-Salam, Band III, S. 34, Hadith Nr. 765 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.80f.

⁵⁹ Subul as-Salam, Band III, S. 34, Hadith Nr. 765 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.80f.

Worterläuterungen⁶⁰:

monopolisiert – wenn jemand Waren aufkauft, sie dann vom Markt zurückhält, um den Marktpreis bedingt durch die Warenknappheit in die Höhe zu treiben. Es gibt auch die Meinung, dass dieser Ausdruck im Arabischen lediglich für das eben beschriebene Verhalten in Bezug auf Lebensmittel als Ware benutzt wird.

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁶¹:

- Der äußere Wortlaut des Hadithes weist darauf hin, dass die Monopolisierung aller Handelsgüter verboten (arab. *haram*) ist, außer wenn man der Ansicht ist, dass das Wort *ihtakara* (d.h. monopolisieren) nur im Zusammenhang mit Lebensmitteln benutzt wird. Abu Jusuf, der Schüler Abu Hanifas, ist jedoch der Ansicht, dass es allgemein gilt, indem er sagt: „Alles, dessen Zurückhaltung für die Menschen einen Schaden bedeutet, ist *ihtikar* (d.h. Monopolisierung), und wenn es auch Gold oder Kleidungsstücke sein sollten“. Die schafiitische Rechtschule sagt, dass es die verbotene Monopolisierung (arab. *ihtikar*) nur für Lebensmittel für Menschen und Tiere gibt.

4.3 Das Zinsverbot

Für Zins wird das arabische Wort *riba* verwendet.

As-San`ani sagte: „*Riba* bedeutet: Zusatz, Mehrwerden. Das Wort „Zins“ (arab. *riba*) wird für jeden verbotenen Handel verwendet. Die muslimischen Gelehrten sind darüber eingekommen (arab. *idschma`*), dass Zins im Allgemeinen verboten (arab. *haram*) ist, wobei es Meinungsunterschiede unter den Gelehrten gibt bzgl. Spezialfällen.“

Zu diesen Spezialfällen gehört z.B. der Umgang mit dem Zinsgeschäft auf nichtmuslimischem Boden.

⁶⁰ Subul as-Salam, Band III, S. 34f., Hadith Nr. 766 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.81f.

⁶¹ ebd.

- Volkswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Grundprinzipien: Der Islam will eine soziale freie Marktwirtschaft ohne Zinswesen

4.3.1 Zwei Arten von Zins

Es werden allgemein zwei Arten von Zins unterschieden, die beide im Islam verboten sind:

1. Verzugszins: d.h. man zahlt ein Mehr aufgrund verspäteter Rückzahlung bzw. man nimmt einen Kredit auf und muss dann bei der Rückzahlung mehr bezahlen, als man als Kredit aufgenommen hat.
2. Einseitige Mehrzahlung: Diese Art von Zins kommt z.B. zustande wenn man z.B. 1 kg Goldbarren gegen 1,5 kg reinen Goldschmucks des gleichartigen Goldes verkauft.

Siehe auch [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/124f.

Der folgende Hadith legt explizit fest, dass einige Rohgüter nur mit gleichem Gewicht bzw. Maß ausgetauscht werden dürfen, um Zins zu vermeiden. Ebenso darf es keinen einseitigen Verzug beim Austausch dieser Güter geben, weil sich sonst evtl. eine einseitige Änderung der Qualität wie z.B. der Geschmack bei den Rohlebensmitteln ergeben könnte und somit die zweite Art von Zins vorliegen würde. Explizit werden im Hadith 6 Güter genannt: Gold und Silber einerseits und 4 Grundnahrungsmittel, die gewöhnlich gespeichert werden.

وَعَنْ عُبَادَةَ بْنِ الصَّامِتِ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "الذَّهَبُ بِالذَّهَبِ، وَالْفِضَّةُ بِالْفِضَّةِ، وَالْبُرُّ بِالْبُرِّ، وَالشَّعِيرُ بِالشَّعِيرِ، وَالتَّمْرُ بِالتَّمْرِ، وَالْمِلْحُ بِالْمِلْحِ مِثْلًا بِمِثْلٍ سَوَاءً بِسَوَاءٍ يَدًا بِيَدٍ، فَإِذَا اخْتَلَفَتْ هَذِهِ الْأَصْنَافُ فَبِيعُوا كَيْفَ شِئْتُمْ إِذَا كَانَ يَدًا بِيَدٍ" رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Ubada ibn as-Samit berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Gold mit Gold, Silber mit Silber, Weizen mit Weizen, Gerste mit Gerste, Datteln mit Datteln, Salz gegen Salz: Gleiches mit Gleichem muss ebenbürtig Hand zu Hand (gewechselt) werden. Wenn die Arten sich unterscheiden, dann verkauft, wie ihr es wollt, solange es von Hand zu Hand geht (d.h. wenn der Besitz sofort übergeht)."* Dies berichtete Muslim (1587).

Was einige andere Güter betrifft, die nicht zu den sechs im Hadith genannten gehören, haben die Gelehrten unterschiedliche Ansichten, ob gibt es hierfür

auch gilt, dass sie nur in gleichem Maße und bei sofortiger Übergabe der Güter beider Handelspartner ausgetauscht werden dürfen.

Prinzipiell gilt, dass bei Handelsgeschäften immer Gleichwertiges getauscht werden soll. Ansonsten wäre es ungerecht. Wenn es sich um Rohgüter, bei dem die Verarbeitung keine Rolle gespielt hat, bzw. um wertnormierende Güter wie Gold, handelt, muss das Maß bzw. die Anzahl gleich sein. Ansonsten würde es sich um einseitigen Mehrwert, also um die zweite Art von Zins – *riba al-fadl* – handeln.

4.3.2 Scharfes Verbot jeglicher Beteiligung am Zinsgeschäft

Allah sagt:

Die Zins verschlingen, stehen nicht anders auf, als einer aufsteht, den Satan mit Wahnsinn geschlagen hat. Dies, weil sie sagen : "Handel ist gleich Zinsnehmen", während Allah doch Handel erlaubt und Zinsnehmen untersagt hat. Wer also eine Ermahnung von seinem Herrn bekommt und dann verzichtet, dem soll das Vergangene verbleiben ; und seine Sache ist bei Allah. Die aber rückfällig werden, die sind des Feuers Bewohner; darin müssen sie bleiben. [2:275]

Allah wird den Zins abschaffen und die Mildtätigkeit mehren. Und Allah liebt keinen, der ein hartnäckiger Ungläubiger, ein Erzsünder ist. [2:276]

Gewiss, die da glauben und gute

الَّذِينَ يَأْكُلُونَ الرِّبَا لَا يَقُومُونَ
إِلَّا كَمَا يَقُومُ الَّذِي يَتَخَبَّطُهُ الشَّيْطَانُ
مِنَ الْمَسِّ ۚ ذَٰلِكَ بِأَنَّهُمْ قَالُوا إِنَّمَا
الْبَيْعُ مِثْلُ الرِّبَا وَأَحَلَّ اللَّهُ الْبَيْعَ
وَحَرَّمَ الرِّبَا ۚ فَمَن جَاءَهُ مَوْعِظَةٌ مِّن
رَّبِّهِ فَانْتَهَىٰ فَلَهُ مَا سَلَفَ وَأَمْرُهُ إِلَىٰ
اللَّهِ ۗ وَمَنْ عَادَ فَأُولَٰئِكَ أَصْحَابُ
النَّارِ ۗ هُمْ فِيهَا خَالِدُونَ ﴿٢٧٥﴾ يَمْحَقُ
اللَّهُ الرِّبَا وَيُرْبِي الصَّدَقَاتِ ۗ وَاللَّهُ لَا
يُحِبُّ كُلَّ كَفَّارٍ أَثِيمٍ ﴿٢٧٦﴾ إِنَّ الَّذِينَ

- Volkswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Grundprinzipien: Der Islam will eine soziale freie Marktwirtschaft ohne Zinswesen

Werke tun und das Gebet verrichten und die Zakāt zahlen, ihr Lohn ist bei ihrem Henn, und keine Furcht soll über sie kommen, noch sollen sie trauern. [2:277]

O die ihr glaubt, fürchtet Allah, und lasset den Rest des Zinses fahren, wenn ihr Gläubige seid. [2:278]

Tut ihr es aber nicht, dann erwartet Krieg von Allah und Seinem Gesandten; und wenn ihr bereit, dann bleibt euch euer Kapital; ihr sollt weder Unrecht tun, noch Unrecht leiden. [2:279]

Und wenn er (der Schuldner) in Schwierigkeit ist, dann Aufschub bis zur Besserung der Verhältnisse. Erlasst ihr es aber als Guttat: das ist euch noch besser, wenn ihr es nur wüsstet. [2:280]

Und fürchtet den Tag, an dem ihr zu Allah zurückkehren müsset; dann wird jeder den vollen Lohn erhalten nach seinem Verdienst; und es soll ihnen kein Unrecht geschehen. [2:281]

ءَامِنُوا وَعَمَلُوا الصَّالِحَاتِ وَأَقَامُوا
 الصَّلَاةَ وَآتُوا الزَّكَاةَ لَهُمْ أَجْرُهُمْ
 عِنْدَ رَبِّهِمْ وَلَا خَوْفٌ عَلَيْهِمْ وَلَا هُمْ
 يَحْزَنُونَ ﴿٢٧٧﴾ يَا أَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا
 اتَّقُوا اللَّهَ وَذَرُوا مَا بَقِيَ مِنَ الرِّبَا إِن
 كُنْتُمْ مُؤْمِنِينَ ﴿٢٧٨﴾ فَإِن لَّمْ تَفْعَلُوا
 فَأْذَنُوا بِحَرْبٍ مِّنَ اللَّهِ وَرَسُولِهِ وَإِن
 تُبْتِغُوا فَلَئِنَّ رُءُوسَ أَمْوَالِكُمْ لَا
 تَظْلِمُونَ وَلَا تُظْلَمُونَ ﴿٢٧٩﴾ وَإِن
 كَانَ ذُو عُسْرَةٍ فَنَظِرَةٌ إِلَىٰ مَيْسَرَةٍ وَأَن
 تَصَدَّقُوا خَيْرٌ لَّكُمْ إِن كُنْتُمْ
 تَعْلَمُونَ ﴿٢٨٠﴾ وَاتَّقُوا يَوْمًا
 تُرْجَعُونَ فِيهِ إِلَىٰ اللَّهِ ثُمَّ تُوَفَّىٰ كُلُّ
 نَفْسٍ مَّا كَسَبَتْ وَهُمْ لَا يُظْلَمُونَ



عَنْ جَابِرِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: لَعَنَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: آكِلَ الرِّبَا، وَمُوكِلَهُ، وَكَاتِبَهُ، وَشَاهِدَيْهِ، وَقَالَ: هُمْ سَوَاءٌ. رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Dschabir (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verfluchte*

den Zinsnehmenden,

den Zinsgebenden,

den, der den (Zinsvertrag) aufschreibt

die beiden Zeugen (für das abgeschlossene Zinsgeschäft)

und er sagte: Sie sind alle gleich.“

Dies berichtete Muslim. Buchari überlieferte einen ähnlichen Hadith von Abu Dschuhaifa.

Worterläuterungen⁶²:

Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verfluchte – d.h. er machte ein Bittgebet gegen sie, dass Allah sie von Seiner Barmherzigkeit ausschließen möge

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁶³:

1. Dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) die im Hadith Erwähnten verfluchte, ist ein Hinweis darauf, dass dieses Handeln verboten ist.
2. Es wird besonders der Zinsnehmende erwähnt (indem er am Anfang aufgezählt wird), weil er am ehesten aus dem Geschäft Profit schlägt. Auch der Zinsgebende wird verflucht, da der Zins von ihm stammt, und das Zinsgeschäft ohne ihn gar nicht hätte stattfinden können. Ebenso der Schreiber und die Zeugen, da sie bei der Sünde mithelfen.

⁶² Subul as-Salam, Band III, S. 49, Hadith Nr. 781 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.84.

⁶³ Subul as-Salam, Band III, S. 49, Hadith Nr. 781 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.84.

- Volkswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Grundprinzipien: Der Islam will eine soziale freie Marktwirtschaft ohne Zinswesen

وَعَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ مَسْعُودٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ عَنِ النَّبِيِّ ﷺ قَالَ: "الرِّبَا ثَلَاثَةٌ وَسَبْعُونَ بَابًا أَيْسَرُهَا مِثْلُ أَنْ يَنْكِحَ الرَّجُلُ أُمَّهُ، وَإِنَّ أَرْبَى الرَّبَا عَرَضُ الرَّجُلِ الْمُسْلِمِ" رَوَاهُ ابْنُ مَاجَةَ مُخْتَصَرًا وَالْحَاكِمُ بِتَمَامِهِ وَصَحَّحَهُ.

Abdullah ibn Mas'ud (r.) berichtete vom Propheten (s.a.s.), dass dieser gesagt hat: „Es gibt 73 Arten von Zins. Die geringste Art ist so schwerwiegend wie wenn ein Mann mit seiner eigenen Mutter Unzucht begeht. Und der schlimmste Zins ist die Ehre eines Muslim (zu missachten).“ Dies berichtete Ibn Madscha in gekürzter Form und Al-Hakim in voller Länge. Al-Hakim erklärte ihn für einen Sahih-Hadith. Albani erklärte die Version von Ibn Madscha für sahih (gesund).

4.3.3 Verbot von indirektem Zinsgeschäft

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: سَمِعْتُ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ يَقُولُ: (إِذَا تَبَايَعْتُمْ بِالْعَيْنَةِ، وَأَخَذْتُمْ أَذْنَابَ الْبَقَرِ، وَرَضَيْتُمْ بِالزَّرْعِ، وَتَرَكْتُمْ الْجِهَادَ سَلَطَ اللَّهُ عَلَيْكُمْ ذُلًّا لَا يَنْزِعُهُ حَتَّى تَرْجِعُوا إِلَى دِينِكُمْ). رَوَاهُ أَبُو دَاوُدَ.

Ibn Umar (r.) berichtete, dass er den Gesandten Allahs (s.a.s.) gehört hat, wie dieser gesagt hat: „Wenn ihr Scheinhandel (arab. bai' al-'inati) betreibt, ihr die Schwänze der Kühe nehmt, mit dem Bepflanzen zufrieden seid und den Einsatz auf dem Weg Gottes (arab. dschihad) unterlasst, dann wird Allah über euch Erniedrigung bringen, die solange über euch bleiben wird, bis ihr wieder zu eurer Religion zurückkehrt.“ Dies berichtete Abu Dawud.

Überliefererkette des Hadithes

Ibn al-Qattan und Albani erklärten den Hadith für gesund (arab. sahih). Ahmad überliefert einen ähnlich lautenden Hadith mit zuverlässigen Männern in der Überliefererkette.

Worterläuterungen⁶⁴

1. *Scheinhandel (arab. bai' al-'inati)* – Der Ausdruck *bai' al-'inati* wird für Folgendes benutzt: Jemand verkauft eine Ware für einen bestimmten Preis, wobei der Preis erst an einem Zeitpunkt in der Zukunft bezahlt werden muss. Alsdann kauft er die Ware wieder vom Käufer, aber zu einem geringeren Preis, so dass der höhere Preis ihm gehört und er somit die Differenz als Gewinn einnimmt.
2. *ihr die Schwänze der Kühe nehmt* – dass ihr durch das Bestellen von Ackerland vom Einsatz auf dem Wege Allahs (arab. *dschihad*) abgelenkt seid.
3. *mit dem Bepflanzen zufrieden seid* – dass dies eure Hauptsorge im Leben geworden ist.
4. *bis ihr wieder zu eurer Religion zurückkehrt* – bis ihr wieder zur Beschäftigung mit den Dingen der Religion zurückkehrt. In diesem Ausdruck steckt eine starke Verurteilung, indem er die Zuwendung zu irdischen Dingen in einer Weise, dass diese Hauptsorge werden, mit dem Abfall von der Religion in Zusammenhang bringt. Hierin ist auch eine starke Aufforderung, sich auf dem Wege Allahs einzusetzen.

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁶⁵:

1. Imam Malik, Ahmad ibn Hanbal und ein Teil der schafiitischen Gelehrten sagen, dass *bai' al-'inati* verboten ist aufgrund dieses Hadithes. Sie sagen, dass dadurch das Zinsverbot im Islam indirekt umgangen wird, und ein Verbot eines solchen Handels bildet eine Vorbeugungsmaßnahme, um Zinsgeschäft vorbeugend zu verhindern.
2. Es wird allerdings von Imam Schafi'i überliefert, dass er einen solchen Handel für erlaubt ansah aufgrund der Aussage des Propheten (s.a.s.)

⁶⁴ Subul as-Salam, Band III, S. 56, Hadith Nr. 791 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.87.

⁶⁵ Ebd.

- Volkswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Grundprinzipien: Der Islam will eine soziale freie Marktwirtschaft ohne Zinswesen

بِعِ الْجَمْعِ بِالْدِّرَاهِمِ ثُمَّ ابْتِئِعْ بِالْدِّرَاهِمِ جَنِيبًا

„Verkaufe die ganze Menge von Datteln und nimm dadurch Geld (wörtl. Dirhams) ein. Sodann kaufe mit dem Geld (wörtl. Dirhams) die besonders guten Datteln.“⁶⁶, die er als Hinweis für das Erlaubtsein von dem sog. *bai' al-'inati* betrachtete.

⁶⁶ Der ganze Hadith lautet:

عَنْ أَبِي سَعِيدٍ الْخُدْرِيِّ وَأَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا: أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ اسْتَعْمَلَ رَجُلًا عَلَى خَيْبَرَ فَجَاءَهُ بِتَمْرٍ جَنِيْبٍ، فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "أَكُلْ تَمْرَ خَيْبَرَ هَكَذَا؟" فَقَالَ: لَا وَاللَّهِ يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنَّا لَنَأْخُذُ الصَّاعَ مِنْ هَذَا بِالصَّاعَيْنِ وَالصَّاعَيْنِ بِالثَّلَاثَةِ، فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "لَا تَفْعَلْ. بِعِ الْجَمْعَ بِالْدِّرَاهِمِ، ثُمَّ ابْتِئِعْ بِالْدِّرَاهِمِ جَنِيْبًا" وَقَالَ فِي الْمِيزَانِ مِثْلَ ذَلِكَ، مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ، وَلِمُسْلِمٍ: "وَكَذَلِكَ الْمِيزَانُ".

Abu Said al-Khudrijj (r.) und Abu Huraira (r.) berichten, *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) einen Mann damit beauftragte, Khaibar zu verwalten und die anfallenden Steuergelder (bzw. Güter) einzuziehen. Da kam er mit besonders guten (arab. dschanib) Datteln. Der Gesandte Allahs (s.a.s.) fragte: „Sind alle Datteln aus Khaibar so?“, worauf der Mann entgegnete: „Nein, bei Allah, o Gesandter Allahs. Wir nehmen einen Sa' (damaliges Volumenmaß) für zwei Sa' (nicht aussortierter Datteln) und drei Sa' für zwei Sa'. Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): „Tu das nicht. Verkaufe die ganze Menge von Datteln und nimm dadurch Geld (wörtl. dirhams) ein. Sodann kaufe mit dem Geld (wörtl. dirhams) die besonders guten Datteln.“ Bzgl. dem Waagmaß (wörtl. der Waage) sagte er Entsprechendes. Dies berichteten Buchari und Muslim.*

Erläuterungen [aus Subul as-Salam, Nr. 786]:

dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) einen Mann beauftragte – Sawad ibn Ghazijja. Er war einer der Ansar.

Der Hadith weist auf Folgendes hin: Wenn man etwas (in diesem Fall Datteln) für etwas Gleichartiges verkauft, muss man alle Elemente gleich behandeln – entweder, dass alle gleich gut sind oder dass alle verschieden gut sind.

Bzgl. dem Waagmaß (wörtl. der Waage) sagte er Entsprechendes - d.h. das oben angesprochene Gleichheitsprinzip gilt auch für Gewogenes – und nicht nur für Dinge, die mit Volumenmaß gemessen werden.

Die hanafitische Rechtschule sieht diesen Hadith als Beleg dafür an, dass es zur Zeit des Propheten (s.a.s.) verboten war, Ware, deren Menge in Volumenmaß angegeben wird, in Gewichtsmaß zu verkaufen und umgekehrt.

4.3.4 Belohnung für einen Gefallen zu nehmen ist wie Zins

عن أبي أمامة رضي الله عنه عن النبي ﷺ قال: "من شفّع لأخيه شفاعة فأهدى له هدية فقبلها فقد أتى باباً عظيماً من أبواب الربا". رواه أحمد وأبو داود وفي إسناده مقال).

Der Prophet (s.a.s.) hat gesagt: *"Wer für seinen Bruder ein gutes Wort (in einer Angelegenheit) einlegt, und dieser ihm dann ein Geschenk macht und der erstere dieses Geschenk annimmt, so hat er ein großes Tor von den Toren des Zinsnehmens beschritten."*

Dies berichtete Abu Dawud. Albani erklärte den Hadith für hasan (gut).

4.4 Verbot von Bestechung

Bestechungsgeld zahlen und Bestechungsgeld nehmen ist eine große Sünde:

وَعَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ عَمْرٍو بْنِ الْعَاصِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: "لَعَنَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ الرَّأْسِيَّ وَالْمُرْتَشِيَّ" رَوَاهُ أَبُو دَاوُدَ وَالتِّرْمِذِيُّ وَصَحَّحَهُ.

Abdullah ibn Amr ibn al-'As (r.) berichtete: *"Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verfluchte diejenigen, der Bestechungsgeld gibt und diejenigen, der Bestechungsgeld nimmt."*

As-San'ani: In dieser Überlieferung wird der Prophetengefährte nicht aufgefordert, das Kaufgeschäft rückgängig zu machen. Vielmehr zeigt der Prophet (s.a.s.) auf, wie es korrekt sein sollte und entschuldigt die Unwissenheit des Prophetengefährten diesbezüglich.

Allerdings sagt Ibn Abdubarr: „Das Schweigen des Überlieferers darüber, ob das Kaufgeschäft vom Propheten (s.a.s.) ungültig gemacht wurde, bedeutet nicht, dass es nicht passiert ist. Tatsächlich wird in einer anderen Überliefererkette, in der Abu Nadra von Abu Said berichtet, ein ähnlicher Bericht gegeben. In dieser Überlieferung heißt es dann: „Das ist Zins. Macht es rückgängig.“ Es ist aber auch möglich, dass es unterschiedliche Gegebenheiten waren und dass der erste Bericht, in dem nicht zur Rückgängigmachung des Geschäfts aufgefordert wird, zuerst passierte.

- Volkswirtschaftliche und marktwirtschaftliche Grundprinzipien: Der Islam will eine soziale freie Marktwirtschaft ohne Zinswesen

4.5 Verbot von Glücksspiel

Glücksspiel bedeutet, dass ein Spiel gespielt wird, wobei es zufällig ist, wer gewinnt und wer verliert. Der Gewinner bekommt das Geld, der Verlierer verliert das eingesetzte Geld.

Allah hat gesagt:

O ihr, die ihr glaubt! Berauschendes, Glücksspiel, Opfersteine und Lospfeile sind ein Greuel, das Werk des Satans. So meidet sie, auf dass ihr erfolgreich seid ; [5:90]

Satan will durch das Berauschende und das Glücksspiel nur Feindschaft und Hass zwischen euch auslösen, um euch vom Gedenken an Allah und vom Gebet abzuhalten. Werdet ihr nun (damit) aufhören? [5:91]

يَأْتِيهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا إِنَّمَا الْخَمْرُ وَالْمَيْسِرُ
وَالْأَنْصَابُ وَالْأَزْلَامُ رَجْسٌ مِّنْ عَمَلِ
الشَّيْطَانِ فَاجْتَنِبُوهُ لَعَلَّكُمْ تُفْلِحُونَ ﴿٩٠﴾

إِنَّمَا يُرِيدُ الشَّيْطَانُ أَنْ يُوقِعَ بَيْنَكُمُ
الْعَدَاوَةَ وَالْبَغْضَاءَ فِي الْخَمْرِ وَالْمَيْسِرِ
وَيَصُدَّكُمْ عَن ذِكْرِ اللَّهِ وَعَنِ الصَّلَاةِ

فَهَلْ أَنْتُمْ مُنْتَهُونَ ﴿٩١﴾

Durch Glücksspiel wird Hass zwischen die Menschen gesät und die Leute gewöhnen sich an Faulheit. Zudem macht Glücksspiel abhängig, ähnlich wie Drogen.

5 Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

Durch Kauf bzw. Verkauf geht etwas, was ein Mensch besitzt, in den Besitz eines anderen Menschen über. Im Folgenden werden die Eigenschaften eines gemäß der Scharia ordnungsgemäßen Kaufs bzw. Verkaufs dargestellt. Dabei kann es durchaus sein, dass eine Kauf- bzw. Verkaufsart zwar verboten ist, der Übergang des Besitzes jedoch trotzdem gültig ist. Diese Thematik wird ausführlich in den folgenden Unterkapiteln behandelt.

In [Bidajat al-Mudschtahid] werden verschiedene Verkaufsarten unter folgenden Aspekten behandelt:

- Beschreibung einer Kauf- bzw. Verkaufsart
- Darstellung der Bedingungen für einen schariagemäßen Umgang in dem betreffenden Bereich (اسباب الصحة)
- Die rechtlichen Bestimmungen für diesen schariagemäßen Umgang in diesem Bereich (احكام الصحة)
- Bedingungen für einen nichtschariagemäßen Umgang (اسباب الفساد)
- Die rechtlichen Bestimmungen für diesen schariagemäßen Umgang in diesem Bereich (احكام الفساد)

Da jedoch heutzutage neuartige Kauf- bzw. Verkaufsarten auftreten können, sollen die Eigenschaften bzw. Gründe (arab. *'ilal*) der rechtlichen Bestimmungen für die in den Texten von Koran und Sunna auftretenden Arten von Kauf und Verkauf genau untersucht werden, um sie auf heutige Verhältnisse übertragen zu können.

Bei manchen Dingen gibt es aufgrund der Überlieferungslage bzw. des Textverständnisses Meinungsunterschiede unter den Gelehrten.

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

5.1 Garantie der Warenübergabe seitens des Verkäufers - Freiheit der Verfügung über den erkauften Gegenstand seitens des Käufers – Verbot, etwas zu verkaufen, was man nicht besitzt

عن عمرو بن شعيب عن أبيه عن جده رضي الله عنهما قال: قال رسول الله ﷺ: (لا يحل سلف وبيع، ولا شرطان في بيع، ولا ربح ما لم يضمن، ولا بيع ما ليس عندك) رواه الخمسة، وصححه الترمذي وابن خزيمة والحاكم. وأخرجه في علوم الحديث من رواية أبي حنيفة عن عمرو المذكور بلفظ: *فهي عن بيع وشرط*. ومن هذا الوجه أخرجه الطبراني في الأوسط، وهو غريب.

Amr ibn Schu'aib berichtete von seinem Vater, dass sein Großvater gesagt hat: Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt: *„Es ist nicht erlaubt*

- *einen Verkauf und einen Kredit in einem Vorgang abzuschließen;*
- *zwei Bedingungen an einen Verkauf zu knüpfen;*
- *einen Gewinn zu machen, ohne (für die Ware) zu garantieren und*
- *etwas zu verkaufen, was du (noch) nicht besitzt.“*

Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha.

Überlieferung des Hadithes:

Tirmidhi, Ibn Khuzaima, Al-Hakim und auch Albani erklärten ihn für gesund (arab. sahih). Al-Hakim berichtet diesen Hadith im Buch „Hadithwissenschaften (Ulum al-Hadith)“ in einer Überlieferungskette über Abu Hanifa von dem erwähnten Amr ibn Schu'aib mit folgendem Wortlaut: *„Er verbot einen Verkauf, der mit einer Bedingung verbunden ist.“* Den Hadith im zuletzt erwähnten Wortlaut berichtet auch Tabarani im „Ausat“. An-Nawawi bezeichnete ihn als gharib-Hadith.

Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind:

As-San'ani: Der Hadith zeigt vier Arten von Verkäufen, die in solch einer Weise verboten sind:

1. *einen Verkauf und einen Kredit in einem Vorgang abzuschließen:* eine Person möchte eine Ware kaufen, für die sie wegen verspäteter Bezahlung

Garantie der Warenübergabe seitens des Verkäufers - Freiheit der Verfügung über den erkauften Gegenstand seitens des Käufers – Verbot, etwas zu verkaufen, was man nicht besitzt

mehr als normal zahlen müsste. Diese Person ist überzeugt, dass solch ein Kaufabschluss verboten ist. Aus diesem Grund versucht sie durch folgende Vorgehensweise das Verbot zu umgehen: die Person leiht sich den Preis beim Verkäufer, um diesem so am Ende einen Mehrpreis bezahlt zu haben.

2. *zwei Bedingungen an einen Verkauf zu knüpfen*: Die Gelehrten haben zur diesbezüglichen Erläuterung unterschiedliche Ansichten:

- i. Dies bedeutet, dass der Verkäufer sagt: Ich verkaufe dir die Ware für soundsoviel, wenn du gleich bar bezahlst und für soundsoviel (, wobei er einen anderen Preis nennt), wenn du erst später bezahlst.
- ii. Dies bedeutet, dass der Verkäufer den Verkauf an die Bedingung knüpft, dass der Käufer die Ware weder wiederverkauft noch verschenkt
- iii. Dies bedeutet, dass der Verkäufer sagt: Ich verkaufe dir diese Ware unter der Bedingung dass du mir jene Ware von dir verkaufst.

3. *einen Gewinn zu machen, ohne (für die Ware) zu garantieren*:

Unter den Gelehrten gibt es folgende Ansichten, was dies bedeutet:

- i. „...was er nicht besitzt“, d.h. wenn jemand etwas verkauft, was er sich unrechtmäßig angeeignet hat. Wenn er nun diese Ware verkauft und dabei Gewinn macht, so ist dieser Gewinn kein erlaubtes Geld für ihn, sondern haram-Geld.
- ii. Dass jemand eine Ware bereits verkauft, die er selbst gekauft, die er aber noch nicht übergeben bekommen hat. Denn für eine Ware, die noch nicht übergeben wurde, garantiert nicht der Käufer – d.h. ist nicht der Käufer verantwortlich. Wenn sie kaputt geht, dann hat der Verkäufer den Verlust.

4. *etwas zu verkaufen, was du (noch) nicht besitzt*:

Dies wird durch den folgenden Hadith erläutert:

عَنْ حَكِيمِ بْنِ حِزَامٍ قَالَ : يَا رَسُولَ اللَّهِ يَا تُبَيْنِي الرَّجُلُ فَيُرِيدُ مِنِّي الْبَيْعَ لَيْسَ عِنْدِي أَفَأَتْبَعُهُ لَهُ مِنْ
السُّوقِ فَقَالَ لَا تَبِعْ مَا لَيْسَ عِنْدَكَ

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

Hakim ibn Hizam berichtet, dass er zum Propheten (s.a.s.) sagte: „O Gesandter Allahs, wenn ein Mann zu mir kommt und etwas kaufen will, was ich nicht habe, dann versuche ich es auf dem Markt für ihn zu kaufen“. Da sagte der Prophet (s.a.s.): „*Verkaufe nicht etwas, was du nicht besitzt*“.⁶⁷

Und so weist dieser Hadith darauf hin, dass es nicht erlaubt (arab. halal) ist, etwas zu verkaufen, bevor man es besitzt.

5.2 Eindeutigkeit und Klarheit des Kaufvertrags bzw. des Verkaufsgegenstands

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: نَهَى رَسُولُ اللَّهِ ﷺ عَنِ بَيْعِ الْحَصَاةِ، وَعَنْ بَيْعِ الْغَرَرِ. رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Abu Huraira (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verbot den „Kieselstein-Zufallsverkauf“ und den unsicheren Verkauf.*“ Dies berichtete Muslim (1513).

Worterläuterungen⁶⁸:

„*Kieselstein-Zufallsverkauf*“ (arab. *bai' al-hasāt*) – eine Verkaufsart der *dschahilijja*⁶⁹, die der Islam verbot. Es gibt u.a. folgende Meinungen unter den Gelehrten, was dies genau ist:

1. Wenn der Verkäufer sagt: „Wirf mit diesem Stein. Auf welches Kleidungsstück er fällt, das gehört dir für einen *Dirham*⁷⁰“ (d.h. **fester Preis + zufällige Ware**)
2. Wenn jemand einem anderen soviel von seinem Landstück verkauft, wie weit der Stein fällt, den man geworfen hat (d.h. **zufälliger Warenumfang**)

⁶⁷ Dies berichteten Abu Dawud und Nasa'i. Albani erklärte den Hadith für gesund (sahih).

⁶⁸ Subul as-Salam, Band III, S. 20, Hadith Nr. 750 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.76 f.

⁶⁹ vorislamisches Zeitalter der Unwissenheit

⁷⁰ Silbergeldstück

Eindeutigkeit und Klarheit des Kaufvertrags bzw. des Verkaufsgegenstands

All diese Arten beinhalten eine Art der Täuschung bzw. des Betrugs, da Preis und Ware bzw. Warenumfang nicht bekannt sind.⁷¹

unsicheren Verkauf (arab. *bai' al-gharar*) – ein Verkauf, mit dem eine Täuschung bzw. eine Unsicherheit verbunden ist. Der unsichere Verkauf bedeutet

- entweder, dass eine unsichere Warenübergabe da ist, wie z.B. wenn jemand ein Pferd verkauft, welches geflohen ist;
- oder wenn der Umfang der Verkaufsware unbekannt ist (wie beim oben erläuterten „Kieselstein-Verkauf“)

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁷²:

- Der sog. „Kieselstein-Verkauf“ ist eine Art des *unsicheren Verkaufs* (arab. *bai' al-gharar*). Diese Art wurde im Hadith jedoch gesondert erwähnt, weil sie damals besonders verbreitet war.
- Der Hadith beinhaltet, dass folgende Eigenschaften beim Handel untersagt sind:
 - 1) Unsicherheit der Verkaufsware zum Zeitpunkt des Verkaufs
 - 2) Unsichere Warenübergabe
- Manchmal ist eine gewisse Unsicherheit beim Handel erlaubt, wobei der Handel trotzdem gültig ist – nämlich dann, wenn eine Notwendigkeit dazu besteht. Z.B.:
 - Wenn man einen Festpreis für eine Badbenutzung verlangt, wobei verschiedene Kunden verschieden lang im Bad bleiben und verschieden viel Wasser benutzen und man weder die Aufenthaltszeit noch den Wasserverbrauch messen kann;
 - wenn man ein Haus kauft und das genaue Baumaterial unbekannt ist.
- *unsicheren Verkauf* (arab. *bai' al-gharar*) zu praktizieren bedeutet, das Geld und Habgut der Menschen durch Falsches zu verzehren, wie Allah sagt: **„Und verzehrt nicht untereinander euer Habgut durch Falsches“[2:188].**
- Ibn Hadschar al-'Asqalani berichtet in „Fath al-Bari“, dass Imam An-Nawawi gesagt hat: „Das Verbot des *unsicheren Verkaufs* (arab. *bai' al-gharar*) ist eines der Grundsätze des Handelsrechts. Darunter fallen viele

⁷¹ D.h. „man kauft die Katze im Sack“.

⁷² Subul as-Salam, Band III, S. 20, Hadith Nr. 750 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.76 f.

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

Spezialfälle.“

وعن جابر رضي الله عنه: (أن النبي صلى الله عليه وسلم نهى عن المحاقلة، والمزابنة، والمخابرة، وعن الثنيا إلا أن تُعلمَ) رواه الخمسة إلا ابن ماجه ، وصححه الترمذي.

Dschabir (r.) berichtete: *”Der Prophet verbot (s.a.s.) Folgendes:*

- *Verkauf von pflanzlichen Nahrungsmitteln, deren Wert nicht klar ist (arab. muhaqala)*
- *Verkauf von besonders guten Datteln gegen normale Datteln (arab. muzabana)*
- *Landarbeit auf gepachtetem Land, wobei ein unklarer Teil der Ernte als Pacht abgegeben werden muss (arab. mukhabara)*
- *Verkauf einer bestimmten Menge von Ware mit Ausnahme eines Teils davon (arab. thunajja), es sei denn, dieser ausgenommene Teil ist genau festgelegt.”*

Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Nasa'i und Tirmidhi. Tirmidhi erklärte den Hadith für gesund (sahih).

Erläuterungen⁷³:

Der Hadith besagt, dass folgende vier Arten des Handels verboten sind:

1. *(arab. muhaqala):*

Dschabir (r.), der den Hadith überliefert, erläuterte diesen Begriff folgendermaßen: Dass jemand einem anderen Saatgut verkauft und dafür 100 Faraq⁷⁴ Weizen als Preis nimmt. Abu Ubaid erläuterte, dass dies der Verkauf von pflanzlichen Nahrungsmitteln ist, die noch in den Hüllen ist.

2. *(arab. muzabana):* Von der arabischen Wortbedeutung bedeutet dies, dass sowohl Verkäufer als auch der Käufer den anderen energisch um dessen

⁷³ As-San'ani, Subul as-Salam, Erläuterungen zu Hadith Nr. 758

⁷⁴ Großes Volumenmaß

Eindeutigkeit und Klarheit des Kaufvertrags bzw. des Verkaufsgegenstands

Recht bringen will. Imam Malik berichtet, dass Ibn Umar dies als Verkauf von besonders guten Datteln gegen normale Datteln und von Weintrauben gegen Rosinen mithilfe eines Volumenmaßes erläuterte. Der Grund für das Verbot der beiden genannten Verkaufsarten besteht in der Unsicherheit darüber, ob Ware und Preis gleichwertig sind oder nicht.

3. (*arab. mukhabara*): Dies ist, wenn man ein Stück Land für einen (unklar definierten) Teil der Ernte pachtet, d.h. auf einem Stück Land arbeitet und einen (unklar definierten) Umfang der Ernte abgeben muss.

4. (*arab. thunajja*), *es sei denn, es ist genau festgelegt*:

Dies bedeutet, dass jemand eine bestimmte Anzahl oder Menge von Ware mit Ausnahme eines (unbekannten) Teils davon verkauft. Dies ist wegen der Unsicherheit der Ware verboten, außer wenn der Verkäufer genau den Teil markiert bzw. benennt, den er nicht mit zur Verkaufsware zählt.

وعن أنس قال : (نهي رسول الله صلى الله عليه وسلم عن المُحَاقَلَة ، والمُخَاضِرَة ، والمُلامِسَة ،
والمنابذة ، والمُزَابِنَة) رواه البخاري.

Anas (r.) berichtete, *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) Folgendes verbot*:

- *Kauf bzw. Verkauf von pflanzlichen Nahrungsmitteln, deren Wert nicht klar ist (arab. muhaqala)*
- *Kauf bzw. Verkauf von unreifen Früchten in ihren Hüllen, bevor es deutlich wird, ob sie gut oder schlecht sind (arab. mukhadara)*
- *Kauf bzw. Verkauf eines Kleidungsstücks, welches der Käufer nur berührt, aber nicht ansieht (arab. mulamasa)*
- *Kauf bzw. Verkauf derart, dass jemand sagt: 'Gib mir alles, was du bei dir hast und ich gebe dir alles, was ich dabei habe.' (arab. munabadha)*
- *Verkauf von besonders guten Datteln gegen normale Datteln (arab. muzabana).*

Dies berichtete Buchari.

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

Erläuterungen⁷⁵:

Der Hadith besagt, dass folgende 5 Arten des Handels verboten sind:

1. *Verkauf von pflanzlichen Nahrungsmitteln, deren Wert nicht klar ist (arab. muhaqala)*: siehe Erläuterungen zum vorigen Hadith.
2. *(arab. mukhadara)*: Verkauf von unreifen Früchten in ihren Hüllen, bevor es deutlich wird, ob sie gut oder schlecht sind. Die Gelehrten haben Meinungsunterschiede bezgl. dessen, ab welchem Reifegrad Getreide und Früchte verkauft werden dürfen.
3. *(arab. mulamasa)*: Das Verkaufen eines Kleidungsstücks, welches der Käufer nur berührt, aber nicht vorher ansieht. Diese Erläuterung geht aus Überlieferungen von Ahmad und Muslim hervor.
4. *(arab. munabadha)*: Wenn jemand sagt: Gib mir alles, was du bei dir hast und ich gebe dir alles, was ich dabei habe. So findet ein Handel statt, ohne dass die Handelspartner den genauen Umfang der erkauften Ware kennen.
5. *(arab. muzabana)*: siehe Erläuterungen zum vorigen Hadith.

In all den erwähnten Arten des Handels ist der Warenumfang bzw. der Wert der Ware nicht genau bekannt, was der Grund für das Verbot ist.

5.3 Einbehaltung der Vorauszahlung bei unsicherem Kaufabschluss – verschiedene Ansichten der Gelehrten hierüber

Der folgende Hadith hat keine sichere Überliefererkette, weswegen er nur von einem Teil der Gelehrten als Referenz herangezogen wird.

عن عمرو بن شعيب رضي الله عنه قال: (نهى رسول الله ﷺ عن بيع العُربان) رواه مالك، قال: بلغني عن عمرو بن شعيب به.

Amr ibn Schu'aib (r.) berichtete: *„Der Gesandte Allahs (s.a.s.) untersagte den ‘Urban-Verkauf‘.*

Dies berichtete Malik. Den Hadith berichteten auch Abu Dawud und Ibn Madscha mit schwacher Überliefererkette.

⁷⁵ As-San'ani, Subul as-Salam, Erläuterungen zu Hadith Nr. 759

Erläuterungen⁷⁶:

- Malik erläutert den Begriff „Urban“ folgendermaßen: Dies ist, wenn ein Mann ein eine Ware (vorläufig) kauft oder leiht. Daraufhin sagt er zum Verkäufer bzw. Leiher: Ich gebe dir einen Dinar oder Dirham. Falls ich die Ware endgültig kaufe, gehört der Dinar bzw. Dirham zum Preis. Ansonsten behältst du den Dinar bzw. Dirham.
- Die Gelehrten haben Meinungsunterschiede darüber, ob solch ein Verkauf gültig ist oder nicht – u.a. wegen der Schwäche des Hadithes: Malik und Schafi'i sehen ihn als ungültig an wegen dem Verbot aus diesem Hadith und weil hier eine ungültige Bedingung gemacht wird und hier unrechtmäßig Geld genommen wird. Von Ahmad, Umar und Ibn Umar wird jedoch berichtet, dass sie diese Art von Handel als erlaubt ansahen.

5.4 Eindeutigkeit des Verkaufspreises

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ: نَهَى رَسُولُ اللَّهِ ﷺ عَنْ بَيْعَتَيْنِ فِي بَيْعَةٍ. رَوَاهُ أَحْمَدُ وَالنَّسَائِيُّ، وَصَحَّحَهُ التِّرْمِذِيُّ وَابْنُ حِبَّانَ. وَلَا أَبِي دَاوُدَ مِنْ حَدِيثِ أَبِي هُرَيْرَةَ: (مَنْ بَاعَ بَيْعَتَيْنِ فِي بَيْعَةٍ فَلَهُ أَوْ كَسَهُمَا أَوْ الرِّبَا).

Abu Huraira (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verbot zwei Verkaufsabschlüsse in einem*“. Dies berichteten Ahmad und Nasa'i. Tirmidhi, Ibn Hibban und Albani sagten: Dies ist ein gesunder (arab. *sahih*) Hadith.

Abu Dawud berichtete folgenden Hadith, den Abu Huraira überliefert: „*Wer zwei Verkaufsabschlüsse in einem abschließt, der bekommt den geringeren Preis oder aber es ist Zins.*“⁷⁷

⁷⁶ As-San'ani, Subul as-Salam, Erläuterungen zu Hadith Nr. 754

⁷⁷ Albani erklärte diesen Hadith bei Abu Dawud für hasan (gut). In der "Silsila as-Sahihah" wird von Albani der Text dieses Hadithes auch erwähnt. Dort sagt er, dass der Hadithtext aufgrund des Zeugnisses verschiedener anderer Hadithe sahih (gesund) ist.

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁷⁸:

- Imam Schafii hat gesagt, dass dies zweierlei bedeuten kann:
 - dass der Verkäufer sagt: „Ich verkaufe dir die Ware für 2000, wenn du mir das Geld später gibst bzw. für 1000, wenn du es gleich bar bezahlst. Du kannst die Ware unter einer der beiden Bedingungen haben.“ (Alsdann gehen die beiden auseinander, ohne dass die Warenübergabe mit sofortiger Bezahlung oder mit späterer Bezahlung stattgefunden hat). Solch ein Handel ist ungültig, weil er eine Vortäuschung (arab. *iham*) beinhaltet und an Bedingungen geknüpft ist oder
 - dass jemand z.B. sagt: „Ich verkaufe dir dieses Auto hier, auf dass du mir das und das verkaufst.“ (Dies ist sinngemäß die Aussage von Schafii. Imam Schafii hatte natürlich ein anderes Beispiel benutzt, was jedoch heute nicht aktuell ist)

Der Grund für das Verbot für den ersteren Fall ist: a) dass der **Preis unklar ist** und b) dass hier gemäß eines Teils der Gelehrten Zinsgeschäft vorliegt, wenn man die Ware für einen höheren Betrag verkauft, wenn der Preis erst später bezahlt wird. Allerdings ist ein anderer Teil der Gelehrten der Meinung, dass ein solcher Handel erlaubt ist,⁷⁹ sofern der **Mehrpreis bei späterer Bezahlung fest und bekannt ist** und auch nicht mehr wird, wenn man z.B. zu dem festgesetzten Zeitpunkt nicht alles bezahlen kann. Es gibt gesunde (arab. *sahih*) Überlieferungen vom Propheten (s.a.s.) betreffs Handel mit späterer Bezahlung. Buchari nannte ein Unterkapitel des Kapitels über den Handel „Kauf des Propheten (s.a.s.) mit aufgeschobenem Zeitpunkt der Bezahlung.“

Der Grund für das Verbot für den zweiten Fall⁸⁰ ist, dass der Verkauf an ein zukünftiges Ereignis geknüpft ist, welches eintreten kann oder auch nicht,

⁷⁸ Subul as-Salam, Band III, S. 22, Hadith Nr. 752 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.77.

⁷⁹ Darunter fällt z.B., dass ein Möbelstück 1000 EUR kostet, wenn man es gleich bezahlt und insgesamt 1200 EUR, wenn man es in sechs monatlichen Raten von 200 EUR bezahlt.

⁸⁰ dass jemand z.B. sagt: „Ich verkaufe dir dieses Auto hier...“ (siehe vorige Seite)

Verbot, den Preis einer zum Verkauf angebotenen Ware höher zu treiben, ohne dass man eine Kaufabsicht hat

so dass die Ware nicht zum Eigentum des Käufers wird. Dies jedoch kann zu Streit führen. Die Scharia ist aber gekommen, um dies zu vermeiden.

- Die Aussage des Gesandten Allahs (s.a.s.) „*der bekommt den geringeren Preis oder aber es ist Zins*“ beinhaltet, dass der Verkäufer, der zwei Verkaufsabschlüsse in einem abschließt, entweder den geringeren Preis nimmt oder aber Zins nimmt, falls er den höheren der beiden Preise nehmen sollte.

5.5 Verbot, den Preis einer zum Verkauf angebotenen Ware höher zu treiben, ohne dass man eine Kaufabsicht hat

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: نَهَى رَسُولُ اللَّهِ ﷺ عَنِ التَّجَشُّبِ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Ibn Umar (r.) berichtete: „*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verbot die Preishöhertreiberei.*“ Dies berichteten Buchari und Muslim.

Worterläuterungen⁸¹:

Preishöhertreiberei – 1. urspr. Wortbedeutung: ein Beutetier bei der Jagd aufregen, damit es sich bewegt, damit man es besser erlegen kann. 2. Bedeutung in der Scharia: Erhöhung des Preises einer angebotenen Ware, nicht um sie selbst zu kaufen, sondern um jemand anderes dadurch zu täuschen. Dieses Wort, was ursprünglich im Zusammenhang mit der Jagd benutzt wird, wird hierfür benutzt, weil derjenige, der dies praktiziert, den Wunsch nach der Ware erregt und ihren Preis erhöht.

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁸²:

1. *Preishöhertreiberei ist eine Sünde. Ist der Verkauf aber gültig oder nicht (arab. fasid)?*

⁸¹ Subul as-Salam, Band III, S. 26, Hadith Nr. 757 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.80.

⁸² Subul as-Salam, Band III, S. 26, Hadith Nr. 756 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.80.

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

Ibn Battal sagt, dass die Gelehrten darüber übereingekommen sind (arab. *idschma'*), dass es eine Sünde ist, Preishöhertreiberei (arab. *nadschesch*) zu praktizieren, dass sie jedoch unterschiedlicher Meinung darüber sind, ob der Handel in solch einem Fall gültig ist oder nicht:

- U.a. folgende Gelehrte sagen, dass der **Verkauf ungültig** ist:
 - ein Teil der großen Hadithgelehrten,
 - die Rechtschule der *dhahirijja*,
 - Imam Malik gemäß einer Überlieferung
- U.a. folgende Gelehrte sagen, dass der **Verkauf gültig** ist: Die hanafitische Rechtsschule. Als Begründung führt die hanafische Rechtsschule an, dass dieser Täuschungsversuch nicht zum eigentlichen Verkaufsabschluss gehört und somit den eigentlichen Verkauf nicht ungültig macht.

2. Preishöhertreibung mit guter Absicht, damit das marktübliche Niveau erreicht ist, ist auch eine Sünde:

Es wird von Ibn Abdullarr und Ibn Hazm überliefert, dass es verboten (arab. *haram*) ist, Preishöhertreiberei zu praktizieren, wenn dadurch der Preis über das marktübliche Niveau steigt, dass es jedoch im Gegenteil eine gute Tat ist, wenn jemand eine Ware sieht, die unter ihrem Wert verkauft wird, und er ihren Preis auf das marktübliche Niveau durch Preishöhertreiberei hebt, weil er in Wirklichkeit einen guten Rat (arab. *nasih*a) beabsichtigte.

As-San'ani: Diese Ansicht ist zurückzuweisen aus folgenden Gründen:

- a) da man einen guten Rat (arab. *nasih*a) gibt, ohne dabei eine Kaufabsicht vorzutäuschen. Trotz guter Absicht bleibt es ein Täuschungsversuch.
- b) Buchari berichtete folgenden Hadith als Offenbarungsanlass für **„Wahrlich, diejenigen, die den Vertrag mit Allah und ihre Eide um einen geringen Preis verkaufen...“**[3:77]: Abdullah Ibn Abi Aufa berichtete: „Ein Mann bot eine seiner Waren im Bazar an und schwor bei Allah, dass er von jemandem anderen mehr dafür geboten bekam, als vom derzeitigen Käufer. Da wurde dieser Koranvers herabgesandt.“ Ibn Abi Aufa sagt weiter: „Derjenige, der die Preishöhertreiberei gemacht hat (الناحش *an-nadschisch*), ist einer der Zins frisst und ein Betrüger.“

Verbot, die Fehlerhaftigkeit von Ware beim Verkauf zu verheimlichen –
Verbot von Täuschung bzw. Betrug

5.6 Verbot, die Fehlerhaftigkeit von Ware beim Verkauf zu verheimlichen – Verbot von Täuschung bzw. Betrug

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ ﷺ مَرَّ عَلَى صُبْرَةٍ مِنْ طَعَامٍ، فَأَدْخَلَ يَدَهُ فِيهَا، فَنَالَتْ أَصَابِعُهُ بِلَلًا، فَقَالَ: (مَا هَذَا يَا صَاحِبَ الطَّعَامِ؟) قَالَ: أَصَابَتْهُ السَّمَاءُ، يَا رَسُولَ اللَّهِ، قَالَ: (أَفَلَا جَعَلْتَهُ فَوْقَ الطَّعَامِ كَمَا يَرَاهُ النَّاسُ؟ مَنْ غَشَّ فَلَيْسَ مِنِّي). رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) an einem (zum Verkauf aufgestellten) Haufen von aufgehäuften Nahrungsmitteln vorbeikam. Er steckte seine Hand in den Haufen und seine Finger fühlten etwas Feuchtes. Da sagte er: „Was ist das, o du Nahrungsmittelverkäufer?“ Dieser antwortete: „Es ist etwas Regen (bzw. Tau) draufgekommen (wörtl. es ist etwas vom Himmel drauf gekommen), o Gesandter Allahs.“ Da sagte er: „Warum hast du dieses (Angenässte) nicht oben drauf getan, damit die Kunden es sehen? Wer betrügt, der ist nicht von mir.“ Dies berichtete Muslim.

Worterläuterungen⁸³:

- *der ist nicht von mir* – er ist nicht von denen, die meiner Rechtleitung folgen und sich nach meinem Wissen und Tun richten und meinem schönen Weg folgen

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind⁸⁴:

- Der Hadith weist darauf hin, dass es verboten ist, zu betrügen.
- Es ist äußerst schlimm und steht einem Muslim überhaupt nicht an zu betrügen.

⁸³ Subul as-Salam, Band III, S. 39f., Hadith Nr. 769 und Skript احاديث الاحكام ("Ahadith al-Ahkam") von Dr. Ahmad Jaballah, S.82.

⁸⁴ ebd.

- Kauf und Verkauf (الْبُيُوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

5.7 Verbot des Verkaufs von Alkohol, Götzenstatuen und anderen verbotenen Dingen

عَنْ جَابِرِ بْنِ عَبْدِ اللَّهِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا أَنَّهُ سَمِعَ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَقُولُ عَامَ الْفَتْحِ وَهُوَ بِمَكَّةَ إِنَّ اللَّهَ وَرَسُولَهُ حَرَّمَ بَيْعَ الْخَمْرِ وَالْمَيْتَةِ وَالْخَنْزِيرِ وَالْأَصْنَامِ فَقِيلَ يَا رَسُولَ اللَّهِ أَرَأَيْتَ شُحُومَ الْمَيْتَةِ فَإِنَّهَا يُطْلَى بِهَا السُّفْنُ وَيُدْهَنُ بِهَا الْجُلُودُ وَيَسْتَصْبِحُ بِهَا النَّاسُ فَقَالَ لَا هُوَ حَرَامٌ ثُمَّ قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ عِنْدَ ذَلِكَ قَاتَلَ اللَّهُ الْيَهُودَ إِنَّ اللَّهَ لَمَّا حَرَّمَ شُحُومَهَا جَمَلُوهَا ثُمَّ بَاعُوه فَآكَلُوا ثَمَنَهُ

Dschabir (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) ... sagte: „Allah und Sein Gesandter haben den Verkauf von Wein (arab. khamr), von natürlich verendeten Tieren, von Schwein und von Götzenstatuen verboten.“ Da sagte jemand: „O Gesandter Allahs, mit dem Fett von verendeten Tieren werden doch die Schiffe bestrichen und es dient als Brennmittel für Leuchten!“ Da sagte er (d.h. der Prophet (s.a.s.)): „Nein, es ist verboten (arab. haram)...Allah hat die Juden verflucht, weil ihnen das Fett (von Schlachttieren zu essen) verboten (arab. haram) war, woraufhin sie es verkauften und den Verkaufspreis aßen.“ Dies berichteten Buchari (2236) und Muslim.

Muslim berichtet, dass der Prophet (s.a.s.) über den Wein gesagt hat:

إِنَّ الَّذِي حَرَّمَ شَرْبَهَا حَرَّمَ بَيْعَهَا

„Derjenige, Der das Trinken (von Wein) verboten hat, hat auch den Verkauf (von Wein) verboten.“

5.8 Verbot, eine Ware besser zum Verkauf zu präsentieren, als sie eigentlich ist

وعن أبي هريرة رضي الله عنه عن النبي ﷺ قال: (لا تُصَرُّوا الإبل والغنم. فمن ابتاعها بعد فهو بخير النَّظَرَيْنِ بعد أن يلبسها، إن شاء أمسكها. وإن شاء ردّها وصاعا من تمر). متفق عليه ولمسلم (فهو بالخيار ثلاثة أيام)

Verbot, eine Ware besser zum Verkauf zu präsentieren, als sie eigentlich ist

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) sagte: „*Wenn ihr ein Kamel oder ein Schaf verkaufen wollt, dann macht es nicht so, dass ihr den Euter des Tieres festbindet und das Tier nicht melkt, so dass sein Euter anschwillt und ein potentieller Käufer denkt, der Euter des Tieres wäre immer so schön groß (arab. tusirru)*⁸⁵. *Wenn jemand ein solches Tier kauft, nachdem es so präsentiert wurde, so hat er die Wahl, das Tier, nachdem er es gemolken hat, entweder zu behalten oder aber zurückzugeben zusammen mit einem Sa*⁸⁶ *von Datteln.*“

Dies berichteten Buchari und Muslim. Ein anderer Wortlaut des Hadithes bei Muslim lautet: „...so hat der Käufer drei Tage Rückgaberecht“.

Erläuterungen⁸⁷

- As-San'ani: Im Hadith sind nicht Kühe erwähnt. Jedoch gilt für diese dasselbe.
- In einem Hadith, den Nasa'i überliefert, heißt es:

أَبَا هُرَيْرَةَ يَقُولُ : قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: إِذَا بَاعَ أَحَدُكُمْ الشَّاةَ أَوْ اللَّفْحَةَ
فَلَا يُحْفَلُهَا

Abu Huraira berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „*Wenn jemand von euch ein Schaf oder eine milchgebende Kamelstute verkaufen will, dann soll er sie vorher melken (wörtl. der soll sie nicht (ihre Euter) sich füllen lassen).*“⁸⁸

- As-San'ani sagt, dass die Allgemeinheit (arab. *dschumhur*) der Gelehrten so etwas untersagt, weil dadurch ein gewisser Betrug vorliegt.

⁸⁵ Die Erläuterung des arabischen Wortes *sarra*, von dem *tusirru* abgeleitet ist, ist bereits in die Übersetzung des Hadithes aufgenommen worden. As-San'ani berichtet, dass Imam Schafi'i das Wort auf solche Weise erläutert hat.

⁸⁶ Volumenmaß

⁸⁷ Subul as-Salam, Hadith Nr.767

⁸⁸ Albani erklärte diesen Hadith von Nasa'i für sahih (gesund).

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

5.9 Vereinbarte Bedingungen bei Kaufverträgen⁸⁹

Unter den Gelehrten gibt es unterschiedliche Ansichten bzgl. der Rechtmäßigkeit von Bedingungen bei Kaufverträgen und dem genauen Umgang mit bestimmten vereinbarten Bedingungen bei solchen Kaufverträgen. Diese unterschiedlichen Ansichten beruhen im Wesentlichen auf der unterschiedlichen Interpretation bzw. der unterschiedlichen Heranziehung der folgenden Hadithe, die zunächst zum Teil widersprüchlich erscheinen:

1. Der Hadith von Dschabir: „Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verkaufte mir ein Kamel (während einer Reise) und machte als Bedingung, dass er es noch bis Medina als Reittier benutzen darf“.⁹⁰
2. Der Hadith von Barira, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „Jede Bedingung, die nicht im Buche Allahs vorhanden ist, ist nichtig, und selbst, wenn es 100 Bedingungen wären“.⁹¹
3. Der folgende Hadith bzw. die unten erwähnte, von Abu Hanifa überlieferte, Version davon:

عن عمرو بن شعيب عن أبيه عن جده رضي الله عنهما قال: قال رسول الله ﷺ: (لا يجل سلف وبيع، ولا شرطان في بيع، ولا ربح ما لم يضمن، ولا بيع ما ليس عندك) رواه الخمسة، وصححه الترمذي وابن خزيمة والحاكم. وأخرجه في علوم الحديث من رواية أبي حنيفة عن عمرو المذكور بلفظ: **فهي عن بيع وشرط.** ومن هذا الوجه أخرجه الطبراني في الأوسط، وهو غريب.

Amr ibn Schu'aib berichtete von seinem Vater, dass sein Großvater gesagt hat: Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt: „**Es ist nicht erlaubt**

- **einen Verkauf und einen Kredit in einem Vorgang abzuschließen;**
- **zwei Bedingungen an einen Verkauf zu knüpfen;**

⁸⁹ Basierend auf [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/153-158

⁹⁰ Dies berichteten Buchari((كتاب الشروط باب(4)) und Muslim(715).

⁹¹ Dies berichteten Buchari und Muslim (1504).

- *einen Gewinn zu machen, ohne (für die Ware) zu garantieren und*
- *etwas zu verkaufen, was du (noch) nicht besitzt.*⁹²

Al-Hakim berichtet diesen Hadith im Buch „Hadithwissenschaften (Ulum al-Hadith)“ in einer Überlieferungskette über Abu Hanifa von dem erwähnten Amr ibn Schu'aib mit folgendem Wortlaut: *„Er verbot einen Verkauf, der mit einer Bedingung verbunden ist.“* Den Hadith im zuletzt erwähnten Wortlaut berichtet auch Tabarani im „Ausat“. An-Nawawi bezeichnete ihn als gharib-Hadith.

Schafi'i und Abu Hanifa sagen, dass ein Kaufvertrag mit einer Bedingung unrechtmäßig (arab. fasid) ist. Sie nehmen den 3. der erwähnten Hadithe in der Version von Abu Hanifa als Grundlage für ihre Ansicht.

Imam Ahmad sagt hingegen, dass ein Kaufvertrag mit nur einer Bedingung rechtmäßig ist, mit zwei Bedingungen jedoch nicht. Er nimmt den 3. der erwähnten Hadithe in der Version von Ahmad, Abu Dawud u.a. als Grundlage.

Imam Malik differenziert diese Fragestellung und teilt die Kaufverträge mit Bedingungen in verschiedene Bereiche:

1. Kaufverträge mit Bedingungen, die samt den Bedingungen rechtmäßig sind,
2. Kaufverträge mit Bedingungen, deren Bedingungen ungültig sind, wobei jedoch die Kaufverträge ohne Bedingung weiterhin gültig sind und
3. Kaufverträge mit derartigen Bedingungen, die den Kaufvertrag samt Bedingungen ungültig machen, d.h. ein solcher Kaufvertrag muss aufgelöst werden.

⁹² Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha. Tirmidhi, Ibn Khuzaima, Al-Hakim und auch Albani erklärten ihn für gesund (arab. sahih).

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen

Die vorzuziehende Ansicht

Schaut man sich die Belege an, so scheint folgende Ansicht am ehesten die Richtige zu sein: Ist ein Kaufvertrag an eine leichte Bedingung geknüpft, die nicht etwas grundsätzlich Erlaubtes verbietet, sondern nur z.B. eine zeitlich kurz begrenzte Nutzung für den Verkäufer beinhaltet, wie dies im Hadith von Dschabir über den Verkauf eines Kamels durch den Gesandten Allahs (s.a.s.) der Fall war, so ist dies erlaubt und der Vertrag samt Bedingung ist gültig. Wird jedoch durch Bedingung etwas Erlaubtes grundsätzlich verboten oder stark eingeschränkt, so ist eine solche Bedingung nicht rechtmäßig. Dies wäre z.B. der Fall, wenn jemand ein Stück Land an einen anderen verkauft mit der Bedingung, dass der Käufer dieses Land niemals bebauen darf.

Diese Ansicht wird bei Ibn Ruschd al-Qurtubi vertreten.⁹³

Und Allah weiss es am besten.

5.10 Umgang mit abgeschlossenen Handelsgeschäften, die nicht ganz rechtmäßig abgelaufen sind

Nicht rechtmäßig abgeschlossene (arab. fasid) Handelsgeschäfte

In den vorigen Abschnitten und Unterkapiteln wurden die Rahmenbedingungen der Scharia für rechtmäßige Handelsgeschäfte aufgeführt. Zusammengefaßt sind die Gründe für nichtrechtmäßige Handelsgeschäfte das Vorhandensein von der vier folgenden Dinge bzw. Umstände:⁹⁴

- Verbotenen Waren wie Alkohol, Götzenstatuen usw.
- Zins,

⁹³ Das dortige Beispiel ist, dass jemand eine Sklavin verkauft mit der Bedingung, dass der Käufer nicht mit ihr geschlechtlich verkehren darf. Eine solche Bedingung wäre nicht statthaft.

⁹⁴ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/122

Umgang mit abgeschlossenen Handelsgeschäften, die nicht ganz rechtmäßig abgelaufen sind

- Unklarheit, Betrug oder Schaden⁹⁵
- Bedingungen im Handelsvertrag, die als Zins, Unklarheit, Betrug oder Schaden zu interpretieren sind.

Wenn noch keine Veränderung von Preis oder Ware stattgefunden hat: Rückgängigmachung von nicht rechtmäßig abgeschlossenen (arab. fasid) Handelsgeschäften

Ibn Ruschd sagt, dass die Gelehrten darüber übereingekommen (arab. ittafaqa) sind, dass nichtrechtmäßig abgelaufene Handelsgeschäfte, wobei Ware sich bei der Ware oder dem Preis noch keine Änderung ereignet hat – z.B. dass gekaufte Bäume bereits gewachsen sind oder teilweise weiterverkauft worden sind -, dass das Handelsgeschäft rückgängig gemacht werden muss, d.h. das Ware und Preis dem jeweils ursprünglichen Besitzer zurückgegeben wird.⁹⁶

Wenn bereits eine Veränderung von Preis oder Ware stattgefunden hat

Falls bei unrechtmäßig abgeschlossenen Handelsabwicklungen bereits eine Veränderung der Ware stattgefunden hat, gibt es unter den Gelehrten unterschiedliche Ansichten.

Im Allgemeinen sagt Schafi'i, dass das Handelsgeschäft trotzdem rückgängig gemacht werden muss. Imam Malik hingegen sagt, dass durch einen entsprechenden Ersatzwert das Handelsgeschäft rückgängig gemacht werden muss. Imam Malik sieht den Grund für die Unrechtmäßigkeit von Handelsverträgen, bei denen Betrug und Zins im Spiel sind, das Vorhandensein von Ungerechtigkeit. Bei Veränderung der Ware kann folglich diese Ungerechtigkeit durch einen Ersatzbetrag wieder gut gemacht werden. Imam Schafi'i hingegen vergleicht die Handelsverträge mit Zins und Betrug bzw. Unklarheit mit den Dingen, die an sich zum Handel verboten sind wie Wein und Schwein.

⁹⁵ Wenn z.B. einer einem Käufer, der bereits mit dem Verkäufer einig war, die Ware durch Überbietung wegschnappt, wie es im bekannten Hadith erwähnt ist.

⁹⁶ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/183f.

- Kauf und Verkauf (البيوع) – die schariagemäßen Eigenschaften und Bedingungen
-

Abu Hanifa erachtet Zinsgeschäft als auf jeden Fall vollständig rückgängig zu machen und nicht nur durch einen Ersatzbetrag.⁹⁷

Und Allah weiss es am besten.

⁹⁷ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/183

6 Rückgaberecht beim Kauf und Recht auf Abbruch des Handelsgeschäfts (الخيار arab. khijar)

As-San'ani sagt, dass das arabische Wort *khijar* in diesem Zusammenhang benutzt wird für: Das Recht haben zu wählen, ob man ein Kaufgeschäft bestätigt oder annulliert.

As-San'ani erwähnt zwei Arten von solch einem Rücknahme- bzw. Rückgaberecht:

1. Das Handelsgeschäftsabbruchsrecht, während Käufer und Verkäufer noch zusammen sind.
2. Das Rückgabe- bzw. Rücknahmerecht zu einem späteren Zeitpunkt, welches als Bedingung beim Handelsabschluss gemacht wurde.

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا عَنْ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: "إِذَا تَبَايَعَ الرَّجُلَانِ فَكُلُّ وَاحِدٍ مِنْهُمَا بِالْخِيَارِ مَا لَمْ يَتَفَرَّقَا وَكَانَا جَمِيعًا، أَوْ يُخَيَّرُ أَحَدُهُمَا الْآخَرَ، فَإِنْ خَيَّرَ أَحَدُهُمَا الْآخَرَ فَتَبَايَعَا عَلَى ذَلِكَ فَقَدْ وَجَبَ الْبَيْعُ، وَإِنْ تَفَرَّقَا بَعْدَ أَنْ تَبَايَعَا وَلَمْ يَتْرُكْ وَاحِدٌ مِنْهُمَا الْبَيْعَ فَقَدْ وَجَبَ الْبَيْعُ" مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ وَاللَّفْظُ لِمُسْلِمٍ.

Ibn Umar (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „Wenn zwei Männer ein Kaufgeschäft abwickeln, dann haben beide von ihnen das Recht, das Kaufgeschäft abzubrechen, solange sie noch nicht auseinandergegangen und noch örtlich zusammen sind – oder wenn einer dem anderen ein Kaufgeschäftsauflösungsrecht⁹⁸ einräumt. Wenn einer dem anderen also ein Kaufgeschäftsauflösungsrecht eingeräumt hat und sie unter dieser Bedingung den Handel abschließen, dann ist der Handel gültig. Und wenn sie von der gemeinsamen Zusammenkunft auseinandergehen, ohne dass einer von ihnen vom Handel zurückgetreten ist, so ist der Handel (ebenfalls) gültig.“

⁹⁸ Für den Käufer bedeutet das ein Rückgaberecht (natürlich mit Preiserstattung) und für den Verkäufer bedeutet dies ein Warenrücknahmerecht.

- Rückgaberecht beim Kauf und Recht auf Abbruch des Handelsgeschäfts
(الخيار arab. khijar)

Dies berichteten Buchari und Muslim, wobei der hier angeführte Wortlaut des Hadithes der von Muslim ist.

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind:⁹⁹

- *Wenn einer dem anderen also ein Kaufgeschäftsauflösungsrecht eingeräumt hat* – einer der beiden als Bedingung für das Kaufgeschäft gemacht hat, dass ein Kaufgeschäftsauflösungsrecht für eine gewisse Zeitspanne besteht, dann ist der Zeitraum für eine Möglichkeit, das Kaufgeschäft noch aufzulösen nicht abgelaufen, sobald sich die Geschäftspartner örtlich trennen, sondern besteht noch bis zum Ablauf der bestimmten Frist, die als Bedingung gesetzt wurde.

Handelsgeschäftsabbruchsrecht bei modernen Geschäftsabschlussarten

Das islamische Recht weist im Zusammenhang mit dem Angebot und der Annahme bei Verträgen eine Besonderheit gegenüber anderen Rechtsordnungen auf, nämlich die Maßgeblichkeit der Verhandlungseinheit (Sitzung). Verträge sind ungültig, wenn sie nicht in ein und derselben Verhandlungseinheit abgeschlossen werden und die Vertragspartner haben trotz vollbrachten Vertragsabschluss das Recht, während der aufrechten Vertragseinheit – solange sie noch bei einander sind – vom Vertrag zurückzutreten.

Es wird dabei in erster Linie auf das örtliche und zeitliche Beieinandersein der Vertragsparteien abgestellt. In unserer Zeit werden aber immer häufiger Geschäfte in Abwesenheit der Beteiligten abgeschlossen, z. B. über e-mail, Telefon, Fax, über Live-Schaltung per Video bzw. Internet etc. Auch solche Verträge sind rechtsgültig, wenn Angebot und Annahme in einer Verhandlungseinheit erfolgen.¹⁰⁰ Dabei wird es sowohl auf die Art des Kommunikationsmittels (beim Telefon oder bei der Kamera z. B. Auflegen bzw. Beenden der Übertragung), als auch auf konkrete Handelsbräuche

⁹⁹ Subul as-Salam, Hadith Nr.778

¹⁰⁰ [Mohd Daud Bakar], Seite 9.

Rückgabe von fehlerhaften Ertragsgütern (Güter, die Ertrag erbringen wie z.B. Milchkühe)

ankommen (wenn sich z.B. ein Brauch dahingehend etabliert hat, wie lange ein Vertragspartner Zeit hat, auf eine E-Mail zu antworten). Wird beispielsweise per e-mail ein Vertrag abgeschlossen, so muss – um den Bestimmungen bezüglich des Abbruchsrechts Genüge zu tun – ein Abbruch des Geschäfts trotzdem möglich sein, wenn der abbruchswillige Partner innerhalb verhältnismäßig kurzer Zeit nach Vertragsabschluss eine Abbruchs-Mail verschickt. Um Streitigkeiten zu vermeiden, sollten sich die Vertragspartner in solchen Fällen aber immer ein Vertragsauflösungsrecht für eine gewisse Zeit vorbehalten.

6.1 Rückgabe von fehlerhaften Ertragsgütern (Güter, die Ertrag erbringen wie z.B. Milchkühe)

عن عائشة قالت : قال رسول الله صَلَّى اللهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ : (الخراج بالضمآن) رواه الخمسة ، وضعفه البخاري ، وأبو داود ، وصححه الترمذي ، وابن خزيمة ، وابن الجارود ، وابن حبان ، والحاكم ، وابن القطان .

Aischa (r.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „Für den Ertrag gebührt demjenigen, der haftet“. Dies berichteten Ahmad, Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha.

Überlieferungskette des Hadithes

Buchari erachtet den Hadith als schwach, weil sich in der Überlieferungskette Muslim ibn Khalid az-Zindschi befindet. Jedoch erklärten den Hadith für gesund (arab. sahih): Tirmidhi, Ibn Khuzaima, Ibn al-Dscharud, Ibn Hibban, Al-Hakim und Ibn al-Qattan. Albani erklärte den Hadith für hasan (gut).

Erläuterungen¹⁰¹

- Den Hadith berichteten Schafi'i, Abu Dawud¹⁰², Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha in seiner ganzen Länge folgendermaßen:

¹⁰¹Subul as-Salam, Hadith Nr. 771

- Rückgaberecht beim Kauf und Recht auf Abbruch des Handelsgeschäfts
(الخيار arab. khijar)

أن رجلا ابتاع غلاما فأقام عنده ما شاء الله أن يقيم ثم وجد به عيبا فخاصمه إلى النبي صلى الله عليه وسلم فرده عليه فقال الرجل يا رسول الله قد استغل غلامي فقال رسول الله صلى الله عليه وسلم الخراج بالضمآن

„Ein Mann kaufte einen Sklavenjungen zur Zeit des Gesandten Allahs (s.a.s.). Er behielt ihn bei sich eine gewisse Zeit (wörtl. solange es Allah wollte) und gab ihn dann wieder zurück aufgrund einer Sache, die beim Sklavenjungen nicht in Ordnung war, und die er bemerkt hatte. *Da richtete der Gesandte Allahs, dass der Sklavenjunge aufgrund der Sache, die nicht in Ordnung war, zurückgegeben werden soll.* Da sagte derjenige, der die Gerichtsverhandlung verloren hatte (d.h. der ursprüngliche Besitzer des Sklavenjungen, der ihn verkauft hatte): „Aber er hat ihn doch für sich arbeiten lassen.“ Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): „Für den Ertrag gebührt demjenigen, der haftet“.

- „Für den Ertrag gebührt demjenigen, der haftet“ bedeutet:
 - dass dem Besitzer von einem Gut, welches Ertrag abwirft – wie z.B. ein Stück bebaubares Land oder ein Reittier, welches man als Transportmittel einsetzt – auch der Ertrag gehört.
 - Wenn jemand ein solches Ertrag abwerfendes Gut kauft, welches er aber nach einer gewissen Zeit zurückgibt aufgrund eines Defektes, dann gehört ihm der Ertrag, den das Gut im Zeitraum zwischen dem Kauf und der Rückgabe abgeworfen hat, da er in dem Zeitraum für das Gut haftete in dem Sinne, dass wenn es in diesem vernichtet worden wäre, er den Verlust gehabt hätte (und er nicht den Verkäufer dafür hätte haftbar machen können).

Rückgaberecht bei fehlerhaften Waren und heutige „Gewährleistung“

Im folgenden ist mit "islamischer Rechtordnung" das islamische Recht in diesem Bereich gemäß der malikitischen Rechtsschule gemeint:

¹⁰² Abu Dawud berichtet den Hadith von Aischa (r.). Albani erklärte diesen Hadith von Abu Dawud für hasan (gut), genauer gesagt "hasan lighairihi".

Rückgabe von fehlerhaften Ertragsgütern (Güter, die Ertrag erbringen wie z.B. Milchkühe)

Der wichtigste Unterschied zwischen dem Rücktrittsrecht, welches dem Käufer nach islamischem Recht bei fehlerhafter Ware zusteht und den sog. Gewährleistungsrechten anderer Rechtsordnungen, ist der, dass in anderen Rechtsordnungen die Aufhebung des Vertrags (Wandlung) in der Regel gegenüber der Verbesserung und der Preisminderung nachrangig ist:

Will der Käufer die Ware nicht zurück geben, hat er nach islamischem Recht kein einseitiges Recht auf Preisminderung; der Preis kann nur im Einvernehmen mit dem Verkäufer gemindert werden.

Falls jedoch die fehlerhafte Ware beim Käufer einen Schaden erleidet, so hat der Käufer ein Wahlrecht: Er kann entweder Preisminderung vom Verkäufer wegen des Mangels an der Sache verlangen oder aber den Vertrag aufheben und die Ware gegen Erstattung des Kaufpreises zurückgeben, wobei er dem Verkäufer Ersatz für den Schaden bezahlen muss, den die Ware zwischen Kauf und Rückgabe erlitten hat.¹⁰³

Werden mehrere gleichartige Waren auf einmal oder eine aus mehreren Gegenständen bestehende Gesamtsache gekauft, so wird der gesamte Vertrag nur bei einem wesentlichen Mangel aufgehoben. Bei geringfügigen Mängeln wird nur die mangelhafte Einzelsache gegen Rückgabe des auf diese Einzelsache entfallenden Kaufpreises zurückerstattet.¹⁰⁴

¹⁰³ [Malik] in Muwatta Buch 31, Nr. 31.4.4. (Section: Defect in Sales) (entnommen aus der engl. Übersetzung von Al-Muwatta).

¹⁰⁴ [Malik] in Muwatta Buch 31, Nr. 31.4.4. (Section: Defect in Sales) (entnommen aus der engl. Übersetzung von Al-Muwatta).

7 Vorauszahlung einer Ware, die noch nicht gleich übergeben wird (السَّلْمُ arab. salam) und Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt

Wenn beim Handel nicht sofort die Ware bezahlt und die Ware übergeben wird, gibt es drei Möglichkeiten:

1. Die Ware wird sofort bezahlt, aber später übergeben.
2. Die Ware wird sofort übergeben, aber erst später bezahlt.
3. Es wird eine spätere Zahlung und auch eine spätere Übergabe vereinbart.

Die ersten beiden Fälle sind erlaubt, der dritte Fall ist gemäß der klassischen Gelehrten nicht erlaubt. Misri: "Dieses Verbot basiert auf dem folgenden Hadith, der eine schwache Überlieferkette hat, der jedoch von den Imamen als Grundlage angenommen wurde: Von Ibn Umar (r.), *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) den Verkauf von Schulden gegen Schulden untersagt hat.*^{105''}¹⁰⁶

7.1 Vorauszahlung einer Ware, die später übergeben wird (السَّلْمُ arab. salam)

7.1.1 Definition eines zur Zeit des Propheten (s.a.s.) üblichen sog. salam-Vertrages

Ein sog. salam-Vertrag¹⁰⁷ bedeutet, dass ausgemacht wird, dass eine genau bezeichnete Ware einen gewissen Zeitraum nach dem Termin des Vertragsschlusses gegen einen sofort zu übergebenden Preis verkauft wird.

Sajjid Sabiq: "Die Rechtsgelehrten betrachten einen solchen Kaufvertrag als "Kaufvertrag aufgrund einer Zwangslage (arab. *bai' al-mahawidsch*)", weil bei diesem Kaufvertrag die Ware nicht wie bei einem normalen Kaufvertrag gleich

¹⁰⁵ Dies berichteten Daraquṭni (3/71) und Al-Hakim im Mustadrak (2/57).

¹⁰⁶ [Misri], 180f.

¹⁰⁷ Auch salaf-Vertrag genannt. Das Wort ist abgeleitet von "taslif" (Voraus-), weil bei diesem Vertrag der Preis im Voraus bezahlt wird, bevor die Ware übergeben wird.

- Vorauszahlung einer Ware, die noch nicht gleich übergeben wird (السَّلْمُ arab. salam) und Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt

übergeben wird. Trotzdem gehen die beiden Handelspartner diesen Kaufvertrag ein, weil beide diesen nötig haben:

- Der Kapitalinhaber braucht die Ware – wenn auch nicht sofort und
- Der Inhaber der Ware braucht den Preis für die Ware, um das Geld für seine eigenen Bedürfnisse und für (z.B.) Bepflanzungsmittel, damit die Ware ausreift, auszugeben.

Somit wird durch einen solchen ungewöhnlichen Kaufvertrag ein Vorteil realisiert, den (beide Handelspartner) nötig haben (arab. maslaha hadschijja).¹⁰⁸

7.1.2 Bedingungen für die Rechtmäßigkeit eines solchen Vertrages

Ibn Ruschd al-Qurtubi: Es gibt einen *idschma'* darüber, dass ein solcher Vertrag erlaubt ist bzgl. jeglicher Ware, die mit Volumenmaß oder Gewichtsmaß gemessen wird. Dieser *idschma'* gründet sich auf dem folgenden, von Buchari und Muslim überlieferten Hadith:

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: قَدِمَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ الْمَدِينَةَ وَالنَّاسُ يُسَلِّفُونَ فِي الثَّمَرِ الْعَامَ وَالْعَامَيْنِ - أَوْ قَالَ: عَامَيْنِ أَوْ ثَلَاثَةً - فَقَالَ: مَنْ سَلَّفَ فِي تَمْرٍ فَلْيُسَلِّفْ فِي كَيْلٍ مَعْلُومٍ وَوَزْنٍ مَعْلُومٍ. متفق عليه.

Ibn Abbas (r.) sagte: *Der Gesandte Allahs (s.a.s.) kam nach Medina, während es dort üblich war, dass die Leute Handel mit Datteln trieben, dass sie die (Übergabe der Ware) ein bzw. zwei Jahre hinausschoben - oder er sagte: zwei bzw. drei Jahre* ⁻¹⁰⁹; da sagte er (d.h. der Prophet (s.a.s.)): *„Wer (die Ware) später abnehmen will, der soll ein genaues Maß bzw. ein genaues Gewicht festlegen.“*¹¹⁰

¹⁰⁸ [Sabiq], Band 3, S.171

¹⁰⁹ Hier war sich Ibrahim, einer der Überlieferer in der Überliefererkette von Buchari, nicht sicher.

¹¹⁰ Dies berichteten Buchari und Muslim (1604).

Vorauszahlung einer Ware, die später übergeben wird (السَّلْمُ arab. salam)

Wie auch beim gewöhnlichen Kaufvertrag muss der Warenumfang eindeutig sein. Daraufhin deutet auch der eben erwähnte Hadith hin.

Der Prophet (s.a.s.) hat gesagt

لا تبع ما ليس عندك

"Verkaufe nicht, was nicht bei dir ist".¹¹¹

Der hier diskutierte Kaufvertrag widerspricht nicht grundsätzlich dieser Aussage des Propheten (s.a.s.), da der Verkäufer die Ware bereits hat, jedoch u.U. in einem unreifen Zustand, wie im Falle von Früchten. Er verkauft aber nicht die unreifen Früchte, sondern nimmt den Preis und verpflichtet sich, die reifen Früchte auszuliefern.

Ibn al-Qajjim sagt, dass ein Verkäufer, welcher unter diese Aussage des Propheten (s.a.s.) fällt, ein Verkäufer ist, der kein professioneller Händler in diesem Bereich ist..und der ohne eigenes Risiko, welches beim rechtmäßigen Handel immer dabei sein muss, Geld verdienen will, indem er Geld von jemandem annimmt und dann die Ware von woanders für einen geringeren Preis kaufen will...Somit fällt er unter das Verbot *"Verkaufe nicht, was nicht bei dir ist"* und auch unter das Verbot *"einen Gewinn zu machen, ohne (für die Ware) zu garantieren"*^{112, 113}

Man kann also sagen, dass es erlaubt ist, das Geld für eine Ware bereits zu nehmen, wenn sie zwar noch nicht gleich übergeben werden kann, dies aber mit höchster Wahrscheinlichkeit in der Zukunft geschieht, da die Bereitstellung der Ware zum täglichen Handwerk des entsprechenden Händlers bzw. Herstellers gehört.

¹¹¹ Dies berichteten Abu Dawud (3503), Ibn Madscha u.a. Albani erklärte den Hadith für gesund (sahih).

¹¹² Dies ist ein Teil eines Hadithes, der weiter oben erwähnt und erläutert wurde.

¹¹³ Ibn al-Qajjim, Zad al-Mi'ad, 5/816. Aus [Misri], S.293

- Vorauszahlung einer Ware, die noch nicht gleich übergeben wird (السَّلْمُ arab. salam) und Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt

7.1.2.1 Meinungsunterschiede unter den Gelehrten

Die Mehrzahl (arab. dschumhūr) der Gelehrten ist der Ansicht, dass ein solcher salam-Vertrag für alle Waren rechtmäßig ist, deren Umfang und Eigenschaft man festlegen kann.

Diese Gelehrten haben jedoch unterschiedliche Ansichten darüber, was als mit festlegbarer Eigenschaft zu bezeichnen ist:

Tiere u.a. als Gegenstand des salam-Vertrages

Einige Gelehrte sind der Ansicht, dass der salam-Vertrag rechtmäßig ist, wenn Tiere die Ware sind, andere nicht:

- Imam Malik, Imam Schafi'i, Auzā'i und Laith sind der Ansicht, dass ein salam-Vertrag bzgl. Tieren erlaubt ist. Von den Prophetengefährten war Ibn Umar dieser Ansicht.

Ibn Ruschd al-Qurtubi: Ihre Belege sind folgende beiden Hadithe:

a) Ein Hadith, den Abu Dawud berichtete, den Albani aber als schwach klassifizierte:

حَدَّثَنَا حَفْصُ بْنُ عُمَرَ حَدَّثَنَا حَمَّادُ بْنُ سَلَمَةَ عَنْ مُحَمَّدِ بْنِ إِسْحَاقَ عَنْ يَزِيدَ بْنِ أَبِي حَبِيبٍ عَنْ مُسْلِمِ بْنِ جُبَيْرٍ عَنْ أَبِي سُفْيَانَ عَنْ عَمْرِو بْنِ حَرِيْشٍ عَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ عَمْرٍو أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَمَرَهُ أَنْ يُجَهَّزَ جَيْشًا فَنَفِدَتْ الْإِبِلُ فَأَمَرَهُ أَنْ يَأْخُذَ فِي قِلَاصِ الصَّدَقَةِ فَكَانَ يَأْخُذُ الْبَعِيرَ بِالْبَعِيرَيْنِ إِلَى إِبِلِ الصَّدَقَةِ

Abdullah ibn Amr berichtete: *Der Gesandte Allahs (s.a.s.) befahl mir, ein Heer aufzustellen. Da gingen die (erwachsenen) Kamele aus. Da befahl er mir, (diejenigen Soldaten, die noch kein Reittier hatten),¹¹⁴ auszustatten anhand junger Kamelhengste der Zakat-Gelder.¹¹⁵ ...¹¹⁶*

¹¹⁴ Die Bedeutung in Klammern ist aus 'Aun al-Ma'būd, den Erläuterungen zu Sunan Abi Dawud.

¹¹⁵ Aus 'Aun al-Ma'būd: ...D.h. er sollte einige Kamele (von Kamelhändlern) nehmen, damit das Heer vollständig ausgestattet wird. Diese Kamele sollten dann später mit den jetzt noch jungen Kamelhengsten aus der muslimischen Zakat-Kasse (also dem

b) Ein von Muslim überlieferter Hadith:

عَنْ أَبِي رَافِعٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ: أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ اسْتَسْلَفَ مِنْ رَجُلٍ بَكْرًا فَقَدِمَتْ عَلَيْهِ إِبِلٌ مِنْ إِبِلِ الصَّدَقَةِ فَأَمَرَ أَبُو رَافِعٍ أَنْ يَقْضِيَ الرَّجُلَ بَكْرَهُ فَقَالَ: لَا أَجِدُ إِلَّا خِيَارًا رَبَاعِيًّا، فَقَالَ: "أَعْطِهِ إِيَّاهُ فَإِنَّ خِيَارَ النَّاسِ أَحْسَنُهُمْ قَضَاءً" رَوَاهُ مُسْلِمٌ

Abu Rafi' berichtet: *Der Prophet (s.a.s.) lieh sich von einem Mann ein junges Kamel aus. Daraufhin kamen zu ihm Kamele von den gespendeten Kamelen. Da wies er Abu Rafi' an, dem Mann die Leihgabe (wörtl. sein junges Kamel) zurückzuerstatten. Da sagte er: "Ich finde darunter nur ein sehr gutes sechsjähriges Kamel (arab. raba'ijj)." Da sagte er (d.h. Prophet): "Gib ihm dieses. Denn die besten Menschen sind die, die auf schönste Weise (Schulden) zurückgeben."*¹¹⁷

Dieser Hadith wird weiter unten im Kapitel "Darlehen aufnehmen und zurückzahlen" unter einem anderen Aspekt näher erläutert.

- Abu Hanifa u.a. sagen, dass der salam-Vertrag bzgl. Tieren nicht erlaubt ist. Von den Prophetengefährten war Ibn Mas'ud dieser Ansicht.

Diese Gelehrten haben folgenden Hadith als Beleg für ihre Ansicht:

Al-Hakim berichtet im Mustadrak, dass Ibn Abbas (r.) berichtete: *"Der Prophet (s.a.s.) hat den salam-Vertrag bzgl. Tieren untersagt"*.¹¹⁸

muslimischen Finanzamt) bezahlt werden, sobald diese erwachsen geworden waren.

(إِلَى إِبِلِ الصَّدَقَةِ)
: أَيُّ مُوَجِّهًا إِلَى أَوْانِ حُصُولِ قَلَائِصِ الصَّدَقَةِ وَالْحَاصِلِ أَنَّهُ يَسْتَقْرِضُ عَدَدًا مِنَ الْإِبِلِ حَتَّى يَتِمَّ ذَلِكَ الْحَيْشَ لِيَرُدَّ بَدَهَا مِنْ إِبِلِ الزَّكَاةِ قَالَ الْقَارِي .

¹¹⁶ Dies berichtete Abu Dawud (3357). Albani erklärte den Hadith für schwach (da'if).

¹¹⁷ Dies berichtete Muslim (1600).

¹¹⁸ Dies berichtete Al-Hakim im Mustadrak (kitab al-bujū', an-nahi 'an as-salaf fil hajawān).

- Vorauszahlung einer Ware, die noch nicht gleich übergeben wird (السَّلْمُ arab. salam) und Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt

Diesen Hadith sehen die obigen Gelehrten (Malik usw.) als schwach (da'if) an und akzeptieren ihn somit nicht als Beleg.

Der Grund für die Meinungsunterschiede sind einerseits die sich widersprechenden Quellen – wobei man den von der einen Partei als Basis ihrer Ansicht angeführten Hadith als schwach ansehen kann – und andererseits der Umstand, dass die Eigenschaften von Tieren je nach dem wie man es sieht, genau oder nicht genau festgelegt werden können.

Ebenso wie bzgl. Tieren haben die Gelehrten auch bzgl. anderer Waren Meinungsunterschiede, die jedoch die gleichen oben angesprochenen Gründe haben. Z.B. verbietet Abu Hanifa den salam-Vertrag bzgl. Eiern und Fleisch, Malik erlaubt dies hingegen.

7.1.3 Umgang bei Streit der beiden Vertragsparteien

Die beiden Vertragsparteien beim salam-Vertrag können z.B. in folgenden Punkten uneins sein:

- Umfang des Preises oder der Ware: Hier kommen die gleichen Bestimmungen zum Zug wie beim Kauf/Verkauf, bevor die Ware übergeben wird.¹¹⁹
- Art bzw. Qualität der Ware
- Termin der Übergabe der Ware
- Ort der Übergabe

Um diese Streitfragen zu vermeiden, sollte man klare schriftliche Verträge machen. In der Industrie macht man heute hier im Westen deshalb z.B. bei der dem salam-Vertrag ähnlichen Auftragsentwicklung ein genaues Lasten- bzw. Pflichtenheft, welches die Vertragsgrundlage bildet. Die gelieferte Ware wird dann mit dem Lasten- bzw. Pflichtenheft verglichen. Falls es nicht übereinstimmt, muss die Ware nachbearbeitet werden oder es können vorher

¹¹⁹ [Ibn Ruschd], 199

Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt

festgelegte Strafgeelder erlassen werden. Eine solche klare vertragliche Regelung trifft den Kern und den Geist der islamischen Wirtschaftsregeln.

7.1.4 Heute auftretende ähnliche Situationen: z.B. Abnahme- und Liefervertrag

Ein ähnlicher Fall wäre z.B. dann gegeben, wenn ein Kunde ein Produkt bestellt, dessen Produktionskosten eine für dieses Produkt spezialisierte Firma nur dann aufbringen kann, wenn der Kunde schon im Voraus bezahlt. Da die Firma in der Lage ist, dieses Produkt herzustellen und auch die Einzelteile ohne Schwierigkeiten besorgen kann, ist es rechtmäßig, das Geld bereits im Voraus zu nehmen.

Heutige Gelehrte sehen solch einen Fall z.B. bei einem heute üblichen Liefer- und Abnahmevertrag gegeben, wo ein Kunde eine Ware bestellt, deren Eigenschaften klar definiert werden können. Sie sagen, dass so etwas nur dann erlaubt ist, wenn der gesamte Betrag, und nicht nur ein Teilbetrag gleich ausbezahlt wird.¹²⁰

7.2 Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt

وَعَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا قَالَتْ: قُلْتُ: يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنْ فُلَانًا قَدَّمَ لَهٗ بَزًّا مِنْ الشَّامِ فَلَوْ
بَعَثَ إِلَيْهِ فَأَخَذَتْ مِنْهُ ثَوْبَيْنِ نَسِيئَةً إِلَى مَيْسَرَةٍ، فَبَعَثَ إِلَيْهِ فَاَمْتَنَعَ. أَخْرَجَهُ الْحَاكِمُ وَالْبَيْهَقِيُّ
وَرَجَالُهُ ثِقَاتٌ

Aischa (r.) berichtet: *„Ich sagte: ‘O Gesandter Allahs, der Soundso ist angekommen und hat Kleidungsstücke aus Asch-Scham mitgebracht. Könntest du nicht jemanden zu ihm schicken und zwei Kleider auf Kredit kaufen, wobei*

¹²⁰ Basierend auf [Misri], S. 168ff. und S.293f. Beschluss des islamischen Fatwarates in Jeddah im Jahr 1421 n.H. (2000 n.Chr.).

- Vorauszahlung einer Ware, die noch nicht gleich übergeben wird (السَّلْمُ arab. salam) und Annahme einer Ware, die man erst später bezahlt

*du den Preis dann bezahlst, wenn es (uns) finanziell besser geht?' Da schickte er jemanden zu ihm. Jedoch weigerte er sich.'*¹²¹

As-San'ani: Dieser Hadith ist ein Beleg dafür, dass es erlaubt ist, auf Kredit eine Ware zu kaufen, d.h. eine Ware an sich zu nehmen, und den Preis später zu bezahlen.

¹²¹ Dies berichteten Al-Hakim und Baihaqi. As-San'ani: Die Männer der Überliefererkette des Hadithes sind zuverlässig. Aus [As-San'ani], Nr. 808

8 Wechselgeschäfte (الصرف arab. sarf)

Wechselgeschäfte unterscheiden sich vom normalen Kauf und Verkauf dadurch, dass mit solchen Waren gehandelt wird, wo es ein Muss ist, dass

1. Ware und Gegenwert das gleiche Gewicht bzw. Maß haben und
2. dass die Ware gleich übergeben wird,

weil ansonsten die eine der beiden Arten von Zins verliegen würde.

Explizit werden im Hadith 6 Güter genannt: Gold und Silber einerseits und 4 Grundnahrungsmittel, die gewöhnlich gespeichert werden.

وَعَنْ عُبَادَةَ بْنِ الصَّامِتِ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "الذَّهَبُ بِالذَّهَبِ، وَالْفِضَّةُ بِالْفِضَّةِ، وَالْبُرُّ بِالْبُرِّ، وَالشَّعِيرُ بِالشَّعِيرِ، وَالتَّمْرُ بِالتَّمْرِ، وَالْمِلْحُ بِالمِلْحِ مِثْلًا بِمِثْلٍ سَوَاءً بِسَوَاءٍ يَدًا بِيَدٍ، فَإِذَا اخْتَلَفَتْ هَذِهِ الْأَصْنَافُ فَبِيعُوا كَيْفَ شِئْتُمْ إِذَا كَانَ يَدًا بِيَدٍ" رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Ubada ibn as-Samit berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Gold mit Gold, Silber mit Silber, Weizen mit Weizen, Gerste mit Gerste, Datteln mit Datteln, Salz gegen Salz: Gleiches mit Gleichem muss ebenbürtig Hand zu Hand (gewechselt) werden. Wenn die Arten sich unterscheiden, dann verkauft, wie ihr es wollt, solange es von Hand zu Hand geht (d.h. wenn der Besitz sofort übergeht)."* Dies berichtete Muslim (1587).

Erläuterungen¹²²

- Der Hadith weist auf Folgendes hin: Wenn man eine gleiche Art von Ware tauscht, muss das Gewicht bzw. die Menge gleich sein – ansonsten wäre es eine Art des Zinses. Also z.B.: 1kg Goldschmuck muss gegen 1kg Goldbarren von der gleichen Goldart eingetauscht werden. Es ist nicht erlaubt, 1kg Goldschmuck gegen etwa 2kg Goldbarren zu tauschen. Im Hadith Nr. 785 aus Subul as-Salam, den Muslim überlieferte, wird konkret

¹²²[Nawawi], H1587 und Subul as-Salam, Hadith Nr. 784

benannt, dass das Gewicht gleich sein muss bei Gold und Silber, und dass es sich ansonsten um Zins (arab. riba) handelt.

- *von Hand zu Hand* – Nawawi sagt: "Dies ist ein Beweis für alle Gelehrten, dass es Pflicht ist, dass die Ware vom Käufer einerseits und der Gegenwert vom Verkäufer andererseits sofort in Besitz genommen wird (arab. *taqabud* (تقابض), und wenn sich auch die Arten von Ware und Gegenwert unterscheiden. Ismail ibn Atijja erlaubte hingegen das Auseinandergehen (ohne in Besitz zu nehmen), wenn die Arten sich unterscheiden...Wahrscheinlich war ihm jedoch nicht dieser Hadith bekannt".¹²³

Der folgende Hadith und dessen Erläuterung wurde bereits in einer Fußnote weiter oben erwähnt:

عَنْ أَبِي سَعِيدٍ الْخُدْرِيِّ وَأَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا: أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ اسْتَعْمَلَ رَجُلًا عَلَى خَيْبَرَ فَبَجَاءَهُ بِتَمْرٍ جَنِيبٍ، فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "أَكُلْ تَمْرَ خَيْبَرَ هَكَذَا؟" فَقَالَ: لَا وَاللَّهِ يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنَّا لَنَأْخُذُ الصَّاعَ مِنْ هَذَا بِالصَّاعَيْنِ وَالصَّاعَيْنِ بِالثَّلَاثَةِ، فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "لَا تَفْعَلْ. بَعْ الْجَمْعَ بِالذَّرَاهِمِ، ثُمَّ ابْتَعْ بِالذَّرَاهِمِ جَنِيبًا" وَقَالَ فِي الْمِيزَانِ مِثْلَ ذَلِكَ، مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ، وَلِمُسْلِمٍ: "وَكَذَلِكَ الْمِيزَانُ".

Abu Said al-Khudrijj (r.) und Abu Huraira (r.) berichten, dass *der Gesandte Allahs (s.a.s.) einen Mann damit beauftragte, Khaibar zu verwalten und die anfallenden Steuergelder (bzw. Güter) einzuziehen. Da kam er mit besonders guten (arab. dschanib) Datteln. Der Gesandte Allahs (s.a.s.) fragte: „Sind alle Datteln aus Khaibar so?“, worauf der Mann entgegnete: „Nein, bei Allah, o Gesandter Allahs. Wir nehmen einen Sa' (damaliges Volumenmaß) für zwei Sa' (nicht aussortierter Datteln) und drei Sa' für zwei Sa'. Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): „Tu das nicht. Verkaufe die ganze Menge von Datteln und nimm dadurch Geld (wörtl. dirhams) ein. Sodann kaufe mit dem Geld (wörtl. dirhams) die besonders guten Datteln.“ Bzgl. dem Waagmaß (wörtl. der Waage) sagte er Entsprechendes.* Dies berichteten Buchari und Muslim.

¹²³ Dies gilt nur für Wechselgeschäfte und nicht für normalen Kauf und Verkauf.

Erläuterungen [aus Subul as-Salam, Nr. 786]:

dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) einen Mann beauftragte – Sawad ibn Ghazijja.

Er war einer der Ansar.

Der Hadith weist auf Folgendes hin: Wenn man etwas (in diesem Fall Datteln) für etwas Gleichartiges verkauft, muss man alle Elemente gleich behandeln – entweder, dass alle gleich gut sind oder dass alle verschieden gut sind.

Bzgl. dem Waagmaß (wörtl. der Waage) sagte er Entsprechendes - d.h. das oben angesprochene Gleichheitsprinzip gilt auch für Gewogenes – und nicht nur für Dinge, die mit Volumenmaß gemessen werden.

Die hanafitische Rechtschule sieht diesen Hadith als Beleg dafür an, dass es zur Zeit des Propheten (s.a.s.) verboten war, Ware, deren Menge in Volumenmaß angegeben wird, in Gewichtsmaß zu verkaufen und umgekehrt.

As-San'ani: In dieser Überlieferung wird der Prophetengefährte nicht aufgefordert, das Kaufgeschäft rückgängig zu machen. Vielmehr zeigt der Prophet (s.a.s.) auf, wie es korrekt sein sollte und entschuldigt die Unwissenheit des Prophetengefährten diesbezüglich.

Allerdings sagt Ibn Abdubarr: „Das Schweigen des Überlieferers darüber, ob das Kaufgeschäft vom Propheten (s.a.s.) ungültig gemacht wurde, bedeutet nicht, dass es nicht passiert ist. Tatsächlich wird über eine andere Überliefererkette, in der Abu Nadra von Abu Said berichtet, ein ähnlicher Bericht gegeben. In dieser Überlieferung heißt es dann: *„Das ist Zins. Macht es rückgängig.“* Es ist aber auch möglich, dass es unterschiedliche Gegebenheiten waren und dass der erste Bericht, in dem nicht zur Rückgängigmachung des Geschäfts aufgefordert wird, zuerst passierte.

9 Das Pfand (الرهن) bzw. die Pfändung

Allah sagt:

„Und wenn ihr auf Reisen seid und keinen Schreiber findet, so soll ein Pfand (arab. rihan) (gegeben werden) zur Verwahrung. Und wenn einer von euch dem anderen etwas anvertraut, dann soll der, dem anvertraut wurde, das Anvertraute herausgeben, und er fürchte Allah, seinen Herrn. Und haltet nicht Zeugenschaft zurück; wer sie verhehlt, gewiss, dessen Herz ist sündhaft, und Allah weiß wohl, was ihr tut.“[2:283]

وَأِنْ كُنْتُمْ عَلَىٰ سَفَرٍ وَلَمْ تَجِدُوا كَاتِبًا
فَرِهَانٌ مَّقْبُوضَةٌ فَإِنْ أَمِنَ بَعْضُكُم
بَعْضًا فَلْيُؤَدِّ الَّذِي أُؤْتِمِنَ أَمْنَتَهُ
وَلْيَتَّقِ اللَّهَ رَبَّهُ وَلَا تَكْتُمُوا الشَّهَادَةَ
وَمَنْ يَكْتُمْهَا فَإِنَّهُ رِءُوسٌ قَلْبُهُ وَاللَّهُ
بِمَا تَعْمَلُونَ عَلِيمٌ

9.1 Definition

Das Pfand ist im islamischen Recht ein vom Entleiher einbehaltenes Gut eines Schuldners, welches der Entleiher als Garantie einbehält. D.h. der, der noch etwas (z.B. Geld) von einem anderen zu bekommen hat, behält als Garantie ein Gut, welches dem Schuldner gehört.¹²⁴

Das arab. Wort *rahn* bzw. *rahina*, pl. *raha'in* wird auch für "Geiseln" im Zustand einer militärischen Auseinandersetzung benutzt.

¹²⁴ Subul as-Salam, Nr. 809

9.2 Gepfändete Nutztiere: Der Pfänder trägt die Verpflegungskosten, wenn er das Tier nutzt¹²⁵

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "الظَّهْرُ يُرَكَبُ بِنَفَقَتِهِ إِذَا كَانَ مَرَهُونًا، وَلَبَنُ الدَّرِّ يُشْرَبُ بِنَفَقَتِهِ إِذَا كَانَ مَرَهُونًا، وَعَلَى الَّذِي يَرَكَبُ وَيَشْرَبُ التَّفَقُّةُ" رَوَاهُ الْبُخَارِيُّ.

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Das gepfändete Reittier (wörtl. Rücken) kann geritten werden, wenn man für den Unterhalt des Reittiers aufkommt. Und die Milch eines gepfändeten Euters kann man trinken und man muss selbst für den Unterhalt des (Tieres) aufkommen. Derjenige, der reitet und derjenige, der trinkt, muss für den Unterhalt aufkommen."* Dies berichtete Bucharî.

Erläuterungen

- Hier ist von gepfändeten Nutztieren die Rede.¹²⁶
- As-San'ani führt an, dass es drei unterschiedliche Sichtweisen unter den Gelehrten gibt, diesen Hadith zu verstehen und diskutiert diese Ansichten.¹²⁷

Am ehesten ist wohl folgende Ansicht die richtige, obwohl sie nicht genau mit der Ansicht der Mehrzahl (arab. *dschumhur*) der Gelehrten übereinstimmt: Normalerweise ist der Besitzer für die Verpflegung seines Tieres verantwortlich. Jedoch muss der Pfänder (der ja nicht der Besitzer ist) für die Verpflegung aufkommen, wenn er das gepfändete Gut zum Gebrauch nutzen will, was sein Recht ist, auch ohne den Besitzer zu fragen. Dies ist die Ansicht von Imam Schafi'i.

Al-Auza'i und Laith sagen jedoch, dass der Hadith folgendermaßen zu verstehen ist: Nur, wenn der Besitzer die Verpflegung seines Tieres, welches ja momentan nicht bei ihm ist, verweigert, und der Pfänder dem

¹²⁵ Subul as-Salam, Nr. 809

¹²⁶ Subul as-Salam, Nr. 809

¹²⁷ Subul as-Salam, Nr. 809

Das gepfändete Gut gehört weiterhin seinem Besitzer mit all den Vorteilen und Nachteilen

Tier Verpflegung gibt, um es am Leben zu halten, er als Gegenleistung dieses nutzen darf.

9.3 Das gepfändete Gut gehört weiterhin seinem Besitzer mit all den Vorteilen und Nachteilen

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "لَا يَغْلَقُ الرَّهْنُ مِنْ صَاحِبِهِ الَّذِي رَهَنَهُ، لَهُ غُنْمُهُ وَعَلَيْهِ غُرْمُهُ" رَوَاهُ الدَّارِقُطِيُّ وَالْحَاكِمُ وَرَجَالُهُ ثِقَاتٌ إِلَّا أَنَّ الْمَحْفُوظَ عِنْدَ أَبِي دَاوُدَ وَغَيْرِهِ إِرسَالُهُ.

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Das Pfand verschließt sich nicht vor seinem Besitzer, der es als Pfand gegeben hat: Ihm gehört sein Ertrag und ihm obliegt auch sein Unterhalt und er hat den Verlust, wenn das Pfand zugrunde geht."* Dies berichteten Daraqutni und Al-Hakim.

Überliefererkette des Hadithes

Die Überlieferer in der Überliefererkette sind vertrauenswürdig. Daraqutni sagt, dass es ein hasan (guter) Hadith ist, dessen Überliefererkette ununterbrochen ist. Den gleichen Hadith berichtet Abu Dawud als *mursal*¹²⁸-Hadith.

Erläuterungen¹²⁹

Das Pfand verschließt sich nicht vor seinem Besitzer – As-San'ani: Es war die Gewohnheit der Araber, dass der Pfänder völlige Gewalt über das Pfand bekam und dass das Pfand völlig aus der Verfügungsgewalt bzw. dem Besitz des Schuldners, der das Pfand als Garantie hergab, entfernt wurde. Diese Vorgehensweise untersagte der Prophet (s.a.s.)

¹²⁸ *mursal*-Hadith: der Prophetengefährte ist in der Überliefererkette ausgelassen, sodass ein *tabi'i* direkt den Propheten (s.a.s.) zitiert.

¹²⁹ Basierend auf den Erläuterungen in Subul as-Salam, Nr. 810

- Das Pfand (الرَّهْن) bzw. die Pfändung
-

ihm gehört sein Ertrag – dem Besitzer, und nicht dem Pfänder

und ihm obliegt auch sein Unterhalt und er hat den Verlust, wenn das Pfand zugrunde geht – der Besitzer trägt Unterhaltskosten für seinen Besitz, der momentan gepfändet ist. Z.B. muss er für den Unterhalt eines gepfändeten Tieres aufkommen. Und er hat auch den Verlust, wenn dieses Tier z.B. stirbt.

10 Arbeitgeber und Arbeitnehmer – Entlohnung von Arbeitsleistung (الإجازات)

10.1 Ohne Risiko für den Arbeitnehmer

10.1.1 Klare Festlegung der Entlohnung im Arbeitsvertrag

وَعَنْ أَبِي سَعِيدٍ الْخُدْرِيِّ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ: أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: مَنْ اسْتَأْجَرَ أَجِيرًا فَلْيُسَمِّ لَهُ أَجْرَتَهُ. رَوَاهُ عَبْدُ الرَّزَّاقِ وَفِيهِ انْقِطَاعٌ وَوَصَلَهُ الْبَيْهَقِيُّ مِنْ طَرِيقِ أَبِي حَنِيفَةَ.

Abu Said al-Khudrijj (r.) berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„Wer jemanden für eine Arbeitsleistung gegen Entlohnung angestellt hat, der soll ihm seinen Lohn (vorher) nennen.“*¹³⁰

Überliefererkette

As-San'ani: Baihaqi hat gesagt: So hat ihn Abu Hanifa berichtet und so steht er in meinem Buch von Abu Huraira überliefert. Und es wird gesagt, dass er auch so über eine andere schwache Überliefererkette von Ibn Mas'ud berichtet wird.

Erläuterungen

- Man soll¹³¹ dem Arbeiter vorher die Höhe seines Lohns nennen, damit es nicht zum Streit kommt.

¹³⁰ Dies berichtete Abdurrazzaq mit unterbrochener Überliefererkette. Baihaqi berichtete den Hadith mit ununterbrochener Überliefererkette. In seiner Überliefererkette ist Abu Hanifa.

¹³¹ As-San'ani benutzt hier das Wort "nadb", d.h. es ist erwünscht. Anscheinend versteht er den Hadith dahingehend, dass es nicht eine absolute Pflicht ist. ([As-San'ani], Nr.861

- Arbeitgeber und Arbeitnehmer – Entlohnung von Arbeitsleistung
(الإجازات)

10.1.2 Es ist eine schwere Sünde, einem Arbeiter seinen Arbeitslohn vorzuenthalten

وَعَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "قَالَ اللَّهُ عَزَّ وَجَلَّ: ثَلَاثَةٌ أَنَا خَصْمُهُمْ يَوْمَ الْقِيَامَةِ: رَجُلٌ أَعْطَى بِي ثُمَّ غَدَرَ، وَرَجُلٌ بَاعَ حُرًّا فَأَكَلَ ثَمَنَهُ، وَرَجُلٌ اسْتَأْجَرَ أَجِيرًا فَاسْتَوْفَى مِنْهُ وَلَمْ يُعْطِهِ أَجْرَهُ" رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

Abu Huraira (r.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Allah, der Erhabene, hat gesagt: "Dreierlei Leuten werde Ich ein Widersacher am Tag der Auferstehung sein:*

Ein Mann, der in meinem Namen etwas gegeben hat, und daraufhin Verrat begeht,

ein Mann, der einen freien Menschen verkauft, und dann das Geld dafür verzehrt und

*ein Mann, der jemanden angestellt hat, der dann auch seine Arbeitsleistung vollbracht hat, und dem er daraufhin den Lohn vorenthält."*¹³²

10.1.3 Man soll den Arbeitslohn wenn möglich sofort auszahlen

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "أَعْطُوا الْأَجِيرَ أَجْرَهُ قَبْلَ أَنْ يَجِفَّ عَرْقُهُ" رَوَاهُ ابْنُ مَاجَةَ.

Ibn Umar (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Gebt dem Arbeiter seinen Lohn, noch bevor sein Schweiß getrocknet ist."*¹³³

¹³² Dies berichtete Muslim.

¹³³ Dies berichtete Ibn Madscha (2443). Albani erklärte den Hadith für gesund (sahih).

10.2 Ergebnisabhängige Entlohnung (d.h. auf Provisionsbasis) (الجُعْلُ)¹³⁴

Ibn Ruschd: Eine solche Vertragsart wird dann benutzt, wenn derjenige, der bezahlt, nur mit dem vollständigen Ergebnis – und nicht mit einem Teilergebnis – der Arbeit etwas anfangen kann.

Ibn Ruschd: Es gibt Meinungsunterschiede unter den Gelehrten, ob dies erlaubt ist. Imam Malik sagt, dass es in kleinem Umfang erlaubt ist unter folgenden beiden Bedingungen: 1. dass es keine zeitliche Frist gibt und 2. dass der Betrag der Entlohnung festgelegt wird.

Abu Hanifa sieht eine solche erfolgsbasierte Entlohnung nicht als erlaubt an.

Diejenigen, die solch einen Vertrag als erlaubt ansehen, argumentieren mit dem folgenden Koranvers:

...und wer ihn wiederbringt, soll eine Kamellast erhalten, ich bürgе dafür. [12:72]

وَلَمَنْ جَاءَ بِهِ، حَمْلٌ بَعِيرٍ وَأَنَا بِهِ،

زَعِيمٌ

Diejenigen, die solch einen Vertrag nicht als erlaubt ansehen, argumentieren, dass es sich hierbei um Unsicherheit bzw. Unklarheit (arab. *gharar*) – entsprechend dem unsicheren, unklaren Verkauf (siehe oben) – handelt. Sie führen hier einen Analogieschluss (arab. *qiyas*) zu den übrigen Lohnarbeiten, wo die Entlohnung klar sein muss.

Selbst diejenigen, die eine solche Vertragsart als erlaubt ansehen – wie Imam Malik – sehen die tatsächliche Erbringung der Leistung als freiwillig und nicht verpflichtend an.

¹³⁴ Aus [Ibn Ruschd al-Qurtubi], kitab al-dschu'l

11 Landwirtschaft

11.1 Beteiligung am Ertrag bei landwirtschaftlicher Arbeitsleistung auf nicht-eigenem Landstück

11.1.1 Definition von *al-muzara'a* المَزَارَعَة, wie es zur Zeit des Propheten (s.a.s.) und danach üblich war

Der Begriff *al-muzara'a* bedeutet, dass ein Landarbeiter ein Stück Land bewirtschaftet, welches ihm nicht gehört und dafür als Lohn einen vereinbarten Teil der Ernte erhält.¹³⁵

11.1.2 Definition von *Al-Musaqat* المُسَاقَات, wie es zur Zeit des Propheten (s.a.s.) und danach üblich war

Sajjid Sabiq: Als Ausdruck im islamischen Recht bedeutet dies, dass jemand die Pflege und die Bewässerung von Bäumen übernimmt, die ihm nicht selbst gehören, und er dafür einen bestimmten Anteil der Früchte bekommt, sobald die Früchte reif sind. Es ist also eine Teilhaberschaft, bei der eine Partei die Bäume bereitstellt, und die andere Partei die Arbeitsleistung, wobei der Ertrag entsprechend des Vertrags aufgeteilt wird: Z.B. die Hälfte (bzw. ein Drittel, ...) für den, der die Bäume bewässert hat und der Rest für den, dem die Bäume gehören.¹³⁶

11.1.3 Rechtmäßigkeit von solchen Wirtschaftsformen

عَنْ ابْنِ عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا: أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ عَامَلَ أَهْلَ خَيْبَرَ بِشَطْرِ مَا يَخْرُجُ مِنْهَا مِنْ تَمْرٍ أَوْ زَرْعٍ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Ibn Umar (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) die Bewohner von Khaibar anstellte mit der Abmachung, dass sie die Hälfte des Ertrags an Früchten oder Ernte bekommen. Dies berichteten Buhari und Muslim.

¹³⁵ [Sabiq], 3/191

¹³⁶ [Sabiq]

وفي روايةٍ لَهُمَا: فَسَأَلُوهُ أَنْ يَقْرَهُمْ بِهَا عَلَى أَنْ يَكْفُوا عَمَلَهَا وَلَهُمْ نِصْفُ الثَّمَرِ، فَقَالَ لَهُمْ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "تَقْرُكُمُ بِهَا عَلَى ذَلِكَ مَا شِئْنَا". فَقَرُّوا بِهَا حَتَّى أَجْلَاهُمْ عُمَرَ.

In einer anderen Überlieferung von Buchari und Muslim heißt es: *“Da baten sie (d.h. die Bewohner Khaibars, welche Juden waren – die Muslime hatten Khaibar erobert) ihn (d.h. den Propheten (s.a.s.)), dass er sie auf dem Boden Khaibars lässt (und nicht vertreibt) unter der Bedingung, dass sie den Boden bewirtschaften und sie dafür die Hälfte der Früchte bekommen. Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.) zu ihnen: “Wir belassen euch auf ihm unter diesen Bedingungen solange, wie wir es möchten (d.h. wir können diese Abmachung jederzeit außer Kraft setzen und euch ausweisen).“ Daraufhin blieben sie unter diesen Bedingungen, bis Umar (als Kalif) sie davon auswies.*

والمُسْلِمُ: أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ دَفَعَ إِلَى يَهُودِ خَيْبَرَ نَخْلَ خَيْبَرَ وَأَرْضَهَا عَلَى أَنْ يَعْتَمِلُوهَا مِنْ أَمْوَالِهِمْ وَلَهُمْ شَطْرُ ثَمَرِهَا.

In einer weiteren Überlieferung von Muslim heißt es, *“dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) die Palmen und den Boden von Khaibar an die Juden von Khaibar übergab, unter der Bedingung, dass sie den Boden von ihrem Geld bewirtschaften und dafür die Hälfte ihrer Früchte bekommen“.*

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind¹³⁷

- As-San'ani: Der Hadith ist ein Beleg dafür, dass die Wirtschaftsformen der *al-muzara'a* und die *al-musaqat* rechtmäßig sind.

As-San'ani sagt, dass es die Ansicht von Ali, Abu Bakr, Umar, Ahmad, Ibn Khuzaima und den übrigen Rechtsgelehrten und Hadithgelehrten ist, dass sowohl diese beiden Wirtschaftsformen gleichzeitig oder auch nur eine für sich alleine rechtmäßig ist.

¹³⁷ Aus [As-San'ani], Nr. 853

Landpacht

As-San'ani: Die Muslime haben zu allen Orten und zu allen Zeiten die Wirtschaftsform *al-muzara'a* praktiziert.

Al-Qurtubi sagt, dass die *al-muzara'a* zu den *furud al-kifaja* gehört, d.h. dass eine genügende Anzahl der Muslime sich dieser Aufgabe annehmen muss, um den Bedarf der muslimischen Gesellschaft abzudecken.

- **Vertrag ohne Zeitbegrenzung:** As-San'ani: Die Aussage des Propheten (s.a.s.) "*solange, wie wir es möchten*" weist darauf hin, dass die beiden Wirtschaftsformen der *al-muzara'a* und die *al-musaqat* auch mit offener Vertragsdauer rechtmäßig sind.¹³⁸

11.2 Landpacht¹³⁹

عن حَنْظَلَةَ بْنِ قَيْسٍ الْأَنْصَارِيِّ قَالَ: سَأَلْتُ رَافِعَ بْنَ خَدِيجٍ عَنِ كِرَاءِ الْأَرْضِ بِالذَّهَبِ وَالْوَرِقِ. فَقَالَ: لَا بَأْسَ بِهِ إِنَّمَا كَانَ النَّاسُ يُؤَاجِرُونَ عَلَى عَهْدِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ عَلَى الْمَادِيَّاتِ وَأَقْبَالِ الْجَدَاوِلِ وَأَشْيَاءَ مِنَ الزَّرْعِ فَيَهْلِكُ هَذَا وَيَسْلَمُ هَذَا وَيَسْلَمُ هَذَا

¹³⁸ Die Mehrheit (arab. *dschumhur*) der Gelehrten ist jedoch der Ansicht, dass die beiden genannten Wirtschaftsformen nur bei Festsetzung einer zeitlichen Begrenzung des Vertrags gültig sind, da sie die Aussage des Gesandten Allahs (s.a.s.) folgendermaßen verstehen: Wir machen mit euch den Vertrag mit einer zeitlich begrenzten Dauer und dann werden wir euch ausweisen, weil der Prophet (s.a.s.) vorhatte, die Juden von der arabischen Halbinsel auszuweisen. As-San'ani: Diese Ansicht kann man jedoch nicht so einfach hinnehmen, vielmehr bedarf sie eingehender Untersuchung (arab. *fihî nadhar*).

¹³⁹ Pachten ist dem Begriff "mieten" sehr ähnlich, wobei jedoch der Ertrag aus der gepachteten Sache auch demjenigen gehört, der diese gepachtet hat. Als Gegenleistung wird ein vereinbarter Betrag gezahlt, die Pacht. Beim Mietvertrag wird entsprechend die Miete gezahlt. Im deutschen Gesetz ist der Begriff "Landpacht" folgendermaßen definiert: "Durch den Landpachtvertrag wird ein Grundstück mit den seiner Bewirtschaftung dienenden Wohn- oder Wirtschaftsgebäuden (Betrieb) oder ein Grundstück ohne solche Gebäude überwiegend zur Landwirtschaft verpachtet. Landwirtschaft sind die Bodenbewirtschaftung und die mit der Bodennutzung verbundene Tierhaltung, um pflanzliche oder tierische Erzeugnisse zu gewinnen, sowie die gartenbauliche Erzeugung." (BGB § 585, Abs.1 Begriff des Landpachtvertrags)

وَيَهْلِكُ هَذَا فَلَمْ يَكُنْ لِلنَّاسِ كِرَاءً إِلَّا هَذَا فَلِذَلِكَ زُجِرَ عَنْهُ فَأَمَّا شَيْءٌ مَعْلُومٌ مَضْمُونٌ فَلَا بَأْسَ بِهِ.

Handhala ibn Qais al-Ansariij berichtete: "Ich fragte Rafi' ibn Khadidsch nach dem Pachten von Land gegen Gold und Silber. Da sagte er: *"Das ist in Ordnung.*

Die Leute haben zur Zeit des Propheten (s.a.s.) Land gepachtet (und als Gegenleistung dem Bodeneigentümer die Ernte aus der) Umgebung der Bewässerungsstellen (arab. al-madhijanat), der Nähe von Bewässerungsrinnen bzw. etwas von der Ernte überlassen. Es passierte immer, dass mal an einer der Stellen die Ernte gut war und einer anderen die Ernte vernichtet war. Die Leute kannten damals nur diese Form der Pacht. Aus diesem Grund wurde das Pachten (in dieser Form) verurteilt.

Wenn es jedoch als Gegenleistung etwas genau Festgelegtes und Garantiertes ist, dann ist es in Ordnung."¹⁴⁰

Erläuterungen¹⁴¹

- As-San'ani: Der Hadith ist ein Beleg dafür, dass es rechtmäßig ist, Land gegen einen bestimmten, festgesetzten Betrag von Gold und Silber zu pachten. In Analogieschluss (arab. qijas) dazu sind auch alle anderen Zahlungsarten erlaubt, wenn der Wert feststeht.

¹⁴⁰ Dies berichteten Muslim (1548) im Abschnitt (Pachten von Boden gegen Gold und Silber (بَابُ كِرَاءِ الْأَرْضِ بِالذَّهَبِ وَالْوَرَقِ)) und Abu Dawud.

¹⁴¹ Aus [As-San'ani], Nr.854

12 Wirtschaftsteilhabergesellschaft (arab. scharika) mit Risikobeteiligung

12.1 Kapital- und Personengesellschaften

Bei den klassischen Rechtsgelehrten waren mehrere Arten von Teilhabergesellschaften bekannt, über die Rechtmäßigkeit eines Teils davon sind sie übereingekommen, über die Rechtmäßigkeit anderer Arten hatten sie unterschiedliche Ansichten.

Die wichtigsten im klassischen Fiqh behandelten Teilhabergesellschaften sind die folgenden:¹⁴²

- Kapitalgesellschaften mit begrenztem Kapitaleinsatz (Schirkatu'l-'Inān)¹⁴³
- Gleichberechtigte Personengesellschaft (Schirkatu'l-mufāwada)¹⁴⁴
- Kreditbasierte Handelsgesellschaft (Schirkatu'l-Wudschuh)

¹⁴² Aus [Kerimoglu] und [Ibn Ruschd al-Qurtubi], Band II, S.239ff.

¹⁴³ Die hanafitischen Fuqaha nahmen folgende Definition zur Grundlage: „Scharikatu'l-Inan ist eine Handelsgesellschaft, die von zwei oder mehr Teilhabern gegründet wird, um mit einer bestimmten Art des Handels oder allgemein Handel zu treiben, wobei ihr ein festgelegtes Kapital zugrunde gelegt wird unter der Voraussetzung, den Gewinn in einem vorher vereinbarten Verhältnis aufzuteilen.“ (aus [Kerimoglu], §1452).

¹⁴⁴ Ibn Ruschd: Eine solche Gesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass jeder Teilhaber seinem Partner das Recht überträgt, frei über mit seinem Hab und Gut umzugehen, egal, ob man an- oder abwesend ist.

Folgendes ist die Sicht der hanafitischen Rechtsschule (aus [Kerimoglu], §1446 *Wie kommt eine gleichberechtigte Gesellschaft zustande?*):

Wenn zwei Personen, die die Voraussetzungen erfüllen, zusammenkommen und Folgendes sagen: „Wir werden eine mufawa-Partnerschaft machen. Ob wenig, oder viel, wir werden gemeinsam kaufen, gemeinsam verkaufen. Jeder von uns wird seinem Urteil nach handeln, sei es ob Großhandel, Kleinhandel, ob auf Vorauszahlung oder auf Kredit. Wir werden den Lebensunterhalt (rizq), den Allah der Erhabene gibt, aufteilen.“ gilt eine gleichberechtigte Gesellschaft (Teilhaberschaft) als zustande gekommen.

Ibn Ruschd sagt, dass Imam Malik und Abu Hanifa eine solche Gesellschaft grundsätzlich als rechtmäßig betrachten, und dass Imam Schafii sie nicht als rechtmäßig betrachtet.

- Wirtschaftsteilhabergesellschaft (arab. scharika) mit Risikobeteiligung

Heutzutage sind u.a. folgende Teilhabergesellschaften sehr geläufig:

- Personengesellschaften
- GmbHs (Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Im Wesentlichen entspricht die entspricht die klassische "Schirkatu'l-'Inān" der heutigen GmbH, bei der auch verschiedene Teilhaber Geld investieren und gleichzeitig arbeiten und der Gewinn entsprechend aufgeteilt wird.

Die Rechtsgelehrten der verschiedenen Rechtsschulen haben sich unterschiedlich zu den damals üblichen Wirtschaftsteilhabergesellschaften geäußert. Dabei versuchten sie die islamischen Rahmenbedingungen der Gerechtigkeit und Klarheit auf diese Gesellschaften anzuwenden und kamen zum Schluß, dass die eine oder andere Form überhaupt nicht rechtmäßig ist oder aber unter bestimmten Bedingungen.

Da diese Wirtschaftsformen kaum mehr in genau so in dieser Form vorkommen, soll hier nicht ausführlich darauf eingegangen werden.

Bei den heute vorkommenden Gesellschaften muss man ebenso prüfen, ob die Rahmenbedingungen aus Koran und Sunna eingehalten werden und entsprechende Bedingungen fordern, damit sie islamisch rechtmäßig sind.

12.2 Finanz-Arbeitsleistungsgesellschaften (القَرَّاض) (einer investiert Geld, der andere arbeitet damit)

12.2.1 Definition

Mit Finanz-Arbeitsleistungsgesellschaften (القَرَّاض) ist hier gemeint, dass es zwei Teilhaber gibt, wobei einer Finanzen beisteuert und der andere damit arbeitet. Der Gewinn aus dieser Arbeit, welche das Investitionsgut einsetzte, wird daraufhin unter beiden gemäß vertraglich festgesetzten Anteilen verteilt. Dabei tragen beide ein Risiko: Falls das Projekt keinen Gewinn bringt, hat der Investor sein Geld verloren und derjenige, der damit arbeitete, seine Zeit, da er arbeitete, ohne dafür ein Einkommen zu haben.

Finanz-Arbeitsleistungsgesellschaften (القراض) (einer investiert Geld, der andere arbeitet damit)

عَنْ حَكِيمِ بْنِ حِزَامٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ: "أَنَّهُ كَانَ يَشْتَرُ عَلَى الرَّجُلِ إِذَا أَعْطَاهُ مَالًا مُقَارَضَةً أَنْ لَا تَجْعَلَ مَالِي فِي كَبِدِ رَطْبَةٍ وَلَا تَحْمِلَهُ فِي بَحْرٍ، وَلَا تَنْزِلَ بِهِ فِي بَطْنِ مَسِيلٍ، فَإِنْ فَعَلْتَ شَيْئًا مِنْ ذَلِكَ فَقَدْ ضَمِنْتَ مَالِي" رَوَاهُ الدَّارِقُطْنِيُّ وَرِجَالُهُ ثِقَاتٌ.

وَقَالَ مَالِكٌ فِي الْمَوْطَأِ عَنِ الْعَلَاءِ بْنِ عَبْدِ الرَّحْمَنِ بْنِ يَعْقُوبَ عَنْ أَبِيهِ عَنْ جَدِّهِ: "إِنَّهُ عَمِلَ فِي مَالٍ لِعُثْمَانَ عَلَى أَنَّ الرَّبْحَ بَيْنَهُمَا" وَهُوَ مَوْقُوفٌ صَحِيحٌ.

Hakim ibn Hizam (r.), berichtete, dass er (selbst), wenn er einem Mann Güter (bzw. Geld) zur Investition gab (d.h. damit der betreffende Mann in einer zwischen den beiden gemeinsamen Finanz-Arbeitsleistungsgesellschaft arbeitet), an diesen folgende Bedingungen stellte: "Bewahre meine Güter nicht an einem feuchten Ort auf, verschiffe sie auch nicht auf dem Meer und führe sie nicht durch einen Weg, wo Wasser fließt. Falls du dies doch tun solltest, dann haftest du für einen eventuellen Verlust der Güter (arab. damina)."¹⁴⁵

Imam Malik berichtet im "Muwatta" von Ala' ibn Abdurrahman ibn Jaqub von seinem Vater, von seinem Großvater, dass er mit dem Geld von Uthman arbeitete unter der Bedingung, dass der Gewinn unter ihnen beiden aufgeteilt wird.¹⁴⁶

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind¹⁴⁷

As-San'ani: "Unter den Muslimen herrscht Einigkeit darüber, dass eine solche Finanz-Arbeitsleistungsgesellschaft (القراض) erlaubt ist. Diese Wirtschaftsform gab es bereits in der vorislamischen Zeit (arab. dschahilijja). Der Islam erklärte sie für rechtmäßig.

¹⁴⁵ Dies berichtete Daraqutni. Die Überlieferer in der Überliefererkette sind alle vertrauenswürdig.

¹⁴⁶ Dies ist eine sahih mauquf Überlieferung.

¹⁴⁷ Aus [As-San'ani], Nr. 809. Die Klassifizierung der Überlieferung der beiden Berichte stammen auch von dort, gehen aber wohl auf Ibn Hadschar al-'Asqalani zurück.

- Wirtschaftsteilhabergesellschaft (arab. scharika) mit Risikobeteiligung

Diese Wirtschaftsform kann man als Arbeitgeber-Arbeitverhältnis sehen, wobei jedoch dabei über die genaue Festlegung der Entlohnung hinweggesehen wird. Dies ist eine (vom islamischen Gesetz) vorgesehene Ausnahme (arab. rukhsa) (zur allgemeinen Regel, dass der Arbeitslohn fest definiert sein muss), um es den Menschen leicht zu machen."

As-San'ani spricht hier wohl davon, dass die genaue Festlegung der Entlohnung nicht vorhanden ist, weil kein bestimmter Lohn für eine bestimmte Arbeitszeit festgelegt wurde.

Notwendige Rahmenbedingungen:

As-San'ani: "Diese Wirtschaftsform (d.h. القراض) hat folgende Pfeiler (arab. arkan, Pl. von rukn) und Bedingungen." Dies sind die Pfeiler: Die vertragliche Festlegung bzw. die Einverständniserklärungen beider Parteien. Die Gelehrten sind sich einig, dass derjenige, der mit dem Geld arbeitet nicht für dessen Verlust haften muss, wenn er sich an die Bedingungen gehalten hat, wie er mit dem Geld umgehen sollte. In der obigen Überlieferung sind Beispiele für solche Bedingungen gegeben.

12.3 Verkaufseinspruchsrecht (bzw. Kaufvorrecht) (الشُّفْعَة) bei Teilhabern an gemeinsamem Besitz (bzw. wenn die Anteile unmittelbar nebeneinander liegen)

Es geht darum, dass bei gemeinsamem Besitz (bzw. wenn die Anteile unmittelbar nebeneinander liegen) der Teilhaber das Recht hat, den anderen vom Verkauf von dessen Anteil abzuhalten und auch das Recht hat, es selbst zu kaufen, wenn er will.

Basierend auf dem unten angeführten und ausführlich erläuterten Hadith von Dschabir ibn Abdullah (r.), den Buchari und Muslim berichten, sind Imam Malik und Schafi'i der Ansicht, dass das Verkaufseinspruchsrecht (bzw. Kaufvorrecht) (الشُّفْعَة) nur für Teilhaber im Wirtschaftsbereich gilt. Die früheren irakischen Gelehrten sagen, dass dies auch für Nachbarn gilt. Sie argumentieren mit folgendem Hadith:

Verkaufseinspruchsrecht (bzw. Kaufvorrecht) (الشُّفْعَة) bei Teilhabern an
gemeinsamem Besitz (bzw. wenn die Anteile unmittelbar nebeneinander
liegen)

حَدَّثَنَا عَلِيُّ بْنُ عَبْدِ اللَّهِ حَدَّثَنَا سُفْيَانُ عَنْ إِبْرَاهِيمَ بْنِ مَيْسَرَةَ سَمِعْتُ عَمْرَو بْنَ الشَّرِيدِ
قَالَ

جَاءَ الْمِسُورُ بْنُ مَخْرَمَةَ فَوَضَعَ يَدَهُ عَلَى مَنْكَبِي فَأَنْطَلَقْتُ مَعَهُ إِلَى سَعْدِ فَقَالَ أَبُو رَافِعٍ
لِلْمِسُورِ أَلَا تَأْمُرُ هَذَا أَنْ يَشْتَرِيَ مِنِّي بَيْتِي الَّذِي فِي دَارِي فَقَالَ لَا أَزِيدُهُ عَلَى أَرْبَعِ مِائَةٍ إِلَّا
مُقْتَضَةً وَإِنَّمَا مُنْجَمَةٌ قَالَ أُعْطِيتُ خَمْسَ مِائَةٍ نَقْدًا فَمَنْعْتُهُ وَلَوْلَا أَنِّي سَمِعْتُ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ
عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَقُولُ الْجَارُ أَحَقُّ بِصَقْبِهِ مَا بَعْتَكُهُ أَوْ قَالَ مَا أُعْطِيتُكَهُ

Amr ibn Schuraid berichtete: ... Abu Rafi' berichtete, dass er den Propheten
(s.a.s.) sagen hörte: „*Der Nachbar hat das größte Anrecht auf das, was ihm
nahe ist*“.¹⁴⁸

Tirmidhi und Nasa'i berichten des Weiteren folgenden Hadith, den Tirmidhi
als gesund (sahih) klassifizierte:

جَارُ الدَّارِ أَحَقُّ بِدَارِ الْجَارِ

„*Der Nachbar des Hauses hat das größte Anrecht auf das Haus des
Nachbarn*“.¹⁴⁹

Ibn Ruschd al-Qurtubi sagt, dass die muslimischen Gelehrten darüber
übereingekommen sind, dass dieses Verkaufseinspruchsrecht (bzw.
Kaufvorrecht) (الشُّفْعَة) Pflicht ist bzgl. Boden und Gebäuden, und dass die
Gelehrten Meinungsunterschiede haben bzgl. dessen, ob das

¹⁴⁸ Dies berichtete Buchari(2257)(kitab asch-schuf'a).

¹⁴⁹ Dies berichtete Tirmidhi und Nasa'i. Der hiesige Wortlaut ist von
Tirmidhi(1368)(kitab al-ahkam, bab asch-schuf'a).

- Wirtschaftsteilhabergesellschaft (arab. scharika) mit Risikobeteiligung

Verkaufseinspruchsrecht (bzw. Kaufvorrecht) (الشُّفْعَة) auch für andere Güter gilt.¹⁵⁰

عَنْ جَابِرِ بْنِ عَبْدِ اللَّهِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: "قَضَى رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بِالشُّفْعَةِ فِي كُلِّ مَا لَمْ يُقَسَمْ، فَإِذَا وَقَعَتِ الْحُدُودُ وَصُرِّفَتِ الطَّرِيقُ فَلَا شُفْعَةَ" مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ وَاللَّفْظُ لِلْبُخَارِيِّ.

عَنْ جَابِرٍ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: مَنْ كَانَ لَهُ شَرِيكٌ فِي رُبْعَةٍ أَوْ نَخْلٍ فَلَيْسَ لَهُ أَنْ يَبِيعَ حَتَّى يُؤْذِنَ شَرِيكَهُ فَإِنْ رَضِيَ أَخَذَ وَإِنْ كَرِهَ تَرَكَ. رواه مسلم.

Dschabir ibn Abdullah (r.) sagte: *"Der Gesandte Allahs (s.a.s.) richtete, dass das Verkaufseinspruchsrecht (arab. schuf'a) für alle Dinge gilt, die nicht geteilt wurden. Wenn jedoch die Grenzen gezogen wurden und Wege gezogen wurden, dann gibt es kein Kaufvorrecht mehr."*¹⁵¹

Dschabir berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) sagte: *"Wer mit einem anderen Teilhaber zusammen ein Haus (bzw. Wohnstätte oder ein Stück Land) oder Palmen hat, dann darf er nicht verkaufen, ohne vorher seinen Teilhaber um Erlaubnis zu bitten. Wenn er zufrieden damit ist, darf er nehmen, wenn er abgeneigt ist, soll er es unterlassen."*¹⁵²

Worterläuterungen

Haus (bzw. Boden) (رُبْعَة) –Das Wort رُبْعَة bedeutet "Haus", Wohnstätte oder allgemein "Boden" (arab. ard). ([Nawawi], [As-San'ani])

¹⁵⁰ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/244

¹⁵¹ Dies berichteten Buchari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Buchari.

¹⁵² Dies berichtete Muslim.

Verkaufseinspruchsrecht (bzw. Kaufvorrecht) (الشُّفْعَةُ) bei Teilhabern an gemeinsamem Besitz (bzw. wenn die Anteile unmittelbar nebeneinander liegen)

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind

Nawawi: Die Gelehrten sagen, dass die Weisheit, die hinter dem Verkaufseinspruchsrecht steht, ist, dass dadurch Schaden vom Teilhaber abgewendet wird.¹⁵³

In einem anderen Bericht bei Muslim heißt es: *„Das Verkaufseinspruchsrecht gilt für jeden gemeinsamen Besitz: wenn es um ein Stück Land, ein Haus (bzw. Boden) oder eine Wand geht....*

As-San'ani: Der Hadith von Muslim ist ein Beleg dafür, dass es für einen Teilhaber nicht erlaubt ist, seinen eigenen Anteil zu verkaufen, bevor er dies seinem Teilhaber (d.h. Partner) vorgelegt hat.

¹⁵³ Aus [Nawawi], Kommentar zu erstem Hadith des Abschnitts über Asch-Schuf'a.

13 Darlehen aufnehmen und zurückzahlen

13.1 Wenn man Kredit aufnimmt oder gibt, soll man es aufschreiben und eine Frist festlegen

Allah sagt:

O die ihr glaubt, wenn ihr voneinander ein Darlehen nehmt auf eine bestimmte Frist, dann schreibt es nieder. Ein Schreiber soll in eurer Gegenwart getreulich aufschreiben; und kein Schreiber soll sich weigern zu schreiben, hat ihn doch Allah gelehrt; also soll er schreiben und der Schuldner soll diktieren, und er soll Allah, seinen Herrn, fürchten und nichts davon unterschlagen. Ist aber jener, der die Verpflichtung eingeht, einfältig oder schwach oder unfähig, selbst zu diktieren, so diktiere sein Beistand nach Gerechtigkeit. Und ruft zwei unter euren Männern zu Zeugen auf; und wenn zwei Männer nicht (verfügbar) sind, dann einen Mann und zwei Frauen, die euch als Zeugen passend erscheinen, so dass, wenn eine der beiden irren sollte, die andere ihrem Gedächtnis zu Hilfe kommen kann. Und die Zeugen sollen sich nicht weigern, wenn sie gerufen werden. Und verschmäht nicht, es niederzuschreiben, es sei klein oder groß, zusammen mit der

يَأْتِيهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا إِذَا تَدَايَنْتُمْ
بِذَيْنِ إِلَىٰ أَجَلٍ مُّسَمًّى فَاكْتُبُوهُ
وَلْيَكْتُب بَيْنَكُمْ كَاتِبٌ بِالْعَدْلِ وَلَا
يَأْب كَاتِبٌ أَنْ يَكْتُبَ كَمَا عَلَّمَهُ
اللَّهُ فَلْيَكْتُبْ وَلْيَمْلِلِ الَّذِي عَلَيْهِ
الْحَقُّ وَلْيَتَّقِ اللَّهَ رَبَّهُ وَلَا يَبْخَسَ مِنْهُ
شَيْئًا فَإِنْ كَانَ الَّذِي عَلَيْهِ الْحَقُّ
سَفِيهًا أَوْ ضَعِيفًا أَوْ لَا يَسْتَطِيعُ أَنْ
يُمِلَّ هُوَ فَلْيَمْلِكْ وَلِيَّهُ بِالْعَدْلِ
وَأَسْتَشْهِدُوا شَهِدَيْنِ مِنْ رِّجَالِكُمْ
فَإِنْ لَمْ يَكُونَا رَجُلَيْنِ فَرَجُلٌ وَامْرَأَتَانِ
مِمَّن تَرْضَوْنَ مِنَ الشُّهَدَاءِ أَنْ تَضِلَّ
إِحْدَاهُمَا فَتُذَكِّرَ إِحْدَاهُمَا
الْأُخْرَىٰ وَلَا يَأْب الشُّهَدَاءُ إِذَا مَا

Festgesetzten (Zahlungs-) Frist. Das ist gerechter vor Allah und bindender für das Zeugnis und geeigneter, dass ihr nicht in Zweifeln gerät; (darum unterlasst die Aufschreibung nicht) es sei denn, es handle sich um Warenverkehr, den ihr von Hand zu Hand tätigt: in diesem Fall soll es keine Sünde für euch sein, wenn ihr es nicht aufschreibt. Und habt Zeugen, wenn ihr einander verkauft; und dem Schreiber oder dem Zeugen geschehe kein Nachteil. Tut ihr es aber, dann ist das euer Ungehorsam. Und fürchtet Allah; Allah wird euch Wissen geben, denn Allah weiß alle Dinge wohl. [2:282]

Und wenn ihr auf Reisen seid und keinen Schreiber findet, so soll ein Pfand (gegeben werden) zur Verwahrung. Und wenn einer von euch dem anderen etwas anvertraut, dann soll der, dem anvertraut wurde, das Anvertraute herausgeben, und er fürchte Allah, seinen Herrn. Und haltet nicht Zeugenschaft zurück; wer sie verhehlt, gewiss, dessen Herz ist sündhaft, und Allah weiß wohl, was ihr tut. [2:283]

دُعُوا^ج وَلَا تَسْعَمُوا أَنْ تَكْتُبُوهُ صَغِيرًا
 أَوْ كَبِيرًا إِلَىٰ أَجَلِهِ^ج ذَٰلِكُمْ أَقْسَطُ
 عِنْدَ اللَّهِ وَأَقْوَمُ لِلشَّهَدَةِ وَأَدْنَىٰ أَلَّا
 تَرْتَابُوا^ط إِلَّا أَنْ تَكُونَ تِجْرَةً
 حَاضِرَةً تُدِيرُونَهَا بَيْنَكُمْ فَلَيْسَ
 عَلَيْكُمْ جُنَاحٌ أَلَّا تَكْتُبُوهَا وَأَشْهَدُوا
 إِذَا تَبَايَعْتُمْ^ج وَلَا يُضَارَّ كَاتِبٌ وَلَا
 شَهِيدٌ^ج وَإِنْ تَفَعَّلُوا فَإِنَّهُ فُسُوقٌ
 بِكُمْ^ط وَاتَّقُوا اللَّهَ وَيَعْلَمَ اللَّهُ
 وَاللَّهُ بِكُلِّ شَيْءٍ عَلِيمٌ ﴿٢٨٣﴾ وَإِنْ
 كُنْتُمْ عَلَىٰ سَفَرٍ وَلَمْ تَجِدُوا كَاتِبًا
 فَرِهَانٌ مَّقْبُوضَةٌ^ط فَإِنْ أَمِنَ بَعْضُكُم
 بَعْضًا فَلْيُؤَدِّ الَّذِي أُؤْتِمِنَ أَمْنَتَهُ
 وَلْيَتَّقِ اللَّهَ رَبَّهُ^ط وَلَا تَكْتُمُوا الشَّهَادَةَ
 وَمَنْ يَكْتُمْهَا فَإِنَّهُ آثِمٌ قَلْبُهُ^ط
 وَاللَّهُ بِمَا تَعْمَلُونَ عَلِيمٌ ﴿٢٨٤﴾

Wenn man Kredit aufnimmt oder gibt, soll man es aufschreiben und eine Frist festlegen

Erläuterungen

Die Mehrheit der Gelehrten, darunter Malik, Abu Hanifa, Schafi'i und Ahmad, also die Gründer der 4 klassischen Rechtsschulen, sind der Ansicht, dass die Aufforderung Allahs "**dann schreibt es nieder**"[2:282] nicht als Pflicht, sondern als freiwillige gute Tat (arab. mustahabb) zu verstehen ist. Einige andere Gelehrte sind jedoch der Ansicht, dass dies als Pflicht anzusehen ist. Dazu gehören die beiden Gelehrten der Tabi'un-Generation asch-Scha'bij und 'Ata sowie Tabari. Diejenigen, die das Aufschreiben als Pflicht ansehen, sehen auch die Zeugen als Pflicht.¹⁵⁴

Das Aufschreiben und die Zeugen dienen dazu, Streit zu vermeiden. Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt:

لَمَّا خَلَقَ اللَّهُ آدَمَ وَنَفَخَ فِيهِ الرُّوحَ عَطَسَ فَقَالَ الْحَمْدُ لِلَّهِ فَحَمِدَ اللَّهُ بِإِذْنِهِ فَقَالَ لَهُ رَبُّهُ
يَرْحَمُكَ اللَّهُ يَا آدَمُ اذْهَبْ إِلَى أَوْلِيكَ الْمَلَائِكَةِ إِلَى مَلَأٍ مِنْهُمْ جُلُوسٍ فَقُلِ السَّلَامُ عَلَيْكُمْ
قَالُوا وَعَلَيْكَ السَّلَامُ وَرَحْمَةُ اللَّهِ ثُمَّ رَجَعَ إِلَى رَبِّهِ فَقَالَ إِنَّ هَذِهِ تَحِيَّتُكَ وَتَحِيَّةُ بَنِيكَ بَيْنَهُمْ
فَقَالَ اللَّهُ لَهُ وَيَدَاهُ مَقْبُوضَتَانِ اخْتَرِ أَيُّهُمَا شِئْتَ قَالَ اخْتَرْتُ يَمِينَ رَبِّي وَكَلْنَا يَدَيَّ رَبِّي يَمِينٌ
مُبَارَكَةٌ ثُمَّ بَسَطَهَا فَإِذَا فِيهَا آدَمُ وَذُرِّيَّتُهُ فَقَالَ أَيُّ رَبِّ مَا هَؤُلَاءِ فَقَالَ هَؤُلَاءِ ذُرِّيَّتُكَ فَإِذَا كُلُّ
إِنْسَانٍ مَكْتُوبٌ عُمُرُهُ بَيْنَ عَيْنَيْهِ فَإِذَا فِيهِمْ رَجُلٌ أَصْوَرُهُمْ أَوْ مِنْ أَصْوَابِهِمْ قَالَ يَا رَبِّ مَنْ
هَذَا قَالَ هَذَا ابْنُكَ دَاوُدُ قَدْ كَتَبْتُ لَهُ عُمَرَ أَرْبَعِينَ سَنَةً قَالَ يَا رَبِّ زِدْهُ فِي عُمُرِهِ قَالَ ذَاكَ
الَّذِي كَتَبْتُ لَهُ قَالَ أَيُّ رَبِّ فَإِنِّي قَدْ جَعَلْتُ لَهُ مِنْ عُمُرِي سِتِينَ سَنَةً قَالَ أَنْتَ وَذَاكَ قَالَ
ثُمَّ أُسْكِنَ الْجَنَّةَ مَا شَاءَ اللَّهُ ثُمَّ أُهْبِطَ مِنْهَا فَكَانَ آدَمُ يَعُدُّ لِنَفْسِهِ قَالَ فَأَتَاهُ مَلَكُ الْمَوْتِ

¹⁵⁴ [Jaballah – Ajat al-Ahkam], S.38

فَقَالَ لَهُ آدَمُ قَدْ عَجَّلْتَ قَدْ كُتِبَ لِي أَلْفُ سَنَةٍ قَالَ بَلَىٰ وَلَكِنَّكَ جَعَلْتَ لِابْنِكَ دَاوُدَ سِتِّينَ سَنَةً فَجَحَدَ فَجَحَدَتْ ذُرِّيَّتُهُ وَنَسِيَ فَنَسِيَتْ ذُرِّيَّتُهُ قَالَ فَمِنْ يَوْمِنَا أَمْرٌ بِالْكِتَابِ وَالشُّهُودِ

“Als Allah Adam erschuf und ihm seine Seele einhauchte, nieste er. Da sagte er: “Gelobt sei Allah (arab. alhamdulillah).” Und so lobpreiste er Allah mit der Erlaubnis Allahs. Da sagte zu ihm sein Herr: “Allah möge dir barmherzig sein, o Adam. Geh zu diesen Vornehmen von den Engeln, die dort sitzen und begrüße sie” Da sagte er zu ihnen: “Friede sei mit euch (arab. as-Salamu alaikum)”, worauf sie antworteten: “Und mit dir sei auch Friede und die Barmherzigkeit Allahs (arab. wa alaika-s-Salam wa rahmatullahi wa barakatuhu).” Dann kam er zurück zu seinem Herrn, worauf Er sagte: “Dies ist dein Gruß und der Gruß deiner Kinder untereinander.”

Und Allah sagte, während Seine beiden Hände geschlossen waren: “Wähle eine der beiden aus”, da sagte er: “Ich wähle die Rechte und beide Hände meines Herrn sind Rechte, Gesegnete.” Da streckte Er sie aus, und in ihr waren Adam und seine Nachkommenschaft. Da sagte Adam: “O mein Herr, wer sind diese?” Er sagte: “Das sind deine Nachkommen.” Und bei jedem Mensch war sein vorbestimmtes Alter zwischen seinen beiden Augen geschrieben. Da war ein Mann von ihnen, der der leuchtendste unter ihnen – oder einer der leuchtendsten – war. Adam sagte: “O mein Herr...wer ist dieser?” Allah sagte: “Das ist dein Sohn David¹⁵⁵ und Ich habe sein Alter auf 40 Jahre festgeschrieben.” Adam sagte: “O mein Herr, gib ihm mehr an Lebensalter.” Da sagte Allah: “Das ist das, was für ihn festgeschrieben wurde.” Da sagte Adam: “Ich habe ihm 60 Jahre von meinem eigenen Lebensalter geschenkt.” Allah sagte. “Wie du willst.”

Daraufhin bewohnte er das Paradies für so lange wie Allah es wollte, bevor er es verlassen musste. Und Adam zählte während seines Lebens sein eigenes Alter. Schließlich kam der Todesengel zu ihm. Da sagte Adam zu ihm: “Du bist

¹⁵⁵ David (a.s.), der Vater von Salomon (a.s.)

Wenn man Kredit aufnimmt oder gibt, soll man es aufschreiben und eine Frist festlegen

vorzeitig gekommen. Mir sind 1000 Jahre festgeschrieben worden." Der Todesengel antwortete: "Das stimmt. Aber du hast deinem Sohn David davon 60 Jahre gegeben." Da stritt Adam es ab, und so wurden seine Nachkommen zu solchen, die (etwas) bestreiten. Und er vergaß (, dass er Dawud 60 Jahre gegeben hatte), und so wurden seine Nachkommen zu welchen, die (etwas) vergessen. Und von diesem Tag an wurde es bestimmt, dass (Verträge)¹⁵⁶ schriftlich festzuhalten sind und dabei Zeugen¹⁵⁷ anwesend sein müssen."¹⁵⁸

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ قَالَ: قَدِمَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ الْمَدِينَةَ وَهُمْ يُسَلِّفُونَ فِي الثَّمَارِ السَّنَةَ وَالسَّنَتَيْنِ فَقَالَ: "مَنْ
أَسْلَفَ فِي ثَمَرٍ فَلْيُسَلِّفْ فِي كَيْلٍ مَعْلُومٍ وَوَزْنٍ مَعْلُومٍ إِلَى أَجَلٍ مَعْلُومٍ" مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ، وَاللَّبْخَارِيُّ "مَنْ أَسْلَفَ
فِي شَيْءٍ".

Ibn Abbas berichtet: Der Prophet (s.a.s.) kam nach Medina, wobei die Leute dort Fürchte für ein bzw. zwei Jahre verliehen. Da sagte er: *"Wer Früchte verleiht, der soll es mit einem bekannten Volumenumfang bzw. einem bekannten Gewicht verleihen und auch eine bekannte Frist benennen."* Dies berichteten Buchari und Muslim. Buchari berichtet auch noch folgenden Wortlaut: *"Wer (allgemein) irgend etwas verleiht..."*

¹⁵⁶ Siehe [Mubarakfuri].

¹⁵⁷ in einem schwachen (arab. daif) Hadith, den Ahmad überlieferte, wird vom Propheten (s.a.s.) berichtet, dass Allah eine schriftliche Urkunde anfertigte und die Engel als Zeugen einsetzte, als Adam (a.s.) etwas von seinem Lebensalter an David (a.s.) abgab. Im weiteren Verlauf des Hadithes heißt es: *"...er bestritt es. Daraufhin holte Allah die (damals angefertigte) schriftliche Urkunde hervor und führte ihm so den Beweis vor Augen."*

¹⁵⁸ Dies berichteten Tirmidhi(3368), Ibn Hibban, u.a. Der hiesige Wortlaut ist der von Tirmidhi. Tirmidhi sagt, dass es ein hasan gharib Hadith ist. Klassifizierung aus [Ibn Kathir], Nr.45: Dies ist ein sahih-Hadith

13.2 Wenn jemand einen Kredit nicht zurückzahlen kann, wird ihm Aufschub ohne Strafmaßnahmen gewährt

Allah (t) sagt:

Wenn jemand in Schwierigkeiten ist, dann gewährt ihm Aufschub, bis eine Erleichterung (eintritt). Doch wenn ihr mildtätig seid, so ist es besser für euch, wenn ihr es nur wüsstet. [2:280]

وَإِنْ كَانَ ذُو عُسْرَةٍ فَنَظِرَةٌ إِلَىٰ مَيْسَرَةٍ
وَأَنْ تَصَدَّقُوا خَيْرٌ لَّكُمْ إِنْ كُنْتُمْ

تَعْلَمُونَ ﴿٢٨٠﴾

Erläuterungen:¹⁵⁹

- Wenn jemand einen Kredit nicht zurückzahlen kann, wird ihm Aufschub ohne Strafmaßnahmen gewährt
- Es ist vorzüglich für denjenigen, der jemandem etwas ausgeliehen hat, und der dann in eine schwierige Lage gekommen ist und den Kredit dann nicht zurückzahlen kann, die Schulden zu erlassen.

13.3 Es ist sehr schlimm, ein Darlehen aufzunehmen mit der Absicht, es nicht mehr zurückzuzahlen

وَعَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ تَعَالَى عَنْهُ عَنِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: "مَنْ أَخَذَ أَمْوَالَ النَّاسِ يُرِيدُ أَدَاءَهَا أَدَّى اللَّهُ عَنْهُ، وَمَنْ أَخَذَهَا يُرِيدُ إِتْلَافَهَا أَتْلَفَهُ اللَّهُ" رَوَاهُ الْبُخَارِيُّ.

Abu Huraira (r.) berichtet, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: "Wer das Geld von Leuten (ausgeliehenerweise) nimmt, und es zurückzahlen will, so wird Allah es für ihn zurückzahlen. Wer es aber nimmt, und vor hat, es zu verschwenden (und gar nicht daran denkt, es zurückgeben zu müssen), den lässt Allah zugrunde gehen." Dies berichtete Buchari.

¹⁵⁹ Aus [Ibn Kathir – Tafsir], Erläuterungen zu [2:280]

Es ist sehr schlimm, ein Darlehen aufzunehmen mit der Absicht, es nicht mehr zurückzuzahlen

Erläuterungen¹⁶⁰

- *den lässt Allah zugrunde gehen* (أَتْلَفَهُ اللَّهُ) - As-San'ani: "Dies beinhaltet, dass demjenigen das Schöne am diesseitigen Leben abhanden kommt, er in Bedrängnis geraten wird und der Segen von ihm genommen wird. Es kann aber auch bedeuten, dass Allah ihn im Jenseits zugrunde gehen lässt, indem er ihn dort bestraft.
- As-San'ani: Der Hadith fordert einen auf, eine gute Absicht zu haben, und warnt einen davor, eine schlechte Absicht zu haben.
- As-San'ani: Der Hadith zeigt auf, dass wenn jemand einen Kredit aufnimmt, und er dabei beabsichtigt, das Geld zurückzuzahlen, dass Allah ihm dann dabei hilft.
- Abdullah ibn Dscha'far berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat:

كَانَ اللَّهُ مَعَ الدَّائِنِ حَتَّى يَقْضِيَ دَيْنَهُ مَا لَمْ يَكُنْ فِيهِمَا يَكْرَهُهُ اللَّهُ

*"Allah ist mit dem, der Schulden hat (oder: der jemandem etwas ausgeliehen hat), bis er seine Schulden beglichen hat – solange er nicht das Geld für etwas ausgeliehen hat, was Allah hasst."*¹⁶¹

Im Hadith wird weiter berichtet, dass Abdullah ibn Dscha'far immer Schulden haben wollte, weil er keine Nacht verbringen wollte, ohne dass Allah mit ihm ist, nachdem er diese Aussage des Propheten (s.a.s.) gehört hatte.

As-Sindi sagt in der Erläuterung dieses Hadithes, dass das arab. Wort الدَّائِنِ sowohl für den gilt, der die Schulden macht, als auch für den, der das Geld ausleiht. Die zweite Bedeutung geht also dahin, dass Allah mit dem ist, der seinem Bruder hilft, indem er ihm etwas ausleiht. Auf die erste Bedeutung weist der Zusatz des Hadithes, in dem von Abdullah ibn Dscha'far die Rede ist. Dieser Zusatz des Hadithes hat auch eine gesunde (sahih) Überliefererkette.¹⁶²

¹⁶⁰ Aus Subul as-Salam, Nr.807

¹⁶¹ Dies berichtete Ibn Madscha (2409). Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund).

¹⁶² [As-Sindi] (Erläuterung zu den Sunan von Ibn Madscha)

13.4 Man soll nicht jemanden drängen, dass man einen Kredit bekommt

وَعَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا قَالَتْ: قُلْتُ: يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنْ فُلَانًا قَدِمَ لَهُ بَرٌّ مِنَ الشَّامِ فَلَوْ بَعَثْتَ إِلَيْهِ فَأَخَذْتَ مِنْهُ ثَوْبَيْنِ نَسِيئَةً إِلَى مَيْسَرَةٍ، فَبَعَثْتَ إِلَيْهِ فَاَمْتَنَعَ. أَخْرَجَهُ الْحَاكِمُ وَالْبَيْهَقِيُّ وَرَجَالُهُ ثِقَاتٌ

Aischa (r.) berichtet: *"Ich sagte: 'O Gesandter Allahs, der Soundso ist angekommen und hat Kleidungsstücke aus Asch-Scham mitgebracht. Könntest du nicht jemanden zu ihm schicken und zwei Kleider auf Kredit kaufen, wobei du den Preis dann bezahlst, wenn es (uns) finanziell besser geht?' Da schickte er jemanden zu ihm. Jedoch weigerte er sich."*¹⁶³

Erläuterungen

As-San'ani: Dieser Hadith ist ein Beleg dafür,

1. dass es erlaubt ist, auf Kredit eine Ware zu kaufen, d.h. eine Ware an sich zu nehmen, und den Preis später zu bezahlen und
2. dass der Prophet (s.a.s.) seine Mitmenschen gut behandelt hat und sie (im zwischenmenschlichen Umgang) nicht zu etwas genötigt hat, was sie eigentlich nicht wollten.

13.5 Es ist untersagt, die Schuldenrückgabe aufzuschieben, wenn man in der Lage ist, die Schulden zu begleichen – auch, wenn derjenige, bei dem man Schulden hat, unbedürftig ist

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ تَعَالَى عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: "مَطْلُ الْغَنِيِّ ظُلْمٌ، وَإِذَا أُتْبِعَ أَحَدُكُمْ عَلَى مَلِيٍّ فَلْيُتْبِعْ" مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ

¹⁶³ Dies berichteten Al-Hakim und Baihaqi. As-San'ani: Die Männer der Überliefererkette des Hadithes sind zuverlässig. Aus [As-San'ani], Nr. 808

Es ist erwünscht, freigiebig bei der Rückzahlung zu sein

Abu Huraira (r.) berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Unnötige Vertrödelung der Schuldenrückzahlung eines Unbedürftigen (oder: an einen Unbedürftigen) ist Ungerechtigkeit (arab. dhulm)."*¹⁶⁴

Erläuterungen

مَطْلُ الْغَنِيِّ – Das Wort "Unbedürftiger" (arab. al-ghanijji) kann sich hierbei sowohl auf den Schuldner beziehen wie auch auf denjenigen, der den Kredit gegeben hat. Die erste Bedeutung würde heißen, dass es untersagt ist, dass man den Termin für die Schuldenrückzahlung unnötig hinauszögert, obwohl man in der Lage ist, das Geld zurückzuzahlen. Die zweite Bedeutung würde heißen, dass es verboten ist, unnötig eine vereinbarte Schuldenrückzahlung hinauszuzögern, selbst wenn derjenige, der den Kredit gegeben hat, unbedürftig ist. Dies natürlich nur für den Fall, dass man in der Lage ist, die Schulden zurückzuzahlen. Wenn man nicht in der Lage ist, die Schulden zurückzuzahlen, obwohl die vereinbarte Frist abgelaufen ist, ist man natürlich nicht ungerecht, da man ja nichts dafür kann.

13.6 Es ist erwünscht, freigiebig bei der Rückzahlung zu sein

عَنْ أَبِي رَافِعٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ: أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ اسْتَسَلَفَ مِنْ رَجُلٍ بَكْرًا فَقَدِمَتْ عَلَيْهِ إِبِلٌ مِنْ إِبِلِ الصَّدَقَةِ فَأَمَرَ أَبُو رَافِعٍ أَنْ يَقْضِيَ الرَّجُلَ بَكْرَهُ فَقَالَ: لَا أَجِدُ إِلَّا خِيَارًا رِبَاعِيًّا، فَقَالَ: "أَعْطِهِ إِيَّاهُ فَإِنَّ خِيَارَ النَّاسِ أَحْسَنُهُمْ قَضَاءً" رَوَاهُ مُسْلِمٌ

Abu Rafi' berichtet: *Der Prophet (s.a.s.) lieh sich von einem Mann ein junges Kamel aus. Daraufhin kamen zu ihm Kamele von den gespendeten Kamelen. Da wies er Abu Rafi' an, dem Mann die Leihgabe (wörtl. sein junges Kamel) zurückzuerstatten. Da sagte er: "Ich finde darunter nur ein sehr gutes sechsjähriges Kamel (arab. raba'ijj)." Da sagte er (d.h. Prophet): "Gib ihm dieses. Denn die besten Menschen sind die, die auf schönste Weise (Schulden) zurückgeben."* Dies berichtete Muslim (1600).

¹⁶⁴ Dies berichteten Buhari und Muslim.

Worterläuterungen

Abu Rafi' – in einem anderen Wortlaut von Muslim heißt es: Abu Rafi', der Maula (d.h. der freigelassene Sklave) des Gesandten Allahs

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind¹⁶⁵

- *Daraufhin kamen zu ihm Kamele von den gespendeten Kamelen* – Imam Nawawi sagt: "Hier hat man zunächst ein Verständnisproblem, denn man fragt: 'Wie kann es denn sein, dass der Prophet von Spendengeldern einem Kreditgeber mehr gibt, als ihm zusteht, wo doch jemand, der die Aufsicht über Spendengelder hat, nicht berechtigt ist, davon (persönlich) zu spenden?!' Die Antwort darauf ist, dass der Prophet (s.a.s.) für sich persönlich auslieh.¹⁶⁶ Als dann die Spendenkamele kamen, kaufte er davon ein Sechsjähriges (arab. *raba'ijj*), was er benötigte, so dass ihm nun selbst dieses Kamel gehörte. Dann gab er es dem Schuldner zurück. Und so gab er dieses Zusätzliche (weil das zurückgegebene Kamel besser war als das Ausgeliehene) von seinem persönlichen Eigentum. Darauf weist auch eine Überlieferung von Abu Huraira hin, die wir bereits erwähnten..."
- Es ist erwünscht, freigiebig bei der Rückzahlung eines Kredits zu sein. Es handelt sich dabei nicht um Zins, denn dies war nicht als Bedingung vom Kreditgeber bei Gewährung des Kredits gestellt worden, sondern ist eine freiwillige Spende desjenigen, der das materielle Gut ausgeliehen hatte und nun zurückzahlt. Imam Malik sagt, dass man nicht von der Anzahl her mehr zurück zahlen darf, ansonsten handelt es sich gemäß Imam Malik um Zins.

13.7 Schulden eines Verstorbenen

Die Schulden eines gestorbenen Muslim werden aus der muslimischen Staatskasse beglichen

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ: أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ كَانَ يُؤْتَى بِالرَّجُلِ الْمَيِّتِ عَلَيْهِ الدَّيْنُ فَيَسْأَلُ هَلْ تَرَكَ لِدَيْنِهِ مِنْ قِضَاءٍ فَإِنْ حُدِّثَ أَنَّهُ تَرَكَ وَفَاءً صَلَّى عَلَيْهِ وَإِلَّا قَالَ صَلُّوا عَلَيَّ

¹⁶⁵ Subul as-Salam, Nr. 811 und [Nawawi], Erläuterungen zu Hadith Nr. 1600

¹⁶⁶ Wahrscheinlich um es zu schlachten. Denn er konnte dasselbe Kamel nicht mehr zurückgeben.

صَاحِبِكُمْ فَلَمَّا فَتَحَ اللَّهُ عَلَيْهِ الْفُتُوحَ قَالَ أَنَا أَوْلَى بِالْمُؤْمِنِينَ مِنْ أَنْفُسِهِمْ فَمَنْ تُوُفِّيَ وَعَلَيْهِ دَيْنٌ فَعَلَيْ قِضَاؤُهُ وَمَنْ تَرَكَ مَالًا فَهُوَ لَوْرَثَتِهِ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ وَ اللفظ لمسلم.

Abu Huraira (r.) berichtet, dass immer wenn ein toter (muslimischer) Mann zu ihm gebracht wurde, der Schulden hatte, er fragte: "Hat der Mann etwas hinterlassen, mit dem die Schulden beglichen werden können?" Wenn (ihm) gesagt wurde, dass er etwas zur Schuldenbegleichung hinterlassen hat, verrichtete er über ihn das Totengebet. Ansonsten sagte er: "Verrichtet ihr das Totengebet über euren Gefährten."

Als dann schließlich Allah ihm die Siege schenkte (und der islamische Staat wohlhabender wurde), sagte er (d.h. der Prophet (s.a.s.)): "Für die Gläubigen habe ich den Vorzug vor ihnen selbst. Wer denn nun stirbt und Schulden hinterlassen hat, so ist es meine Pflicht, die Schulden (für den Toten) zu begleichen. Wer aber Hab und Gut hinterlassen hat, so ist dies für seine Erben."¹⁶⁷

Erläuterungen¹⁶⁸

- Am Anfang des Hadithes wird berichtet, dass der Prophet (s.a.s.) nicht das Totengebet über einen betete, der unbeglichene Schulden hatte. As-San'ani: "Dies deshalb, weil die Verrichtung des Totengebets eine Fürsprache darstellt und die Fürsprache des Propheten (s.a.s.) erhört wird und von Allah nicht abgewiesen wird. Schulden werden aber nur durch Schuldenbegleichung vor Allah getilgt."

Abu Huraira, der Überlieferer des Hadithes macht klar, dass diese Bestimmung durch die Bestimmung am Ende des Hadithes aufgehoben wurde.

- Ibn Battal sagt, dass die Bestimmung, dass der Prophet (s.a.s.) für die Schulden der verstorbenen Muslime aufkommt, wenn diese nicht aus der Hinterlassenschaft beglichen werden können, auch für die muslimischen Staatsführer (d.h. den muslimischen Staat) nach dem Propheten (s.a.s.) gilt.

¹⁶⁷ Dies berichteten Buchari und Muslim.

¹⁶⁸ Aus [As-San'ani], Nr.825f.

Es gibt auch einen allerdings nicht authentischen Hadith, der dies konkret anspricht.

13.8 Ausleihen von Gegenständen (العارية)

Jemandem anderen etwas ausleihen, ist eine gute erwünschte Tat. Ibn Ruschd al-Qutubi: Es wird von Ibn Abbas und Abdullah ibn Mas'ud (r.) berichtet, dass sie den Koranvers, in dem diejenigen scharf kritisiert werden, die solche kleine Hilfeleistungen verwehren (Sure Al-Ma'un, Vers 7), auf Haushaltsgegenstände wie Seil, Hammer usw. bezogen.

Haftet man für etwas, was man ausgeliehen hat?

عَنْ صَفْوَانَ بْنِ أُمَيَّةَ: أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ اسْتَعَارَ مِنْهُ أَدْرُعًا يَوْمَ حُنَيْنٍ فَقَالَ
أَغْضَبُ يَا مُحَمَّدُ فَقَالَ لَا بَلْ عَارِيَةٌ مَضْمُونَةٌ. رواه أبو داود.

Safwan ibn Umajja berichtet, *dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) von ihm am Tag von Hunain Schutzschilde ausgeliehen hatte. Da sagte er (d.h. Safwan): "Ist das eine gewaltsame Aneignung, o Muhammad?", worauf er (d.h. der Prophet (s.a.s.)) antwortete: "Nein, es handelt sich um ausgeliehene Gegenstände, für deren Unversehrtheit ich hafte (wörtl. für die gehaftet wird)."*¹⁶⁹

Erläuterungen¹⁷⁰

- Safwan ibn Umajja war einer der Führer der Quraisch...Er war bei der Schlacht von Hunain als Ungläubiger dabei (auf der Seite des Propheten (s.a.s.)). Später nahm er den Islam an und praktizierte ihn gut. Abu Dawud berichtet, dass Safwan dem Propheten (s.a.s.) die Schilde auslieh, bevor er den Islam angenommen hatte.

¹⁶⁹ Dies berichteten Abu Dawud (3562), Nasa'i u.a. Nasa'i und Albani erklärten den Hadith für gesund (sahih).

¹⁷⁰ Aus [As-San'ani], Nr. 840; Albani, "As-Silsila as-Sahihah"; [Ibn Ruschd al-Qurtubi], S.299 ff.

Ausleihen von Gegenständen (العارية)

- As-San'ani sagt, dass es unterschiedliche Berichte darüber gibt, wieviel Schilde es waren. Es wird u.a. berichtet, dass es 30-40 waren.
- Ahmad und Nasa'i berichten folgenden Zusatz zum Hadith, jedoch in einer Überlieferung von Ibn Abbas:

فضاع بعضها فعرض عليه رسول الله صلى الله عليه وسلم أن يضمها له قال أنا اليوم
يا رسول الله في الاسلام أرغب

"Ein Teil (der Schilde) ging verloren. Da bot ihm der Prophet (s.a.s.) an, dafür zu haften. Da sagte er (d.h. Safwan): "Heute, o Gesandter Allahs, möchte ich gerne den Islam annehmen.""

Der obige Hadith ist also ein Beleg, dass derjenige, der etwas ausgeliehen hat, auch bei Verlust dafür haftet. Allerdings gibt es noch einen anderen Hadith von Baihaqi mit folgendem Wortlaut: *"Derjenige, der etwas ausgeliehen hat, muss nicht haften."* Ibn Ruschd: Der Hadith von Baihaqi ist nicht *maschhur* (über mehrere Wege überliefert bzw. bekannt). Der Hadith von Abu Dawud hingegeben ist *sahih* (gesund). Imam Schafi'i handelt entsprechend des Hadithes von Abu Dawud und vertritt somit die Ansicht, dass man für etwas Ausgeliehenes haftet. Abu Hanifa hingegen sagt, dass man nicht dafür haften muss. Anscheinend nimmt er eher den Hadith, den Baihaqi überliefert, als Grundlage.

Wieder ein anderer Teil der Gelehrten sagt, dass man für etwas Ausgeliehenes nur dann haften muss, wenn dies zum Zeitpunkt des Ausleihens als Bedingung gestellt wurde.

Der Grund für die verschiedenen Ansichten der Gelehrten ist u.a. der, dass der Ausdruck im Hadith *"es handelt sich um ausgeliehene Gegenstände, für deren Unversehrtheit ich hafte (arab. 'ārijatun madmūna, wörtl. für die gehaftet wird)"* entweder so verstanden werden kann, dass *madmūna* eine grundsätzliche Eigenschaft einer Ausleihe im islamischen Sinne ist oder aber, dass der Prophet (s.a.s.) hiermit sagt, dass er die Schilder ausleihen will, wobei er garantiert, dass er dafür haften wird, falls sie beschädigt werden.

14 Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit (التفليس) und Kapitalpfändung (الحجر)

As-San'ani: Kapitalpfändung (الحجر) bedeutet, dass der Herrscher zu dem Betreffenden (d.h. jemand, der hoch verschuldet ist) sagt: "Ich verbiete dir, mit deinem Geld frei umzugehen." Diese Aufgabe des Staates wird heutzutage z.B. in Deutschland durch den Insolvenzverwalter getätigt.

14.1 Verteilung der Insolvenzmasse (Vermögens des Schuldners) bei Konkurs

أَنَّ أَبَا بَكْرٍ بْنَ عَبْدِ الرَّحْمَنِ بْنَ الْحَارِثِ بْنِ هِشَامٍ أَخْبَرَهُ أَنَّهُ سَمِعَ أَبَا هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ يَقُولُ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ - أَوْ قَالَ سَمِعْتُ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَقُولُ -: مَنْ أَدْرَكَ مَالَهُ بَعَيْنِهِ عِنْدَ رَجُلٍ - أَوْ إِنْسَانٍ - قَدْ أَفْلَسَ فَهُوَ أَحَقُّ بِهِ مِنْ غَيْرِهِ

Abu Bakr ibn Abdurrahman ibn Harith ibn Hischam berichtet, dass Abu Huraira (r.) gesagt hat: Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt (oder: Ich hörte den Gesandten Allahs (s.a.s.) sagen): *"Wer genau sein Hab und Gut bei einem Mann (oder: Menschen) vorfindet, der Pleite gegangen ist, der hat ein größeres Anrecht genau auf dieses Hab und Gut als ein anderer (, der auch noch etwas von dem zahlungsunfähig gewordenen Menschen zu bekommen hat)."* Dies berichteten Buchari (2402) und Muslim.

Abu Dawud und Malik berichten den Hadith mit folgendem Wortlaut:

عَنْ أَبِي بَكْرٍ بْنِ عَبْدِ الرَّحْمَنِ بْنِ الْحَارِثِ بْنِ هِشَامٍ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: أَيُّمَا رَجُلٍ بَاعَ مَتَاعًا فَأَفْلَسَ الَّذِي ابْتَاعَهُ وَلَمْ يَقْبِضْ الَّذِي بَاعَهُ مِنْ ثَمَنِهِ شَيْئًا فَوَجَدَ مَتَاعَهُ بَعَيْنِهِ فَهُوَ أَحَقُّ بِهِ وَإِنْ مَاتَ الْمُشْتَرِي فَصَاحِبُ الْمَتَاعِ أَسْوَأُ الْعُرْمَاءِ

Abu Bakr ibn Abdurrahman ibn Harith ibn Hischam berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Wenn ein Mann eine Ware verkauft hat, und dann derjenige, der ihm diese Ware abgekauft hat, zahlungsunfähig wird,*

- Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit (التفليس) und Kapitalpfändung (الحجر)

und der Preis für diese Ware auch nichteinmal teilweise bezahlt wurde, dann hat der Verkäufer das größte Anrecht darauf, die verkaufte Ware wieder an sich zu nehmen, wenn er genau diese beim (zahlungsunfähig gewordenen) Käufer findet. Wenn der (d.h. der Käufer, der noch nicht den Preis bezahlt hat) jedoch stirbt, dann ist der (eben erwähnte) Verkäufer mit anderen Personen, die finanzielle Forderungen (an den Toten) zu stellen haben, gleichgestellt (und hat nicht das Vorrecht, die Ware, die ursprünglich seine war, zu nehmen).¹⁷¹

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind¹⁷²

- Wenn jemand insolvent wird, dann bekommt jeder, der materielle Forderungen an den Insolventen zu stellen hat, die Gegenstände und Güter zurück, die sich beim Insolventen befinden, und die dieser noch nicht bezahlt hatte.

14.2 Höhe der Haftung bei Insolvenz und Begleichung von Schulden einer insolventen Person

عَنْ أَبِي سَعِيدٍ الْخُدْرِيِّ قَالَ: أُصِيبَ رَجُلٌ فِي عَهْدِ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فِي ثَمَارٍ ابْتَاعَهَا فَكَثُرَ دَيْنُهُ فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ تَصَدَّقُوا عَلَيْهِ فَتَصَدَّقَ النَّاسُ عَلَيْهِ فَلَمْ يَبْلُغْ ذَلِكَ وَفَاءَ دَيْنِهِ فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ لِعُرْمَائِهِ خُذُوا مَا وَجَدْتُمْ وَلَيْسَ لَكُمْ إِلَّا ذَلِكَ

Abu Said al-Khudrij berichtete, dass ein Mann zur Zeit des Gesandten Allahs (s.a.s.), der Früchte gekauft hatte, plötzlich hoch verschuldet war, weil die Früchte

¹⁷¹ Dies ist ein mursal-Hadith, den Abu Dawud (3520) berichtet. D.h. der Tabi'i Abu Bakr ibn Abdurrahman berichtet direkt vom Propheten (s.a.s.), ohne den Prophetengefährten zu erwähnen, von dem er den Hadith gehört haben muss. Baihaqi berichtet den Hadith mit ununterbrochener Überliefererkette. Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund). Die in Klammern stehenden Teile der Übersetzung des Hadithes basieren auf den Erläuterungen zu diesem Hadith in [As-San'ani], Nr.813

¹⁷² Aus [As-San'ani], Nr.813

zerstört wurden. Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): **„Gebt für diesen Mann Spenden.“** Da spendeten die Leute für ihn, jedoch war es nicht genug, um seine Schulden begleichen zu können. Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.) zu denjenigen, die an ihn finanzielle Forderungen stellten: **„Nehmt, was ihr findet. Und mehr bekommt ihr nicht.“** Dies berichtete Muslim.¹⁷³

14.3 Insolvenzverfahren in nichtmuslimischen Staaten

Oft stellt sich für Muslime die Frage, ob sie im Falle der Insolvenz in nichtmuslimischen Staaten Insolvenz bzw. (Privat-)Konkurs anmelden dürfen. Beim Privatkonkurs kann es entweder zu einem Vergleich kommen. Dabei werden die Gläubiger dazu angehalten zu verhandeln und sich mit dem Schuldner zu einigen, eine bestimmte Quote oder einen Betrag innerhalb einer gewissen Zeit zurück zu zahlen und für den Fall, dass der ausgemachte Betrag bezahlt wird, der Rest der Schulden erlassen wird. In diesem Fall ist der Schuldner auch nach islamischem Recht nicht verpflichtet die Restschuld zurückzubezahlen, weil die Gläubiger darauf verzichtet haben. Gelingt die Einigung zwischen Schuldner und Gläubiger aber nicht, sieht das Gesetz i.d.R. ein bestimmtes Verfahren vor, wonach der Schuldner in einer gewissen Zeit (z.B. 7 Jahre) einen bestimmten Betrag bezahlen muss und bei Gelingen von der Restschuld befreit wird. Hierbei verzichten die Gläubiger aber i.d.R. nicht auf den Restbetrag (in einem Vergleich). Dieses Verfahren führt dazu, dass die Gläubiger den Schuldner nach Ablauf dieser vorgegebenen Zeit und Rückzahlung des vereinbarten Teils der Schuld nicht mehr in Anspruch nehmen können. Dafür gibt es auch im islamischen Recht einen Präzedenzfall im genannten Hadith. Der Prophet (s.a.s.) erklärte den Gläubigern in einem Insolvenzverfahren, dass sie nur das bekommen, was vorhanden war und nicht mehr. Allerdings wird in einem von Daraqutni berichteten Hadith, den al-Hakim als authentisch klassifizierte, berichtet dass der Prophet (s.a.s.) zu Muadh ibn Jabal sagte, nachdem er (der Prophet s.a.s.) die Verwaltung seines

¹⁷³ Im Abschnitt **بَابِ اسْتِحْبَابِ الْوَضْعِ مِنَ الدَّيْنِ**

- Insolvenz bzw. Zahlungsunfähigkeit (التفليس) und Kapitalpfändung (الحجر)

(von Muadh) Vermögens übernommen hatte, eine Quote an die Gläubiger gezahlt hat und ihnen erklärt hat, dass dies alles sei, was sie kriegen könnten, dass ihm Allah s.w.t. bei der Rückzahlung der Schuld beistehen möge.¹⁷⁴ Hieraus wird erkennbar, dass zumindest eine sog. „Naturalobligation“ bestehen bleibt. Darunter versteht man eine Schuld, die tatsächlich besteht, aber nicht eingeklagt werden kann. Wenn der Schuldner also leistet, kann er die Leistung nicht mehr (bereicherungsrechtlich) zurück fordern. Trotz dieser Verpflichtung, die Schulden zu begleichen, ist es aber jedenfalls anzuraten, Insolvenz- bzw. Konkursverfahren einzugehen, weil dadurch jedenfalls die Zinsen gestoppt werden. Der Schuldner kann dann nach der Restschuldbefreiung langsam seine Schuld zurückzahlen ohne, dass sich die Schuld immer weiter vermehrt. Der Verzugszins ist es nämlich der die Schuld oft ins Unermessliche wachsen lässt und die Schuldbegleichung erschwert oder unmöglich macht.

¹⁷⁴ Vgl. Fatwa Nr. 88117 auf <http://www.islamweb.net>.

15 Außergerichtliche Einigung bei finanziellen Streitigkeiten (Schlichtung) (الصُّلْح) ¹⁷⁵

Allah sagt:

Und die Schlichtung ist gut. [4:128]

وَالصُّلْحُ خَيْرٌ

Schlichtung bedeutet im Islam, dass man sich außergerichtlich einigt.

15.1 Rechtmäßigkeit von Schlichtung mit Bedingungen

عن عَمْرِو بْنِ عَوْفٍ الْمُزَنِيِّ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: الصُّلْحُ جَائِزٌ بَيْنَ الْمُسْلِمِينَ إِلَّا صُلْحًا حَرَمًا حَلَالًا أَوْ أَحَلَّ حَرَامًا وَالْمُسْلِمُونَ عَلَى شُرُوطِهِمْ إِلَّا شَرْطًا حَرَمًا حَلَالًا أَوْ أَحَلَّ حَرَامًا. قَالَ أَبُو عِيسَى هَذَا حَدِيثٌ حَسَنٌ صَحِيحٌ.

'Amr ibn 'Auf al-Muzanijj berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Schlichtung ist rechtmäßig zwischen den Muslimen, ausgenommen eine Schlichtung, die etwas Erlaubtes (arab. halal) zum Verbotenen (arab. haram) erklärt oder etwas Verbotenes als erlaubt erklärt.*

*Und die Muslime haben ihre Bedingungen (die sie bei Verträgen eingegangen sind) einzuhalten, ausgenommen Bedingungen, die etwas Erlaubtes (arab. halal) zum Verbotenen (arab. haram) erklären oder etwas Verbotenes als erlaubt erklären."*¹⁷⁶

¹⁷⁵ Basierend auf [As-San'ani], Nr. 821-822 und [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/279f.

¹⁷⁶ Dies berichtete Tirmidhi (1352). Er sagte, dass es ein hasan sahih (guter gesunder) Hadith ist. Albani erklärte den Hadith ebenfalls für sahih (gesund). Imam Schafi'i und Ahmad sehen einen der Überlieferer in der Kette, nämlich Kathir ibn Abdullah ibn 'Amr ibn 'Auf (den Enkel des Prophetengefährten), als nicht vertrauenswürdig an. 'Asqalani jedoch entschuldigt Tirmidhi, dass er diesen Hadith trotzdem für sahih erklärte, mit folgenden Worten: "Anscheinend beachtete er ihn aufgrund der vielen verschiedenen Überliefererwege. Und Ibn Hibban erklärte diesen Hadith, jedoch in einer Überlieferung von Abu Huraira (r.) für gesund (arab. sahih)."

- Außergerichtliche Einigung bei finanziellen Streitigkeiten (Schlichtung)
(الصلح)

Erläuterungen

Bedingungen, die etwas Erlaubtes (arab. halal) zum Verbotenen oder etwas Verbotenes als erlaubt erklären – z.B. wenn vereinbart wird: "Du bekommst dieses Stück Land, musst aber auf einem Teil davon Weintrauben anpflanzen und sie zu Wein verarbeiten."

15.2 Schlichtung bei beidseitiger Zufriedenheit und Schlichtung bei nichtbeidseitiger Zufriedenheit

Die Gelehrten sind sich einig, dass Schlichtung erlaubt ist, wenn beide Seiten einverstanden und zufrieden sind. Jedoch gibt es unterschiedliche Ansichten darüber, ob eine Schlichtung, bei der eine Seite weiterhin darauf besteht, dass ihr Unrecht getan wurde, erlaubt ist.

Imam Malik und Abu Hanifa sagen, dass auch solch eine Schlichtung rechtmäßig ist. Imam Schafi'i sagt hingegen, dass es nicht erlaubt ist, da es eine unrechtmäßige Aneignung von Geld ist, ohne dass ein Schadensersatz geleistet wurde. Die malikitische Rechtschule sagt jedoch, dass schon ein Schadensersatz geleistet wird, nämlich, dass der Streit beendet wird und dass dadurch der Kläger von der Pflicht befreit wird, einen Eid zu leisten.

Ein Beispiel für eine solche Schlichtung, wo weiterhin eine Seite sich ungerecht behandelt fühlt, ist Folgendes:

Ein Mann arbeitet freiberuflich für eine Firma und stellt seine Arbeitsleistung in Rechnung, nachdem die Arbeit ordnungsgemäß verrichtet wurde. Die Firma, für die er gearbeitet hat jedoch ist nicht bereit, die Rechnung zu bezahlen, sondern will nur die Hälfte bezahlen. Um einen langwierigen und möglicherweise kostspieligen Gerichtsprozess zu umgehen, erklärt sich der Freiberufler einverstanden, die Hälfte zu nehmen. Jedoch ist er mit dieser Lösung nicht wirklich zufrieden, sondern fühlte sich eher gezwungen zu dieser Lösung, um in seiner momentan schwierigen finanziellen Lage wenigstens die Hälfte zu bekommen.

Was diese Schlichtung bei nichtbeidseitiger Zufriedenheit betrifft, ist die bekannte Ansicht von Imam Malik, dass hierbei die gleichen Kriterien

Ibn Madscha (2353) berichtet auch den ersten Teil des Hadithes. Albani erklärte die Überliefererkette von Ibn Madscha für sahih (gesund).

anzusetzen sind wie beim Handel. Wenn also eine Schlichtung zustande kam mit Bedingungen, die im Handel verboten sind, wie z.B. dass Zins im Spiel ist, dann kann gemäß der malikitischen Rechtsschule ein solches Schlichtungsabkommen aufgelöst werden.

15.3 Grundstücksstreitigkeiten unter Nachbarn

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ : لَا يَمْنَعُ جَارٌ جَارَهُ أَنْ يَغْرِزَ خَشْبَةً فِي جِدَارِهِ . ثُمَّ يَقُولُ أَبُو هُرَيْرَةَ : مَا لِي أَرَاكُمْ عَنْهَا مُعْرِضِينَ ؟ وَاللَّهِ لَأُرْمِينَ بِهَا بَيْنَ أَكْتافِكُمْ . مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„Ein Nachbar soll nicht seinen Nachbarn daran hindern, ein Brett an die Begrenzung seines Hauses (bzw. Grundstücks) anzubringen.“* Daraufhin sagte Abu Huraira: *„Was ist mit euch, dass ich sehe, dass ihr von dieser (Anweisung) Abstand nehmt. Bei Allah, (wenn ihr diese Anweisung des Propheten (s.a.s.) nicht freiwillig umsetzen wollt), dann werde ich euch dazu drängen (wörtl. dann tue ich sie zwischen eure Schultern).“*¹⁷⁷

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind¹⁷⁸

- As-San'ani: Dies sagte Abu Huraira (r.) zu der Zeit, als er selbst Statthalter über Medina in der Regierungszeit von Marwan war.
- Der Hadith ist ein Beleg dafür, dass jemand das Recht hat, ein Brett an der mit seinem Nachbarn gemeinsamen Begrenzung seines Hauses anzubringen. Falls der Nachbar sich dagegen wehrt, wird er dazu gezwungen, denn das ist das Recht des Nachbarn. Diese Ansicht vertreten Ahmad ibn Hanbal, Ishaq u.a. aufgrund dieses Hadithes. Schafi'i sagte: Umar richtete gemäß dieses Hadithes und niemand von den Prophetengefährten erhob Einspruch.

¹⁷⁷ Dies berichteten Buchari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Buchari (im Kapitel جِدَارِهِ فِي خَشْبَةٍ أَنْ يَغْرِزَ جَارٌ جَارَهُ). Die Übersetzung der Aussage von Abu Huraira (r.) am Ende des Hadithes beruht auf der Erläuterung in [As-Sa'ani], Nr. 822

¹⁷⁸ Aus [As-San'ani], Nr. 822

- Außergerichtliche Einigung bei finanziellen Streitigkeiten (Schlichtung)
(الصلح)
-
- Andere Gelehrte sagen, dass es nicht die absolute Pflicht des Nachbarn ist, so etwas an seiner Mauer zuzulassen aufgrund des allgemeinen Prinzips, dass der Besitz eines Muslim unantastbar ist außer, wenn dieser es erlaubt. Baihaqi erwidert, dass dies eine allgemeingültige Aussage ist, wobei dieser Hadith jedoch eine Ausnahme zu diesem allgemeinen Prinzip darstellt.

16 Nötigung und gewaltsame unrechtmäßige bzw. betrügerische Aneignung von fremdem Besitz (الغصب)

16.1 Schwere Strafe am Tag der Auferstehung

عَنْ سَعِيدِ بْنِ زَيْدٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: مَنْ اقْتَطَعَ شِبْرًا مِنَ الْأَرْضِ ظُلْمًا طَوَّقَهُ اللَّهُ إِيَّاهُ يَوْمَ الْقِيَامَةِ مِنْ سَبْعِ أَرْضِينَ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ

Said ibn Zaid (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *„Wer sich ungerechterweise (auch nur) einen kleinen Fleck (wörtl. ellengroßes Stück, arab. schibr) von Land aneignet, dem bindet Allah am Tag der Auferstehung dieses (ungerecht angeeignete Stück Land) um (den Hals), und zwar in der Dicke von sieben Erdschichten.“*¹⁷⁹

16.2 Pflanzen auf fremdem Besitz

وَعَنْ رَافِعِ بْنِ خَدِيجٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: مَنْ زَرَعَ فِي أَرْضِ قَوْمٍ بغيرِ إِذْنِهِمْ فَلَيْسَ لَهُ مِنَ الزَّرْعِ شَيْءٌ، وَلَهُ نَفَقَتُهُ. رَوَاهُ أَحْمَدُ، وَالْأَرْبَعَةُ إِلَّا النَّسَائِيَّ. وَحَسَنَهُ التِّرْمِذِيُّ.

Rāfi' ibn Khadīdsch (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) sagte: *„Wer auf dem Land von Leuten ohne deren Erlaubnis etwas pflanzt, dem gehört nichts von der Ernte. Jedoch bekommt er das, was er (für die Beflanzung) ausgegeben hat.“*¹⁸⁰

¹⁷⁹ Dies berichteten Buhari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim (in Kapitel *بَابُ تَحْرِيمِ الظُّلْمِ وَغَصْبِ الْأَرْضِ وَغَيْرِهَا* "Verbot von Ungerechtigkeit, gewaltsame ungerechte Aneignung von Land u.a.")).

¹⁸⁰ Dies berichteten Abu Dawud (3403), Tirmidhi (1366), Ibn Madscha und Ahmad. Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund). Tirmidhi sagte, dass es ein hasan-Hadith ist. Albani hatte möglicherweise die Kenntnis von weiteren Überlieferungswegen, weswegen er den Hadith als sahih (gesund) und nicht nur als hasan (gut) einstufte.

- Nötigung und gewaltsame unrechtmäßige bzw. betrügerische Aneignung von fremdem Besitz (الغصب)

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind¹⁸¹

Der Hadith zeigt auf, dass jemandem, der sich unrechterweise Land aneignet und darauf etwas pflanzt, dann nichts von der späteren Ernte gehört. Allerdings werden ihm die Unkosten erstattet, die er für die Bepflanzung hatte. Dies ist die Ansicht u.a. von Ahmad ibn Hanbal und von Imam Malik.

¹⁸¹ Aus [As-San'ani], Nr. 843

17 **Bebauung und Bepflanzung von unbelebter Erde** (احياء الموات)

17.1 **Bebauung von Niemandsland**

عَنْ عُرْوَةَ عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: مَنْ أَعْمَرَ أَرْضًا لَيْسَتْ لِأَحَدٍ فَهُوَ أَحَقُّ. قَالَ عُرْوَةُ: وَقَضَى بِهِ عُمَرُ فِي خِلَافَتِهِ. رَوَاهُ الْبُخَارِيُّ

'Urwa berichtet, dass Aischa (r.) berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *"Wer einen Boden bebaut, der niemandem gehört, der hat das größte Anrecht (darauf) (d.h. auf diesen Boden)"*. 'Urwa berichtet weiter: "Umar richtete gemäß dieser Anweisung während seiner Amtszeit als Kalif"¹⁸²

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind¹⁸³

der hat das größte Anrecht (darauf) – d.h. auf diesen Boden. Buchari berichtet von Umar (r.), dass dem Betreffenden dann der Boden gehört.

17.2 **Güter, die von jedermann kostenlos nutzbar sind**

عَنْ رَجُلٍ مِنَ الصَّحَابَةِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: غَزَوْتُ مَعَ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَسَمِعْتُهُ يَقُولُ: النَّاسُ شُرَكَاءُ فِي ثَلَاثَةٍ: فِي الْكَلْبِ ، وَالْمَاءِ ، وَالنَّارِ. رَوَاهُ أَحْمَدُ وَأَبُو دَاوُدَ ، وَرِجَالُهُ ثِقَاتٌ

Ein Mann von den Prophetengefährten (r.) berichtete: *"Ich zog in den Kampf mit dem Propheten (s.a.s.), da hörte ich ihn sagen: "Den Menschen (in dem Wortlaut von Abu Dawud (3477): den Muslimen) gehören drei Dinge gemeinsam: (Öffentliches) Kraut, Wasser und Feuer."*¹⁸⁴

¹⁸² Dies berichtete Buchari (2335, im Kapitel Al-Muzara', Abschnitt مَوَاتَا أَرْضًا مَوَاتًا)

¹⁸³ Aus [As-San'ani], Nr. 862

¹⁸⁴ Dies berichteten Ahmad und Abu Dawud (3477). Albani erklärte den Hadith von Abu Dawud für sahih (gesund).

- Bebauung und Bepflanzung von unbelebter Erde (احياء الموات)

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind¹⁸⁵

- **(Öffentliches) Kraut (الكأ)** – hiermit sind sowohl trockene als auch feuchte Pflanzen gemeint. Dazu gehört Gras und diverse Kräuter. Mit *kala'* wurden Kräuter bzw. Pflanzen bezeichnet, die von Tieren gefressen werden.
- **As-San'ani:** Der Hadith ist ein Beleg dafür, dass niemand von den Menschen die erwähnten drei Lebensgüter für sich als Besitz beanspruchen kann. Es gibt einen *idschma'* (Übereinkunft der Gelehrten) darüber, dass dies für die Kräuter auf erlaubtem Boden gilt und die Kräuter auf den Bergen, die niemand als seinen Besitz gekennzeichnet hat. Dies ist in dem Sinne zu verstehen, dass jeder diese öffentlichen Pflanzen und Bäume nehmen kann, ausgenommen diejenigen, die vom Staat (wörtl. Staatsführer, arab. imam) als besonders geschützt gekennzeichnet sind (d.h. z.B. Naturschutzzonen). Was Pflanzen anbetrifft, die sich auf dem Besitz eines Eigentümers befinden, so gibt es unter den Gelehrten Meinungsunterschiede darüber, ob man auch diese Pflanzen einfach nehmen kann. Dieser Hadith, der eine Allgemeingültigkeit beschreibt, kann als Beleg für diejenigen gewertet werden, die selbst Kräuter und Gewächse auf Boden, der jemandem gehört, als erlaubt für jedermann betrachten.
- **"Feuer"** – As-San'ani: Es gibt Meinungsunterschiede darüber, was im Hadith mit "Feuer" gemeint ist. Es wird u.a. gesagt, dass hiermit das Brennholz gemeint ist, das die Menschen benutzen. Andere meinen, dass hiermit die Nutzung zur Beleuchtung gemeint. Es wird auch gesagt, dass hiermit Feuersteine auf unbebautem Boden gemeint sind...

¹⁸⁵ Aus [As-San'ani], Nr.870

18 Stiftung (arab. waqf)

18.1 Die guten Taten des Stifters vermehren sich weiter nach dessen Tod

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ: أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ إِذَا مَاتَ الْإِنْسَانُ انْقَطَعَ عَنْهُ عَمَلُهُ إِلَّا مِنْ ثَلَاثَةٍ إِلَّا مِنْ صَدَقَةٍ جَارِيَةٍ أَوْ عِلْمٍ يُنْتَفَعُ بِهِ أَوْ وَلَدٍ صَالِحٍ يَدْعُو لَهُ

Abu Huraira (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (Allahs Segen und Heil auf ihm) gesagt hat:

„Wenn der Mensch stirbt, dann hört es auf, dass seine guten Taten sich vermehren - außer in drei Fällen:

- *Eine Almosengabe, die nach seinem Tod weiterläuft (z.B. eine Stiftung);*
- *wenn er nützliches Wissen verbreitet hatte, welches von Nutzen für die Menschheit ist;*
- *ein gut erzogenes (muslimisches) Kind, das für ihn betet.“¹⁸⁶*

Erläuterungen

Eine Stiftung bringt ihren Nutzen auch noch nach dem Tod des Stifters. Die Belohnung im Jenseits, die ein Mensch für eine Stiftung bekommt, ist sehr groß. Sie gehört zu denjenigen drei Dingen, die weiterhin als gute Taten hinzukommen, wenn der Mensch schon längst gestorben ist.

18.2 Eigenschaften einer Stiftung

عَنْ ابْنِ عُمَرَ قَالَ : أَصَابَ عُمَرُ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَرْضًا بِخَيْبَرَ ، فَأَتَى النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَسْتَأْمِرُهُ فِيهَا فَقَالَ : يَا رَسُولَ اللَّهِ ، إِنِّي أَصَبْتُ أَرْضًا بِخَيْبَرَ لَمْ أَصِبْ مَالًا قَطُّ هُوَ أَنفَسُ عِنْدِي مِنْهُ . قَالَ : إِنْ شِئْتَ حَبَسْتَ أَصْلَهَا وَتَصَدَّقْتَ بِهَا . قَالَ : فَتَصَدَّقَ بِهَا عُمَرُ : أَنَّهُ لَا يُبَاعُ أَصْلُهَا ، وَلَا تُورَثُ ، وَلَا تُوهَبُ ، قَالَ : فَتَصَدَّقَ عُمَرُ بِهَا فِي الْفُقَرَاءِ ، وَفِي الْقُرْبَى ،

¹⁸⁶ Dies berichtete Muslim (1631, im Kapitel Al-Wasijja).

وَفِي الرَّقَابِ ، وَفِي سَبِيلِ اللَّهِ ، وَأَبْنِ السَّبِيلِ ، وَالضَّيْفِ ، وَلَا جُنَاحَ عَلَيَّ مَنْ وَلِيَهَا أَنْ يَأْكُلَ مِنْهَا بِالْمَعْرُوفِ ، وَيُطْعِمَ صَدِيقًا غَيْرَ مُتَمَوِّلٍ مَالًا. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ ، وَاللَّفْظُ لِمُسْلِمٍ . وَفِي رِوَايَةٍ لِلْبُخَارِيِّ: تَصَدَّقَ بِأَصْلِهِ لَا يُبَاعَ وَلَا يُوهَبُ وَلَا يُورَثُ وَلَكِنْ يُنْفَقُ ثَمَرُهُ

Ibn Umar berichtet: "Umar (r.) hat ein Stück Land in Khaibar bekommen. Daraufhin kam er zum Propheten (s.a.s.), damit dieser ihm eine Anweisung diesbezüglich gibt. So sagte er: "O Gesandter Allahs, ich habe ein Stück Land in Khaibar bekommen. Noch nie war etwas, was ich besaß, wertvoller für mich. Da sagte er (d.h. der Gesandte Allahs (s.a.s.)): **"Wenn du willst, dann setze den Boden fest und spende davon (d.h. von dessen Ertrag)."** Daraufhin spendete Umar dieses Land (unter folgenden Bedingungen): "Der Boden darf nicht verkauft, nicht vererbt und nicht verschenkt werden." Und so spendete Umar den Ertrag unter den Armen, den Verwandten, den Unfreien, auf dem Weg Allahs, den Reisenden, dem Gast, und auf dass es in Ordnung ist, dass der, der dies (d.h. die Stiftung) verwaltet, von deren Früchten in angemessener Weise isst und einem Freund davon zu essen gibt, jedoch darf er davon keine Kapitalanlage machen." Dies berichteten Buchari und Muslim.¹⁸⁷ In einem Wortlaut von Buchari werden explizit die Worte des Gesandten Allahs (s.a.s.) zitiert, die er an Umar (r.) richtet: **"Gib den Boden als Stiftung (wörtl. Spende den Boden): er darf nicht verkauft und nicht vererbt werden, sondern sein Ertrag soll verspendet werden."**

Erläuterungen¹⁸⁸

jedoch darf er davon keine Kapitalanlage machen (غَيْرَ مُتَمَوِّلٍ) – As-San'ani: d.h. der Stiftungsverwalter darf nur vom Ertrag des Bodens zur eigenen Versorgung essen, und es nicht verkaufen, um dann davon ein Kapital aufzubauen, sondern nur soviel davon nehmen, wie er (zur Pflege der Stiftung) ausgegeben hat.

¹⁸⁷ Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim (1632).

¹⁸⁸ aus [As-San'ani], Nr. 872

19 Schenkung (الهبة arab. hiba)

19.1 Definition

Schenkung bedeutet, dass ein materielles Gut den Besitzer wechselt, ohne dass zunächst eine Gegenleistung vereinbart ist bzw. gefordert wurde. Gemäß der hanafitischen Rechtsschule ist diese Schenkung erst dann gültig, wenn derjenige, der das Geschenk bekommt, es auch annimmt.

Der hanafitische Gelehrte Yusuf Kerimoğlu sagt:¹⁸⁹ Die *hiba* (Schenkung) ist ein schariagemäßer Vertrag. Diesbezüglich ist ein Idschma' (Übereinkunft der Gelehrten) zustande gekommen.¹⁹⁰ Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt: **„Der Besitz eines Muslim wird für (den anderen) lediglich mit der eigenen Zustimmung aus dem Herzen heraus erlaubt“**¹⁹¹ Die Rechtsgelehrten, die diesen Hadith zur Grundlage nahmen, bestimmten „Die Pfeiler (arab. arkan, Pl. v. rukn) für die Schenkung sind das Angebot und die Annahme.“ Denn ohne Angebot und Annahme gilt ein Vertrag nicht als vollständig. Aber die Schenkung verfügt über eine Besonderheit, da bei ihr ein Besitz (Wertsachen, Gegenstand, etc.) ohne Gegenleistung in den Besitzstand eines anderen übertragen wird. Die hanafitischen Rechtsgelehrten nahmen den Hadith »**Die Schenkung wird lediglich mit der Übergabe des Besitzes erlaubt.**«¹⁹² zur Grundlage und urteilten: „Damit das Besitzrecht (über die Schenkung) feststeht, ist die Übergabe eine Bedingung.“

Ein Gegenstand, den jemand einem anderen schenkt, wechselt also dann erst seinen Besitzer, wenn der andere das Geschenk annimmt.

¹⁸⁹ Yusuf Kerimoğlu, *Amanat ve Ahliyet*

¹⁹⁰ Ibn Hümam-A.g.e. C: 7, Sh: 113. Ayrıca İmam-ı Kasani-A.g.e. C: 6, Sh: 115, Şeyh Nizamüddin ve heyet-A.g.e. C: 4, Sh: 374, İmam-ı Merginani-A.g.e. C: 3, Sh: 224.

¹⁹¹ İmam-ı Serahsi-El Mebhut-Beyrut: ty C: 11, Sh: 49. Ayrıca Ahmed b. Hanbel-A.g.e. C: 5, Sh: 72.

¹⁹² Ibn Hümam-A.g.e. C: 7, Sh: 114. Ayrıca Şeyh Nizamüddin ve heyet-A.g.e. C: 4, Sh: 374, İmam-ı Merginani-A.g.e. C: 3, Sh: 224.

Der Prophet (s.a.s.) hat Geschenke angenommen, aber stets auch darauf ein Gegengeschenk gemacht. Aufgrund dessen ist ein Teil der Gelehrten der Ansicht, dass es Pflicht ist, auf ein Geschenk, welches man bekommt, mit einem Gegengeschenk zu antworten. Ein anderer Teil der Gelehrten sagt jedoch, dass es nicht Pflicht ist, ein Gegengeschenk zu machen, sondern dass diese Verhaltensweise des Propheten (s.a.s.) nur seinem hervorragenden Charakter entsprach. Somit sind diese Gelehrten der Meinung, dass es nur eine gute Tat ist, und nicht Pflicht, ein Geschenk mit einem Gegengeschenk zu beantworten.

19.2 Es ist verboten, ein Geschenk wieder zurückzunehmen

وَعَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: قَالَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: الْعَائِدُ فِي هَبْتِهِ كَالْكَلْبِ يَقِيءُ ثُمَّ يَعُودُ فِي قَيْئِهِ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

Ibn Abbas (r.) berichtet, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„Wer ein Geschenk, welches er gemacht hat, wieder zurücknimmt, ist wie ein Hund, der zuerst etwas erbricht und das Erbrochene daraufhin wieder zu sich nimmt.“*¹⁹³

عَنْ ابْنِ عُمَرَ وَعَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ عَنِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: لَا يَحِلُّ لِرَجُلٍ مُسْلِمٍ أَنْ يُعْطِيَ الْعَطِيَّةَ ثُمَّ يَرْجِعَ فِيهَا إِلَّا الْوَالِدَ فِيمَا يُعْطِي وَلَدَهُ. رَوَاهُ أَحْمَدُ ، وَالْأَرَبَعَةُ ، وَصَحَّحَهُ التِّرْمِذِيُّ ، وَابْنُ حِبَّانَ ، وَالْحَاكِمُ

Ibn Umar (r.) und Ibn Abbas (r.) berichten, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„Es ist für einen Muslim nicht erlaubt, jemandem ein Geschenk zu machen, und es dann wieder zurück zu nehmen. Ausgenommen davon ist das, was ein Vater seinem Kind schenkt.“*¹⁹⁴

¹⁹³ Dies berichteten Buhari und Muslim.

¹⁹⁴ Dies berichteten Abu Dawud (3539), Tirmidhi (2132), Nasa'i, Ibn Madscha und Ahmad. Tirmidhi, Ibn Hibban und Albani erklärten den Hadith für sahih (gesund).

Erläuterungen¹⁹⁵

- Der Hadith weist darauf hin, dass es verboten ist, ein Geschenk zurückzunehmen – außer für einen Vater, der seinem Kind etwas geschenkt hat. Die meisten Gelehrten sagen, dass das gleiche für die Mutter gilt. Einige Gelehrte sagen, dass diese Erlaubnis der Zurücknahme nur gilt, wenn das Kind klein ist. As-San'ani sagt jedoch, dass dies dem Wortlaut (arab. dhahir) des Hadithes widerspricht.
- Der oben erwähnte Hadith von Buchari und Muslim wird auch als zweiter Teil des vorliegenden Hadithes von Abu Dawud, Tirmidhi und Nasa'i berichtet. Der vollständige Hadith lautet hier also: *Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt: "Es ist für einen Muslim nicht erlaubt, jemandem ein Geschenk zu machen, und es dann wieder zurück zu nehmen. Ausgenommen davon ist das, was ein Vater seinem Kind schenkt. Und wer ein Geschenk, welches er gemacht hat, wieder zurücknimmt, ist wie ein Hund, der zuerst etwas erbricht und das Erbrochene daraufhin wieder zu sich nimmt."*

¹⁹⁵ Aus [As-San'ani], Nr. 875

20 Fundsachen (اللُّقْطَةُ)

Hiermit sind Dinge gemeint, die man findet, und die nicht als Eigentum gekennzeichnet sind.

عَنْ زَيْدِ بْنِ خَالِدٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: جَاءَ رَجُلٌ إِلَى رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَسَأَلَهُ
عَنِ اللَّقْطَةِ فَقَالَ: اعْرِفْ عِفَاصَهَا وَوِكَاءَهَا ثُمَّ عَرِّفْهَا سَنَةً فَإِنْ جَاءَ صَاحِبُهَا وَإِلَّا فَشَأْنُكَ بِهَا
قَالَ: فَضَالَّةُ الْعَنَمِ قَالَ: هِيَ لَكَ أَوْ لِأَخِيكَ أَوْ لِلذَّنْبِ قَالَ فَضَالَّةُ الْإِبِلِ قَالَ: مَا لَكَ وَلَهَا مَعَهَا
سِقَاؤُهَا وَحِذَاؤُهَا تَرُدُّ الْمَاءَ وَتَأْكُلُ الشَّجَرَ حَتَّى يَلْقَاهَا رَبُّهَا. متفق عليه.

Zaid ibn Khalid (r.) berichtete, dass ein Mann zum Gesandten Allahs kam und ihn wegen Fundsachen befragte. Da sagte er (d.h. der Gesandte Allahs (s.a.s.)): *„Untersuche die Fundsache gut (wörtl. wisse genau, was ihres Aufbewahrungsbehälters und die Nähte (ihres Aufbewahrungsbehälters) sind). Daraufhin mach sie für ein Jahr bekannt. Wenn bis dahin der Besitzer nicht gekommen ist, dann kannst du mit der Fundsache machen, was du willst (d.h. sie gehört dann dir)...“*¹⁹⁶

Erläuterungen

- *Untersuche die Fundsache gut (wörtl. wisse genau, was ihres Aufbewahrungsbehälters und die Nähte (ihres Aufbewahrungsbehälters) sind).* – Nawawi: Damit der Finder nicht etwas Verbotenes in seinen Besitz aufnimmt.¹⁹⁷
- Allgemein gilt, dass man eine Fundsache behalten darf, wenn sich der Eigentümer nach einem Jahr nicht meldet. Man soll es jedoch bekannt

¹⁹⁶ Dies berichteten Buhari und Muslim. In der deutschen Übersetzung ist nicht der zweite Teil des auf Arabisch angeführten Hadithes, wo es um gefundene Schafe und Kamele geht, aufgeführt.

¹⁹⁷ Aus [Nawawi].

machen, dass man diese Sache gefunden hat. Dies ist heute unkompliziert durch Fundbüros möglich.

عَنْ عَبْدِ الرَّحْمَنِ بْنِ عُثْمَانَ التَّمِيمِيِّ: أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ نَهَى عَنْ لُقْطَةِ الْحَاجِّ. رواه مسلم.

Abdurrahman ibn Uthman at-Tamimi berichtete, *dass der Prophet (das Behalten) von Fundsachen während der Hadsch untersagte*. Dies berichtete Muslim.

Erläuterungen¹⁹⁸

Für die Zeit des Hadsch (Pilgerfahrt) gilt für Mekka nicht die allgemeine Bestimmung, dass man eine Fundsache behalten darf. Vielmehr soll versucht werden, den Pilger, der die Sache verloren hat, aufzufinden. Dies ist unkompliziert durch Fundbüros möglich. As-San'ani: "Sie (d.h. die Gelehrten) sagen, dass diese Ausnahmebestimmung für den Hadsch gilt, weil es relativ einfach ist, denjenigen aufzufinden, der die Sache verloren hat."

¹⁹⁸ Basierend auf [As-San'ani], Nr.889

21 Aufbewahrung eines anvertrauten Gutes (الودیعة)

21.1 Nichthaftbarkeit bei unverschuldetem Verlust oder Beschädigung eines anvertrauten Gutes (الودیعة)

عَنْ عَمْرِو بْنِ شُعَيْبٍ عَنْ أَبِيهِ عَنْ جَدِّهِ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: مَنْ أُوْدِعَ وَدِيعَةً فَلَا ضَمَانَ عَلَيْهِ. رواه ابن ماجه.

Der Gesandte Allahs (s.a.s.) hat gesagt: *"Wem ein anvertrautes Gut zur Aufbewahrung gegeben wurde, der muss nicht dafür haften."*¹⁹⁹

Erläuterungen²⁰⁰

As-San'ani sagt, dass dieser und auch andere ähnliche Hadithe nicht sahih (gesund) sind. Jedoch sagt as-San'ani, dass es einen idschma' (Übereinkunft der Gelehrten) gibt, der besagt, dass man nicht dafür haftet, wenn ein Gut, welches man aufbewahren sollte, ohne Eigenverschulden verloren geht oder z.B. beschädigt wird.

¹⁹⁹ Dies berichtete Ibn Madscha (2401). Albani erklärte den Hadith für hasan (gut). As-San'ani erwähnt den Hadith und sagt, dass eine Schwäche in der Überliefererkette ist, da Al-Muthanna ibn as-Sabah darin enthalten ist. As-San'ani stuft diesen Mann als jemanden ein, von dem man nicht Hadithe weitergibt. Und Allah weiß es besser.

²⁰⁰ [As-San'ani], Nr.909

22 Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

Im Folgenden werden einige neuartige Handelsformen und die Position des islamischen Rechts dazu untersucht.

Da es sich um einen neuartigen Sachverhalt handelt, muss ein *idschtihad* durchgeführt werden. Die methodische Vorgehensweise bei einem solchen Idschtihad ist ausführlich in [Mourad, Toumi] beschrieben.

Die Basisliteratur zu diesem Kapitel ist [Misri], ein Lehrbuch für Studenten der Wirtschafts- und Verwaltungswissenschaften. Der Autor ist Dr. Rafiq Junus al-Misri, ein bekannter Wirtschaftswissenschaftler am Forschungsinstitut für islamische Wirtschaft an der Malik-Abdulaziz-Universität in Jeddah/Saudi-Arabien. Es wurde deshalb ausgewählt, weil dort nach der Vorstellung der auf Koran und Sunna basierenden Handelsbestimmungen auch einige neue Handelsformen kurz vorgestellt werden und dann jeweils entsprechende Stellungnahmen von Fatwa-Organisationen bzw. Gelehrten dazu angeführt werden.

Die islamisch-rechtlichen Bestimmungen für viele neu auftretende Sachverhalte in verschiedenen Bereichen des Fiqh, welche vor allem hier in Europa auftreten, werden vom "European Council for FATWA and Reasearch (Europäischer Fatwarat)"²⁰¹ erforscht. Daraufhin werden entsprechende Fatwas herausgegeben.

Der Bereich des modernen Handelsrechts ist jedoch aufgrund des vorhandenen Kapitals in den Golfstaaten auch dort sehr bedeutend und auf internationaler Ebene von muslimischen Gelehrten und Fatwa-Organisationen, wo eine Anzahl von Gelehrten an einer Fatwa beteiligt sind, gut erforscht.

²⁰¹ Vorsitzender dieses Rates ist Yusuf al-Qaradawi. Der stellvertretende Vorsitzende ist Feisal Maulawi. Alle Fatwas dieses Rates kann man auf arabisch im Internet auf der offiziellen Seite dieses Fatwasrates einsehen (<http://www.e-cfr.org>)

22.1 Aktiengesellschaft

22.1.1 Definition: Was sind Aktien gemäß des deutschen Aktiengesetzes?²⁰²

22.1.1.1 Allgemeine Definition

Eine **Aktie** ist nach dem deutschen Aktiengesetz (AktG):

ein Bruchteil des Grundkapitals (§§ 1 Abs. 2, 29 AktG)

1. Der Inbegriff der Rechte und Pflichten derjenigen, welche ihre Einlagen auf die Aktie im Sinne von Nr. 1 geleistet haben (Aktionär) gegenüber der Gesellschaft (etwa §§ 11, 12, 64 AktG, vergleichbar mit dem Geschäftsanteil an einer GmbH)
2. ein Wertpapier, welches den Anteil an einer Gesellschaft (auch **Anteilsschein**) verbrieft.
3. In Deutschland werden diese Gesellschaften, die ihr Grundkapital in Aktien zerlegen und diesen Anteil verbrieften als Aktiengesellschaft (AG) oder Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA) bezeichnet.

22.1.1.2 Bedeutung

Bei der Gründung einer AG wird festgelegt, in wieviele Aktien das Grundkapital aufgeteilt wird. Diese Aktien können dann in einem Buch verbrieft sein oder als effektive Stücke gedruckt und herausgegeben werden. Die Herausgabe von Aktien bezeichnet man als Emission. Eine weitere Emission ist auch im Rahmen einer Kapitalerhöhung möglich.

Der Anteil einer Aktie am Unternehmen kann als Nennwert angegeben werden, also z.B. „50 €“. Er beträgt dann 50 € am Grundkapital.

Bei der *nennwertlosen* Aktie (**Quotenaktie** oder **Stückaktie**) entspricht der Anteil am Grundkapital dem Anteil an den Aktien. Bei 1.000 Aktien und 200.000 € Grundkapital entspricht eine Aktie also einem Anteil von 1/1.000 am

²⁰² Aus www.wikipedia.de/aktie

Aktiengesellschaft

Grundkapital und damit am Unternehmen. Der theoretische Nennwert wäre 200 €.

Der Buchwert einer Aktie berechnet sich wie folgt: Buchwert pro Aktie = (Eigenkapital/Grundkapital) * Nennwert pro Aktie.

Als Aktiensplit wird die Aufteilung der Aktien in solche mit kleinerem Nennwert bezeichnet.

Das Unternehmen kann die Aktionäre über Dividenden am Gewinn des Unternehmens beteiligen. Die **Dividende** ist eine pro Aktie geleistete Zahlung an die Besitzer der Aktien. Die Höhe der Dividende wird vom Vorstand vorgeschlagen (Gewinnverwendungsvorschlag) und von der Hauptversammlung des Unternehmens beschlossen.

Als Anlageprodukt sind Aktien aber nicht nur wegen der Dividende interessant. Größere Renditechancen bieten oft Kurssteigerungen der Aktie. Wird eine Aktie vor Ablauf einer einjährigen Spekulationsfrist verkauft, ist der Kursgewinn in Deutschland als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften einkommensteuerpflichtig.

Ein Investment in Aktien ist grundsätzlich mit dem Risiko des Totalverlustes des eingesetzten Kapitals behaftet.

Aktien können an einer Wertpapierbörse oder außerbörslich gehandelt werden.

22.1.1.3 Aktiegattungen

Das moderne deutsche Aktienrecht überlässt es dem Unternehmen, alle Aktionäre gleich zu behandeln (Prinzip der *Einheitsaktie*) oder an verschiedene Aktionäre unterschiedliche Arten von Aktien auszugeben.

Unterscheidung nach Stimmrecht

Unterschieden wird zwischen **Stammaktien** und **Vorzugsaktien**.

Stammaktie ist eine Aktie, die dem Inhaber die für den Normalfall vorgesehenen Rechte gewährt. Die häufigsten Vorzugsaktien, die Dividendenvorzugsaktien, haben im Gegensatz zu den Stammaktien kein Stimmrecht. Allerdings besitzen sie einen „Vorzug“, in der Regel eine höhere

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

Dividende und einen Nachzahlungsanspruch bei Dividendenausfall. Wird für zwei Geschäftsjahre keine Dividende ausgeschüttet und steht für das dritte Jahr kein Dividendenbeschluss auf der Tagesordnung zur Hauptversammlung, so verliert der Vorzug seinen Vorzug und wird wie eine Stammaktie behandelt. Damit ist auch der Vorzug auf der Hauptversammlung stimmberechtigt, solange eine Dividendenzahlung ausbleibt (§ 140 Abs. 2, Satz 1 AktG). Unter bestimmten anderen Umständen sind Vorzüge auf gesonderten Versammlungen der Vorzugsaktionäre stimmberechtigt (§ 141 AktG).

Unterscheidung nach Übertragbarkeit

Unterschieden wird zwischen **Inhaberaktien**, **Namensaktien** und **vinkulierten** Namensaktien.

Inhaberaktien sind Inhaberpapiere, d.h. derjenige, der die Aktie in Händen hält, kann die Rechte daraus geltend machen. Die Übertragung erfolgt durch Einigung und Übergabe.

Bei **Namensaktien** ist der Inhaber namentlich im Aktienregister (vor der Reform im Jahr 2001 Aktienbuch genannt) einzutragen. Nur dieser gilt gegenüber der Gesellschaft als Aktionär. Namensaktien sind geborene Orderpapiere. Als Orderpapiere können Namensaktien durch Einigung, Übergabe und Indossament übertragen werden, wobei das Indossament Legitimations- und Transportfunktion besitzt. Ebenso ist eine Übertragung durch Zession möglich.

Die Namensaktien großer notierter Unternehmen laufen normalerweise mit Blankoindossament bzw. -zession um. Bei weiteren Übertragungen ist dann eine erneute Indossierung bzw. Zession nicht nötig, so dass die Papiere im Handel Inhaberaktien ähneln und in Girosammelverwahrung genommen werden können. In Deutschland betreibt die Clearstream Banking AG (früher Deutsche Börse Clearing) zur Abwicklung von Namensaktien das System Cascade-RS, das zusätzlich auf elektronischem Weg die notwendigen Informationen zur Aktualisierung der angeschlossenen Aktienregister noch am Handelstag ermöglicht.

Aktiengesellschaft

Namensaktien bieten die Möglichkeit, bei Gründung der Gesellschaft nur einen Teil des Aktienkapitals einzuzahlen oder Sacheinlagen über einen längeren Zeitraum in die Gesellschaft einzubringen. Zwingend vorgeschrieben ist die Verwendung von Namensaktien in Deutschland zum Beispiel bei Luftverkehrsgesellschaften (z.B. Lufthansa AG). Seit Ende der neunziger Jahre haben zahlreiche große Kapitalgesellschaften ihre Anteilsscheine von Inhaberaktien auf Namensaktien umgestellt. Dies erleichtert den Kontakt zwischen Gesellschaft und Aktionären („Investor Relations“) sowie den Zugang zu den internationalen Kapitalmärkten. Ende 2006 waren 12 der 30 im DAX gehandelten Aktien Namensaktien.

Eine Sonderform der Namensaktie stellt die **vinkulierte Namensaktie** dar (lateinisch: vinculum-Band, Fessel). Hier bedarf es zur Übertragung zusätzlich der Zustimmung der Gesellschaft. Die Vinkulierung von Namensaktien wird üblicherweise eingesetzt, um unerwünschte Aktionäre (beispielsweise Konkurrenten oder außerhalb der Familie befindliche Personen) vom Kauf der Aktien auszuschließen. Sollte der Emittent der Eigentumsübertragung nicht zustimmen, so hat der neue Erwerber kein Stimmrecht. Bei Erteilung einer Globalzustimmung muss das Unternehmen nicht jedem einzelnen Geschäft zustimmen. Vinkulierte Namensaktien werden zum Beispiel von Nebenleistungsaktiengesellschaften ausgegeben.

Unterscheidung nach Emissionszeitpunkt

Unterschieden wird zwischen **jungen Aktien** und **alten Aktien**.

Die junge Aktie wird infolge einer Kapitalerhöhung einer Aktiengesellschaft ausgegeben. Sie wird bis zur vollen Dividendenberechtigung von den alten Aktien getrennt notiert. Danach gilt sie als „gleichgestellt“ und es wird keine Unterscheidung zwischen jung und alt mehr vorgenommen. Die Bestände in jungen Aktien werden in die Altaktien umbucht und die separate Notiz wird eingestellt.

Unterscheidung nach Unternehmensanteil

Unterschieden wird zwischen Nennwertaktien (auch Nennbetragsaktien) und Stückaktien (auch Quotenaktien).

-
- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

Nennwertaktien lauten auf einen in der Satzung festgelegten Nennwert. Sie hat damit einen unveränderlichen Anteil am Grundkapital. Stückaktien sind nennwertlose Aktien. In der Satzung wird die Zahl der ausgegebenen Aktien bestimmt.

22.1.1.4 Sonstiges

Es ist rechtlich möglich, verschiedene Formen der Aktie zu mischen und beispielsweise Stammaktien als vinkulierte Namensaktien zu emittieren, und gleichzeitig Vorzugsaktien in Form von Inhaberaktien auszugeben.

Sollen nur neue Aktien eines Geschäftsbereiches emittiert werden, so bietet sich der tracking stock an.

Des Weiteren gibt es den **Zwischenschein**, der an Stelle der Aktien vor Druck ausgegeben wird. Nach Ausstellung der endgültigen Aktie wird der Zwischenschein durch die Aktie ersetzt.

22.1.1.5 Aktienemission

Als **Aktienemission** wird die Ausgabe beziehungsweise Emission von Aktien und ihre Unterbringung bei einer möglichst großen Gruppe von interessierten Anlegern bezeichnet. Das Unternehmen, das die Aktien ausgibt, wird im Emissionsverfahren auch Emittent genannt. Nachdem die Papiere (Aktien) geschaffen wurden, müssen diese dann platziert werden. Dies geschieht meist unter Vermittlung einer Investmentbank, die für ihre Dienstleistungen einen prozentualen Anteil des Emissionserlöses erhält.

Mit der Platzierung ist insbesondere der Verkauf an eine Vielzahl von Käufern gemeint. Allerdings ist die Schaffung neuer Aktien nur in den folgenden drei Situationen möglich:

- bei der Neugründung einer Aktiengesellschaft,
- bei der Umwandlung einer Gesellschaft anderer Rechtsform in eine Aktiengesellschaft und
- bei der Ausgabe junger Aktien im Rahmen einer Kapitalerhöhung.

Schaffung und Bearbeitung können damit unter Umständen zeitlich stark auseinanderfallen, nämlich dann, wenn die Aktien nach ihrer Schaffung von

Aktiengesellschaft

einem oder mehreren Großaktionären übernommen und damit gerade nicht an einen größeren Anlegerkreis verkauft werden. Zu der Preisermittlung gibt es verschiedene Verfahren: Festpreisverfahren, Auktionsverfahren (Amerikanisches und Holländisches) und das Bookbuildingverfahren.

Nach §9AktG ist es nicht gestattet, Aktien *unter pari*, d.h. zu einem Preis geringer als der Nennwert (Nennwertaktie) oder den auf die einzelne Stückaktie entfallenden Anteil des Grundkapitals (nennwertlose Aktie), zu emittieren. Die Ausgabe *über pari* ist erlaubt und stellt in der Praxis den Normalfall dar.

Der Name *Wertpapier* stammt daher, dass Aktien früher als effektive Stücke ausgegeben wurden, d.h. eine Urkunde, auf der z.B. Nominalwert oder Stückzahl angegeben waren.

Heute besitzen Anteilseigner die Aktien i.d.R. aus Kostengründen nicht mehr als einzelne Urkunden, sondern lassen die Aktien von einer Bank in einem Depot verwalten. Auch bei den Depotbanken liegen meist keine effektiven Stücke vor, sondern es wird nur ein Anteil an einem einzigen effektiven Stück verwaltet, das meist bei einer Wertpapiersammelbank, in Deutschland dem so genannten *Kassenverein* (Clearstream Banking AG; vormals: Deutscher Kassenverein AG), als Sammel- oder Globalurkunde verwahrt wird. Man spricht in diesen Fällen von Girosammelverwahrung.

Die ersten Aktien Deutschlands waren die der Dillinger Hütte im Jahre 1809.

22.1.1.6 Rechte des Aktionärs

Der Aktionär besitzt grundsätzlich folgende Rechte:

- Recht auf Anteil am Bilanzgewinn (§ 58 Abs. 4 AktG)
- Teilnahme an der Hauptversammlung (HV) (§ 118 AktG)
- Rederecht auf der Hauptversammlung
- Stimmrecht in der Hauptversammlung, beispielsweise in Fragen der Gewinnverwendung sowie Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates (§§ 133 ff. AktG)
- Auskunft durch den Vorstand (§ 131 AktG)
- Recht auf Anfechtung von HV-Beschlüssen

-
- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen
-

- Recht auf Antragstellung (§ 126 AktG)
- Bezug junger Aktien (Bezugsrecht) (§ 186 AktG)
- Anteil am Liquidationserlös

Deutsches Aktiengesetz: <http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/>

22.1.2 Die Position des Islam zu Aktiengesellschaften²⁰³

Unter den Gelehrten gibt es bzgl. Aktiengesellschaften zwei Ansichten:

1. Einige Gelehrte sind der Ansicht, dass solch eine Kapitalgesellschaft islamisch nicht rechtmäßig ist. Sie begründen dies mit folgenden Argumenten:

- Das ausschlaggebende ist hier das eingesetzte Kapital. So kann jeder einen Anteil erkaufen, um Teilhaber zu werden, wobei die anderen Teilhaber dies nicht verhindern können. Dies kann man aber in Widerspruch zum klassischen, vom Propheten (s.a.s.) als rechtmäßig erklärten *Schuf'a* (Einspruchsrecht des Teilhabers), sehen.
- Das Stimmrecht auf der Hauptversammlung ist abhängig von der Anzahl der Aktien, die der Teilhaber besitzt. Damit haben nicht alle das gleiche Stimmrecht, d.h. einer kann einfach überstimmt werden. Dies widerspricht der *Schuf'a* (Einspruchsrecht des Teilhabers).

2. Ein anderer Teil der Gelehrten sagt: Eine solche Aktiengesellschaft ist rechtmäßig, solange diese Gesellschaft sich nicht mit Dingen beschäftigt, die an sich verboten sind, wie z.B. Handel mit Alkohol, Schweinefleisch, Zinsgeschäfte, Glücksspiel usw.

Diese Gelehrten begründen ihre Ansicht mit folgenden Argumenten:

- Den Fiqhgrundsatz, dass im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen (im Gegensatz zum Bereich der gottesdienstlichen Handlungen) zunächst davon ausgegangen wird, dass alles erlaubt ist, es sei denn, es gibt ein Verbot, welches auf den Offenbarungstexten (Koran und Sunna) basiert.
- Den Hadith

²⁰³ Basierend auf [Misri], S.269 ff.

عن عَمْرِو بْنِ عَوْفٍ الْمُزَنِيِّ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: ...وَالْمُسْلِمُونَ عَلَى شُرُوطِهِمْ إِلَّا شَرْطًا حَرَمًا حَلَالًا أَوْ أَحَلَّ حَرَامًا. قَالَ أَبُو عِيْسَى هَذَا حَدِيثٌ حَسَنٌ صَحِيحٌ.

'Amr ibn 'Auf al-Muzanijj berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"...Und die Muslime haben ihre Bedingungen (die sie bei Verträgen eingegangen sind) einzuhalten, ausgenommen Bedingungen, die etwas Erlaubtes (arab. halal) zum Verbotenen (arab. haram) erklären oder etwas Verbotenes als erlaubt erklären."*²⁰⁴

Bedingungen für die Rechtmäßigkeit

Die Gelehrten, die Aktiengesellschaften grundsätzlich als erlaubt ansehen, machen jedoch einige Einschränkungen bzw. knüpfen die Rechtmäßigkeit an einige Bedingungen, u.a.

- Es dürfen nicht jährlich feste Beträge (Dividende) an die Aktionäre ausgegeben werden.
- Ebenfalls ist nicht gestattet, dass der Aktionär das Recht hat, den gesamten Nennwert der Aktie zurückerstattet zu bekommen (Garantie, nichts vom eingesetzten Kapital zu verlieren).

Diese beiden Einschränkungen sind darin begründet, dass ansonsten die Aktien in Wirklichkeit ein nicht zinsfreier Kredit sind.

Explizit erlauben diese Gelehrten jedoch, dass diejenigen Anteilseigner, die bereits seit längerem dabei sind, ein Vorrecht haben, neue Aktien zu erwerben.

²⁰⁴ Dies berichtete Tirmidhi (1352). Er sagte, dass es ein hasan sahih (guter gesunder) Hadith ist. Albani erklärte den Hadith ebenfalls für sahih (gesund). Imam Schafi'i und Ahmad sehen einen der Überlieferer in der Kette, nämlich Kathir ibn Abdullah ibn 'Amr ibn 'Auf (den Enkel des Prophetengefährten), als nicht vertrauenswürdig an. 'Asqalani jedoch entschuldigt Tirmidhi, dass er diesen Hadith trotzdem für sahih erklärte, mit folgenden Worten: "Anscheinend beachtete er ihn aufgrund der vielen verschiedenen Überliefererwege. Und Ibn Hibban erklärte diesen Hadith, jedoch in einer Überlieferung von Abu Huraira (r.) für gesund (arab. sahih)."

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen
-

22.1.3 Weitergehende Überlegungen zu Aktienbeteiligungen²⁰⁵

Ein Grund dafür, dass die Beteiligung an einer Aktiengesellschaft von einem Teil der islamischen Juristen als verboten erachtet wird, ist der, dass die erworbenen Anteile an einem bestimmten Unternehmen verkauft werden können, ohne, dass die anderen Teilhaber das verhindern können. Nach islamischem Recht haben die Teilhaber einer unteilbaren bzw. ungeteilten Sache ein Vorkaufsrecht an den Anteilen der anderen Teilhaber. Ein weiterer Grund für die Ansicht, dass Aktienbeteiligungen verboten sind ist, dass die Teilhaber ihr Stimmrecht nach den Anteilen ausüben und daher überstimmt werden können.

Es muss aber beachtet werden, dass die Teilhaber ihre Verhältnisse vertraglich gestalten können. Die Muslime sind an die vertraglichen vereinbarten Bedingungen gebunden, solange sie nicht etwas Verbotenes für erlaubt erklären. Ein Teilhaber kann auch gänzlich auf sein Stimmrecht verzichten und die Geschäftsführung den anderen Teilhabern überlassen;²⁰⁶ das liegt schließlich in seiner Disposition. In den nichtmuslimischen Gesellschaften haben wir die Situation, dass die Aktiengesellschaft gesetzlich geregelt ist. An bestimmten Dingen lässt sich somit vertraglich nichts ändern. Das führt dazu, dass jeder, der Anteile kauft, sich vollkommen bewusst ist, wie es um seine Rechte steht. Und wenn er die Anteile kauft, dann geht er den Kauf im Bewusstsein dessen mit schlüssigem Einverständnis ein. Er nimmt seine Rechte, so wie sie das Gesetz vorgibt zur Kenntnis. Es ist genauso, als ob er diesen Bedingungen, die das Gesetz vorgibt, vertraglich zugestimmt hätte, denn er muss keinen Anteil an der Aktiengesellschaft erwerben. Wenn er es aber tut, dann freiwillig. Die Situation ist genauso wie die, dass die Teilhaber dem neuen Teilhaber erklären, er könne einen Anteil erwerben, wenn er gewisse Rechte und Pflichten akzeptiert.

²⁰⁵ von Dr. iur. Jasmin Pacic

²⁰⁶ Bei der Mudaraba-Gesellschaft hat der Kapitalgeber überhaupt keinen Einfluss auf die Arbeit des Arbeitsgesellschafters, außer er hat entsprechende Rechte vertraglich festgelegt.

Aktiengesellschaft

In einem muslimischen Land, welches die Scharia anwendet, könnte der Käufer der Aktien nicht davon ausgehen, dass ihm ein Stimmrecht nach der Höhe des Kapitals zusteht und würde nicht wissen, ob die anderen sich damit einverstanden erklären, dass er seinen Anteil an einen „Fremden“ verkauft. Schließlich wäre es dem Staat ja verboten festzusetzen, dass die Teilhaber nicht das gleiche Stimmrecht haben etc.²⁰⁷ Solche Bedingungen müssten vertraglich vereinbart werden und wenn dies nicht getan wird, dann haben die Teilhaber genau die Rechte, die die islamische Rechtsordnung vorsieht – nämlich gleiches Stimmrecht und ein Vorlaufsrecht an den Aktien der anderen.

Doch in nichtmuslimischen Ländern ist es so, dass sich jeder mit den entsprechenden Bedingungen des Aktienerwerbs einverstanden erklärt, er weiß es im Vorhinein und geht den Deal bewusst ein. Es gibt gar keine andere Möglichkeit Aktien zu erwerben, als auf die gesetzlich vorgeschriebene Art und Weise, somit wird keinem Teilhaber, der sich an der Aktiengesellschaft beteiligt, etwas zu Unrecht verwehrt.

Schlussfolgernd ist somit die Rechtsansicht, die den Aktienhandel grundsätzlich für zulässig erachtet, solange keine weiteren verbotenen Klauseln bestehen, wie etwa ein zugesicherter Mindestgewinn, vorzuziehen.²⁰⁸

²⁰⁷ Der Staat könnte lediglich vorschreiben, dass spezifische „Bezeichnungen“ nur Gesellschaften mit bestimmter Vertragsgestaltung vorbehalten sind, sodass am Kauf von Beteiligungen interessierte Personen von bestimmten Vertragsinhalten von vornherein ausgehen können. Der Staat dürfte aber anderweitige Vertragsgestaltung nicht verbieten.

²⁰⁸ Vgl. zu diesem Thema z.B. folgende Fatwas: Dr. Monzer *Kahf*, Investing in the Stock Market, 23.10.2003; derselbe, Trading in Shares and Stocks, 26.12.2003, <http://www.islamonline.net>.

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen
-

22.2 Börsen

22.2.1 Definition²⁰⁹

Eine **Börse** ist ein organisierter Markt für Aktien, Anleihen, Devisen oder bestimmte Waren (**Wertpapierhandel**: engl. Brokerage). Ebenso werden hiervon abgeleitete Rechte gehandelt. An der Börse setzen Makler während definierter Handelszeiten Kurse (Preise) fest, die sich aus den bei ihnen vorliegenden Kauf- und Verkaufsaufträgen (Orders) ergeben. Durch Angebot und Nachfrage kommt es so zu einem Handel.



Abb.: Kurstafel in der Hamburger Börse

22.2.1.1 Gehandelte Gegenstände

Charakteristisch und unverzichtbar ist dabei die gleichwertige Beschaffenheit der Handelsinstrumente (Vertretbarkeit durch Standardisierung), die erst ein Handeln ohne deren Präsenz ermöglicht. Man unterscheidet je nach **Art der gehandelten Gegenstände** (Börsenware)

- Wertpapiere (Wertpapierbörse)
- Waren- (Produkt-), und Rohstoffe
- Devisen-,
- Dienstleistungs- und
- Derivate-Börsen.

²⁰⁹ aus www.wikipedia.de, dort angegebene Literatur: Koslowski, Peter: *Ethik der Banken und der Börse*, Tübingen: Mohr Siebeck, 1997(auch engl. und span.)

22.2.1.2 Weltweit bedeutende Börsen

International bedeutende Börsenplätze sind New York (New York Stock Exchange, New York Mercantile Exchange und die Computerbörse NASDAQ), London (London Stock Exchange und London Metal Exchange), Tokio, Frankfurt, Hongkong (Hong Kong Stock Exchange), Singapur, Toronto, Euronext (Amsterdam, Paris, Lissabon und Brüssel) und Zürich (SWX Swiss Exchange). Die wichtigste Börse in Mitteleuropa ist die polnische Warschauer Börse. In Österreich gibt es die Wiener Börse.

22.2.1.3 Börsenkrach

Ein besonders starker Kursrückgang nicht einer einzelnen Aktie sondern einer ganzen Gruppe von Wertpapieren an nur einem Handelstag wird als Börsenkrach (auch: Börsencrash) bezeichnet. Er wird in der Regel ausgelöst durch negative Nachrichten oder Informationen, die zu panikartigen Verkäufen führen.

Von einem Krach spricht man, wenn die Kurse um mindestens zehn Prozent innerhalb eines Handelstages gefallen sind. Oft zieht ein Kurssturz an einer Börse die Kurse an anderen Börsen mit sich. Im Jahr 1929 geschah der heftigste Krach an der Wall Street am "Black Monday" - am Montag, dem 28. Oktober 1929. Der Dow Jones Industrial Average fiel von 298,97 auf 260,64 Punkte.

22.2.2 Bewertung aus islamischer Sicht²¹⁰

Bei der Börse findet keine echte Warenübergabe statt. Etwa 2/3 der Börsentätigkeiten beruhen auf dem Auf- und Ab der Preise, wobei keine Warenübergabe stattfindet.

Es geht um Spekulation: Damit ist die Börse einem Glückspiel-Casino ähnlich.

Der große Anteil an purer Spekulation bringt volkswirtschaftlich nichts, denn das, was die einen gewinnen, verlieren die anderen.

Des Weiteren führt die Spekulation zu einer großen Unruhe auf den Märkten.

²¹⁰ aus [Misri], S.295 ff.

-
- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen
-

So kann man sagen, dass das Wesen der Börsen das Glücksspiel ist, so wie das Wesen der westlichen Banken das Zinswesen ist.

Islamisch-rechtliche Bestimmung (arab. hukm)

Die Konferenz für islamisches Recht (المجمع الفقه الإسلامي) kam zum Ergebnis, dass Börsenhandel verboten (arab. haram) ist, da es sich hierbei um Spekulation, d.h. Glücksspiel, handelt und weil dort virtuelle, nicht existente Güter verkauft werden, wobei nicht die Möglichkeit gegeben ist, dass sie real existent werden.²¹¹

22.2.3 Weitergehende Überlegungen zum Börsenhandel aus islamischer Sicht²¹²

Der Grund, warum der Börsehandel verboten sein soll, ist, dass es zu keiner Warenübergabe kommt und weiters, dass es sich dabei um Spekulation handelt.

Zu beachten ist aber, dass Anteile an Unternehmen verkauft werden und keine einfachen Waren. Unternehmen können nicht übergeben werden, es sind Gesamtsachen. Dies bestehen nicht in erster Linie aus den körperlichen Gegenständen (z.B. Maschinen), sondern vor allem aus dem immateriellen Wert des „Namens“ der Firma (z.B. Nokia, Sony etc.) und dem vorhandenen Kundenstock, sowie der Qualifikation der Mitarbeiter (z.B. angestellte Wissenschaftler, die für das Unternehmen forschen). Der Wert des Unternehmens bemisst sich also nicht nur nach seinen körperlichen Vermögen. Es kann aber nicht behauptet werden, dass dieses immaterielle Vermögen nicht existiert. Wenn beispielsweise jemand bloß die Sachgüter eines Unternehmens erwirbt, dann muss er selbst Ausgaben für Werbung machen und das Vertrauen der Kunden gewinnen. Während jemand der schlicht den

²¹¹ المجمع الفقه الإسلامي، قرارات وتوصيات (Konferenzband der Konferenz für islamischen Fiqh: Getroffene Bestimmungen und Empfehlungen), Damaskus, Verlag: Dar al-Qalam, 1998 (1418 n.H.)

²¹² von Dr. iur. Jasmin Pacic

Börsen

Namen und den Standort eines Unternehmens erwirbt, gleichzeitig in den Genuss des Kundenstocks kommt und somit einen klaren Startvorteil hat.

Bei Unternehmen müssen also andere Besitzübergaberegeln gelten als bei körperlichen Einzelsachen. Solange das Publizitätserfordernis erfüllt ist, also öffentlich erkennbar ist, dass nicht mehr der Verkäufer, sondern der Käufer der neue Besitzer ist, kann es nicht zum Streit über den Eigentumsübergang in dieser Hinsicht kommen. Durch das Erfordernis der Warenübergabe bei Kaufgeschäften wird bezweckt, dass der Käufer die Ware sieht und annimmt, damit es nicht zu Streitigkeiten über die Ware selbst kommt. So wird auch bei Landbesitz, wenn dieser dem Käufer bekannt ist, nicht verlangt, dass Käufer und Verkäufer zum Grundstück gehen und – wie im römischen Recht üblich war – die Grenzen abgehen. Wenn die Grenzen im Grundbuch ersichtlich sind und die Eintragung im Grundbuch erkennbar macht, wer der Eigentümer ist, ist der Kauf bindend.²¹³ Bei einer Gesamtsache wie einem Unternehmen, die nicht aus den einzelnen Sachen besteht, sondern aus deren Summe, kann nicht der gleiche Maßstab angelegt werden wie bei einer körperlichen Übergabe. Soll den etwa verlangt werden, dass der Käufer jede Filiale des Unternehmens auf der Welt besichtigt und die Unternehmensgüter an sich nimmt? Die einzelnen Vermögensgüter sind aber zertifiziert und in der Büchern des Unternehmens angeführt. Auch beim Kauf eines eingerichteten Hauses wird nicht die Übergabe jedes einzelnen Möbelstücks verlangt, sondern gelten die Einzelsachen als übergeben, im Zeitpunkt der Übernahme des Hauses.

So berichtet auch Imam Malik in Muwatta Buch 31. Nr. 31.36.79., dass der Kauf von *abwesenden Gütern* nach der Beschreibung des Verkäufers für den Käufer bindend ist, wenn die Güter der *Beschreibung in der Liste* entsprechen. Der Käufer hat kein Recht den Vertrag aufzuheben, nachdem er die Güter gesehen hat, weil sie ihm nicht gefallen.

²¹³ Vgl. zum Kauf abwesender Güter aufgrund deren Beschreibung: [al-Qayrawani], Chapter 34.13. Selling Absent Goods der Online –Version.

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

Der zweite Grund für das Börsenhandelsverbot ist die Spekulation. Es ist richtig, dass an der Börse dahingehend „spekuliert“ wird, dass das Kapital in Unternehmen investiert wird, von denen man einen Aufschwung im Wert erwartet.

Das ist aber bei weitem keine verbotene Art der Spekulation.²¹⁴ Jemand, der in ein Unternehmen investiert erwartet sich immer Gewinn, sonst würde er kein Kapital einbringen und riskieren, das Geld zu verlieren. Das Streben nach Gewinn ist erlaubt. Die Spekulation bezieht sich z.B. darauf, dass man in Aktien an Unternehmen investiert, die es wirtschaftlich vielleicht nicht gut geht oder die verschuldet sind, aber man hofft, dass sie die Lage verbessern wird. Dabei „spekuliert“ man nicht einfach mit dem „Glücksfaktor“, sondern erwartet dass die „Ware“ oder die „Dienstleistung“ des Unternehmens wieder am Markt nachgefragt wird. Wäre das verbotene Spekulation, würden nur Investitionen in Güter und Projekte möglich sein, die von vornherein am Markt nachgefragt werden. Dies würde die Wirtschaft und den Fortschritt abtöten. Denn Investitionen machen sich oft erst „langfristig“ bezahlt. Außerdem ist es selbstverständlich, dass es bei Investitionen zu Fehlinvestitionen kommen kann. Dabei handelt es sich um gewöhnliches „Geschäftsrisiko“ und nicht um Spekulation.

Die Börse ist ein "Marktplatz", eine Markt mit Verkäufern und Käufern. Wenn die Anleger hier in der Hinsicht spekulieren, dass ihnen nur Kapital wichtig ist, unabhängig von der Art der Tätigkeit des Unternehmens und unabhängig vom Schicksal des Unternehmens, kann das nicht dazu führen, dass der Kauf dort verboten ist.

Zur Spekulation kommt es deswegen, weil die Anleger nur auf das Geld und nicht auf das Unternehmen achten. Doch der Kauf selbst ist nicht verboten, denn man erwirbt Anteile an Unternehmen und verkauft diese. Da ist nichts spekulatives im Sinne der verbotenen Spekulation (Gharar) dabei. Es ist nur das Gesamtsystem so aufgebaut, dass der Wert des Unternehmens nach den

²¹⁴ Vgl. die Erörterung bei [Mahmoud Amin El Gamal], 27.

Versicherungen

Aktienkäufen und Verkäufen bemessen wird – die Unternehmensbewertung erfolgt oft nach kapitalistischen Ansätzen. Doch die Anteilskäufe sind rechtmäßig. Somit ist die Begründung für das Verbot des Börsenhandels nicht stichhaltig und die Rechtsansicht des Teils der islamischen Juristen vorzuziehen, die den Börsenhandel grundsätzlich für zulässig erachten.

22.3 Versicherungen

22.3.1 Was sind Versicherungen?²¹⁵

Mit **Versicherung** wird das Grundprinzip der kollektiven Risikoübernahme (Versicherungsprinzip) bezeichnet: Viele zahlen einen Geldbetrag (= Versicherungsbeitrag) in den Geldtopf **Versicherer** ein, um beim Eintreten des Versicherungsfalles aus diesem Geldtopf einen Schadenausgleich zu erhalten. Da der Versicherungsfall nur bei wenigen Versicherten eintreten wird, reicht der Geldtopf bei bezahlbarem Beitrag aus. Voraussetzung ist, dass der Umfang der Schäden statistisch abschätzbar ist und demnach mit versicherungsmathematischen Methoden der von jedem Mitglied des Kollektivs benötigte Beitrag bestimmbar ist.

22.3.1.1 Der Versicherungsbegriff

Versicherung ist die planmäßige Deckung, eines im einzelnen ungewissen, insgesamt schätzbaren Geldbedarfs, auf der Grundlage zwischenwirtschaftlichen Risikoausgleichs.

(abgeleitet aus dem Versicherungsbegriff nach Farny: Versicherung ist die Deckung, eines im einzelnen ungewissen, insgesamt schätzbaren Geldbedarfs, auf der Grundlage eines Risikoausgleiches im Kollektiv und in der Zeit.)

22.3.1.2 Grundprinzip der Versicherung

Alfred Manes definiert Versicherung als „die gegenseitige Deckung zufälligen, schätzbaren Geldbedarfs zahlreicher gleichartig bedrohter Wirtschaften“, Karl Hax als „die planmäßige Deckung eines im einzelnen ungewissen, im ganzen

²¹⁵ Aus www.wikipedia.de, Dieser Artikel stellt die Situation in Deutschland dar.

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

aber schätzbaren Geldbedarfs auf der Grundlage eines zwischenwirtschaftlichen Risikoausgleichs“. Eine gesetzliche Definition besteht nicht.

Der Versicherung liegt der Mechanismus der gemeinsamen Tragung von Risiken in einem Kollektiv (Pool, Portefeuille) zu Grunde. Die Vorteile dieser gemeinsamen Tragung werden durch das Gesetz der großen Zahlen beschrieben, welches besagt, dass bei steigender Anzahl von gleichartigen Ereignissen sich der tatsächliche Ausgang dem erwarteten Ausgang (oder dem erwarteten Durchschnitt) anpasst; die Streuung (Variabilität) der Ausgänge um den Durchschnitt nimmt gesetzmäßig, beschrieben durch den Zentralen Grenzwertsatz, ab. Demnach gleichen sich das Risiko der Schwankung des Ausgangs um so mehr aus, je größer das Kollektiv ist. Dieser Effekt einer gemeinsamen Tragung von Risiken in einem Kollektiv wird als *Risikoausgleich im Kollektiv* bezeichnet. Im Ergebnis wird dadurch das Risiko des Pool-Versagens, also dass der Pool nicht genügend Geld hat, alle Schäden zu bezahlen, immer kleiner. Ein großer Pool braucht letztlich proportional weniger Kapital als Vorsorge für Verlustfälle als ein kleiner Pool oder gar ein Individuum für sein eigenes Risiko. Geringeres Kapital bedeutet aber vor allem geringere Finanzierungskosten und damit bewirkt der Risikoausgleich im Kollektiv, dass Risiken für alle Beteiligten günstiger abgesichert werden können, als dies individuell möglich wäre.

Ein Beispiel: Ein Haus hat einen Wert von z.B. € 100.000. Nehmen wir an, die Wahrscheinlichkeit, dass es abbrennt, sei 0,1% in jedem Jahr. Um sich selbst gegen den Verlust des Hauses zu schützen, müsste der Hausbesitzer ständig € 100.000 als Reserve verfügbar haben. Tun sich hingegen 100.000 Hausbesitzer zusammen und sichern sich gemeinsam ab, treten im Kollektiv fast mit Sicherheit Brände auf, durchschnittlich 100 pro Jahr mit Gesamtkosten von € 10.000.000. Dies kostet aber, verteilt auf alle 100.000 Hausbesitzer, den einzelnen nur € 100.

Diese wesentliche Verbilligung der Absicherung gegen Risiken durch Versicherung half den für die moderne Wirtschaft wesentlichen Aufbau wertvoller Industrieanlagen und auch den Aufbau privater Werte, deren große

Versicherungen

Zahl wiederum erst eine effektive Absicherung im Kollektiv ermöglicht. Im Westen wird damit die Entwicklung der modernen Industriestaaten oft als untrennbar mit der Entwicklung des Versicherungswesens verbunden gesehen.

Zwischen einem reinen Risikoausgleichspool und einem privatwirtschaftlich organisierten, gewinnorientierten Versicherer bestehen aber zwei Unterschiede: 1) Der Versicherer erhebt von den Versicherungsnehmern einen fest vereinbarten Preis, für ggf. höhere Schäden haftet der Versicherer. 2) Der Versicherer bildet Eigenmittel, mit denen er Schwankungen ausgleichen kann, die nicht von den Beiträgen gedeckt sind, und damit können auch in solch ungünstigen Fällen die versprochenen Leistungen erbracht werden.

Die versicherbaren Risiken sind sehr vielfältig, lassen sich aber auf wenige Risikogruppen reduzieren, die allerdings keine exakten Grenzen haben:

- biometrische Risiken, darunter versteht man die das Leben und den Lebensunterhalt betreffenden individuellen Risiken wie Erwerbsunfähigkeit, Pflegebedürftigkeit, Langlebigkeit und vorzeitigen Tod. Sie werden durch Lebensversicherungsprodukte abgedeckt
- Kostenrisiken (beispielsweise Gerichtskosten, Krankheitskosten) werden beispielsweise durch die Rechtsschutzversicherung und die Krankenversicherung gedeckt
- Schadensrisiken (beispielsweise Feuer, Unfall, Diebstahl) werden durch zahlreiche Schadensversicherungsarten gedeckt (beispielsweise Wohngebäudeversicherung, Unfallversicherung, Hausratversicherung)
- Haftungsrisiken werden durch zahlreiche Formen der Haftpflichtversicherung gedeckt

Die Rechtsordnung trennt das Versicherungsrecht in das immer umfangreicher werdende Sozialversicherungsrecht und das Privatversicherungsrecht, das wiederum Versicherungsunternehmensrecht, Versicherungsaufsichtsrecht und Versicherungsvertragsrecht umfasst. Das Versicherungsvertragsrecht ist besonderes Schuldvertragsrecht und als solches das den Besonderheiten des Versicherungsvertrages gerecht werdende Sonderprivatrecht.

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

Die Zweige der Sozialversicherungen können nur eingeschränkt zu den Versicherungen gezählt werden, da es sich nur um umlagefinanzierte (Umlageverfahren) staatlich organisierte Pflichtversicherungen handelt. Zudem werden in der gesetzlichen Rentenversicherung die Beiträge nicht unter den Leistungsberechtigten umgelegt, sondern von einer Generation für die andere erbracht (Generationenvertrag). Sie bildet keine Rückstellungen, sondern finanziert sich aus den laufenden Einnahmen und ist damit nicht demographiefest.

22.3.2 Bewertung aus islamischer Sicht²¹⁶

Es gibt hierzu verschiedene Ansichten:

Die Ansicht, dass Versicherungen verboten sind

Es gibt einige islamische Wirtschaftswissenschaftler und Rechtsgelehrte, die der Ansicht sind, dass die Muslime sich auf die Wirtschaftsformen des klassischen islamischen Erbes beschränken sollten und dass man nichts mit Versicherungen zu tun haben soll – gleich, ob es sich um eine soziale Absicherung, wie z.B. die Krankenversicherung, oder um eine Versicherung im Handelsbereich, wo das Risiko eines Verlustes verteilt wird und im Gegenzug ein Betrag an eine entsprechende Versicherungsintitution gezahlt wird, handelt.

Diese Gelehrten sind der Ansicht, dass in den beiden Arten von Versicherung die Faktoren Unsicherheit, Zins, Glücksspiel bzw. Spekulation und der unrechtmäßige Verzehr des Geldes der Menschen stecken. Deshalb sind diese Gelehrten der Ansicht, dass man Versicherungen in diesem Sinne nicht für erlaubt erklären darf.

Die Ansicht, dass Versicherungen erlaubt sind

Ein anderer Teil der Gelehrten ist der Ansicht, dass Versicherungen sowohl im Sinne eines Risikoausgleichspools wie auch als gewinnorientiertes

²¹⁶ Basierend auf [Misri], S.275 ff.

Genauere Analyse des Versicherungsvertrags aus islamischer Sicht

privatwirtschaftliches Versicherungsunternehmen – erlaubt sind. Sie sagen, dass das Wesen von Versicherungen ein anderes ist als das von Glücksspiel:

- Versicherungen bzw. Absicherungen sind ernsthafte Angelegenheiten, wohingegen Glücksspiel etwas Spielerisches ist.
- Versicherungen basieren auf wissenschaftlicher Berechnungsgrundlage, wohingegen Glücksspiel auf reinem Zufall basiert.
- Beim Glücksspiel ist der Risikofaktor absichtlich reingebracht worden, wohingegen Versicherungen vor einem Risiko schützen sollen.

Selbst wenn das Versicherungsunternehmen Gewinn anstrebt, so ist dies nicht verboten, da im Islam Gewinn nicht verboten ist.

22.4 Genauere Analyse des Versicherungsvertrags aus islamischer Sicht²¹⁷

Der Versicherungsvertrag ist ein Vertragstypus, dessen Wesen vielfach missverstanden wird. Es handelt sich um eine "neue" Vertragsart, die sowohl der islamischen, als auch den westlichen Rechtsordnungen zunächst fremd war. In Europa sah man den Versicherungsvertrag ursprünglich als Glücksvertrag an, bevor man durch praktische Ausgestaltung und Umsetzung seine Natur ergründet hat. Hier soll der Versicherungsvertrag im Lichte seiner Natur aus islamischer Sicht genauer untersucht werden, weil es eine Vertragsform ist, mit der die meisten Muslime im täglichen Leben, sowie im Wirtschaftsleben konfrontiert sind.

Aus islamisch-rechtlicher Sicht sind bei genauerer Untersuchung Versicherungsverträge zu unterscheiden, die nach überzeugender Ansicht erlaubt sind und solche, die verbotene Elemente enthalten. Zwei große Fehler werden bei zeitgenössischen Fatwas in Bezug auf Versicherungen gemacht:

²¹⁷ von Dr. iur. Jasmin Pacic

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

1. Der Versicherungsfall wird nur als "Bedingung" für die Geldleistung der Versicherung angesehen und nicht als Aspekt des wahren "Vertragsgegenstandes".

2. Der Fokus wird nur auf die Geldleistungen zwischen Versicherer und Versichertem gelegt und nicht auf das gesamte Vertragsverhältnis.

Der Versicherungsvertrag ist seinem Wesen nach ein Vertrag, der das Bestehen zahlreicher gleichartiger Vertragsbeziehungen voraussetzt, um sinnvoll vollzogen werden zu können. Die Parteien gehen das Vertragsverhältnis im Bewusstsein des Bestehens und der Abhängigkeit von einer solchen Versicherungsgemeinschaft ein. Aus diesem Grund darf das einzelne Vertragsverhältnis nicht isoliert betrachtet werden, sondern muss in die Versicherungsgemeinschaft und die Vorteile, die diese als Ganze durch die Versicherung hat, im Auge behalten werden.

Die Versicherung unterscheidet sich von einem Vertrag auf Zinsbasis insbesondere dadurch, dass bei Zinsvereinbarungen der Blick auf die unmittelbaren Leistungen gerichtet ist, wobei die Partner gleiches leisten, einer jedoch "mehr" davon erhält, als der andere (2 kg Gold gegen 1, 5 kg Gold, 100 € gegen 150 € etc.). Bei Versicherungen geht es nicht darum Geld zu geben und Geld zu bekommen. Der Vertragsgegenstand ist nicht "Geld", sondern die "Absicherung eines Risikos". Dabei sind zwei Arten²¹⁸ zu unterscheiden:

1. **Versicherungen über Leistungen:** Hier geht es darum, gewisse Leistungen im Bedarfsfall gewährt zu bekommen. Z.B.: Krankenversicherungen (Krankenbehandlung), Rechtsschutzversicherung (Rechtsvertretung), Rückholversicherung (z.B. Helikopterrückholungen bei Unfällen im Schigebiet oder Abschlepplösungen bei Autounfällen), Versicherungen, die auf Reparatur von Gegenständen gerichtet sind, etwa diverse KfZ-Versicherungen, etc. In diesen Fällen ist der Versicherungsgegenstand darauf ausgerichtet, diese Leistungen zu

²¹⁸ Die Einteilung ist nur für den Gang dieser Untersuchung getroffen worden und ist nicht etwa Teil der versicherungsrechtlichen Einordnung.

ermöglichen. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese Leistungen durch den Versicherer selbst gewährt werden, oder durch die "Finanzierung" ermöglicht werden. Hier sind Ähnlichkeiten mit Verträgen zu erkennen, in denen ein Arzt, ein Rechtsanwalt, ein Mechaniker etc. beauftragt wird, jederzeit bei Bedarf eine Leistung zu erbringen. Dafür wird laufend ein Geldbetrag bezahlt. Der Versicherungsvertrag besteht also nicht nur aus Beitragszahlung und Geldleistung des Versicherers, sondern in der Durchführung von (Dienst-)Leistungen bzw. der Schaffung der Voraussetzungen dafür und vor allem im "versichert halten" als Gegenleistung für die Beiträge, genauso wie das "Zur Verfügung stehen" der vorhin genannten Personen.

Von der Gegenleistung der Versicherung ist somit die "Sicherheit" erfasst, jederzeit Leistungen abrufen zu können. Diese Verfügbarkeit im Bedarfsfall ist Teil der Versicherungsleistung und damit Vertragsgegenstand.

2. Die zweite Art der Versicherung bezieht sich auf den **Ersatz von Schäden**. Z.B.: Haushaltsversicherung, Versicherung bestimmter Maschinen; verschiedene KfZ-Versicherungen, etc. Auch hier steht das Risiko im Vordergrund. Es sollen Schäden ersetzt werden. Der Versicherte will sich nicht durch Geldleistungen des Versicherers bereichern, sondern die Gewissheit haben, dass sein "Gut" jederzeit ersetzt wird, wenn etwas passiert. Der Versicherer gewährt diese Sicherheit und nicht nur die direkten Geldleistungen. Die Geldleistung ist letztendlich auf den Ersatz des Schadens gerichtet. Die Leistungen und Gegenleistungen sind daher nicht "Geld gegen Geld", sondern "Geld gegen Risikoabsicherung, somit Schadenersatz". Das selbe gilt auch dann, wenn zwar nur ein „Geldschaden“ ausgeglichen werden soll, dieser Geldschaden aber nicht beim Versicherten, sondern einem Dritten, den der Versicherte schädigt, entsteht. So z.B. die Versicherung diverser Berufsgruppen (z.B. Rechtsanwälte, Wirtschaftstreuhänder) gegen Fehler ihrerseits, die zu Vermögensschäden bei ihren Kunden führen können. Hier dürfen nicht die Geldbeträge, die der Versicherte zahlt und jene, die der Geschädigte bekommt miteinander verglichen werden, sondern müssen die eigentlichen Leistungen und Gegenleistungen verglichen werden, somit die Beiträge des Versicherten und die Schadensabwehr bzw. der jederzeitige

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

Schutz vor Schaden durch die Versicherung. Es erfolgt wiederum keine Leistung Geld gegen Geld (das Geld der Versicherung geht an den Geschädigten), sondern Geld gegen Risikoabsicherung.

Es sind grundsätzlich auch keine Elemente der Spekulation oder Unsicherheit enthalten. Bei verbotenen Verträgen, die solche Elemente enthalten, hat immer ein Vertragspartner einen Nachteil bzw. setzt sich dem Risiko eines Nachteils aus, wenn eine Bedingung eintritt (z.B. Werfen eines Steines, wobei bei Treffen der Ware die Ware um einen gewissen Preis gebührt, bei Verfehlen nur der Preis ohne Ware zu zahlen ist). Bei der Abdeckung eines Risikos durch eine Versicherung will aber keiner der Parteien, dass die "Bedingung" eintritt - weder der Versicherer, noch der Versicherte. Der Versicherte will schließlich, dass er gesund bleibt (im Falle einer Krankenversicherung) oder dass sein Gut (Haus, Auto) unbeschädigt bleibt (im Falle einer Schadensversicherung). Er will sein Gut also gerade vor dieser "Bedingung" schützen! Die Bedingung steht im Zentrum des Vertrages, während etwa beim verbotenen Kieselstein-Wurf-Verkauf die Ware und das Geld im Vordergrund stehen, wobei unklar ist, ob die Ware tatsächlich zu leisten ist und wenn, in welchem Umfang. Dies hängt von einem zufälligen Ereignis ab. Der Käufer will die Ware haben und der Verkäufer das Geld. Beim Versicherungsvertrag wird das "zufällige Ereignis" zum Vertragsmittelpunkt erhoben und wird durch die Versicherungsleitung vor den Auswirkungen eben eines solchen Ereignisses "geschützt".

Es lässt sich folglich festhalten, dass der Versicherungsvertrag ein Vertragsverhältnis ist, welches grds. keine Zins (Riba) oder Unsicherheitselemente birgt. Sollte der Versicherungsvertrag allerdings solche Elemente enthalten, handelt es sich um verbotene Vertragsgestaltung. Leider können ganze Versicherungszweige genannt werden, die solche verbotenen Elemente enthalten.

3. Versicherungen, bei denen nicht der Ersatz des Schadens oder aber trotz des Ersatzes eines Schadens dennoch die "Geldleistung" im Vordergrund steht, sind Leistungen "Geld gegen Geld", weswegen diese Leistung und Gegenleistung miteinander in Verhältnis gesetzt werden müssen. Dabei ergibt

sich zwangsläufig, dass Zinselemente enthalten sind. Ähnlich ist es bei Versicherungen, wenn das Risiko, das abgesichert werden soll, ein "reines Geldrisiko" ist. In solchen Fällen geht es hauptsächlich darum, Geld einzuzahlen "nur um möglichst viel Geld zu bekommen" unabhängig von Sachschäden oder Fällen, in denen gewisse Leistungen finanziert werden sollen. Beispiele:

- *Lebensversicherung*, bei der eine bestimmte Summe bei Ableben oder Überleben zu einem bestimmten Zeitpunkt gebührt, ansonsten nicht oder wesentlich weniger. Hier sind die Leistungen Geld gegen Geld bewusst im Vordergrund für die Parteien, beide wollen weniger zahlen und mehr bekommen. Zudem verdichtet sich die Versicherungsleistung auf einen einzigen Zeitpunkt (den Zeitpunkt des Ablebens oder den Zeitpunkt, den der Versicherte überleben soll), dass hier nicht mehr von "versichert halten" als Leistung gesprochen werden kann.

- *Kranken(ausfall)geldversicherungen*, die den Lohnausfall im Krankheitsfall ausgleichen sollen und sich somit auf Leistungen Geld gegen Geld beziehen, ohne Gewährung bzw. Finanzierung von Leistungen oder Begleichung von Sachschäden. Hier soll das Risiko "Geldausfall" abgesichert werden, weswegen das Geld das ausgefallen ist mit den Geldleistungen des Versicherten an den Versicherer verglichen werden muss. Bei gleichartigen Gütern in unterschiedlicher Höhe ist jedoch verbotener Zins im Spiel.

- *Stornoversicherung*, bei der auch die reine Geldleistung im Vordergrund steht. Es soll das Risiko "Geldschaden" versichert werden. Bei solchen Versicherungsarten kommt es weniger oder gar nicht auf das versichert halten als Leistung des Versicherers an und das versicherte Risiko besteht in einer bloßen Absicherung des Geldes oder einer "reinen" Geldschuld, sodass hier der Geldbezug derart "verdichtet" ist, dass nur dieses (Geld) mit der Leistung des Versicherers (auch Geld) verglichen werden kann/muss.

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen
-

22.5 Alternative: Islamisches Versicherungswesen²¹⁹

Für alle Arten von Risikoabsicherung (auch für die, die bei „gewöhnlichen Versicherungsverträgen“ zu verbotenen Vertragselementen führen) können auch auf eine Weise abgesichert werden, die mit den Regeln der Scharia konform geht.

Es handelt sich dabei um Zusammenschlüsse zur gegenseitigen Absicherung im Bedarfsfall ohne Gewinnabsicht.²²⁰ Dabei spielt es keine Rolle, dass Personen, die nicht „mitzahlen“, nicht abgesichert werden sollen, weil Unterstützungshandlungen nicht unbedingt „allgemeinnützig“ (wie etwa bei der Stiftung) sein müssen, sondern sich auch auf eine bestimmte Gemeinschaft, in diesem Fall die Risikogemeinschaft, beziehen können, die miteinander kooperieren. Das Versicherungsunternehmen übernimmt dabei lediglich Management- und Verwaltungsaufgaben und wird dafür bezahlt (Anteil an den Beiträgen).

Die heute verbreiteten Takaful-Versicherungen gibt es in unterschiedlichen Modellvarianten. Sie sind vor allem in den muslimischen Ländern verbreitet, etablieren sich mittlerweile aber auch in nichtmuslimischen Staaten. Die Versicherungsgemeinschaft zahlt in einen Fond ein, die der Versicherer verwaltet. Der Vertrag zwischen den Versicherten und dem Versicherer kann ein Mudaraba Vertrag (Finanz-Arbeitsleistungsvertrag) sein oder eine Auftragsvertrag, wobei es im Gegensatz zur herkömmlichen Versicherung zur Verteilung des Gewinns zwischen Versicherer und den einzelnen Versicherten nach einem festgelegten Schlüssel kommt. Bei den Takafuls ist jedoch Vorsicht geboten,²²¹ weil auch hier die Leistungen aus dem Fond mit der Höhe der Beiträge korrespondieren und sich nicht unbedingt nach dem Schadensausmaß richten, sondern nach Pauschalsummen, die von der Höhe der Beiträge

²¹⁹ von Dr. iur. Jasmin Pacic

²²⁰ Siehe dazu auch [Mahmoud Amin El Gamal], Chapter 4: Permissible Insurance Alternatives, page 27.

²²¹ Vgl. z.B. die Untersuchung von [Muhammad Anwar].

Alternative: Islamisches Versicherungswesen

abhängig sind. Dies führt zu einer Abhängigkeit von Leistung und Gegenleistung und kann daher auch Zinselemente beinhalten. Zudem legt die „Gewinnbeteiligung“ nahe, dass hierbei versucht wird, Gewinn zu erzielen bzw., dass die ursprüngliche „gegenseitige Unterstützungs-Spende“ im Nachhinein verteilt wird.

Die sicherste Methode eine scharia-rechtlich einwandfreie Versicherung zu verwirklichen, ist folgende:

1. Die Beiträge sollen einheitlich vorgeschrieben werden und die Leistungen sollen ebenfalls einheitlich geregelt werden. Es ist nicht notwendig, dass der komplette Schaden getilgt wird, wenn sich die Versicherungsgemeinschaft einig ist, dass bestimmte Unterstützungsleistungen bis zu einer gewissen Höhe gebühren. Schließlich ist der Geld-Fond darauf angelegt, so vielen Beteiligten wie möglich zu helfen. Es dürften aber keine Unterschiede bei der Leistungsgewährung gemacht werden. Sobald eine Person mehr bekommt, weil sie mehr eingezahlt hat, ist ein Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung hergestellt, der nicht mehr die Einstufung als „wohlthätiger Unterstützungs-Beitrag“ oder Ähnliches erlaubt. Unterschiedliche Beitragshöhen und unterschiedliche Unterstützungsleistungen können nur dann gerechtfertigt werden, wenn das Risiko, welches abgesichert werden soll, im Einkommensausfall des Versicherten liegt und sich die Beiträge zum Unterstützungsfond nach einem Prozentsatz des Einkommens richten. Weil die Leistungen hier insofern gleich sind, als jeder Beteiligte nach seinem Vermögen einen prozentuell gleichen Anteil trägt und jeden insofern die gleiche Leistung gebührt, als immer „der ganze Schaden“, nämlich der konkrete Einkommensausfall, beglichen wird.
2. Der Geld-Fond soll von einer Gesellschaft administriert werden, die dafür eine Vergütung erhält, die von einem Geldbetrag der Beiträge berechnet werden, die aber nicht in einem prozentuellen Anteil liegt. Eine Gewinnbeteiligung der Versicherten soll nur möglich sein, wenn diese Teilhaber des Versicherungsunternehmens ist, welches die Administration durchführt. Gewinnbeteiligungen aus Fond-Vermögen, welches übrig

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

bleibt, weil nicht so viele Schadensfälle eingetreten sind, sodass es nicht zur Gänze verbraucht worden ist, sollen nicht möglich sein, weil das gespendete Vermögen nicht mehr Eigentum der Spender (Versicherten) ist. Es sollte daher in Rücklagen angelegt oder aber durch die Verwaltungsgesellschaft Bedürftigen (kann vertraglich festgelegt werden) gespendet werden.

3. Es sollte geklärt werden, was zu geschehen hat, wenn so viele Schadensfälle eintreten, dass das Geld nicht ausreicht um die Leistungen vorzunehmen. Da sich die Versicherungsgemeinschaft als Ganze verpflichtet, den Beteiligten, die einen Schaden erleiden, zu helfen, haben die Schadensleistungen einen Anspruch auf die Leistungen aus dem gemeinsamen Fond. Es sollte daher geklärt werden, ob der Anspruch nur besteht, wenn Fondvermögen vorhanden ist oder ob sich die Beteiligten verpflichten, Zuschüsse zu zahlen. Es sollte jedenfalls festgehalten werden, dass Versicherte die Möglichkeit haben, aus dem gegenseitigen Unterstützungs-Versicherungsverhältnis auszusteigen, wenn der Vermögensverwalter (Versicherungsunternehmen) die Beiträge erhöhen muss, weil diese für die Finanzierung der Leistungen nicht ausreichen. Auch sollte vereinbart werden, unter welchen Umständen der Vermögensverwalter die Beiträge erhöhen kann.

22.6 Islamische Banken bzw. solche Banken, die sich als "Islamische Banken" bezeichnen

Die Begriffe „Islamic Banking“ oder „Islamic Finance“ gewinnen in jüngerer Zeit zunehmend an Bekanntheit, sowohl bei der muslimischen, als auch bei der nichtmuslimischen Bevölkerung. Wie das Wort „islamisch“ beim Islamischen Bankwesen schon andeutet, geht es dabei um Wirtschaftsformen nach den Regeln des islamischen Rechts.

Der Großteil des Banken weltweit arbeitet nach dem gleichen Prinzip. Die Bank verfügt über ein gewisses Grundkapital und zusätzliches Kapital ihrer Kunden, welches in profitable Geschäfte investiert wird. Das vorherrschende Bankensystem beruht auf dem Zinswesen. Die Bank nimmt Darlehen auf und

Islamische Banken bzw. solche Banken, die sich als "Islamische Banken" bezeichnen

vergibt Darlehen gegen Rückzahlung mit Zinsaufschlag (Kredite). Solche Kredite werden sowohl in kleinem Rahmen (z.B. zur Finanzierung von Fahrzeug- oder Wohnungskäufen), als auch im großen Rahmen (in Millionenhöhe) direkt an Unternehmen oder Einzelpersonen für bestimmte Projekte oder zur Spekulation an der Börse vergeben.

Der markanteste Unterschied zwischen islamischen Banken und anderen Banken ist der, dass islamische Banken „zinslos“ arbeiten. Es wird auf bloß gewinnbringende (ohne Verlusttragung) Kreditgeschäfte verzichtet und stattdessen mit „Beteiligungen“ gearbeitet. Anstatt einem Unternehmen einen fest verzinsten Kredit zu gewähren, beteiligt sich die Bank an dem Unternehmen als stille Gesellschafterin. Sie investiert Kapital, mit dem das Unternehmen arbeitet und Gewinn erzielen kann. Der Gewinn wird dann nach einer bestimmten Quote zwischen Bank und Unternehmen aufgeteilt. Die Bank trägt aber auch ein ihrem Kapitaleinsatz entsprechendes Verlustrisiko. Das hat den volkswirtschaftlichen Vorteil, dass Unternehmen bei Fehlinvestitionen nicht auf den Kreditschulden sitzen bleiben und möglicherweise in Insolvenz geraten, sondern die Fehlinvestition leichter verkraftet wird, weil die Bank als Unternehmen mit laufenden, relativ sicheren Einnahmen (durch die Kunden) den finanziellen Verlust „abfedern“ kann. Dadurch, dass die islamische Bank sowohl am Gewinn, als auch am Verlust der Geschäfte, in die sie investiert, beteiligt ist, ist sie bemüht, keine zu großen Risiken einzugehen, was letztendlich auch zu einer Absicherung der Kundengelder führt.

Selbstverständlich bieten auch islamische Banken Kontoführungen für Privatkunden an, genauso wie Finanzierungsgeschäfte für Konsumenten. Sie verzichten dabei allerdings auf Zinsgeschäfte und andere nach den Islam verbotene Elemente. Sie geben keinen Zins und erhalten keinen Zins. Dennoch wird Gewinn gemacht. Weil die islamische Bank nicht auf bequemen Zins zurückgreifen kann, um schnellen Profit zu machen, werden immer neue Ansätze für aus islamischer Sicht erlaubte Geschäftsideen gesucht. Ein kleines Beispiel: Die Bank muss z.B. auf Verzugszinsen verzichten, wenn der Schuldner nicht rechtzeitig zahlt, sie kann aber Anreize schaffen, rechtzeitig zu zahlen, indem sie verspricht, bei recht- oder sogar vorzeitiger Zahlung auf

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

einen Teil der Forderung zu verzichten. So werden durch Belohnungen bessere Wirkungen erzielt, als durch Strafen, weil der Verzugszins die Schuld immer mehr anwachsen lässt, während die Belohnung des Nachlasses einen Anreiz schafft, sich noch mehr anzustrengen, um die Schuld zu begleichen.

Bei ihren Geschäften greifen die islamischen Banken auf alle erlaubten Vertragsgestaltungsmethoden und Finanzierungsinstrumente zurück, die das islamische Recht zulässt. Siehe dazu etwa die Ausführungen zu den Finanzierungsgeschäften durch die Bank mittels Kauf und Verkauf von Gütern mit einer Gewinnspanne (Murabaha), zum Leasing und zu den Konto und Kreditkarten. Ein wichtigstes Modell zur Gewinnerzielung ist die Arbeiter-Beteiligungsgesellschaft (Mudaraba), bei der die Bank mit ihrem Kapital und ein Unternehmer, der ein Projekt finanziert haben will, ein Gesellschaftsverhältnis eingehen oder sowohl der Unternehmer, als auch die Bank gemeinsam Geld auf Grundlage einer Gewinn- und Verlustbeteiligung investieren (Musharaka).

Zwar ist es so, dass nicht alle islamischen Banken immer eindeutig erlaubte Geschäfte machen, doch wacht in der Regel ein Komitee von Experten über die Geschäfte der Bank und untersucht die Schariakonformität.

Mittlerweile bieten nicht nur islamische Banken schariakonforme Finanzierungsgeschäfte an, sondern auch „herkömmliche“ Banken. Die erkennen das Potenzial dieser Wirtschaftssysteme und vor allem den Willen der Muslime, ihr Geld schariakonform anzulegen. Daher bieten immer mehr Banken islamische Kontoführungen und Konsumfinanzierungen auf Murabaha-Basis an. Neben den Banken sind vor allem islamische Versicherungsmodelle auf dem Vormarsch und erfreuen sich steigender Beliebtheit.

22.7 Weitere neuartige Wirtschafts- und Vertragsgestaltungsformen²²²

22.7.1 Finanzierungsgeschäfte durch die Bank

Es ist verboten, Zinsgeschäfte zu machen, sowohl für Zinsnehmer, als auch für Zinsgeber. Die Menschen haben aber oftmals Bedürfnisse (z.B. Hausbau), die sie nicht alleine finanzieren können. In den seltensten Fällen kann dabei das Geld ausgeliehen werden, ohne Zins zahlen zu müssen. Die Banken, die schariakonform arbeiten, ermöglichen solche Investitionen ohne Zinsgeschäfte. Dabei kauft die Bank das Gut, das der Geldbedürftige haben will (oder finanziert den Bau des Werkes) und verkauft es an den Geldbedürftigen mit einem Gewinnzuschlag in Raten weiter. Die Bank tritt also wie ein (Zwischen-)Händler auf.

Hierbei handelt es sich um keine Umgehungs konstruktion, um das gleiche Ergebnis zu erreichen, wie bei Kreditgeschäften (Zins). Die Bank ist nämlich Eigentümerin der gekauften Sache und verkauft sie daher weiter. Der Käufer hat gegenüber der Bank die gleichen Rechte, wie gegenüber einem beliebigen anderen Verkäufer einer Ware. Wenn also die Ware einen Fehler hat, kann der Käufer u.U. den Vertrag aufheben bzw. sich mit der Bank einigen, dass diese als Verkäuferin die Reparatur finanziert oder den Kaufpreis senkt. Bei herkömmlichen Kreditgeschäften sind Bank und Verkäufer nicht identisch. Wenn die Ware fehlerhaft ist, hat der Käufer keinen Nutzen davon und muss dennoch den Kredit weiter bezahlen. Tut er das nicht (weil er bis zur Reparatur z.B. keine Einnahmen hat), laufen die Verzugszinsen weiter.

Dass bei der islamischen Finanzierungsmethode ein großer (für die Bank mit Risiko verbundener) Unterschied zum herkömmlichen Kreditvertrag besteht, zeigt auch der Umstand, dass viele Rechtsordnungen den sog. „drittfinanzierten Kauf“ kennen. Bei einem solchen arbeiten der Geldgeber und der Verkäufer zusammen. Dem Käufer als Konsumenten wird hier auch

²²² von Dr. iur. Jasmin Pacic

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

gegenüber der Bank, die den Kredit gewährt, das Recht gewährt, die gleichen Einreden (Gewährleistung) vorzubringen, wenn die Sache einen Mangel aufweist, wie er gegenüber dem Verkäufer vorbringen könnte. Der Käufer, der von einer islamischen Bank kauft, um sich einen Kredit zu ersparen, ist daher mit einem Käufer im Sinne der Regelungen der drittfinanzierten Käufe anderer Rechtsordnungen vergleichbar.

22.7.2 Leasing ('Ijarah)

Bei Leasing vermietet der Leasinggeber eine Sache und der Leasingnehmer kann sie dann am Ende der Laufzeit kaufen, wenn er das will. Es gibt auch Leasingverträge mit der Vereinbarung, dass sich der Leasingnehmer verpflichtet die Sache nach Mietvertragsende zu kaufen. Nun soll untersucht werden, ob das Verbot des „Urban“ Verkaufs der Erlaubtheit des Leasinggeschäfts entgegensteht.

Beim 'Urban-Verkauf sagt der Käufer: „Wenn ich kaufe, soll der dir gegebene Betrag angerechnet werden, ansonsten aber sollst du (Verkäufer) den Betrag behalten“. Es ist also nicht ersichtlich, ob der „Käufer“ die Ware tatsächlich kauft oder nicht. Demnach kann es zu Streitigkeiten kommen, wenn der Sache etwas zustößt – wer trägt das Risiko? Man weiß schließlich nicht, ob der Kauf zustande gekommen ist oder nicht. Beim Leasing aber weiß man, dass man bis zu einem Zeitpunkt "leiht oder mietet" und "Leihgebühr" bezahlt,- dass man dann die Leihgebühr anrechnen soll, falls der Käufer kaufen will, ist egal, denn Käufer und Verkäufer können im Hinblick auf den Preis vereinbaren, was sie wollen. Sie können sich also vorher auf den Preis einigen (Anrechnung). Hier ist also ganz klar, wer das Risiko trägt. Falls die Ware im „Miet- bzw. Leasingzeitraum“ untergeht, trägt der Verkäufer/Leasinggeber das Risiko. Danach trägt der Käufer das Risiko, weil er dann Eigentümer geworden ist.

So sagt Imam Malik,²²³ dass bei einer Vereinbarung, wonach der Käufer sich verpflichtet die Ware zu kaufen, falls ein Dritter, den der Käufer um Rat fragen

²²³ Muwatta Buch 31 Nr. 31.37.81 (Section: The Right of Withdrawal (Khiyar))

Weitere neuartige Wirtschafts- und Vertragsgestaltungsformen

will, die Ware als gut ansieht, für die Parteien (Käufer und Verkäufer) bindend ist. Grund dafür ist, dass kein Zweifel darüber besteht, wer Eigentümer ist und wer das Risiko trägt. Das Eigentum an der Ware geht jedenfalls erst dann auf den Käufer über, wenn der Dritte zugestimmt hat und der Verkäufer die Ware an den Käufer übergeben hat. Wenn also die Verhältnisse klar sind, sodass es zu keinem Streit über das Eigentum und über die Haftungsverhältnisse kommen kann, wie den beschriebenen Leasingvereinbarungen, so ist das entsprechende Geschäft, auch wenn es von einer zukünftigen Bedingung abhängt, zulässig und gültig.

Das Leasinggeschäft ist in der Variante der „Kaufverpflichtung“ auch nicht deswegen verboten, weil sowohl Ware als auch Preis später übergeben werden sollen, denn die Ware besteht ja bereits und befindet sich schon beim Leasingnehmer, wenn auch nur als Mietgegenstand. Es handelt sich demnach nicht um eine unsichere Ware und daher auch nicht um einen Verkauf einer Schuld gegen eine andere Schuld.

Daher werden Leasingverträge grundsätzlich als zulässig erachtet, wenn sie keine verdeckten verbotenen Klauseln (insb. Riba-Klauseln) enthalten.²²⁴

Unter den heutigen Rechtsgelehrten gibt es Meinungsunterschiede im Hinblick darauf, ob der Leasinggeber oder der Leasingnehmer die Kosten für die (Pflicht-)Versicherung tragen muss bzw. ob es erlaubt ist, zu vereinbaren, dass der Leasingnehmer diese tragen soll. Die eine Ansicht ist die, dass die (gesetzlich vorgeschriebene) Versicherung vom Eigentümer zu leiten ist, weil es sein Gut ist. Die überzeugendere Ansicht ist jedoch die, dass der Leasingnehmer die Versicherungsraten zahlen soll, weil die mit einer Sache verbundenen Kosten grds. derjenige trägt, der den Nutzen aus der Sache zieht.²²⁵

²²⁴ Siehe dazu [Mahmoud Amin El Gamal] 13.

²²⁵ Fatwa von Dr. Monzer Kahf, Leasing Cars: Is it permissible?, 17.10.2002, <http://www.islamonline.net>.

22.7.3 Juristische Personen und beschränkte Haftung

Juristische Personen sind Konstrukte, die genauso wie natürlichen Personen (Menschen) rechtsfähig sind, also Träger von Rechten und Pflichten sein können. Juristische Personen sind z.B. Kapitalgesellschaften (GmbH / AG).

Dem islamischen Rechtssystem ist die Konstruktion der juristischen Person fremd. Beispiele die mitunter angeführt werden, um das Bestehen von juristischen Personen im islamischen Rechts zu beweisen, fußen auf falschen Annahmen. So werden z.B. die islamische (gemeinnützige) Stiftung (Waqf) oder die Schatzkammer des Staates (Bait-ul-Mal) oder auch die Hinterlassenschaft eines Verstorbenen angeführt.²²⁶ Bei näherer Betrachtung stellt man allerdings fest, dass diese Vermögensmassen nicht „herrenlos“ sind, sondern einen Eigentümer haben. Bei den Stiftungen ist es Allah (t.), die staatliche Schatzkammer ist öffentliches Gut und bei der Hinterlassenschaft wird vertreten, dass sie bis zur Zuteilung der Anteile entweder noch dem Erblasser gehört oder aber schon den Erben (letztere Ansicht ist die argumentativ überzeugender). Doch in keinem Fall gibt es Vermögen, das „niemandem“ oder „sich selbst“ gehört.

Die juristische Person ist eng Verknüpft mit dem System der beschränkten Haftung. Erkennt man ein Konstrukt als Person an, so muss man auch anerkennen, dass diese „Person“ insolvent wird oder „stirbt“ (liquidiert wird). In diesem Fall kann man idR nicht auf das Privatvermögen der Kapitaleigner der insolventen/liquidierten Gesellschaft greifen, weil es sich nicht um Vermögen der Gesellschaft handelt und ein Gesellschafter nicht Teil der Gesellschaft als juristische Person ist. Nach den Regeln des islamischen Rechts müssen Schulden aber zurückbezahlt werden, wenn der Schuldner Vermögen hat. Selbst dann, wenn ein Investor in eine Gesellschaft investiert und sich in keiner Weise an der Geschäftsführung beteiligt, haftet er für die Schulden nach seinem Anteil (siehe z.B. das Konzept der Finanzierungs-Arbeitsgesellschaft – Mudaraba). Der Kapitalgeber vertraut das Geld schließlich dem Unternehmer

²²⁶ Vgl. z.B: [Taqi Usmani], Kapitel: The Principle of Limited Liability.

(oder der Gesellschaft) zur Investition an und sofern derjenige, der mit dem Geld handelt, nicht treuwidrig bzw. vertragsbrüchig wird, handelt er mit Erlaubnis des Kapitalgebers, weswegen ihm der Verlust auch zuzurechnen ist.

Das Konzept der juristischen Person verstößt aber nicht gegen islamische Regeln, wenn es dabei nur um die Zurechnung zu einem gewissen Personenkreis geht. So ist eine Mudaraba (Finanzierungs-Arbeitsgesellschaft) nicht nur in der Form denkbar, dass ein Kapitalgeber eine andere Person mit dem Handel mit dem anvertrauten Geld beauftragt, sondern in ein Vorhaben oder Projekt einer ganzen Gruppe, eines Vereins oder einer Gesellschaft investiert. Der Vertrag wird mit dem Verein oder der Gesellschaft geschlossen. Dabei ist aber klar, dass die Gesellschaft von ihrem Vorstand oder Geschäftsführer repräsentiert wird. Es ist also eine klare Zurechnung zu einer bestimmten verantwortlichen Person gegeben, die für die anderen Gesellschafter oder Vereinsmitglieder handelt. Es wäre genauso, wie wenn 100 Menschen verklagt werden, die in der Folge einen Repräsentanten wählen, der in ihrem Namen spricht. Muss die Gesellschaft bei rechtmäßigen Investitionen seitens des Geschäftsführers/Vorstandes aber Schulden begleichen, die über das Gesellschaftsvermögen hinausgehen, dann müssen die Gesellschafter auch privates Vermögen zur Begleichung der Schulden aufwenden.

22.7.4 Eigentumsvorbehalt

In Kaufverträgen im modernen Wirtschaftsleben findet sich oft die Klausel, wonach sich der Verkäufer das Eigentum an der Sache bis zur vollen Bezahlung des Kaufgegenstandes vorbehält. Dadurch sichert sich der Verkäufer für den Fall der Insolvenz des Käufers ab. Im Falle der Insolvenz kann der Verkäufer mit der Eigentumsklage (*rei vindicatio*) die Sache herausverlangen und das einbezahlte Geld zurück geben. Falls die Sache untergeht (zerstört wird), muss der Käufer sie dennoch zu Ende abbezahlen. Verkauft der Käufer die Eigentumsvorbehaltssache kann der neue Käufer u.U. gutgläubig Eigentum erwerben, sodass der Verkäufer erst Recht nicht abgesichert ist. Für solche Fälle gibt es weitere Klauseln, wie etwa den verlängerten Eigentumsvorbehalt,- hierbei erwirbt der neue Käufer auch kein

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

Eigentum, sondern nur quotenmäßiges Eigentum, dessen Anteil mit den abbezahlten Raten steigt.

Diese Konstruktion ist rein fiktiv und entspricht nicht den Regeln der Scharia. Auch im islamischen Recht gilt der römisch-rechtliche Grundsatz „casus sentit dominus“ – den Zufall spürt der Eigentümer. Daher kann es nicht sein, dass der Käufer die Gefahr des Untergangs der Sache trägt, während der Verkäufer der Eigentümer bleibt. Einer hat nur Vorteile, der andere nur Nachteile. Solche Klauseln sind daher unwirksam.

Doch die besten gesetzlichen Regeln bewähren sich im Falle der Insolvenz des Schuldners. Nach den Regeln des fiqh ist der Eigentumsvorbehalt für den Verkäufer in vielen Fällen gar nicht notwendig, weil der Verkäufer im Falle der Insolvenz seine verkaufte und nicht bezahlte Ware wieder zurückholen kann. Es ist nicht einmal erforderlich, dass der Verkäufer ein Pfand in Händen hält. In Muwatta²²⁷ Buch 31, Nr. 31.41.89 wird beispielsweise folgende Rechtsansicht Imam Maliks wiedergegeben: Malik spoke about a man who sold a man wares, and the buyer went bankrupt. He said, "The seller takes whatever of his goods he finds. If the buyer has sold some of them and distributed them, the seller of the wares is more entitled to them than the creditors. What the buyer has distributed does not prevent the seller from taking whatever of it he finds. It is the seller's right if he has received any of the price from the buyer and he wants to return it to take what he finds of his wares, and in what he does not find, he is like the creditors." Der Verkäufer, der beim insolventen Käufer seine Sache wiederfindet, hat demnach das Recht sie gegen Rückzahlung der eingenommenen Raten zurück zu nehmen, auch wenn der Käufer sie bereits weiterverkauft hat. Er muss aber allfällige Raten zurückzahlen. Damit ist ausgeschlossen, dass der Verkäufer das Geld, das er schon hat, mit einer allfälligen entstandenen Wertminderung der Sache

²²⁷ Online-Version der englischen Übersetzung von Al-Muwatta: Translation of Maliks Muwatta by 'Aisha 'Abdarahman at-Tarjumana and Ya'qub Johnson, <http://www.usc.edu/dept/MSA/fundamentals/hadithsunnah/muwatta/>

aufrechnet. In dieser Forderung, die nicht die ursprüngliche auf Zahlung des Kaufpreises ist, ist er mit den anderen Gläubigern auf einer Stufe. Der Verkäufer ist aber jedenfalls „gesetzlich“ bereits besser abgesichert, als der Verkäufer in irgendeiner anderen Rechtsordnung.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass manchmal der Verkäufer dem Käufer eine Ware verkauft und übergibt, jedoch mit dem Zusatz, dass die Ware solange als geliehen gelten soll, bis der Kaufpreis vollständig bezahlt ist. Im Gegensatz zum Leasinggeschäft wird die Sache hier nicht vermietet mit der Abrede, dass sie später verkauft werden soll, sondern sogleich verkauft – der Käufer zahlt somit sofort die Kaufpreistraten (und nicht die Miete).

Hierzu und zum Eigentumsvorbehalt ohne Bedingung, dass der Käufer das Risiko beim Untergang der Ware tragen soll, gibt es zwei Ansätze für die rechtliche Beurteilung:

1. Es kann darauf abgestellt werden, dass in solch einem Fall der Verkäufer immer noch Eigentümer bleibt (falls keine gegenteilige unzulässige Bedingung vereinbart wird) und demnach das Risiko des zufälligen Untergangs der Sache trägt. Somit ist das Risiko ordnungsgemäß verteilt und keiner der Parteien wird benachteiligt.
2. Wenn der Käufer die Kaufpreistraten zahlt und die Ware sich in seinem Besitz befindet, dann ist die Trennung zwischen Eigentum und rechtmäßigem Besitz in Folge eines Kaufvertrages (im Gegensatz zum Leasinggeschäft) eine unzulässige künstliche Konstruktion. Der Zweck einer solchen Abrede besteht lediglich darin, den Verkäufer für den Fall des Konkurses abzusichern, also einen faktischen Eigentumsvorbehalt zu statuieren. Für solche Fälle gibt es die Möglichkeit, ein Pfand als Sicherheit zu bestellen. Man könnte auch eine unzulässige Gestaltung des Salam-Vertrages darin erblicken. Der Kauf erfolgt auf Raten während die Ware ins Eigentum übergeben wird. Bei der Vorauszahlung muss aber der gesamte Betrag im Vorhinein bezahlt werden.

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen
-

22.7.5 Sicherungsübereignung

Wenn ein Schuldner seinem Gläubiger das Eigentum an einer Sache überträgt, mit der Abreden, dass der Gläubiger wieder verpflichtet ist, das Eigentum an den Schuldner zurück zu übertragen, wenn dieser seine Schuld beglichen hat, spricht man von einer Sicherungsübereignung. Dieses Rechtsgeschäft weist Parallelen zum sog. bay al-wafa' auf, der in der Majallah²²⁸ (Artikel 3) beschrieben wird. Diese Vertragsbeziehung ist aufgrund der Absichten der Parteien als Pfandvertragsbeziehung gesehen. Auch westliche Rechtsordnungen (z.B. österreichische Rechtsprechung) sehen in solchen Rechtsgeschäften eine Umgehung der Pfandrechtsbestimmungen.

22.7.6 Zession, Schuldübernahme, Schuldbeitritt

Die Übertragung einer Schuld von einem Schuldner auf eine andere Person (*Schuldübernahme*, Hiwalah) ist nach islamischem Recht, genauso wie nach dem Recht der mitteleuropäischen Staaten nur mit Zustimmung aller beteiligten, insb. des Gläubigers möglich.²²⁹ Verpflichtet sich der neue Schuldner die Schuld des alten Schuldners zu bezahlen und stimmt der Gläubiger der Übertragung der Schuld zu, dann kann der Gläubiger die Schuld nicht mehr beim alten Schuldner einfordern.²³⁰ Alt- und Neu-Schuldner können sich darüber einigen, ob die Schuldübernahme als „Spende“ gedacht ist oder ob der Neu-Schuldner das Recht hat, die bezahlte Summe vom Alt-Schuldner zurückzufordern.

Es spricht auch nichts gegen die Bedingung im Übernahmevertrag, dass der Neu-Schuldner sich verpflichtet einen bestimmten Anteil (z.B. 2/3) der Schuld zu bezahlen, wenn der Gläubiger auf einen Anteil der Forderung gegenüber

²²⁸ Majallah al-Ahkam al-'Adiliyya – das Zivilgesetzbuch des Osmanisch-islamischen Reiches von 1876; englische Übersetzung von C.y. Tyser mit dem Titel The Mejelle, Lahore: Law Publishing Company.

²²⁹ Vgl.[Mohd Daud Bakar], 20.

²³⁰ Siehe z.B. [al-Qayrawani], Chapter 38.22. Transfer of Debts (Hawala), Online – Version.

Weitere neuartige Wirtschafts- und Vertragsgestaltungsformen

dem Alt-Schuldner (z.B. 1/3) verzichtet. Dadurch wird der Gläubiger nicht benachteiligt, denn es wird sich auf diesen Vertrag nur einlassen, wenn der Alt-Schuldner insolvent ist, sodass bei diesem sowieso „nichts zu holen“ ist. Der Neu-Schuldner kann aber vielleicht nicht die ganze Schuld begleichen, möchte dem Alt-Schuldner aber helfen. So verzichtet der Gläubiger auf einen Teil der Schuld und der Neu-Schuldner begleicht die ausstehende Schuld für den Alt-Schuldner. Die Rechtsgrundlage ist unter anderem der Hadith des Propheten s.a.w.s., wonach die Muslime verpflichtet sind, ihre (Vertrags-)Bedingungen einzuhalten.²³¹ Nicht zulässig ist ein solches Vorgehen lediglich dann, wenn es sich bei der zu Erfüllenden Forderung um eine Darlehensschuld handelt, weil es sich sonst ein verbotenes Riba (Zins)-Element enthalten ist.²³²

Sollte der Neu-Schuldner aber vom Alt-Schuldner ein Entgelt dafür verlangen, dass er die Schuld übernimmt, so ist dies vergleichbar mit einem Darlehen gegen spätere höhere Rückzahlung. Diese Vereinbarung ist aufgrund des riba-Verbotes (Zinsverbot) ungültig.

Ein *Schuldbeitritt* ist die Verpflichtung einer Person die Schuld eines Schuldners zu begleichen, ohne, dass der Schuldner von seiner Verpflichtung gegenüber dem Gläubiger befreit wird. Nach österreichischem Rechts beispielsweise bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Gläubigers, da sich seine Rechtsposition nicht verschlechtert. Im Gegenteil, sie verbessert sich sogar, weil der Gläubiger statt einem nun zwei Schuldner hat. Dies ist nach islamischem Recht genauso zu beurteilen, weil schließlich auch Bürgschaften und Garantien zulässig sind und diese Verpflichtungserklärungen vergleichbar sind.

²³¹ 'Amr ibn 'Auf al-Muzanij berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: „[...] Und die Muslime haben ihre Bedingungen (die sie bei Verträgen eingegangen sind) einzuhalten, ausgenommen Bedingungen, die etwas Erlaubtes (arab. *halal*) zum Verbotenen (arab. *haram*) erklären oder etwas Verbotenes als erlaubt erklären.“ Tirmidhi (1352).

²³² Imam Malik in Muwatta Buch 31 Nr. 31.39.86 (Section: Debts and transfer of Debts in General).

- Heutzutage neu aufgetretene Wirtschafts- und Handelsformen

Eine *Zession* ist eine Abtretung einer Forderung. Anstelle des Altgläubigers (Zedent) tritt aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung der neue Gläubiger (Zessionar). Die Forderung wird entweder unentgeltlich oder entgeltlich (z. B. durch Verkauf der Forderung durch den alten an den neuen Gläubiger) abgetreten. Häufig wird eine Forderung auch zur Besicherung einer Schuld übertragen.

Grundsätzlich spricht nichts dagegen, eine Forderung an jemanden abzutreten, sofern der Schuldner zustimmt, an diese andere Person zu leisten. Die Zustimmung des Schuldners ist deswegen erforderlich, weil der Vertrag, aufgrund dessen die Schuld des Schuldners entstanden ist, nur zwischen Gläubiger (Zedent) und Schuldner besteht und nicht zwischen Schuldner und neuem Gläubiger (Zessionar).

Wenn ein Recht abgetreten wird, wie etwa das Recht, bestimmte Einrichtungen zu benutzen, so stellt dieses Recht an sich einen Vermögensgegenstand dar, sodass es geeignet erscheint, als Pfand zu dienen.

22.7.7 Unternehmenspacht

Das islamische Recht kennt explizite Regelung über die Verpachtung von Land. Heute wird aber auch in anderen Zusammenhängen als bei Landpacht von „Pacht“ gesprochen, weil unter Pacht generell die Überlassung des Fruchtgenussrechts gegen Entgelt verstanden wird. So kommt es häufig zur „Unternehmenspacht“. Dabei überlässt der Verpächter dem Pächter ein „lebendes Unternehmen“. Der Pächter nutzt das Unternehmen und zieht dessen Früchte, also den Gewinn. Ein Beispiel sind etwa die Tankstellen, die von Unternehmern gepachtet werden oder unter gewissen Umständen Geschäftsräumlichkeiten in Einkaufszentren, in denen der Inhaber des Zentrums durch Ausbau der Infrastruktur und durch diverse Angebote und Veranstaltungen Kunden „anlockt“. Die Unterscheidung zwischen Miete und Pacht kann in Einzelfall sehr schwierig sein.

Bei solchen Unternehmensverpachtungen handelt es sich aus islamischer Sicht sehr oft um schlichte Beteiligungen, entweder durch beiderseitige Vermögensinvestition (wie etwa in bestimmten Fällen beim Betreiben eines

Weitere neuartige Wirtschafts- und Vertragsgestaltungsformen

Geschäfts in gut frequentierten Einkaufszentren) oder durch bereitstellung der Vermögensgüter durch eine Partei (den Verpächter) und Arbeit mit den erhaltenen Vermögensgütern durch die andere Partei (Pächter). Im letzten Fall handelt es sich um eine Finanz-Arbeitsleistungsgesellschaft (Mudaraba).

Verpächter und Pächter sind daher als Gesellschafter anzusehen. Es ist somit nicht zulässig einen fixen Betrag als Pacht-Gegenleistung zu vereinbaren, vielmehr muss die Gegenleistung für die Zurverfügungstellung des Pachtgegenstandes in einer prozentuellen Beteiligung am Gewinn (und Verlust) ausgedrückt werden. Die schwierige Unterscheidung zwischen Geschäftsraummiete und Unternehmenspacht gewinnt vor diesem Hintergrund aus islamischer Sicht besondere Bedeutung.

Erbrecht (فقه المواريث)²³³

²³³ Basierend auf [Maulawi - Ahkam al-Mawarith], [Sabiq] und [Ibn Ruschd al-Qurtubi]

23 Das Testament

Wenn ein Muslim stirbt, müssen zuerst seine Schulden beglichen werden. Danach wird das Testament umgesetzt.

...nach einem etwa von euch
gemachten Testament oder
Schulden...[4:12]

مِّن بَعْدِ وَصِيَّةٍ تُوصُونَ بِهَا أَوْ دَيْنٍ

Es darf höchstens 1/3 der Erbschaft nach Abzug der Schulden testamentarisch verteilt werden.

عَنْ عَامِرِ بْنِ سَعْدٍ عَنْ أَبِيهِ قَالَ : عَادَنِي رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فِي حَجَّةِ الْوَدَاعِ مِنْ وَجَعِ أَشْفَيْتُ مِنْهُ عَلَى الْمَوْتِ. فَقُلْتُ يَا رَسُولَ اللَّهِ بَلِّغْنِي مَا تَرَى مِنَ الْوَجَعِ وَأَنَا ذُو مَالٍ وَلَا يَرِثُنِي إِلَّا ابْنَةٌ لِي وَاحِدَةٌ أَفَأَتَصَدَّقُ بِثُلثِي مَالِي قَالَ لَا قَالَ قُلْتُ أَفَأَتَصَدَّقُ بِشَطْرِهِ قَالَ لَا الثُّلُثُ وَالثُّلُثُ كَثِيرٌ إِنَّكَ أَنْ تَذَرَ وَرَثَتَكَ أَغْنِيَاءَ خَيْرٌ مِنْ أَنْ تَذَرَهُمْ عَالَةً يَتَكَفَّفُونَ النَّاسَ وَلَسْتَ تُنْفِقُ نَفَقَةً تَبْتَغِي بِهَا وَجْهَ اللَّهِ إِلَّا أُجِرْتَ بِهَا حَتَّى اللَّقْمَةَ تَجْعَلُهَا فِي فِي امْرَأَتِكَ.

Amer ibn Saad berichtet von seinem Vater (r.), dass dieser gesagt hat: "*Der Gesandte Allahs (s.a.s.) stattete mir einen Krankenbesuch während der Abschiedspilgerfahrt ab. Ich war so krank, dass ich dem Tod nahe war. Da sagte ich: "O Gesandter Allahs, du siehst, wie es mit mir steht und ich habe reichlich Besitz und nur eine einzige Tochter als Erbe. Soll ich 2/3 meines Besitzes verspenden?" Da sagte er: "Nein." Da sagte ich: "Soll ich die Hälfte verspenden?" Da sagte er: "Nein. (Verspende) 1/3 und ein Drittel ist schon viel. Wenn du deine Erben unbedürftig hinterläßt ist es besser, als wenn du sie arm hinterläßt, so dass sie bei den Leuten betteln müssen.*

Und für jede Spende, die du gibst, um damit das Wohlgefallen Allahs (wörtl. das Gesicht Allahs) zu erstreben, wirst du belohnt – sogar den Bissen (an Essen), den du in den Mund deiner Frau tust.”...²³⁴

Nawawi kommentiert hierzu: "Wenn die Erben unbedürftig sind, dann ist es erwünscht, 1/3 der Hinterlassenschaft testamentarisch als Spende zu geben. Wenn sie jedoch arm sind, ist es erwünscht, weniger als 1/3 testamentarisch zu vermachen.

Die Gelehrten in diesen Zeiten sind darüber übereingekommen (arab. idschma'), dass bei vorhandensein eines Erben ein Testament, welches mehr als 1/3 der Hinterlassenschaft beinhaltet, nur dann umgesetzt wird, wenn dieser Erbe es erlaubt. Sie sind auch darüber übereingekommen (arab. idschma'), dass ein Testament (in diesem Fall, d.h. bei Vorhandensein eines Erben und mit seiner Erlaubnis) auch dann umgesetzt wird, wenn die gesamte Hinterlassenschaft testamentarisch verfügt wird.

Für den Fall jedoch, dass es keinen Erben gibt, gibt es folgende Ansichten unter der Gelehrten:

Unsere Ansicht sowie die der Mehrheit (arab. dschumhur) der Gelehrten ist die, dass es in diesem Fall nicht erlaubt ist, mehr als 1/3 testamentarisch zu vermachen. Abu Hanifa, seine Gefährten, Ishaq und Ahmad (ibn Hanbal) – entsprechend eines von zwei Berichten von ihm – gestatten dies jedoch. Ebenso wird dies von Ali (r.) und Ibn Masud (r.) berichtet.²³⁵

²³⁴ Dies berichtete Muslim.

²³⁵ [Nawawi]

24 Die Aufteilung der Erbschaft²³⁶

Nachdem die Schulden beglichen wurden und das Testament umgesetzt wurde, wird das restliche Vermögen unter den rechtmäßigen Erben entsprechend der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung verteilt.

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ قَالَ : قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: اقْسِمُوا الْمَالَ بَيْنَ أَهْلِ الْفَرَائِضِ عَلَى كِتَابِ اللَّهِ فَمَا تَرَكَتْ الْفَرَائِضُ فَلِأَوْلَى رَجُلٍ ذَكَرَ

Ibn Abbas (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *„Teilt das Geld unter den Primärerben (arab. ahl al-fara'id) gemäß dem Buche Allahs auf. Wenn dann noch etwas (vom Erbläss) übrig ist (wörtl. was das Primärerbe übrig gelassen hat), ist das für den nächstverwandten²³⁷ Mann, dessen (Verwandtschaftslinie zum Toten) männlich ist“.*

Dies berichteten Buhari, Muslim, Ibn Madscha u.a. Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim und Ibn Madscha.

Es gibt folgende Gruppen von Erben, die in der folgenden Reihenfolge erbberechtigt sind:

1. Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist. Auf arabisch werden sie *ashāb al-furūd* genannt.
2. Sekundärerben, die dann erben, wenn die Primärerben ihren Erbanteil bekommen haben und dann noch etwas übrig ist. Dies sind in erster Linie die männlichen Verwandten des Toten, wobei in der Verwandtschaftslinie keine Frau zwischen diesen und dem Toten ist. Zu dieser Gruppe gehören

²³⁶ Basierend auf [Maulawi - Ahkam al-Mawarith], S.43ff., [Sabiq] und [Ibn Ruschd al-Qurtubi]

²³⁷ Wörtl. "nächsten". Nawawi: Die Gelehrten sagen, dass hiermit "der nächste Mann" gemeint ist und nicht "der, der am meisten Anrecht hat". Denn wer am meisten Anrecht hat, ist (zunächst) nicht bekannt.[Nawawi]

jedoch auch weibliche Nachfahren. Auf arabisch werden sie *'asaba* genannt. Die genaue Definition dieser Gruppe folgt später.

3. Tertiärerben: Dies sind die Verwandten des Toten, die weder zur ersten Gruppe (*ashab al-furūd*), noch zu zweiten Gruppe (*'asaba*) gehören. Auf arabisch werden sie *arhām* genannt. Die genaue Definition dieser Gruppe folgt später.

Falls die in den Offenbarungstexten explizit erwähnten Anteile der Primärerben insgesamt das vorhandene Erbgut überschreiten, dann wird ihnen anteilmäßig etwas vom Erbe abgezogen. Der islamische Fachterminus dafür lautet *عول 'aul*.

Wenn die Primärerben ihre Anteile erhalten haben und keine Sekundärerben existieren, von der Hinterlassenschaft jedoch noch etwas übrig geblieben ist, bezeichnet man die Verteilung der übrig gebliebenen Hinterlassenschaft an die Primärerben im Verhältnis ihrer Anteile im Arabischen als *رد radd* (wörtl. Zurückbringung).

Falls der Tote überhaupt keine Verwandten hat, geht das Erbe in die Staatskasse über.

In den folgenden Unterabschnitten werden die einzelnen erbberechtigten Gruppen (Primär-, Sekundär und Tertiärerben) sowie die Umstände der erblichen Abschirmung (*حَجَب hadschab*), des *عول 'aul* und des *رد radd* genauer behandelt.

Zunächst soll jedoch dargestellt werden, wann jemand enterbt wird, d.h. die entsprechende Person ist zwar Ehepartner oder Verwandter des Toten, aufgrund zumeist selbstverschuldeter Umstände wird er bzw. sie vom Erbe ausgeschlossen.

24.1 Wann wird jemand enterbt bzw. vom Erbe ausgeschlossen?

Enterbung einer bestimmten Person bedeutet, dass die entsprechende Person, die zwar Ehepartner oder Verwandter des Toten ist, aufgrund zumeist selbstverschuldeter Umstände jedoch vom Erbe ausgeschlossen wird, obwohl

Wann wird jemand enterbt bzw. vom Erbe ausgeschlossen?

ihm/ihr normalerweise ein Erbanteil zustehen würde. Es kann folgende Gründe für eine Enterbung geben:

- Die entsprechende Person hat den Verstorbenen, dessen Erbgut nun verteilt werden soll, selbst getötet.
- Die entsprechende Person hat eine andere Religion.

24.1.1 Das Töten des Erblassers

Der Prophet (s.a.s.) hat gesagt:

القَاتِلُ لَا يَرِثُ

*"Derjenige, der getötet hat, erbt nicht."*²³⁸

Die Mehrzahl der Gelehrten, unter ihnen die Imame der 4 klassischen Rechtsschulen, sind aufgrund dieses Hadithes im Allgemeinen der Ansicht, dass jemand vom Erbe ausgeschlossen wird, wenn er denjenigen, der das Erbgut hinterlassen hat, getötet hat.

Im Falle eines vorsätzlichen Mordes ist der Grund dafür, dass er es mit dem Besitzrecht über das Erbe eilig hatte. Aus diesem Grund sieht das islamische Recht vor, dass er in jedem Fall vom Erbe ausgeschlossen wird, selbst wenn die Angehörigen des Ermordeten ihm verzeihen und nicht Vergeltung fordern.

Maulawi: Es existiert folgender (Fiqh-)Grundsatz: **"Wer etwas voreilig haben will, wird dadurch bestraft, dass er es nicht bekommt."**

Jedoch gibt es unter den Rechtsschulen unterschiedliche Ansichten darüber, welche Art von Tötung zur Enterbung führt.

Hanafitische Rechtsschule

Aus [Kerimoglu], §1909:

²³⁸ Dies berichteten Tirmidhi und Ibn Madscha (2625). Albani erklärte den Hadith für gesund (sahih).

Jemand, der wegen weltlicher Gier und Habsucht seinen Verwandten umbringt, um an seinen Besitz ranzukommen, darf nicht dessen Erbe werden. Folgende Aussage des Gesandten Allahs (saw) »*Jemand, der den Erblasser (Mûrith) tötet, kann kein Erbe werden.*«²³⁹ schließt jede...Tötung, sei sie vorsätzlich oder versehentlich geschehen, ein. Die hanafitischen Rechtsgelehrten sind sich im folgenden Urteil einig: „Jede Art der Tötung, die Qisas (Vergeltung) oder Kaffara (Sühneleistung) nach sich zieht, ist ein Hindernis für eine Erbschaft.“²⁴⁰

Gemäß der hanafitischen Rechtschule wird jemand jedoch nicht enterbt, wenn er rechtmäßig jemanden tötet, z.B. aus gesetzlicher Vergeltung (arab. qisas) für Mord, oder wenn er im Affekt jemanden tötet, den er gerade dabei ertappt, Unzucht mit seiner Ehefrau oder einer seiner mahram-Verwandten zu treiben, oder wenn das Töten indirekt, aber rechtmäßig, geschieht, z.B. wenn jemand eine Zeugenaussage macht, die zur gesetzlichen Hinrichtung des Erblassers führt.²⁴¹

Schafiitische Rechtsschule

Gemäß der schafiitischen Rechtsschule wird führt jegliche Art der Tötung, sei sie rechtmäßig oder nicht – zur Enterbung, sogar wenn ein Richter im Recht eine Hinrichtung seines Verwandten anweist, weil auf alle Arten von Tötungen der der Begriff "Töten" anwenbar ist (, wie es im Hadith erwähnt ist).²⁴²

²³⁹ (21) Sünen-i Tirmizi-İst: 1401 C: 4, Sh: 425 K. Feraiz: 17. Ayrıca Sünen-i Darimi-İst: 1401 C: 1, Sh: 780-781 K. Feraiz: 41, Sünen-i İbn Mace-İst: 1401 C: 2, Sh: 913 K. Feraiz: 8 Had. No: 2735.

²⁴⁰ (22) Şeyh Nizamüddin ve Heyet-A.g.e. C: 6, Sh: 454. Ayrıca El Mavsili-A.g.e. C: 5, Sh: 86, El Meydani-A.g.e. C: 4, Sh: 188, Ö. Nasuhi Bilmen-A.g.e. C: 5, Sh: 224-225.

²⁴¹ [Maulawi – ahkam al-mawarith], S.37

²⁴² [Maulawi – ahkam al-mawarith], S.38

Malikitische Rechtsschule

Die malikitische Rechtsschule erachtet nur Mord als Enterbungsgrund, sei es direkt oder indirekt, z.B. durch Aufforderung oder durch lügenhafte Zeugenaussage.²⁴³

Hanbalitische Rechtsschule

Die hanbalitische Rechtsschule sagt, dass jegliche Tötung, welche eine Geldstrafe (d.h. Blutgeld) oder eine andere Strafe nach sich zieht, ein Enterbungsgrund ist.²⁴⁴

24.1.2 Unterschied in der Religion²⁴⁵

Kurz nachdem die Muslime Mekka erobert hatten sagte der Prophet (s.a.s.) anlässlich der Erbschaft seines verstorbenen Onkels Abu Talib:

لَا يَرِثُ الْمُؤْمِنُ الْكَافِرَ وَلَا يَرِثُ الْكَافِرُ الْمُؤْمِنَ

*"Ein Muslim (wörtl. ein Gläubiger) beerbt nicht einen Nichtmuslim (arab. kafir) und ein Nichtmuslim beerbt nicht einen Muslim."*²⁴⁶

Maulawi: Die Gelehrten sind übereingekommen, dass ein Nichtmuslim (in einem islamischen Staat) nicht einen Muslim beerbt. Bzgl. dessen, ob ein Muslim seinen nichtmuslimischen Verwandten beerben darf oder nicht, gibt es Meinungsunterschiede unter den Gelehrten. Die Mehrzahl der Gelehrten der Prophetengefährten, Tabi'un und auch die Imame der vier klassischen Rechtsschulen sind der Ansicht, dass auch ein Muslim nichts von seinem verstorbenen nichtmuslimischen Verwandten erben darf.

Allerdings sind von den Prophetengefährten Muadh ibn Dschabal (r.) und Muawija ibn abi Sufjan (r.), eine Anzahl der Tabi'un, darunter Said ibn al-

²⁴³ [Maulawi – ahkam al-mawarith], S.38

²⁴⁴ [Maulawi – ahkam al-mawarith], S.38

²⁴⁵ Basierend auf [Maulawi – ahkam al-mawarith], S.38ff.

²⁴⁶ Dies berichtete Buchari.

Musajjib, asch-Scha'bijj, Muhammad ibn al-Hanafijja²⁴⁷ und auch Ibn Taimija und Ibn al-Qajjim der Ansicht, dass ein Muslim von seinem nichtmuslimischen jüdischen oder christlichen Verwandten erben darf. Diese zweite Ansicht stützt sich u.a. auf folgende Argumente:

- eine Aussage, die vom Propheten (s.a.s.) überliefert wird, und die Abu Dawud berichtete. Diesen Hadith erklärte Al-Hakim gemäß der Aussage Asqalanis als sahih. Albani allerdings deklarierte den Hadith als schwach (arab. da'if). Der Hadith lautet:

الإسلام يزيد ولا ينقص

"Der Islam nimmt zu und nimmt nicht ab."

- Das Erbe wird als die politische Stärkung des muslimischen Lagers betrachtet, da dadurch die muslimische Gemeinschaft gestärkt wird.
- Dass mit der oben erwähnten Aussage *"Ein Muslim (wörtl. ein Gläubiger) beerbt nicht einen Nichtmuslim (arab. kafir) und ein Nichtmuslim beerbt nicht einen Muslim"* ein Nichtmuslim gemeint ist, der nicht Staatsbürger des muslimischen Staats ist bzw. Staatsangehöriger eines nichtmuslimischen feindlichen Staats.

Maulawi diskutiert die beiden Ansichten und kommt zu folgendem Schluss:

1. Auf islamischem Gebiet werden Muslime und Nichtmuslime als gleichberechtigte Staatsbürger gesehen. Somit ist in muslimischen Ländern die erstere Ansicht, nämlich dass Muslime nicht von Nichtmuslimen erben vorzuziehen, da den Nichtmuslimen auch nichts vom Erbe eines muslimischen Verwandten gegeben wird. D.h. dort wird gemäß des authentisch überlieferten Hadithes gehandelt.
2. In einem Gebiet jedoch, wie momentan hier in Europa, wo die Muslime in Erbangelegenheiten an ein nichtmuslimisches Gesetz gebunden sind in der

²⁴⁷ ein Sohn von Ali (r.), jedoch nicht von Fatima, sondern von einer anderen Frau. Ali (r.) heiratete nach ihrem Tod noch andere Frauen.

Form, dass z.B. ein gestorbener europäischer Muslim es gar nicht verhindern kann, dass seine nichtmuslimischen Verwandten ihn beerben, ist aus Gerechtigkeitsgründen die zweite Ansicht vorzuziehen. D.h. ein Muslim darf in der momentanen Situation hier in Europa das Erbe eines verstorbenen nichtmuslimischen Verwandten annehmen.

Die Ansicht der hanafitischen Rechtsschule zu diesem Thema (aus [Kerimoglu], §1908):

Bekanntlich sprach der Gesandte Allahs (saw) Folgendes: »*Der Muslim darf nicht Erbe eines Nichtmuslims, der Nichtmuslim nicht der Erbe eines Muslims werden.*«²⁴⁸

Die Frau, die zu den Schriftbesitzern gehört, als Ehefrau eines verstorbenen muslimischen Ehemannes darf von seinem Erben keinen Nutzen haben. Natürlich darf er auch keinen Nutzen von der Hinterlassenschaft seiner Frau haben. Denn sie haben verschiedene Religionszugehörigkeit. Auch die vom Islam abgefallenen Kinder (*Murtaddun*) eines Gläubigen dürfen keinen Nutzen vom Erbe haben. Grundsätzlich dürfen diejenigen, die vom Islam abgefallen sind (*irtidad*) auf keinerlei Weise vom Erbe Nutzen ziehen, weil sie keiner Religion zugehörig sind.²⁴⁹

²⁴⁸ (19) Sahih Buhari-İst: 1401 C: 7, Sh: 11 K. Feraiz: 26. Ayrıca Sahih Müslim-İst: 1401 C: 2, Sh: 1233 K. Feraiz: 1 Had. No: 1614, Sünen-i Tirmizi-İst: 1401 Sh: 423 K. Feraiz: 15 Had. No: 2107.

²⁴⁹ (20) Şeyh Nizamüddin ve Heyet-El Feteva-ı Hindiyeye-Beyrut: 1400 C: 6, Sh: 454. Ayrıca El Meydani-El Lübab fi Şerhi'l Kitab-C: 4, Sh: 188, Ö. Nasuhi Bilmen-A.g.e. C: 5, Sh: 228 Madde: 106.

24.2 Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. *ashab al-furud*)²⁵⁰

Die relevanten Verse sind [4:11-12], [4:176]. Allah hat gesagt:

Allah schreibt euch hinsichtlich eurer Kinder vor: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Sind es aber (nur) Frauen, mehr als zwei, sollen sie zwei Drittel der Hinterlassenschaft erhalten. Ist es nur eine, soll sie die Hälfte haben. Und jedes Elternteil soll den sechsten Teil der Hinterlassenschaft erhalten, wenn er (der Verstorbene) ein Kind hat; hat er jedoch keine Kinder, und seine Eltern beerben ihn, steht seiner Mutter der dritte Teil zu. Und wenn er Brüder hat, soll seine Mutter den sechsten Teil, nach Bezahlung eines etwa gemachten Testamentes oder einer Schuld, erhalten. Eure Eltern und eure Kinder - ihr wisset nicht, wer von beiden euch an Nutzen näher steht. (Dies ist) ein Gebot von Allah;

يُوصِيكُمُ اللَّهُ فِي أَوْلَادِكُمْ لِلذَّكَرِ مِثْلُ
حَظِّ الْأُنثَيَيْنِ ۚ فَإِن كُنَّ نِسَاءً فَوْقَ اثْنَتَيْنِ
فَلَهُنَّ ثُلُثَا مَا تَرَكَ ۚ وَإِن كَانَتْ وَاحِدَةً
فَلَهَا النِّصْفُ ۚ وَلَا بَوَىٰهِ لِكُلِّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا
السُّدُسُ مِمَّا تَرَكَ إِن كَانَ لَهُ وَلَدٌ ۚ فَإِن
لَّمْ يَكُن لَهُ وَلَدٌ وَوَرِثَهُ أَبَوَاهُ فَلِأُمِّهِ
الْثُلُثُ ۚ فَإِن كَانَ لَهُ إِخْوَةٌ فَلِأُمِّهِ
السُّدُسُ ۚ مِمَّن بَعْدَ وَصِيَّةٍ يُوصَىٰ بِهَا أَوْ
دَيْنٍ ۚ ءَابَاؤُكُمْ وَأَبْنَاؤُكُمْ لَا تَدْرُونَ أَيُّهُمْ
أَقْرَبُ لَكُمْ نَفَعًا ۚ فَرِيضَةٌ مِّنَ اللَّهِ ۚ إِنَّ

²⁵⁰ Aus Feisal Maulawi, Ahkam al-Mawarith, S.47-59, [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/325-341 und Abu Dawud, Kitab al-Fara'id.

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

wahrlich, Allah ist Allwissend, Allweise. [4:11]

Und ihr bekommt die Hälfte von dem, was eure Frauen hinterlassen, falls sie keine Kinder haben; haben sie aber Kinder, dann erhaltet ihr ein Viertel von ihrer Erbschaft, nach allen etwa von ihnen gemachten Testamenten oder Schulden. Und ihnen steht ein Viertel von eurer Erbschaft zu, falls ihr keine Kinder habt; habt ihr aber ein Kind, dann erhalten sie ein Achtel von eurer Erbschaft, nach allen etwa von euch gemachten Testamenten oder Schulden. Und wenn es sich um einen Mann handelt - oder eine Frau -, dessen Erbschaft geteilt werden soll, und der weder Eltern noch Kinder, aber einen Bruder²⁵¹ oder eine Schwester²⁵² hat, dann erhalten diese je ein Sechstel. Sind

اللَّهُ كَانَ عَلِيمًا حَكِيمًا ﴿١١﴾

﴿ وَلَكُمْ نِصْفُ مَا تَرَكَ أَزْوَاجُكُمْ إِنْ لَمْ يَكُن لَّهُنَّ وَلَدٌ فَإِنْ كَانَ لَهُنَّ وَلَدٌ فَلَكُمْ الرُّبْعُ مِمَّا تَرَكَنَّ مِنْ بَعْدِ وَصِيَّةٍ يُوَصِّينَ بِهَا أَوْ دَيْنٍ وَلَهُنَّ الرُّبْعُ مِمَّا تَرَكَتُمْ إِنْ لَمْ يَكُن لَكُمْ وَلَدٌ فَإِنْ كَانَ لَكُمْ وَلَدٌ فَلَهُنَّ الثُّمْنُ مِمَّا تَرَكَتُمْ مِنْ بَعْدِ وَصِيَّةٍ تُوصُونَ بِهَا أَوْ دَيْنٍ وَإِنْ كَانَ رَجُلٌ يُورَثُ كَلَلَةً أَوْ امْرَأَةٌ وَلَهُ أَخٌ أَوْ أُخْتٌ فَلِكُلِّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا السُّدُسُ فَإِنْ

²⁵¹ Hier ist der Bruder gemeint, mit dem der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁵² Hier ist die Schwester gemeint, mit der der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

aber mehr (Geschwister)²⁵³ vorhanden, dann sollen sie sich ein Drittel teilen, nach allen etwa gemachten Testamenten oder Schulden, ohne Beeinträchtigung - (dies ist) eine Vorschrift von Allah, und Allah ist Allwissend, Milde. [4:12]

كَانُوا أَكْثَرَ مِنْ ذَلِكَ فَهُمْ شُرَكَاءُ
فِي الثُّلُثِ مِنْ بَعْدِ وَصِيَّةٍ يُوصِي بِهَا أَوْ
دَيْنٍ غَيْرِ مُضَارٍّ وَصِيَّةً مِنَ اللَّهِ وَاللَّهُ
عَلِيمٌ حَلِيمٌ

Allah, der Erhabene, hat gesagt:

Sie fragen dich um Belehrung. Sprich: "Allah belehrt euch über die seitliche Verwandtschaft (arab. kalala²⁵⁴): Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterlässt, aber eine Schwester hat, dann erhält sie die Hälfte seiner Erbschaft; und er beerbt sie, wenn sie keine Kinder hat. Sind es aber zwei (Schwestern), dann erhalten sie zwei Drittel von seiner Erbschaft. Und wenn sie Geschwister sind, Männer und Frauen, kommt auf eines männlichen Geschlechts gleichviel wie auf zwei weiblichen

يَسْتَفْتُونَكَ قُلِ اللَّهُ يُفْتِيكُمْ فِي
الْكَلَالَةِ إِنْ امْرَأَةٌ اهْلَكَ لَيْسَ لَهُ
وَلَدٌ وَلَهُ أُخْتُ فَلَهَا نِصْفُ مَا تَرَكَ
وَهُوَ يَرِثُهَا إِنْ لَمْ يَكُنْ لَهَا وَلَدٌ فَإِنْ
كَانَتَا اثْنَتَيْنِ فَلَهُمَا الثُّلُثَانِ مِمَّا تَرَكَ
وَإِنْ كَانُوا إِخْوَةً رِجَالًا وَنِسَاءً
فَلِلذَّكَرِ مِثْلُ حَظِّ الْأُنثِيَيْنِ يُبَيِّنُ اللَّهُ

²⁵³ Hier sind die Geschwister gemeint, mit denen der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁵⁴ "Kalala" bedeutet, dass jemand keinen Vater und keine Kinder hat. So erläuterte Abu Bakr (r.) dieses Wort.

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

Geschlechts." Allah macht euch das klar, damit ihr nicht irrt; und Allah weiß über alle Dinge Bescheid.

[4:176]

لَكُمْ أَنْ تَضِلُّوا وَاللَّهُ بِكُلِّ شَيْءٍ



24.2.1 Männliche Primärerben: Ehemann (2 Fälle) - Vater (3 Fälle) - Großvater²⁵⁵ väterlicherseits (arab. dschadd sahih)- Bruder mit gemeinsamer Mutter

24.2.1.1 Ehemann (2 Fälle)

1. Die Ehefrau hat keine Kinder: Ehemann bekommt 1/2.
2. Die Ehefrau hat mindestens ein Kind: Ehemann bekommt 1/4.

Allah hat gesagt:

Und ihr bekommt die Hälfte von dem, was eure Frauen hinterlassen, falls sie keine Kinder haben; haben sie aber Kinder, dann erhaltet ihr ein Viertel von ihrer Erbschaft, nach allen etwa von ihnen gemachten Testamenten oder Schulden. ..[4:12]

وَلَكُمْ نِصْفُ مَا تَرَكَ أَزْوَاجُكُمْ إِنْ
لَمْ يَكُنْ لَهُنَّ وُلْدٌ فَإِنْ كَانَ لَهُنَّ
وَلَدٌ فَلَكُمْ الرَّبْعُ مِمَّا تَرَكَنَّ مِنْ بَعْدِ
وَصِيَّةٍ يُوصِينَ بِهَا أَوْ دَيْنٍ

24.2.2 Vater (3 Fälle)

1. Wenn der Tote mindestens 1 männlichen Nachkommen hat, wobei in der Abstammungslinie zum Toten keine Frau liegt, also z.B. Sohn, Sohn des Sohnes: Vater bekommt 1/6.

Allah hat gesagt:

²⁵⁵ In diesem Kapitel beinhaltet der Ausdruck „Großvater“ und „Großmutter“ auch Urgroßväter, Ur-Urgroßväter usw. und entsprechend Urgroßmütter, Ur-Urgroßmütter usw.

Und jedes Elternteil soll den sechsten Teil der Hinterlassenschaft erhalten, wenn er (der Verstorbene) ein Kind hat...[4:11]

وَلِأَبَوَيْهِ لِكُلِّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا
الْسُّدُسُ مِمَّا تَرَكَ إِنْ كَانَ لَهُ وَلَدٌ

Ibn Ruschd al-Qurtubi: Die (große) Mehrzahl der Gelehrten (arab. dschumhur) ist der Ansicht, dass mit dem arabischen Wort "walad" (oben im Koranvers mit "Kind" übersetzt) ein männliches Kind gemeint ist.

2. Wenn der Tote eine Tochter hat bzw. eine Tochter des Sohnes da ist: Der Vater bekommt als Primärerbanteil 1/6 und bekommt zusätzlich einen Sekundärerbanteil. (Unterschied zu Fall 1: Es ist ein Sekundäranteil übrig, weil es keinen männlichen Nachkommen ohne weibliches Glied in der Verwandtschaftsverbinding - wie bei Fall 1 - gibt. Diesen Sekundäranteil bekommt der Vater, weil er der nächste männliche Verwandte ist.)

Ibn Ruschd: Die Gelehrten sind übereingekommen (arab. idschma'), dass der Vater unter den Primärerben mindestens 1/6 bekommt.

3. Wenn der Tote keine erbberechtigten Nachkommen hat (d.h. keine Kinder und keine Kinder von Söhnen): der Vater bekommt 1/3 als Primärerbe und bekommt als einziger Sekundärerbe den Rest, der nach Aufteilung der Primärerbanteile noch vorhanden ist.

Allah hat gesagt:

hat er jedoch keine Kinder, und seine Eltern beerben ihn, steht seiner Mutter der dritte Teil zu. ...[4:11]

فَإِنْ لَّمْ يَكُنْ لَهُ وَلَدٌ وَوَرِثَهُ
أَبَوَاهُ فَلِأُمِّهِ الثُّلُثُ

Ibn Ruschd al-Qurtubi: "Die Gelehrten sind über Folgendes übereingekommen (arab. *idschma'*):

- Wenn der Vater als einziger da ist, bekommt der Vater die gesamte Hinterlassenschaft und
- Wenn nur die Eltern da sind, bekommt die Mutter 1/3 und der Vater den Rest.

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

Dies aufgrund der Aussage Allahs "...und seine Eltern beerben ihn, steht seiner Mutter der dritte Teil zu...[4:11]".

24.2.2.1 (Ur-)Großvater väterlicherseits mit rein männlicher Linie zum Toten (arab. *dschadd sahih*)²⁵⁶(4 Fälle)

Ein solcher *dschadd sahih* ist in der folgenden Abbildung unterstrichen:

Toter – Vater – (Vater) – (Vater) ... - Vater

Wenn der Vater des Toten nicht vorhanden ist, wird er als Vater behandelt, hat aber einige andere Bestimmungen als der Vater. Wenn der Vater des Toten vorhanden ist, schirmt er den *sahih*-Großvater ab, d.h. in diesem Fall erbt der *sahih*-Großvater nichts. Darüber gibt es einen *idschma'*, denn die Fiqh-Grundlage heißt: "Wenn ein erbberechtigtes Bindeglied in der Verwandtschaftslinie zwischen dem Toten und einem Erbberechtigten entfernteren Grades vorhanden ist, dann wird dadurch dieser Erbberechtigte entfernteren Grades abgeschirmt, und erbt somit nichts". Der *sahih*-Großvater hat die gleichen Fälle wie der Vater (s.o.) und zusätzlich noch folgende Bestimmungen:

- Der Vater schirmt seine eigene Mutter ab, jedoch schirmt der *sahih*-Großvater nicht die Mutter des Vaters ab.
- Wenn Brüder des Toten von beiden Elternteilen oder nur mit gemeinsamem Vater vorhanden sind, dann werden diese Brüder bei Vorhandensein des Vaters abgeschirmt, d.h. erben nichts. Darüber gibt es einen *idschma'* Im Falle des *sahih*-Großvaters, jedoch ist nur Abu Hanifa der Ansicht, dass auch in diesem Fall die Brüder nichts erben. Imam Malik sagt jedoch, dass der *sahih*-Großvater als Bruder von Geschwistern des Toten behandelt wird, d.h. er schirmt sie nicht ab und bekommt einen entsprechenden Geschwistererbanteil, jedoch nicht weniger als 1/3 des Gesamterbes.

²⁵⁶Die genaue Definition für den *sahih*-Großvater lautet: ein (((Ur-)Ur-)Ur-)Großvater des Toten, in dessen Verwandtschaftslinie zum Toten keine Frau liegt. Der *sahih*-Großvater gehört sowohl zu den Primärerben als auch zu den Sekundärerben. Er wird auch 'asabi-Großvater genannt.

24.2.2.2 Bruder mit nur gemeinsamer Mutter (3 Fälle)

1. Erbt nicht, wenn mindestens eine der folgenden Personen da ist: Vater oder sahih-Großvater oder Kinder (männlich oder weiblich) oder Kinder der Kinder. Über dies gibt es eine Übereinkunft (arab. *idschma'*) unter den Gelehrten ([Ibn Ruschd al-Qurtubi]).
2. Wenn keiner der unter 1. erwähnten Personen vorhanden ist, und es nur ihn als Bruder (mit gemeinsamer Mutter) des Toten gibt (d.h. kein weiterer Bruder und keine Schwester (mit gemeinsamer Mutter) des Toten ist vorhanden), erbt er 1/6.

<p>...Und wenn es sich um einen Mann handelt - oder eine Frau -, dessen Erbschaft geteilt werden soll, und der weder Eltern noch Kinder, aber einen Bruder²⁵⁷ oder eine Schwester²⁵⁸ hat, dann erhalten diese je ein Sechstel... [4:12]</p>	<p style="text-align: right;">وَإِنْ كَانَتْ رَجُلٌ يُورَثُ كَلَلَةً أَوْ امْرَأَةً وَلَهُ أَخٌ أَوْ أُخْتٌ فَلِكُلِّ وَاحِدٍ مِنْهُمَا السُّدُسُ ج</p>
---	---

3. Wenn es noch mehrere Geschwister mit gemeinsamer Mutter gibt, dann teilen sich diese 1/3 zu gleichen Teilen, d.h. ein Bruder und eine Schwester mit gemeinsamer Mutter hat jeweils einen gleichen Erbanteil (d.h. nicht etwa ein Bruder zwei und eine Schwester einen Erbanteil wie es bei Kindern des Toten der Fall ist). Dies wieder unter der Bedingung, dass die

²⁵⁷ Hier ist der Bruder gemeint, mit dem der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁵⁸ Hier ist die Schwester gemeint, mit der der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

unter 1. erwähnten Personen (Vater oder sahih-Großvater oder Kinder (männlich oder weiblich) oder Kinder der Kinder) nicht vorhanden sind.

...Und wenn es sich um einen Mann handelt - oder eine Frau -, dessen Erbschaft geteilt werden soll, und der weder Eltern noch Kinder, aber einen Bruder²⁵⁹ oder eine Schwester²⁶⁰ hat, dann erhalten diese je ein Sechstel. Sind aber mehr (Geschwister)²⁶¹ vorhanden, dann sollen sie sich ein Drittel teilen... [4:12]

وَإِنْ كَانَ رَجُلٌ يُورَثُ كَلَلَةً أَوْ
أَمْرَأَةً وَلَهُرَّ أَخٌ أَوْ أُخْتٌ فَلِكُلِّ وَاحِدٍ
مِّنْهُمَا السُّدُسُ^ج فَإِنْ كَانُوا أَكْثَرَ
مِنَ ذَلِكَ فَهُمْ شُرَكَاءُ فِي الثُّلُثِ^ج

Sonderfall und Meinunterschiede der Prophetengefährten in diesem Zusammenhang²⁶²

Maulawi: Die Prophetengefährten (Allahs Wohlgefallen sei auf ihnen) waren unterschiedlicher Ansicht, als sie mit folgendem Erbfall konfrontiert waren:

²⁵⁹ Hier ist der Bruder gemeint, mit dem der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁶⁰ Hier ist die Schwester gemeint, mit der der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁶¹ Hier sind die Geschwister gemeint, mit denen der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁶² [Maulawi – ahkam al-mawarith], S.52f.

Eine Frau starb und hinterließ ihre Mutter, ihren Ehemann, 2 Brüder mit nur gemeinsamer Mutter, 1 Bruder mit gemeinsamen Eltern und 1 Schwester mit gemeinsamen Eltern.

Teilt man dies mit den normalen Regeln auf, so ergibt sich:

Mutter bekommt $1/6$,

Ehemann bekommt $1/2$,

Brüder mit nur gemeinsamer Mutter bekommen $1/3$.

Damit wäre das gesamte Erbe verteilt und es würde nichts mehr für den Bruder und die Schwester mit gemeinsamen Elternteilen übrig bleiben, die zu den Sekundärerben gehören und den Rest erben würden, was noch nach Verteilung an der Anteile an die Primärerben übrig bleiben würde.

Dies würde aber dem grundsätzlichen Prinzip der Gerechtigkeit der Scharia zuwiderlaufen, dass die Brüder mit nur gemeinsamer Mutter $1/3$ des Erbes bekommen und die Geschwister mit gemeinsamen Elternteilen nichts mehr bekommen, obwohl sie die gleiche Mutter haben wie die Brüder mit nur gemeinsamer Mutter.

Als sich dieser Fall zur Regierungszeit des 2. Kalifen Umar (r.) ereignete, sagten die Geschwister mit gemeinsamen Elternteilen: "Wir haben die gleiche Mutter wie sie. Nimm an, unser Vater wäre ein Stein im Wasser". Umar richtete daraufhin, dass alle 4 Geschwister sich das $1/3$ gleichmäßig teilen. Viele der Prophetengefährten stimmten ihm in diesem Urteil zu.

Von den Imamen der Rechtsschulen machten sich Malik und Schafi'i diese Ansicht zu eigen. Abu Hanifa und seine Schüler jedoch waren der Ansicht, dass in dem hiesigen Fall die Geschwister mit gemeinsamen beiden Elternteilen wie der Tote tatsächlich nichts bekommen – als Konsequenz aus der strikten Anwendung der Erbteilungsvorschriften.

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

24.2.3 Weibliche Primärerben: Ehefrau (2 Fälle) - Mutter (3 Fälle) – Großmutter ohne *fasid*-Großvater als Verbindungsglied (arab. dschadda sahiha) (2 Fälle) – Tochter (3 Fälle) – Töchter des Sohnes (3+3=6 Fälle) – Schwestern mit gemeinsamen beiden Elternteilen (5 Fälle) – Schwestern mit gemeinsamem Vater (5+1=6 Fälle) – Schwester mit gemeinsamer Mutter

24.2.3.1 Ehefrau (2 Fälle)

1. Ehemann hat keine Kinder: Ehefrau bekommt $\frac{1}{4}$.
2. Ehemann hat mindestens ein Kind: Ehefrau bekommt $\frac{1}{8}$.

Allah hat gesagt:

...Und ihnen steht ein Viertel von eurer Erbschaft zu, falls ihr keine Kinder habt; habt ihr aber ein Kind, dann erhalten sie ein Achtel von eurer Erbschaft, nach allen etwa von euch gemachten Testamenten oder Schulden...
[4:12]

وَلَهُنَّ الرَّبْعُ مِمَّا تَرَكَتُمْ إِنْ لَمْ
يَكُنْ لَكُمْ وَلَدٌ فَإِنْ كَانَ لَكُمْ
وَلَدٌ فَلَهُنَّ الثُّمُنُ مِمَّا تَرَكَتُمْ مِنْ بَعْدِ
وَصِيَّةٍ تُوَصَّوْنَ بِهَا أَوْ دَيْنٍ

Hinterlässt der Tote mehrere Ehefrauen (d.h. bis zu vier), dann teilen sie sich zu gleichen Teilen den oben genannten Erbanteil.

24.2.3.2 Mutter (3 Fälle)

...Und jedes Elternteil soll den sechsten Teil der Hinterlassenschaft erhalten, wenn er (der Verstorbene) Kinder hat; hat er jedoch keine Kinder, und seine Eltern beerben ihn, steht seiner Mutter der dritte Teil zu. Und wenn er Brüder hat, soll seine Mutter den sechsten Teil...

وَلِأَبَوَيْهِ لِكُلِّ وَاحِدٍ مِمَّامَا السُّدُسُ
مِمَّا تَرَكَ إِنْ كَانَ لَهُ وَلَدٌ فَإِنْ لَمْ
يَكُنْ لَهُ وَلَدٌ وَوَرِثَهُ آبَاؤُهُ فَلِأُمِّهِ
الثُّلُثُ فَإِنْ كَانَ لَهُ إِخْوَةٌ فَلِأُمِّهِ

erhalten...[4:11]

السُّدُسُ^ج

1. Der Tote hat kein Kinder, kein Enkelkind und weniger als 2 Geschwister: Mutter bekommt 1/3.
2. Der Tote hat mindestens 1 Kind oder aber mindestens zwei Geschwister (männlich oder weiblich): Mutter bekommt 1/6.
3. Der Tote hinterläßt nur folgende Personen: Ehepartner, Vater und Mutter.

Dieser Erbfall wird "mīrāth al-ghawārīn" genannt.

In diesem Fall gibt es ähnlich im oben in 24.2.2.2 behandelten Sonderfall unterschiedliche Ansichten unter den Gelehrten. Teilt man das Erbe konsequent nach den Erbteilungsregeln auf, ergibt sich – wenn man auch hier den Mutter-Erbanteil aus Versteil aus [4:11] anwendet, der den Erbanteil der Mutter festlegt für den Fall, dass die beiden Eltern ausschließliche Erben sind:

Falls eine Frau die Tote ist: Ehemann bekommt 1/2, Mutter bekommt 1/3 und für den Vater bleibt nur 1/6 übrig.

Falls ein Mann der Tote ist: Ehefrau bekommt 1/4 = 3/12, Mutter bekommt 1/3 = 4/12 und für den Vater bleibt 5/12 übrig.

Die Mehrheit (arab. dschumhur) der Gelehrten jedoch ist folgender Ansicht:

- Falls eine Frau die Tote ist: Ehemann bekommt 1/2, Mutter bekommt 1/3 vom Rest und für den Vater bleibt dann 2/3 des Restes (nach Abzug des 1/2) übrig. Damit erbt der Vater doppelt soviel wie die Mutter.
- Falls ein Mann der Tote ist: Ehefrau bekommt 1/4, Mutter bekommt 1/3 vom Rest und für den Vater bleibt dann 2/3 des Restes (nach Abzug des 1/4) übrig. Damit erbt der Vater doppelt soviel wie die Mutter.

Diese Ansicht, d.h. die der Mehrheit der Gelehrten, ergibt sich aus der Interpretation des Versteils

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

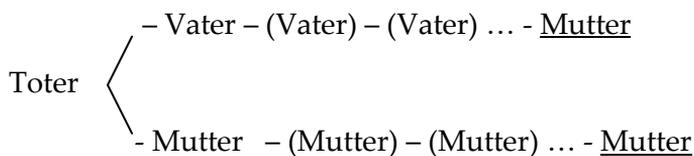
hat er jedoch kein Kinder, und seine Eltern beerben ihn, steht seiner Mutter der dritte Teil zu. ...[4:11]

فَإِنْ لَّمْ يَكُنْ لَهُ وَلَدٌ وَوَرِثَهُ أَبَوَاهُ فَلِأُمِّهِ الثُّلُثُ

dahingehend, dass das 1/3 des Gesamterbes der Mutter nur zusteht, wenn Vater und mutter die eizigen Erben sind. Maulawi: Die Prophetengefährten und die Rechtsgelehrten legten den Anteil der Mutter bei hinterlassenem Ehepartner durch Idschtihad als 1/3 des Rests nach Abzug des Anteils des Ehepartners fest.

24.2.3.3 Großmutter ohne *fāsid*-Großvater als Verbindungsglied (arab. dschadda sahiha) (2 Fälle)

Eine solche *dschadda sahiha* ist in der folgenden Abbildung unterstrichen:



1. Sie wird abgeschirmt durch die Mutter des Toten, d.h. bei Vorhandensein der Mutter des Toten erbt sie nichts.
2. Wenn die Mutter des Toten nicht vorhanden ist: Die dschadda sahiha bekommt 1/6, egal ob sie eine Vorfahrin des Vaters des Toten ist (oben: 1. Zeile) oder eine Vorfahrin der Mutter des Toten (oben: 2. Zeile).

Wenn 2 *dschadda sahiha* vorhanden sind (d.h. eine aus der 1.Zeile und eine aus der 2.Zeile), dann teilen sie sich das 1/6. Darüber gibt es einen idschma'.

Zu diesem Thema gibt es drei Hadithe, die in [Ibn Ruschd al-Qurtubi] erwähnt werden. Einen davon überlieferte Malik im Muwatta und die beiden anderen Baihaqi in seinen Sunan.

Es gibt hierüber auch einen Hadith, den Abu Dawud berichtet. Allerdings erklärte Albani die Überliefererkette des Hadith für schwach (da'if). Hier der Hadith bei Abu Dawud:

عَنْ ابْنِ بُرَيْدَةَ عَنْ أَبِيهِ أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ جَعَلَ لِلْجَدَّةِ السُّدُسَ إِذَا لَمْ يَكُنْ دُونَهَا أُمَّ

Ibn Buraida berichtet von seinem Vater, dass der Prophet (s.a.s.) der Großmutter 1/6 gegeben hat, wenn nicht eine (näher zum Toten liegende) Mutter (in der Linie zum Toten) vorhanden ist.²⁶³

24.2.3.4 Tochter (3 Fälle)

1. wenn sie keine Geschwister hat: sie bekommt 1/2.
2. wenn es zwei und mehr Töchter sind: sie bekommen insgesamt 2/3.
3. wenn neben der Tochter des Toten noch ein Sohn des Toten vorhanden ist: Sie bekommen ihren gemeinsamen Anteil nach den Primärerben, wobei ein Sohn doppelt soviel bekommt wie eine Tochter des Toten.

Allah hat gesagt:

Allah schreibt euch hinsichtlich eurer Kinder vor: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Sind es aber (nur)²⁶⁴ Frauen, mehr als zwei, sollen sie (zusammen) zwei Drittel der Hinterlassenschaft erhalten. Ist es nur eine, soll sie die Hälfte haben. [4:11]

يُوصِيكُمُ اللَّهُ فِي أَوْلَادِكُمْ لِلذَّكَرِ
مِثْلُ حَظِّ الْأُنثِيَيْنِ فَإِنْ كُنَّ نِسَاءً
فَوْقَ اثْنَتَيْنِ فَلَهُنَّ ثُلُثَا مَا تَرَكَ وَإِنْ
كَانَتْ وَاحِدَةً فَلَهَا النِّصْفُ

In diesem Koranvers sind die oben erwähnten 3 Fälle in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt. In dem Vers steht nicht, wie es sich bei nur zwei Töchtern verhält. Der Prophet (s.a.s.) gab jedoch den beiden Töchtern von Saad

²⁶³ Dies berichtete Abu Dawud (2895). Albani erklärte den Hadith für schwach (da'if).

²⁶⁴ Die Tochter ist nur dann Primärerbin, wenn sie keinen lebenden Sohn des Toten vorhanden ist. Falls ein Sohn vorhanden ist, wird die Tochter zusammen mit dem Sohn bzw. den Söhnen zur Sekundärerbin.

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

ibn Rabi' 2/3.²⁶⁵ Die Mehrzahl (arab. dschumhur) der Prophetengefährten und der Gelehrten basieren ihre Ansicht auf diesem Hadith.

24.2.3.5 Tochter des Sohnes (3+3=6 Fälle)

Wenn der Tote **keine** Tochter hat, dann gelten die Töchter des Sohnes als Töchter im übertragenen Sinne. In diesem Fall gelten für sie dieselben drei Fälle wie für die Tochter – jedoch haben die drei Fälle als zusätzliche Bedingung, dass der Vater dieser **Tochter des Sohnes** nicht vorhanden ist, da er sie sonst abschirmt:

1. wenn sie keine Geschwister hat: sie bekommt $\frac{1}{2}$
2. wenn sie zwei und mehr Töchter sind: sie bekommen insgesamt $\frac{2}{3}$
3. wenn neben der Tochter des Toten noch ein Sohn des Toten vorhanden ist: alle zusammen bekommen ihren gemeinsamen Anteil nach der Verteilung an die Primärerben als Sekundärerben, wobei ein Sohn doppelt soviel bekommt wie eine Tochter des Toten.

Allah hat gesagt:

Allah schreibt euch hinsichtlich eurer Kinder vor: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Sind es aber (nur) Frauen, mehr als zwei, sollen sie (zusammen) zwei Drittel der Hinterlassenschaft erhalten. Ist es nur eine, soll sie die Hälfte haben. [4:11]

يُوصِيكُمُ اللَّهُ فِي أَوْلَادِكُمْ لِلذَّكَرِ
مِثْلُ حَظِّ الْأُنثِيَيْنِ ۖ وَإِن كُنَّ نِسَاءً
فَوْقَ اثْنَتَيْنِ فَلَهُنَّ ثُلُثَا مَا تَرَكَ ۖ وَإِن
كَانَتْ وَاحِدَةً فَلَهَا النِّصْفُ ۚ

In diesem Koranvers sind die oben erwähnten 3 Fälle in umgekehrter Reihenfolge aufgeführt. In dem Vers steht nicht, wie es sich bei nur zwei

²⁶⁵ Dies berichteten Abu Dawud, Tirmidhi (2092), Ibn Madscha und Ahmad.

Töchtern verhält. Der Prophet (s.a.s.) gab jedoch den beiden Töchtern von Saad ibn Rabi' 2/3.²⁶⁶ Die Mehrzahl (arab. dschumhur) der Prophetengefährten und der Gelehrten basieren ihre Ansicht auf diesem Hadith.

Zusätzlich gibt es noch folgende beiden Fälle – jedoch auch mit der zusätzlichen Bedingung, dass der Vater dieser Tochter des Sohnes nicht vorhanden ist, da er sich sonst abschirmt:

4. wenn es nur eine Tochter des Toten gibt: Tochter bekommt $\frac{1}{2}$, Töchter des Sohnes bekommen insgesamt $(\frac{2}{3} - \frac{1}{2} =) \frac{1}{6}$ ²⁶⁷. Damit haben Tochter und Töchter des Sohnes insgesamt $\frac{1}{2} + \frac{1}{6} = \frac{3}{6} + \frac{1}{6} = \frac{4}{6} = \frac{2}{3}$, wie es in [4:11] steht.

Allah schreibt euch hinsichtlich eurer Kinder vor: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. Sind es aber (nur) Frauen, mehr als zwei, sollen sie (zusammen) zwei Drittel der Hinterlassenschaft erhalten... [4:11]

يُوصِيكُمُ اللَّهُ فِي أَوْلَادِكُمْ^ص
لِلذَّكَرِ مِثْلُ حَظِّ الْأُنثِيَيْنِ^ج فَإِن
كُنَّ نِسَاءً فَوْقَ اثْنَتَيْنِ فَلَهُنَّ ثُلُثَا^ص
مَا تَرَكَ

Dass dies so gesehen werden muss, bestätigt folgender Hadith:

عَنْ هُزَيْلِ بْنِ شَرْحِبِيلَ الْأَوْدِيِّ قَالَ: جَاءَ رَجُلٌ إِلَى أَبِي مُوسَى الْأَشْعَرِيِّ وَسَلْمَانَ بْنِ رِبِيعَةَ فَسَأَلَهُمَا عَنْ ابْنَةٍ وَابْنَةٍ ابْنٍ وَأُخْتٍ لِأَبٍ وَأُمٍّ فَقَالَ لِابْنَتَيْهِ النَّصْفُ وَلِلْأُخْتِ مِنَ الْأَبِ وَالْأُمِّ النَّصْفُ وَلَمْ يُورَثْنَا ابْنَةَ الْإِبْنِ شَيْئًا وَأْتِ ابْنَ مَسْعُودٍ فَإِنَّهُ سَيَتَابِعُنَا فَأَتَاهُ الرَّجُلُ فَسَأَلَهُ وَأَخْبَرَهُ

²⁶⁶ Dies berichteten Abu Dawud, Tirmidhi, Ibn Madscha und Ahmad.

²⁶⁷ Die Tochter des Sohnes bekommt gemäss 4:11 die Hälfte. Die Töchter des Sohnes als Töchter des Sohnes im übertragenen Sinne werden jedoch an 2/3 beteiligt, was gemäss 4:11 mehreren Töchtern zusteht: **Sind es aber (nur) Frauen, mehr als zwei, sollen sie (zusammen) zwei Drittel der Hinterlassenschaft erhalten...[4:11].**

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

بِقَوْلِهِمَا فَقَالَ لَقَدْ صَلَّتُ إِذَا وَمَا أَنَا مِنَ الْمُهْتَدِينَ وَلَكِنِّي سَأَفْضِي فِيهَا بِقَضَاءِ النَّبِيِّ صَلَّى
اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ لِابْنَتِهِ النَّصْفُ وَلِابْنَةِ الْإِبْنِ سَهْمٌ تَكْمِلَةُ الثَّلَاثِينَ وَمَا بَقِيَ فَلِلْأَخْتِ مِنَ الْأَبِ
وَالْأُمِّ

Ein Mann kam zu Abu Musa al-Asch`ari und Salman ibn Rabi`a und fragte sie bzgl. (der Erbschaft, wenn folgende Personen hinterblieben sind:) eine Tochter, eine Tochter eines Sohnes und eine Schwester, die mit dem Toten den Vater und die Mutter gemeinsam hat. Da sagten sie: "Die Tochter bekommt die Hälfte und die Schwester, die mit dem Toten den Vater und die Mutter gemeinsam hat, auch die Hälfte." Sie sagten also, dass die Tochter des Sohnes nichts vom Erbe bekommt. Dann sagten sie: "Geh zu Ibn Mas`ud, er wird sich uns (bzgl. unseres Urteils) anschließen. Da ging der Mann zu Ibn Mas`ud und trug ihm die Aussage der beiden vor. Da sagte Ibn Mas`ud: "(Wenn ich mich ihrem Urteil anschließen würde,) dann würde ich irreführen, und nicht rechtgeleitet sein. Ich werde jedoch in dieser Frage (wörtl. über sie) so urteilen, wie der Prophet darüber geurteilt hat: die Tochter bekommt die Hälfte, die Tochter des Sohnes bekommt die Ergänzung dazu zu 2/3. Und den Rest bekommt die Schwester (des Toten), die mit dem Toten den Vater und die Mutter gemeinsam hat."'²⁶⁸

5. wenn es zwei oder mehr Töchter des Toten gibt und:

- a) nur eine Tochter des Sohnes und keinen Sohn des Sohnes gibt: Die Tochter des Sohnes bekommt keinen Anteil, da die Töchter des Toten sie abschirmen,
- b) wenn es zwei oder mehr Töchter des Toten gibt und neben der Tochter des Sohnes noch ein Sohn des Sohnes da ist (kann auch ihr Cousin sein): Die Tochter des Sohnes wird durch den Sohn des Sohnes zur Sekundärerbin, wobei alle zusammen ihren gemeinsamen Anteil nach der Verteilung an die Primärerben als Sekundärerben bekommen, wobei

²⁶⁸ Dies berichtete Abu Dawud (2890). Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund).

ein Sohn des Sohnes doppelt soviel bekommt wie eine Tochter des Sohnes.

Der letzte Fall ist der, wenn der Vater der Tochter des Sohnes vorhanden ist:

6. Wenn der Vater der Tochter des Sohnes vorhanden ist: Die Tochter des Sohnes wird durch ihren Vater abgeschirmt, bekommt also nichts.

24.2.3.6 Schwester, mit der der Tote beide Elternteile gemeinsam hat (5 Fälle)

Wenn der Tote eine oder mehrere Schwestern hat, wobei er und diese Schwestern beide Elternteile gemeinsam haben, gibt es folgende 5 Fälle:

1. Es gibt nur eine Schwester mit gemeinsamen Elternteilen und es gibt keinen sie abschirmenden Sekundärerben (arab. 'asaba) wie z.B. der Vater, Sohn oder Sohn des Sohnes, und es gibt keine Tochter des Toten: Sie bekommt 1/2.

Allah hat gesagt:

Sie fragen dich um Belehrung. Sprich: "Allah belehrt euch über die seitliche Verwandtschaft (arab. kalala²⁶⁹): Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterlässt, aber eine Schwester hat, dann erhält sie die Hälfte seiner Erbschaft...[4:176]

يَسْتَفْتُونَكَ قُلِ اللَّهُ يُفْتِيكُمْ فِي
الْكَلَالَةِ ۚ إِنَّ امْرَأًا هَلَكَ لَيْسَ لَهُ
وَلَدٌ وَلَهُرْ أُمَّتٌ فَلَهَا نِصْفُ مَا تَرَكَ

2. Es gibt 2 oder mehr Schwestern mit gemeinsamen Elternteilen (wie der Tote) und es gibt keinen sie abschirmenden Sekundärerben (arab. 'asaba) wie z.B. der Vater, Sohn oder Sohn des Sohnes, und es gibt keine Tochter des Toten: Sie bekommen insgesamt 2/3.

²⁶⁹ Wenn jemand keinen Vater und keine Kinder hat. So erläuterte Abu Bakr (r.) dieses Wort.

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

Sie fragen dich um Belehrung.
Sprich: "Allah belehrt euch über die seitliche Verwandtschaft (arab. kalala²⁷⁰): Wenn ein Mann stirbt und keine Kinder hinterlässt, aber eine Schwester hat, dann erhält sie die Hälfte seiner Erbschaft; und er beerbt sie, wenn sie keine Kinder hat. Sind es aber zwei (Schwestern), dann erhalten sie zwei Drittel von seiner Erbschaft... [4:176]

يَسْتَفْتُونَكَ قُلِ اللَّهُ يُفْتِيكُمْ فِي الْكَلَالَةِ ۚ إِنَّ أُمَّرُؤًا هَلَكَ لَيْسَ لَهُ وُلْدٌ وَلَا هِيَ أُمٌّ فَلَهَا نِصْفُ مَا تَرَكَ ۚ وَهُوَ يَرِثُهَا إِنْ لَمْ يَكُنْ لَهَا وُلْدٌ ۚ فَإِنْ كَانَتَا اثْنَتَيْنِ فَلَهُمَا الثُّلُثَانِ مِمَّا تَرَكَ ۚ

Dass auch mehr als 2 Schwestern insgesamt 2/3 bekommen, zeigt der folgende Hadith auf:

عن جابر قال : اشتكيت وعندي سبع أخوات فدخل علي رسول الله صلى الله عليه وسلم فنفخ في وجهي فأفقت فقلت يا رسول الله ألا أوصي لأخواتي بالثلث قال أحسن قلت الشطر قال أحسن ثم خرج وتركني فقال يا جابر لا أراك ميتا من وجعك هذا وإن الله قد أنزل فبين الذي لأخواتك فجعلهن الثلثين قال فكان جابر يقول أنزلت هذه الآية في يستفتونك قل الله يفتيكم في الكلالة

Dschabir berichtete: "Ich war krank und hatte damals 7 Schwestern. Da trat der Gesandte Allahs (s.a.s.) zu mir ein und blies mir ins Gesicht. Da wachte ich auf und sagte: "O Gesandter Allahs, soll ich meinen Schwestern 1/3 testamentarisch hinterlassen?" Da sagte er: "Tue besseres." Da sagte ich: "Die

²⁷⁰ "Kalala" bedeutet, dass jemand keinen Vater und keine Kinder hat. So erläuterte Abu Bakr (r.) dieses Wort.

Hälfte?" Da sagte er: "**Tue besseres.**" Dann ging er hinaus und ließ mich alleine. Daraufhin sagte er: "**O Dschabir, ich sehe nicht, dass du an deiner jetzigen Krankheit stirbst. Jedoch hat Allah (etwas) herabgesandt und damit klargelegt, was deinen Schwestern (an Erbe) zusteht. So hat Er für sie 2/3 festgelegt.**" Dschabir pflegte später zu sagen: "**Der Koranvers "Sie fragen dich um Belehrung. Sprich: "Allah belehrt euch über die seitliche Verwandtschaft (arab. kalala²⁷¹)..."[4:176] ist wegen meiner Angelegenheit herabgesandt worden.**"

Dies berichtete Abu Dawud (2887). Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund).

3. Es gibt zusätzlich zu der einen oder den mehreren Schwestern mit gemeinsamen Elternteilen (wie der Tote) noch einen oder mehrere Brüder mit gemeinsamen Elternteilen (wie der Tote) und es gibt keinen sie abschirmenden Sekundärerben (arab. 'asaba) wie z.B. der Vater, Sohn oder Sohn des Sohnes, und es gibt keine Tochter des Toten:

Damit werden die Schwestern zu Sekundärerben und das Erbe wird vollständig so unter den Brüdern und Schwestern mit gemeinsamen Elternteilen aufgeteilt, dass ein männlicher Erbe doppelt so viel bekommt wie ein weiblicher.

4. Es gibt zusätzlich zu der einen oder den mehreren Schwestern mit gemeinsamen Elternteilen (wie der Tote) noch eine oder mehrere Töchter des Toten, und es gibt keinen sie abschirmenden Sekundärerben (arab. 'asaba) wie z.B. der Vater, Sohn oder Sohn des Sohnes. Dann wird die Schwester (mit gemeinsamen Elternteilen wie der Tote) zur Sekundärerbin. Sie bekommt dann den Rest, nachdem die Tochter oder die Töchter ihren Primäranteil bekommen hat bzw. bekommen haben. Für diesen Fall wird die folgenden Fiqh-Regel angewandt, die die Rechtsgelehrten aus der Handlungsweise des Propheten (s.a.s.) abgeleitet haben: **Macht die**

²⁷¹ Wenn jemand keinen Vater und keine Kinder hat. So erläuterte Abu Bakr (r.) dieses Wort.

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

Schwestern zu Sekundärerben mit den Töchtern.²⁷² Asqalani: "Ibn Battal hat gesagt: Die Gelehrten sind übereingekommen (arab. idschma')²⁷³, dass die Schwestern (des Toten) die Sekundärerben nach den Töchtern (des Toten) sind. D.h. sie erben das, was übrig geblieben ist, nachdem die Töchter ihren Anteil (als Primärerben) bekommen haben. Wenn also der Tote nur eine Tochter und eine Schwester hinterlassen hat, dann bekommt die Tochter 1/2 und die Schwester 1/2...und wenn der Tote zwei Töchter und eine Schwester hinterlassen hat, dann bekommen die beiden Töchter insgesamt 2/3 und die Schwester den Rest (d.h. 1/3)..."²⁷⁴

عَنْ هُرَيْلٍ قَالَ: قَالَ عَبْدُ اللَّهِ: لَأَقْضِيَنَّ فِيهَا بِقَضَاءِ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: لِلْبَائِنَةِ النَّصْفُ وَلِلْبَائِنَةِ الْإِبْنِ السُّدُسُ وَمَا بَقِيَ فَلِلْأُخْتِ

Huzail berichtet, dass Abdullah (ibn Mas'ud) (r.) gesagt hat: *"Ich werde über sie so richten, wie der Prophet (s.a.s.) gerichtet hat: Die Tochter bekommt die Hälfte und die Tochter des Sohnes 1/6. Das, was dann übrig bleibt, bekommt die Schwester.*²⁷⁵

عَنْ الْأَسْوَدِ قَالَ قَضَىٰ فِيْنَا مُعَاذُ بْنُ جَبَلٍ عَلَىٰ عَهْدِ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ النَّصْفُ لِلْبَائِنَةِ وَالنَّصْفُ لِلْأُخْتِ ثُمَّ قَالَ سُلَيْمَانُ قَضَىٰ فِيْنَا وَلَمْ يَذْكُرْ عَلَىٰ عَهْدِ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ

Sulaiman berichtete von Ibrahim²⁷⁶ von Al-Aswad²⁷⁷, dass Mu'adh ibn Dschabal zu Lebzeiten des Gesandten Allahs (s.a.s.) *Folgendes gerichtet*

²⁷² Feisal Maulawi, Ahkam al-mawarith, S.58

²⁷³ Maulawi sagt, dass die Dhahirijja und die Imam-Schiiten (wie heute z.B. im Iran) diese Ansicht nicht teilen (Feisal Maulawi, Ahkam al-mawarith, S.58).

²⁷⁴ [Asqalani], 3/517

²⁷⁵ Dies berichtete Buchari(6742).

²⁷⁶ an-Nakh'ijj

hat: Die Hälfte für die Tochter und die Hälfte für die Schwester. Dann sagte Sulaiman : "Er hat so zwischen uns gerichtet", wobei er nicht dazu fügte: "zu Lebzeiten des Gesandten Allahs"^{278, 279}

5. Die Schwester bzw. die Schwestern erben nichts, weil sie abgeschrmt werden (arab. hadschb):
- durch Mitglieder einer rein männlichen Nachkommenslinie abgeschrmt werden. Mitglieder der rein männlichen Nachkommenslinie sind der Sohn (des Toten), der Sohn des Sohnes. Darüber sind die Gelehrten übereingekommen (arab. idschma').
 - durch den Vater des Toten. Darüber sind die Gelehrten übereingekommen (arab. idschma').
 - Abu Hanifa ist im Gegensatz zu der Mehrzahl (arab. dschumhur) der Rechtsgelehrten der Ansicht, dass auch der Großvater des Toten eine Schwester abschrmt.

حدثنا أحمد بن حنبل ثنا سفيان سمعت بن المنكدر أنه سمع جابرا يقول: مرضت فأتاني النبي صلى الله عليه وسلم يعودني هو وأبو بكر ماشيين وقد أغمى علي فلم أكلمه فتوضأ وصبه علي فأفقت فقلت يا رسول الله كيف أصنع في مالي ولي أخوات قال فنزلت آية المواريث (يستفتونك قل الله يفتيكم في الكلالة)

²⁷⁷ Al-A'masch

²⁷⁸ Dieser Zusatz des Überlieferers Sulaiman kann evtl. bedeuten, dass er sich korrigiert hat und damit sagen wollte, dass er aus Versehen den Zusatz "zu Lebzeiten des Gesandten Allahs (s.a.s.)" hinzufügte. Es kann aber auch einfach nur eine Wiederholung gewesen sein, um es dem Zuhörer klarer zu machen. Und Allah weiß es am besten. Der Unterschied ist der: Falls es zu Lebzeiten des Propheten (s.a.s.) war, wiegt es schwerer, denn dann hatte der Prophet (s.a.s.) Gelegenheit gehabt, ihn zu korrigieren, falls er vom Richtspruch von Muadh erfuhr. Das wäre dann gleichbedeutend mit Offenbarungsinhalt, falls der Prophet (s.a.s.) davon erfahren hatte, und nichts dazu sagte. Im zweiten Fall, d.h. wenn Muadh (r.) diesen Richtspruch erst nach dem Tod des Propheten (s.a.s.) erließ, so ist dies möglicherweise nur ein Idschtihad von ihm gewesen.

²⁷⁹ Dies berichtete Buchari(6741).

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. ashab al-furud)

Dschabir berichtete: *"Ich war krank, woraufhin der Prophet (s.a.s.) und Abu Bakr zu Fuß zu mir kamen, um mich zu besuchen. Ich war bewusstlos und sprach ihn nicht an. Da machte er die Gebetsvorwaschung (arab. wudu) und goss es (d.h. das Wasser, mit dem er die Gebetsvorwaschung gemacht hat) über mich. Er wurde ich wach und sprach: "O Gesandter Allahs, was soll ich mit meinem Hab und Gut machen? Ich habe Schwestern." Da wurde der folgende Erbschaftsvers herabgesandt: "Sie fragen dich um Belehrung. Sprich: "Allah belehrt euch über die seitliche Verwandtschaft:..."[4:176]."*²⁸⁰

عن البراء بن عازب قال: آخر آية نزلت في الكلالة: ﴿يَسْتَفْتُونَكَ قُلِ اللَّهُ يُفْتِيكُمْ فِي

الكلالة﴾

Bara' ibn 'Azib sagte: "Der letzte Vers, der über die seitliche Verwandtschaft (arab. kalāla²⁸¹) herabgesandt wurde, ist der Folgende: **"Sie fragen dich um Belehrung. Sprich: "Allah belehrt euch über die seitliche Verwandtschaft:..."[4:176]."**²⁸²

24.2.3.7 Schwestern, mit der der Tote nur den Vater gemeinsam hat (5+1=6 Fälle)

Die ersten fünf Fälle sind die gleichen wie bei der Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen, wobei jedoch beim fünften Fall (die Abschirmung) die Schwester, mit der der Tote nur den Vater gemeinsam hat, auch noch durch Folgendes zusätzlich abgeschirmt wird:

²⁸⁰ Dies berichtete Abu Dawud (2886). Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund).

²⁸¹ *Kalala* ist jemand, der keinen Vater und keine Kinder hat.

²⁸² Dies berichtete Abu Dawud (2888). Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund).

- einen Bruder, der mit dem Toten beide Elternteile gemeinsam hat. Ibn Ruschd al-Qurtubi: Darüber sind die Gelehrten übereingekommen (arab. *idschma'*).
- Zwei Schwestern, mit der der Tote beide Elternteile gemeinsam hat. Durch nur eine Schwester, mit der der Tote beide Elternteile gemeinsam hat, wird sie nicht abgeschirmt, außer wenn diese aufgrund einer Tochter des Toten zur Sekundärerbin wird, und somit den Rest erbt (siehe 4. Fall) – dann würde nichts mehr übrig bleiben für eine Schwester des Toten, mit der er nur den Vater gemeinsam hat.

Zusätzlich zu diesen 5 Fällen gibt es noch einen 6. Fall:

Wenn diese Schwester bzw. die Schwestern, mit der der Tote nur den Vater gemeinsam hat, noch eine Schwester hat bzw. haben, mit der der Tote beide Elternteile gemeinsam hat, und es gibt keinen sie abschirmenden Sekundärerben (arab. *'asaba*) wie z.B. der Vater, Sohn oder Sohn des Sohnes, und es gibt keine Tochter des Toten, und keinen Bruder:

Sie bekommt bzw. sie bekommen insgesamt $1/6$. Denn dies ist die Ergänzung zum $2/3$ -Anteil, den mehrere Schwestern bekommen, nachdem die Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen $1/2$ bekommen hat.

Der Beleg für das Genannte ist der eben erwähnte Vers [4:176], der allgemein über Schwestern redet. Die Rechtsgelehrten verstanden ihn so, dass er sowohl für eine Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen gilt wie auch für eine Schwester mit nur dem gemeinsamen Vater. Jedoch erhält die Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen einen gewissen Vorzug aufgrund der stärkeren Verwandtschaft. Über dies gibt es eine Übereinkunft (arab. *idschma'*) unter den Gelehrten.

24.2.3.8 Schwester, mit der der Tote nur die Mutter gemeinsam hat (3 Fälle)

Eine Schwester mit gemeinsamer Mutter wie der Tote wird so wie ein Bruder mit gemeinsamer Mutter behandelt. D.h.:

1. Erbt nicht, wenn mindestens eine der folgenden Personen da ist: Vater oder sahih-Großvater oder Kinder (männlich oder weiblich) oder Kinder der

Primärerben, deren Erbanteil über den Koran und die Sunna explizit anteilmäßig festgelegt ist (arab. *ashab al-furud*)

Kinder. Über dies gibt es eine Übereinkunft (arab. *idschma'*) unter den Gelehrten ([Ibn Ruschd al-Qurtubi]).

2. Wenn keiner der unter 1. erwähnten Personen vorhanden ist, und es nur sie als Schwester (mit gemeinsamer Mutter) des Toten gibt (d.h. kein Bruder und keine Schwester (mit gemeinsamer Mutter) des Toten ist vorhanden), erbt sie 1/6. Allah, der Erhabene, hat gesagt:

...Und wenn es sich um einen Mann handelt - oder eine Frau -, dessen Erbschaft geteilt werden soll, und der weder Eltern noch Kinder, aber einen Bruder²⁸³ oder eine Schwester²⁸⁴ hat, dann erhalten diese je ein Sechstel...
[4:12]

وَإِنْ كَانَ رَجُلٌ يُورَثُ كَلَلَةً أَوْ امْرَأَةٌ وَهِيَ أَخٌ أَوْ أُخْتٌ فَلِكُلِّ وَاحِدٍ مِّنْهُمَا السُّدُسُ

3. Wenn es noch mehr Geschwister mit gemeinsamer Mutter gibt, dann teilen sich diese 1/3 zu gleichen Teilen, d.h. ein Bruder und eine Schwester mit gemeinsamer Mutter hat jeweils einen gleichen Erbanteil (d.h. nicht etwa ein Bruder zwei und eine Schwester einen Erbanteil wie es bei Kindern des Toten der Fall ist). Allah hat gesagt:

Und wenn es sich um einen Mann handelt - oder eine Frau -

وَإِنْ كَانَ رَجُلٌ يُورَثُ كَلَلَةً أَوْ

²⁸³ Hier ist der Bruder gemeint, mit dem der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁸⁴ Hier ist die Schwester gemeint, mit der der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

, dessen Erbschaft geteilt werden soll, und der weder Eltern noch Kinder, aber einen Bruder²⁸⁵ oder eine Schwester²⁸⁶ hat, dann erhalten diese je ein Sechstel. Sind aber mehr (Geschwister)²⁸⁷ vorhanden, dann sollen sie sich ein Drittel teilen... [4:12]

أَمْرًا وَلَهُ أَخٌ أَوْ أُخْتٌ فَلِكُلِّ وَاحِدٍ

مِنْهُمَا السُّدُسُ^ج فَإِنْ كَانُوا أَكْثَرَ

مِنْ ذَلِكَ فَهُمْ شُرَكَاءُ فِي الثُّلُثِ^ج

24.2.4 Zusammenfassung

1. Die im Koran festgelegten Anteile sind sechs: $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{4}$, $\frac{1}{8}$, $\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$ und $\frac{1}{6}$.
2. Primärerben sind: 1. Die Ehepartner 2. Von der Nachkommenschaft: Tochter und Tochter des Sohnes 3. Von den Vorfahren: Mutter, Vater, *sahih*-Großvater und *sahih*-Großmutter 4. Von den Geschwistern: Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen, Schwester mit gemeinsamem Vater, Schwester mit gemeinsamer Mutter und Bruder mit gemeinsamer Mutter.

²⁸⁵ Hier ist der Bruder gemeint, mit dem der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁸⁶ Hier ist die Schwester gemeint, mit der der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

²⁸⁷ Hier sind die Geschwister gemeint, mit denen der Tote nur die Mutter gemeinsam hat. Ibn Kathir berichtet, dass dies explizit in einer Lesart des Koran, die u.a. von Saad ibn Abi Waqqas benutzt wurde, vorkommt. Ibn Kathir berichtet auch von Qatada, dass Abu Bakr (r.) den Vers so erläuterte ([IbnKathir], Tafsir zu Vers 4:12).

3. Es ist zu bemerken, dass es acht Arten von weiblichen Primärerben gibt und nur vier männliche Arten. Bei den Sekundärerben hingegen sind die meisten Männer. Man kann schwer sagen, ob die Primärerben oder die Sekundärerben bedeutendere Anteile bekommen, da dies von Fall zu Fall je von Familienverhältnissen abhängt.

24.3 Sekundärerben (arab. *asaba*)²⁸⁸

Sekundärerben (asaba) sind

- die männlichen Verwandten des Toten, wobei in der Verwandtschaftsline keine Frau zwischen diesen und dem Toten ist (arab. asaba bin-nafs)
- Verschiedene weibliche Verwandte, die durch männliche Verwandte zu Sekundärerben werden (arab. asaba bil-ghair). Siehe z.B. oben bei den Primärerben im Abschnitt "Tochter des Sohnes", Fall 5b.
- Verschiedene weibliche Verwandte, die zusammen mit anderen weiblichen Verwandten zu Sekundärerben werden (arab. asaba ma'a al-ghair)

24.3.1 Die Rechtmäßigkeit der Erbschaft für Sekundärerben

Allah hat gesagt:

Allah schreibt euch hinsichtlich eurer Kinder vor: Auf eines männlichen Geschlechts kommt (bei der Erbteilung) gleichviel wie auf zwei weiblichen Geschlechts. ...[4:11]

يُوصِيكُمُ اللَّهُ فِي أَوْلَادِكُمْ^ط
لِلذَّكَرِ مِثْلُ حَظِّ الْأُنثِيَيْنِ^ج

Allah hat gesagt:

...Und wenn sie Geschwister sind, Männer und Frauen, kommt auf eines männlichen Geschlechts gleichviel wie

وَإِنْ كَانُوا إِخْوَةً رِجَالًا وَنِسَاءً

²⁸⁸ Aus Feisal Maulawi, Ahkam al-Mawarith, S.60-65

auf zwei weiblichen Geschlechts...[4:176]

فَلِلذَّكَرِ مِثْلُ حَظِّ الْأُنثِيَيْنِ^{٢٨٩}

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ قَالَ : قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ : اقسِمُوا الْمَالَ بَيْنَ أَهْلِ الْفَرَائِضِ عَلَى كِتَابِ اللَّهِ فَمَا تَرَكَتْ الْفَرَائِضُ فَلِأَوْلَى رَجُلٍ ذَكَرٍ

Ibn Abbas (r.) berichtete, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *"Teilt das Geld unter den Primärerben (arab. ahl al-fara'id) gemäß dem Buche Allahs auf. Wenn dann noch etwas (vom Erbläss) übrig ist (wörtl. was das Primärerbe übrig gelassen hat), ist das für den nächstverwandten²⁸⁹ Mann, dessen (Verwandtschaftslinie zum Toten) männlich ist"*.²⁹⁰

Maulawi: Der Hadith legt fest, dass jeder männliche Verwandte, zwischen dem und dem Toten in der Verwandtschaftslinie keine Frau liegt, Sekundärerbe (arab. 'asaba) ist. Ebenso legt der Hadith fest, dass, wenn es mehrere Sekundärerben gibt, der bzw. die unter ihnen zum Zuge kommen, deren Verwandtschaft zum Toten stärker ist.

24.3.2 Die männlichen Verwandten des Toten, wobei in der Verwandtschaftslinie keine Frau zwischen diesen und dem Toten ist (arab. *asaba bin-nafs*)

Diese erste Gruppe von Sekundärerben kann man in vier Teilgruppen einteilen, die jeweils durch die Verwandtschaftsrichtung charakterisiert sind.

1. Teilgruppe: Nachkommenschaftslinie: Zu dieser Gruppe gehören alle männlichen Nachkommen, zwischen denen und dem Toten keine Frau in der Verwandtschaftslinie steht. Z.B. der Sohn, der Sohn des Sohnes, usw.

²⁸⁹ Wörtl. "nächsten". Nawawi: Die Gelehrten sagen, dass hiermit "der nächste Mann" gemeint ist und nicht "der, der am meisten Anrecht hat". Denn wer am meisten Anrecht recht, ist (zunächst) nicht bekannt.[Nawawi]

²⁹⁰ Dies berichteten Buchari, Muslim, Ibn Madscha u.a. Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim und Ibn Madscha.

2. Teilgruppe: Abstammungslinie: Zu dieser Gruppe gehören alle männlichen Vorfahren, zwischen denen und dem Toten keine Frau in der Verwandtschaftslinie steht. Z.B. der Vater, der Vater des Vaters usw.

3. Teilgruppe: Bruderschaftslinie: Zu dieser Gruppe gehören alle männlichen Nachkommen des Vaters, zwischen denen und dem Toten keine Frau in der Verwandtschaftslinie steht. Z.B. der Bruder, dessen Söhne usw.

4. Teilgruppe: Linie der Onkel väterlicherseits: Zu dieser Gruppe gehören alle männlichen Nachkommen des Großvaters väterlicherseits des Toten, zwischen denen und dem Toten keine Frau in der Verwandtschaftslinie steht. Z.B. der Onkel väterlicherseits, dessen Söhne usw.

Wie das Erbe unter den Sekundärerben aufgeteilt wird:

- 1. Teilgruppe ist vor der 2. usw.
- Innerhalb einer Teilgruppe kommt zum Zuge, wer näher ist. Wenn Sohn und Sohn vom Sohn vorhanden sind, schirmt der Sohn den Enkel ab, auch wenn der Sohn nicht der Vater, sondern der Onkel des Enkels ist.
- Wenn die Teilgruppe gleich ist und auch Entfernung zum Toten, so wird die Stärke der Verwandtschaft beachtet: Z.B. ist ein Bruder mit gemeinsamen Eltern stärker verwandt mit dem Toten als ein Bruder mit (nur) gemeinsamem Vater.
- Wenn es mehrere Sekundärerben mit gleichen Eigenschaften 1.-3. gibt, dann wird unter ihnen gleichmäßig der Sekundäranteil des Erbes verteilt.

24.3.3 Verschiedene weibliche Verwandte, die durch männliche Verwandte zu Sekundärerben werden (arab. asaba bil-ghair)

Weibliche Verwandte, die ursprünglich Primärerben sind, die aber aufgrund des Vorhandenseins eines männlichen Verwandten der gleichen Entfernungslinie und –Stärke zum Toten zu Sekundärerben werden – wie z.B. die Tochter des Toten, wenn der Tote auch noch einen Sohn hat.

Diese Fälle wurden im Unterkapitel über die Primärerben behandelt.

24.3.4 Verschiedene weibliche Verwandte, die zusammen mit anderen weiblichen Verwandten zu Sekundärerben werden (arab. *asaba ma'a al-ghair*)

Mit der Tochter des Toten oder der Tochter des Sohnes des Toten

- Schwestern mit gemeinsamen beiden Elternteilen
- Schwestern mit (nur) gemeinsamem Vater

Dies aufgrund des Grundsatzes: Ordne die (primärerbenden) Töchter den Schwestern zu.

Diese Fälle wurden im Unterkapitel über die Primärerben behandelt.

24.4 Tertiärerben (arab. *arhām, dhawi-l-arhām*)²⁹¹

Die Tertiärerben (arab. *dhawi-l-arhām*) sind diejenigen Verwandten des Toten, die weder zu den Primärerben (arab. *ashāb al-furūd*), noch zu den Sekundärerben (arab. *asaba*) gehören. Somit gehören zu den Tertiärerben z.B.:

- Sohn der Tochter
- Vater der Mutter (Großvater mütterlicherseits)
- Schwester der Mutter (Tante mütterlicherseits)
- Schwester des Vaters (Tante väterlicherseits)
- ...

24.4.1 Meinungsunterschiede unter den Gelehrten bzgl. der Erbberechtigung der Tertiärerben (arab. *arhām, dhawi-l-arhām*)

Es gibt Meinungsunterschiede unter den Gelehrten, ob diese Verwandten erbberechtigt sind für den Fall, wenn es weder Primärerben noch Sekundärerben gibt.

Die Ansicht von Abu Hanifa und Ahmad ibn Hanbal

Abu Hanifa und Ahmad ibn Hanbal sind der Ansicht, dass die Tertiärerben erbberechtigt sind für den Fall, dass es weder Primärerben noch Sekundärerben gibt. Belege für diese Ansicht:

²⁹¹ Basierend auf Feisal Maulawi, *Ahkam al-Mawarith*, S.66-75

1. Aus dem Koran:

Allah hat gesagt:

...und die Blutsverwandten stehen zueinander im Buche Allahs näher als zu anderen....[8:75]

وَأُولُوا الْأَرْحَامِ بَعْضُهُمْ أَوْلَىٰ
بِبَعْضٍ فِي كِتَابِ اللَّهِ

Maulawi: Es ist klar, dass der Ausdruck "Ulu-l-arhām" (Blutsverwandte) in diesem Koranvers Primärerben, Sekundärerben und alle übrigen Verwandten beinhaltet. Somit haben die Mitglieder dieser Gruppe ein größeres Anrecht auf das Erbe als die muslimische Staatskasse. Allah hat auch gesagt:

Den Männern steht ein Teil von der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Verwandten zu, und ebenfalls den Frauen steht ein Teil von der Hinterlassenschaft ihrer Eltern und Verwandten zu...[4:7]

لِّلرِّجَالِ نَصِيبٌ مِّمَّا تَرَكَ الْوَالِدَانِ
وَالْأَقْرَبُونَ وَلِلنِّسَاءِ نَصِيبٌ مِّمَّا
تَرَكَ الْوَالِدَانِ وَالْأَقْرَبُونَ

In diesem Vers taucht das Wort aqrabūn (die Nächsten, die Verwandten) auf. Die *ulu-l-arhām* gehören aber auch zu den aqrabūn und haben somit einen Anteil am Erbe.

2. Aus der Sunna:

عَنْ عَائِشَةَ قَالَتْ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: الْخَالُ وَاِرْثُ مَنْ لَا وَاِرْثَ لَهُ

Aischa berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Der Onkel mütterlicherseits (d.h. der Bruder der Mutter) ist der Erbe desjenigen, der (sonst) keinen Erben hat."*²⁹²

²⁹² Dies berichtete Tirmidhi (2104). Tirmidhi erklärte den Hadith für gut (hasan) gharib. Albani erklärte den Hadith für gesund (sahih).

Ein weiterer Beleg ist folgender Hadith, den Ibn Qudama im hanbalitischen Standardkompendium "Al-Mughni" zitiert, wobei er dort anmerkt, dass Abu 'Ubaid diesen Hadith in seinem Buch "Al-Amwal" zitiert:

وَقَالَ سَعِيدٌ : حَدَّثَنَا أَبُو شِهَابٍ ، عَنْ مُحَمَّدِ بْنِ إِسْحَاقَ ، عَنْ مُحَمَّدِ بْنِ يَحْيَى بْنِ حَبَّانَ ، عَنْ عَمِّهِ وَاسِعِ بْنِ حَبَّانَ ، قَالَ : { تُؤْفَى ثَابِتُ ابْنِ الدَّحْدَاحَةِ ، وَلَمْ يَدْعُ وَارِثًا وَلَا عَصَبَةً ، فَرُفِعَ شَأْنُهُ إِلَى رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَدَفَعَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ مَالَهُ إِلَى ابْنِ أُخْتِهِ أَبِي لُبَابَةَ بْنِ عَبْدِ الْمُنْدِرِ . { وَرَوَاهُ أَبُو عُبَيْدٍ ، فِي " الْأَمْوَالِ " ، إِلَّا أَنَّهُ قَالَ : وَلَمْ يَخْلَفْ إِلَّا ابْنَةَ أَخٍ لَهُ ، فَقَضَى النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بِمِيرَاثِهِ لِابْنَةِ أُخِيهِ .

Die Ansicht von Imam Schafi'i und Imam Malik

Malik und Schafi'i sind der Ansicht, dass die muslimische Staatskasse die Hinterlassenschaft eines Muslims bekommt, wenn es weder Primär- noch Sekundärerben gibt – selbst wenn sonstige Verwandte da sind. Maulawi: Sie sagen, dass der Koran und die authentisch (arab. sahih) überlieferte Sunna den ulu-l-arham keinen Erbanteil vorsieht: Der Prophet (s.a.s.) hat gesagt:

إِنَّ اللَّهَ عَزَّ وَجَلَّ قَدْ أَعْطَى كُلَّ ذِي حَقٍّ حَقَّهُ فَلَا وَصِيَّةَ لَوَارِثٍ

*"Allah der Erhabene hat jedem, der ein Recht hat, sein Recht gegeben, und so gibt es keine testamentarische Verfügung für einen Erben."*²⁹³

Allerdings sagten die späteren Gelehrten der schafiitischen und der malikitischen Rechtsschulen, dass Tertiärerben doch zum Zug kommen. Der

²⁹³ Dies berichteten Abu Dawud(3565), Tirmidhi und Ibn Madscha. Albani erklärte den Hadith für gesund (sahih).

Grund dafür ist der, dass die Staatskasse das Geld in späteren Epochen nicht mehr schariagemäß verwaltete.²⁹⁴

Diskussion der verschiedenen Ansichten

Den Hadith von Tirmidhi *"Der Onkel mütterlicherseits (d.h. der Bruder der Mutter) ist der Erbe desjenigen, der (sonst) keinen Erben hat"*, den er selbst als hasan klassifizierte, klassifizierte Albani als gesund (sahih). Deswegen fällt ein Argument für die Ansicht von Schafi'i und Malik weg. Zudem sagen selbst die schafiitischen und malikitischen Gelehrten, dass in einem Zustand, wo die Staatskasse nicht ganz ordnungsgemäß im Sinne des Islams funktioniert, die ulu-l-arham als Erbe zum Zug kommen sollen. Also wird heutzutage nur nach der ersten der beiden Ansichten gehandelt, nämlich nach der von Abu Hanifa und Ahmad.

24.4.2 Die Arten von Tertiärerben (arab. dhawi-l-arhām ذوو الارحام)

Die Tertiärerben kann man in folgende vier Arten bzw. Gruppen einteilen:

1. Die Nachkommen des Toten, wobei sich ein weibliches Verbindungsglied in der Verwandtschaftsline zu dem Toten befindet.

Beispiele:

- Die Kinder der Tochter
- Die Kinder der Töchter des Sohnes.

2. Männliche Vorfahren des Toten, wobei sich ein weibliches Verbindungsglied in der Verwandtschaftsline zu dem Toten befindet, sowie weibliche Vorfahren, die einen *dschadd fasid* (Definition siehe oben) in der Verwandtschaftsline zu dem Toten haben.

Beispiele:

- Der Großvater mütterlicherseits (d.h. der Vater der Mutter)

²⁹⁴ Aus [Maulawi – Ahkam al-Mawarith], S.67. Maulawi: Siehe hierzu das schafiitische Buch "Nihajat al-muhtadsch" und das malikitische Buch "Al-Hitab 'ala khalil".

- Der Vater der Großmutter mütterlicherseits (d.h. der Vater der Mutter der Mutter)
3. Folgende Nachkommen der beiden Elternteile:
- Die Töchter der Brüder (egal, ob der Tote mit diesem Bruder beide Elternteile gemeinsam hat oder nur den Vater oder nur die Mutter)
 - Die Kinder (weibliche und männliche) der Brüder, mit denen der Tote nur die Mutter gemeinsam hat
 - Die Kinder (weibliche und männliche) der Schwestern (egal, ob der Tote mit diesem Bruder beide Elternteile gemeinsam hat oder nur den Vater oder nur die Mutter)
4. Nachkommen eines Großvaters bzw. einer Großmutter des Toten, die keine Primär- oder Sekundärerben sind.

Beispiele:

- Die Onkels väterlicherseits der Mutter und deren Nachkommen
- Die Tanten väterlicherseits der Mutter und deren Nachkommen
- Die Onkels mütterlicherseits der Mutter und deren Nachkommen
- Die Tanten mütterlicherseits der Mutter und deren Nachkommen

24.4.3 Berechnung der Erbanteile der Tertiärerben

Hier gibt es drei Herangehensweisen, wobei alle auf *idschtihad* beruhen, die keinen Offenbarungstext zur Grundlage haben.

Die erste Herangehensweise behandelt alle Tertiärerben gleich ohne Unterschied des Verwandtschaftsgrads zum Toten. Diese erste Herangehensweise vertritt jedoch nur eine kleine Minderheit der Rechtsgelehrten.

Die zweite Herangehensweise geht folgendermaßen vor: Man nimmt an, dass die Primärerben und Sekundärerben, über deren Verwandtschaftslinie lebenden Tertiärerben mit dem Toten verbunden sind, leben würden. Alsdann verteilt man deren Anteile auf deren Nachkommen, welches die Tertiärerben sind – auf solche Weise, dass ein männlicher Tertiärerbe doppelt so viel wie ein weiblicher im gleichen Zweig bekommt. Es handelt sich also um eine Übertragung der Primär- bzw. Sekundäranteile auf die lebende Nachkommenschaft (die Tertiärerben). Diese zweite Herangehensweise wird

Tertiärerben (arab. arhām, dhawi-l-arhām)

von der hanbalitischen Rechtschule sowie von den späteren Gelehrten der schafiitischen und malikitischen Rechtsschulen vertreten, nachdem sie die Ansicht vertraten, dass auch Tertiärerben erbberechtigt sind (siehe oben).

Die dritte Herangehensweise betrachtet die Sachlage so, dass bei den Tertiärerben dieselben Vorzugsgrade wie bei den Sekundärerben vorhanden sind, so dass

- die Nachkommenschaft des Toten einen Vorzug vor den Vorfahren des Toten hat
- die Vorfahren des Toten einen Vorzug vor der Nachkommenschaft der beiden Elternteile hat
- die Nachkommenschaft der beiden Elternteile einen Vorzug vor den beiden Großeltern entsprechend der vier oben erläuterten Arten von Tertiärerben hat.

Das Argument der Vertreter dieser Herangehensweise ist die, dass die Tertiärerben in Hinblick auf den Toten rechtlich als Sekundärerben zu behandeln sind.

Diese dritte Herangehensweise wird von der hanafitischen Rechtsschule vertreten.

24.5 Erbabschirmung (الحَجْب arab. hadschb)²⁹⁵

Linguistische und islamisch-fachspezifische Bedeutung

Linguistisch bedeutet الحجب "Abhaltung, Abschirmung".²⁹⁶

Fachspezifisch bedeutet es, dass jemand, bei dem bzw. bei der ursprünglich verwandtschaftliche Gründe für eine Erbberechtigung vorhanden sind, durch die Existenz einer anderen Person diese Gründe für die Erbberechtigung über einen Teil oder über den ganzen Erbanteil verloren gehen bzw. außer Kraft gesetzt werden.

Unterschied zwischen Erbabschirmung und Enterbung

Erbabschirmung ist etwas anderes als Enterbung (arab. hirmān). Enterbung ist, wenn bei jemandem nach wie vor verwandtschaftliche Gründe für Erbberechtigung vorhanden sind, er bzw. sie jedoch durch normalerweise eigenverschuldetes Verhalten vom Erbe ausgeschlossen wird, wie z.B. ein Kind, welches seinen Vater tötet. In diesem Fall gehört das Kind zwar nach wie vor zu den Primärerben, wird jedoch vom Erbe ausgeschlossen, weil es den Vater getötet hat.

Bei Erbabschirmung liegen die Gründe der Verhinderung der Erbschaft normalerweise nicht bei der eigenen Person, sondern bei einer anderen.

Eine enterbte Person wird bzgl. der Erbschaft als nicht existent gewertet und kann deshalb keine andere Person von einem Erbschaftsanteil abschirmen.

Totale und teilweise Erbabschirmung

Es gibt zwei Arten von Erbabschirmung: totale und teilweise.

²⁹⁵ Aus Feisal Maulawi, Ahkam al-Mawarith, S.76-80.

²⁹⁶ Von der gleichen Wortwurzel stammt auch das Wort "Hidschab" (Kopf- und Körperbedeckung der muslimischen Frau) ab, was die Blicke fremder Männer vom Körper der Frau abhält.

Bei der totalen Erbabschirmung bleibt für die abgeschirmte Person nichts mehr von dessen Erbanteil übrig, bei der teilweisen Erbabschirmung wird dessen Erbanteil lediglich reduziert.

Bsp. für totale Erbabschirmung: Der Sohn schirmt den Sohn des Sohnes ab (d.h. der Sohn des Toten schirmt seinen eigenen Sohn, welcher der Enkel des Toten ist, ab), so dass bei Existenz des Sohnes des Toten nichts für dessen Sohn übrig bleibt.

Bsp. für teilweise Erbabschirmung: Der Erbanteil der Ehefrau(en) des Toten wird durch Existenz von einem oder mehreren Kindern des Toten von 1/4 auf nun 1/8 reduziert.

Regeln für die Anwendung der Erbabschirmung

Regel 1: "Wer in einer Verwandtschaftslinie über eine Person (ein Verbindungsglied) mit dem Toten verbunden ist, so wird er bzw. sie durch diese Person (d.h. dieses Verbindungsglied) abgeschirmt, wenn dieses Verbindungsglied vorhanden ist (und nicht gestorben oder enterbt ist)."

Diese Regel gilt ausnahmslos bei der Bestimmung der Sekundärerben (arab. asaba). Was die Primärerben anbetrifft, so gilt diese Regel nicht für die Kinder der Mutter (des Toten), weil sie auch dann erben, wenn die Mutter vorhanden ist, weil der entsprechende Koranvers [4:176] die Erbberechtigung der Geschwister, also auch der, mit denen der Tote nur die Mutter gemeinsam hat, lediglich an die Bedingung geknüpft ist, dass der bzw. die Tote ein "kalāla" ist. "Kalāla" bedeutet, dass jemand keinen Vater und kein Kind hat.

Regel 2: "Der nähere Verwandte schirmt den ferneren Verwandten des Toten ab".

Beispiele:

- der Sohn schirmt den Sohn des Sohnes ab, selbst wenn der betreffende Sohn des Toten nicht der Vater des betreffenden Enkelsohns des Toten ist
- Zwei Töchter schirmen die Tochter des Sohnes ab
- Der Bruder schirmt den Onkel ab.

Gleichmäßige Reduzierung der Erbanteile aller Primärerben bei Überhang aller Primäranteile zusammen (arab. al-'aul العول)

Regel 3: "Derjenige Verwandte, der eine stärkere Verwandtschaftsbindung hat, schirmt den ab, der eine schwächere Verwandtschaftsbindung zum Toten hat."

Bsp.: Der Bruder, der beide Elternteile gemeinsam mit dem Toten hat, schirmt den Bruder des Toten ab, der nur den Vater gemeinsam mit dem Toten hat.

Ibn Ruschd: "Die Gelehrten sind übereingekommen (arab. *idschma'*), dass die Geschwister mit gemeinsamen Elternteilen die Geschwister mit nur gemeinsamem Vater abschirmen (aufgrund Analogieschluß entsprechend der Abschirmung der leiblichen Kinder der Söhne durch die leiblichen Kinder des Toten)".²⁹⁷

24.6 Gleichmäßige Reduzierung der Erbanteile aller Primärerben bei Überhang aller Primäranteile zusammen (arab. al-'aul العول)

Definition

Wenn bei einer ersten Berechnung der Erbanteile aller Primärerben zusammen den Wert 1 (d.h. das Gesamterbe) übersteigen, wird bei jedem der Primärerben etwas von seinem Anteil entsprechend dieses Anteils abgezogen. Dies wird im islamischen Erbrecht mit *al-'aul* العول bezeichnet. Durch das untere Beispiel wird die Vorgehensweise klar.

Rechtmäßigkeit des *al-'aul* العول

Als erstes führte Umar (r.) eine solche Erbteilung durch. Die große Mehrheit (arab. *dschumhur*) der Prophetengefährten stimmte mit ihm überein, so zu verfahren, wenn bei einer ersten Berechnung der Erbanteile aller Primärerben zusammen den Wert 1 (d.h. das Gesamterbe) übersteigen. Lediglich Ibn Abbas (r.) vertrat eine andere Ansicht. Er war der Ansicht, dass die Primäranteile (arab. *furūd*) in zwei Arten einzuteilen sind: eine Art, die unveränderlich ist

²⁹⁷ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], S.330

und eine zweite Art von Primäranteilen, die durch Erbabschirmung und Sekundärisierung (arab. ta'sīb) verändert werden können. Gemäß Ibn Abbas behalten die Inhaber der ersten Art ihre Erbanteile bei Überhang aller Primäranteile zusammen. Die Inhaber der zweiten Art bekommen noch den Rest vom Gesamterbe, der übrig ist.

Heute richten alle vier sunnitischen Rechtsschulen (Hanafiten, Malikiten, Schafi'iten und Hanbaliten) gemäß der Ansicht von Umar (r.) und der Mehrzahl der Prophetengefährten. Die Schiiten richten sich heute nach der Ansicht von Ibn Abbas (r.), obwohl auch Ali (r.) der gleichen Ansicht wie Umar (r.) war.²⁹⁸

Beispiel für eine Durchführung des *al-'aul* العَوْل²⁹⁹

Eine Frau ist gestorben und hat einen Ehemann, ihre Mutter, eine Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen und eine Schwester, mit der sie nur den Vater gemeinsam hat, hinterlassen.

Zunächst ergeben sich folgende Primärerbanteile:

- Ehemann: 1/2
- Mutter: 1/6
- Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen: 1/2
- Schwester, mit der die Tote nur den Vater gemeinsam hat: 1/6

Insgesamt ergeben die Anteile: $1/2 + 1/6 + 1/2 + 1/6 = \frac{3}{6} + \frac{1}{6} + \frac{3}{6} + \frac{1}{6} = \frac{8}{6}$. Dies ist eine Zahl, die größer als 1 ist. Die Erbanteile zusammengenommen übersteigen also das Gesamterbe. Es sind genau 2/6 Überschuss. Dieser Überschuss muss nun jeweils als Abzug auf alle Erben verteilt werden.

Dies geschieht folgendermaßen: Man geht nun davon aus, dass die Erben jeweils statt einem Vielfachen³⁰⁰ von einem Ein-Sechstel nun ein Vielfaches von Ein-Achtel haben. Damit wird der Überschuss beseitigt.

²⁹⁸ Siehe [Maulawi – Ahkam al-Mawarith], S.79

²⁹⁹ Aus [Maulawi – Ahkam al-Mawarith], S.78 oben

Rückführung des Resterbes auf die Primärerben, wenn es keine Sekundärerben gibt (arab. الرِّدّ *ar-radd*)

So ergibt sich:

- Der Ehemann bekommt dreimal Ein-Achtel (anstatt dreimal Ein-Sechstel)
- Die Mutter bekommt einmal Ein-Achtel (anstatt einmal Ein-Sechstel)
- Die Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen bekommt dreimal Ein-Achtel (anstatt dreimal Ein-Sechstel)
- Die Halbschwester³⁰¹ bekommt einmal Ein-Achtel (anstatt einmal Ein-Sechstel)

Insgesamt ergibt sich also: $3/8 + 1/8 + 3/8 + 1/8 = 1$.

24.7 Rückführung des Resterbes auf die Primärerben, wenn es keine Sekundärerben gibt (arab. الرِّدّ *ar-radd*)

Falls nach der Verteilung der Anteile unter den Primärerben (arab. *ashab al-furūd*) noch etwas übrig ist und keine Sekundärerben (arab. *asaba*) vorhanden sind, wird das restliche Erbe auf die Primärerben, ausgenommen dem Ehepartner, verteilt, also zu ihnen "rückgeführt".³⁰²

Unter den Prophetengefährten gibt es verschiedene Ansichten in dieser Fragestellung, auf denen auch die Ansichten der 4 klassischen Rechtsschulen basieren. Im Folgenden werden die wichtigsten davon erwähnt:

1. Die Rechtsschule von Uthman ibn Affan (r.), dem 3. der rechtschaffenen Kalifen:

Das Resterbe wird in diesem Fall auf alle Primärerben, auch den Ehepartner, zurückgeführt. Die Begründung: "Der Verlust kommt mit dem Gewinn einher. Und wie wir es erlaubt haben, dass beim '*aul*'³⁰³ Erbanteile

³⁰⁰ Im Falle der Mutter z.B. ist das Vielfache gerade 1. D.h. sie hat 1 mal Ein-Sechstel Anteil.

³⁰¹ Schwester, mit der die Tote nur den Vater gemeinsam hat

³⁰² Dies ist die Ansicht von Ali (r.) und der hanafitischen Rechtsschule (siehe unten).

³⁰³ wenn die Summe der zunächst verteilten Primäranteile das Gesamterbe übersteigt, siehe oben.

reduziert werden, so müssen wir es im vorliegenden Fall erlauben, dass sie erhöht werden."

2. Die Rechtsschule von Zaid ibn Thabit (r.):

Das Resterbe wird auf keinen der Primärerben zurückgeführt. Begründung: "Allah hat bereits die Erbanteile eines jeden der Primärerben festgelegt. Eine Zurückführung würde aber eine Erhöhung dessen bedeuten, was Allah festgelegt hat. Dies ist aber nicht erlaubt." Imam Malik und Imam Schafi'i machten sich die Ansicht zueigen. Gemäß Imam Malik und Imam Schafi'i bekommt dann die Staatskasse das restliche Erbgut.

3. Die Rechtsschule von Imam Ali (r.), dem 4. der rechtschaffenen Kalifen:

Das Resterbe wird auf die Primärerben, ausgenommen dem Ehepartner zurückgeführt. Begründung: Allah (t) hat sagt:

...und die Blutsverwandten stehen zueinander im Buche Allahs näher als zu anderen....[8:75] وَأُولُوا الْأَرْحَامِ بَعْضُهُمْ أَوْلَىٰ بِبَعْضٍ فِي كِتَابِ اللَّهِ

Die Blutsverwandten haben Vorrang vor anderen, wenn etwas vom Erbe übrig bleibt. Der Ehepartner gehört aber nicht zu der Blutsverwandtschaft. Dieser Ansicht folgen auch die Anhänger der hanafitischen Rechtsschule.

Folgender Hadith, den Muslim überliefert, ist ein Argument für die Rechtmäßigkeit der Rückführung des Resterbes auf die Primärerben, wenn es keine Sekundärerben gibt (arab. الرّد *ar-radd*):

عَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ بُرَيْدَةَ عَنْ أَبِيهِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: بَيْنَا أَنَا جَالِسٌ عِنْدَ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ إِذْ أَتَتْهُ امْرَأَةٌ فَقَالَتْ إِنِّي تَصَدَّقْتُ عَلَىٰ أُمِّي بِجَارِيَةٍ وَإِنِّهَا مَاتَتْ قَالَ فَقَالَ وَجَبَ أَجْرُكَ وَرَدَّهَا عَلَيْكَ الْمِيرَاثُ.

Abdullah ibn Buraida berichtet, dass sein Vater gesagt hat: "Als ich beim Gesandten Allahs (s.a.s.) saß, kam zu ihm eine Frau und sagte: "Ich habe meiner Mutter eine Sklavin als Spende gegeben. Nun ist meine Mutter gestorben." Da sagte

Rückführung des Resterbes auf die Primärerben, wenn es keine Sekundärerben gibt (arab. الرِّدَّ ar-radd)

er (d.h. der Prophet (s.a.s.)): *"Die Belohnung (für deine Spende) ist (bei Allah) festgeschrieben und das Erbgut hat dir die Sklavin zurückgebracht."*³⁰⁴

Maulawi sagt zu diesem Hadith: "Der Prophet (s.a.s.) sprach ihr das Recht über die ganze Sklavin zu. Gäbe es nicht die Rückführung des Resterbes auf die Primärerben, wenn es keine Sekundärerben gibt (arab. الرِّدَّ ar-radd), dann hätte die Tochter nur das Recht über die Hälfte der Sklavin."

Somit hat die Ansicht von Ali (r.) die ausschlaggebendsten Argumente, da sie 1. durch den Hadith von Muslim im Gegensatz zur Ansicht Zaid's (r.) den *radd* überhaupt als rechtmäßig ansieht, und andererseits im Gegensatz zur Ansicht Uthmans (r.) aufgrund des Koranverses [8:75] einen Unterschied zwischen den Blutsverwandten und dem Ehepartner macht.

24.7.1 Verschiedene Fälle des الرِّدَّ ar-radd

Fall 1: Alle Primärerben gehören zu denen, die ein Recht auf *radd* haben, wobei alle diese Erben von der gleichen Art sind

In diesem Fall wird das Resterbe gleichmäßig auf die Anzahl der Köpfe verteilt.

Beispiel:

Ein Mensch stirbt und hinterlässt 7 Töchter. Als Primärerben bekommen sie insgesamt $\frac{2}{3}$. Wenn es keine weiteren Primärerben und auch keine Sekundärerben, dann wird das restliche $\frac{1}{3}$ des Erbes gleichmäßig auf sie verteilt. Somit würde jede der 7 Töchter schließlich $\frac{1}{7}$ bekommen.

Fall 2: Alle Primärerben gehören zu denen, die ein Recht auf *radd* haben, wobei alle diese Erben von verschiedener Art sind

In diesem Fall wird der Kleinstanteil (arab. *sahm*), von dem die verschiedenen Erben jeweils ein Vielfaches haben, entsprechend erhöht, dass kein Rest übrig bleibt (siehe Beispiel).

³⁰⁴ Dies berichteten Muslim, Tirmidhi und Ibn Madscha.

Beispiel:

Ein Mensch stirbt und hinterlässt eine Mutter, eine Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen und eine Schwester, mit dem er nur den Vater gemeinsam hat.

Der Primäranteil der Mutter ist $1/6$, der Primäranteil der Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen $1/2$ und der Primäranteil der Schwester, mit dem er nur den Vater gemeinsam hat, $1/6$.³⁰⁵ Damit sind insgesamt $5/6$ vergeben. Das Erbe hatte also Ein-Sechtel-Anteile, wobei die Mutter 1 dieser Anteile hatte, die Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen 3 dieser Anteile und die andere Schwester 1 Anteil.

Da es keine Sekundärerben gibt, wird das restliche $1/6$ rückgeführt:

Anstatt Ein-Sechtel-Anteile wird das Erbe nun in Ein-Fünftel-Anteile eingeteilt (da 5 Ein-Sechtel-Anteile vergeben waren) und die Anzahl der Anteile bleibt gleich: Somit bekommt die Mutter $1/5$ anstatt $1/6$, die eine Schwester $3/5$ statt $3/6$ ($=1/2$) und die andere Schwester $1/5$.

Fall 3: Unter den Primärerben gibt es jemand, die kein Recht auf *radd* hat (d.h. der Ehepartner), wobei alle diese Erben von verschiedener Art sind

In diesem Fall bekommt derjenige, der keinen Anspruch auf *radd* hat (der Ehepartner seinen Primäranteil und verlässt dann die Runde. Das, was hierauf übrig geblieben ist, wird auf die anderen Primärerben entsprechend des Verhältnisses ihrer Primäranteile verteilt.

Beispiel:

Ein Mensch stirbt und hinterlässt eine Ehefrau, die Mutter und zwei Brüder, mit denen er nur die Mutter gemeinsam hat.

Der Primäranteil der Ehefrau ist $1/4$,

der Primäranteil der Mutter ist $1/6$,

³⁰⁵ Die beiden Schwestern bekommen zusammen $2/3$. Da der Primäranteil der Schwester mit gemeinsamen beiden Elternteilen mit $1/2$ feststeht, bekommt die Schwester mit nur gemeinsamem Vater noch $2/3 - 1/2 = 4/6 - 3/6 = 1/6$.

Zusammenfassung: Vorgehen beim Verteilen des Erbes

der Primäranteil der beiden Brüder (, mit denen der Tote nur die Mutter gemeinsam hat,) zusammen ist $1/3$.

Insgesamt ergibt dies $9/12$. Es bleiben also $3/12$ übrig. Diese $3/12$ müssen nun nur zur Mutter und den beiden Brüdern zurückgeführt werden, da die Ehefrau keinen Anspruch auf Rückführung (arab. *radd*) hat. Dies geschieht folgendermaßen: Der Kleinstanteil (arab. *sahm*) der ursprünglichen Fragestellung wird auf Ein-Viertel, dem Anteil der Ehefrau, festgelegt. Die Ehefrau bekommt davon 1. Dann bleiben vom Gesamterbe $3/4$ übrig. Diese 3 Ein-Viertel Anteile werden auf die Mutter und die beiden Brüder verteilt entsprechend des Verhältnisses der Primäranteile ($1/6$ im Verhältnis zu $1/3$): Die Mutter bekommt von diesem Ein-Viertel-Anteil 1 und die Brüder zusammen 2, d.h. die Mutter bekommt $1/4$ des Erbes und jeder der Brüder auch $1/4$.

Fall 4 Unter den Primärerben gibt es jemand, der kein Recht auf *radd* hat (d.h. der Ehepartner), wobei die restlichen Primärerben von derselben Art sind

In diesem Fall bekommt der Ehepartner seinen Anteil und verlässt die Runde. Das übrig gebliebene Erbe wird daraufhin gleichmäßig pro Kopf auf die verteilt, die Anspruch auf *radd* haben.

Beispiel:

Ein Mensch stirbt und hinterlässt eine Ehefrau und drei Töchter.

Der Primäranteil der Ehefrau ist dann $1/8$.

Der Primäranteil der drei Töchter zusammen ist $2/3$.

Es bleiben also $1 - (3/24 + 16/24) = 5/24$ übrig. Diese müssen auf die drei Töchter rückgeführt werden:

Das $1/8$ der Ehefrau wird vom Erbe abgezogen. Es bleiben also $7/8$ übrig. Diese $7/8$ werden gleichmäßig auf die drei Töchter verteilt. Jede der Töchter bekommt also $7/24$ des Gesamterbes.

24.8 Zusammenfassung: Vorgehen beim Verteilen des Erbes

Wenn der Muslim stirbt, wird folgendermaßen vorgegangen:

1. Begleichung der Schulden
2. Umsetzung des Testaments (max. 1/3 dessen, was nach 1. übrig geblieben ist)
3. Verteilung dessen, was nach 2. übrig geblieben ist auf die Erben – und zwar folgendermaßen:

Verteilung der Erbanteile auf die Primärerben (arab. *ashab al-furud*). Eventuelle Korrektur durch *'aul*, wenn die normalen Primärerbanteile das Gesamterbe übersteigen.

Falls noch etwas übrig ist:

Verteilung auf die Sekundärerben (arab. *'asaba*), wenn es solche gibt. Falls es keine Sekundärerben gibt, wird es durch *radd* auf die Primärerben – ausgenommen den Ehepartner – zurückgeführt. Wenn das nicht geht (es gab gar keine Primärerben), Verteilung des Rests auf Tertiärerben. Falls es keine Tertiärerben gibt, dann Übergabe an die muslimische Staatskasse.

Dies ist die gängige Ansicht der Gelehrten heute. Unterschiedliche Ansichten wurden bereits weiter oben behandelt.

Es sei bemerkt, dass es inzwischen auch die Möglichkeit gibt, über ein Computerprogramm übers Internet automatisch die Erbanteile ausrechnen zu lassen.

24.9 Einige spezielle Fragestellungen

24.9.1 Wie wird ein Kind bzgl. der Erbschaft behandelt, wenn es noch im Bauch der Mutter ist zum Zeitpunkt der Erbfall?

Maulawi: Alle Gelehrten stimmen überein, dass, wenn alle Erbberechtigten damit einverstanden sind, die Verteilung der Erbschaft zunächst ausgesetzt wird, bis das Kind geboren ist.

Aus [Kerimoglu], §1966:

Wenn der Verstorbene neben den anderen Erben noch ein Kind im Bauche seiner Ehefrau hinterlässt, wird ein bestimmter Besitz beiseite gelegt, da man nicht weiß, ob es ein Mädchen oder Junge wird. Noch deutlicher ausgedrückt:

Die Berechnung des Erbschaftsanspruches für das Kind wird zweimal berechnet, einmal für den Fall, dass es ein Mädchen wird, einmal für den Fall, dass es ein Junge wird. Daher legt man für diesen Fall vom Nachlass in diesem Maß Besitz beiseite. Gemäß der Berechnung, die mehr Anteil abgibt, wird in deren Maße Besitz beiseite gelegt. Falls das Kind tot geboren wird, wird der beiseite gelegte Besitz unter den anderen Erben aufgeteilt.

24.9.2 Wie wird ein Verschollener bzgl. der Erbschaft behandelt?

Den Erben, der verschwunden ist und von dem man nicht weiß, ob er noch am Leben ist oder nicht, bezeichnet man als „Mafqūd“. Während der Berechnung des Erbschaftsanspruches werden zwei getrennte Berechnungen gemacht, jeweils unter der Annahme, dass er tot ist oder noch am Leben.³⁰⁶

Maulawi: Wenn der Richter ihn für tot erklärt, wird sein Hab und Gut verteilt. Falls der Verschollene danach wieder auftauchen sollte, bekommt er das vom Geld zurück, was noch nicht aufgebraucht wurde. Diejenigen, denen sein Geld als Erbanteil zugeschrieben wurde, müssen nicht das ersetzen, was sie inzwischen davon verbraucht haben.

24.9.3 Wie wird ein uneheliches Kind bzgl. der Erbschaft behandelt?

Ein aus Unzucht hervorgegangenes, d.h. ein uneheliches Kind steht rechtlich nur in Verwandtschaftsbeziehung zur Mutter, da diese Verwandtschaftsbeziehung als sicher gilt. Dies ist die Ansicht der großen Mehrheit der Gelehrten, u.a. Malik, Abu Hanifa, Schafi'i und Ahmad.

Die Schiiten hingegen betrachten ein aus Unzucht hervorgegangenes Kind rechtlich weder in Verwandtschaftsbeziehung mit der Mutter noch mit dem Vater.

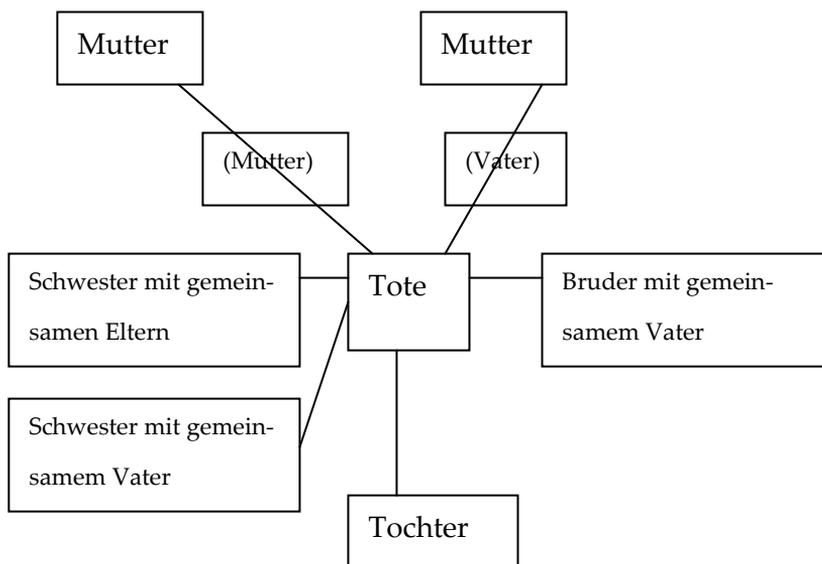
³⁰⁶ Aus [Kerimoglu], §1966

24.9.4 Gleichzeitiges Eintreten des Todes verschiedener Familienmitglieder, die voneinander Erben würden³⁰⁷

Wenn bei irgendeinem Unfall oder einer Katastrophe (Überflutung, Ertrinken im Meer, Flugzeugabsturz, etc.) zwei Personen im gleichen Zeitraum sterben, können sie sich nicht beerben, da nicht festgestellt werden kann, wer zuerst gestorben ist. Ihr Nachlass wird unter den noch am Leben befindlichen Erben aufgeteilt.

24.10 Beispiel für die Berechnung der Erbanteile

Hinterbliebene sind: Die Mutter der Mutter, die Mutter des Vaters, 1 Tochter, 1 Schwester mit gemeinsamen Eltern, 1 Schwester mit gemeinsamem Vater und 1 Bruder mit gemeinsamem Vater



Primärerben

- Mutter der Mutter und Mutter des Vaters teilen sich zu gleichen Teilen das 1/6 (siehe 24.2.3.3)

³⁰⁷ Aus [Kerimoglu], §1965 und [Maulawi – Ahkam al-Mawarith], S.91

- 1 Tochter bekommt $1/2$ (siehe 24.2.3.4, Fall 1)

Abschirmung:

Der Bruder wird durch die Tochter abgeschirmt.

Sekundärerben

Die Schwester mit gemeinsamen Eltern wird wegen Vorhandenseins der Tochter zur Sekundärerbin. Sie bekommt den Rest, d.h. $1 - 1/6 - 1/2 = 1/3$.

Die Schwester mit nur gemeinsamem Vater bekommt nichts: Siehe 24.2.3.7:

...die **Schwester, mit der der Tote nur den Vater gemeinsam hat**, auch noch durch Folgendes zusätzlich abgeschirmt wird:

...

- Zwei Schwestern, mit der der Tote beide Elternteile gemeinsam hat. **Durch nur eine Schwester, mit der der Tote beide Elternteile gemeinsam hat, wird sie nicht abgeschirmt, außer wenn diese aufgrund einer Tochter des Toten zur Sekundärerbin wird**, und somit den Rest erbt (siehe 4. Fall) – dann würde nichts mehr übrig bleiben für eine Schwester des Toten, mit der er nur den Vater gemeinsam hat.

³⁰⁸ Diese Zusammenstellung ist zu einem großen Teil orientiert am klassischen Werk des andalusischen Gelehrten und Richters Ibn Ruschd al-Qurtubi. Ibn Ruschd ist auch als Philosoph bekannt (im Westen unter dem Namen Averroes). Sein Werk „Bidajat al-Mudschtahid“ gilt auch heute noch als Referenzwerk bzgl. des islamischen Rechts und ist gänzlich frei von philosophischen Ausschweifungen. Es behandelt die verschiedenen Fragen des islamischen Rechts und was die verschiedenen Rechtsschulen dazu sagen. Dabei werden jeweils die Belege aufgeführt und diskutiert. Dieses Wissen benötigte Ibn Ruschd bei seiner Tätigkeit als Richter (Qadi) im damaligen islamischen Staat in Andalusien. Die weitere Hauptquelle "Subul as-Salam" von As-San'ani.

25 Einleitung zum Strafrecht

Das islamische Strafrecht wird nur in einem islamischen Staat eingesetzt. Jusuf al-Qaradawi sagt, dass noch nicht einmal in einem Land, wo die übergroße Mehrzahl der Menschen Muslime sind, die staatlichen Gesetze aber nicht nach dem Islam ausgerichtet sind, ein Teil der Leute unter sich das islamische Strafrecht praktizieren darf. Vielmehr müssen die Muslime gemeinsam danach streben, dass das islamische Recht, also auch das Strafrecht, offiziell Staatsgesetz wird. Aus diesem Grund hat momentan hier in Deutschland das islamische Strafrecht keine praktische Relevanz. Trotzdem sollen hier die Grundzüge dargestellt werden.

In den Ländern, in denen die Muslime die große Mehrheit der Bevölkerung stellen, ist jedoch das islamische Recht, u.a. auch das Strafrecht obligatorisch:

Allah hat gesagt:

“Und du sollst zwischen ihnen nach dem richten, was von Allah herabgesandt wurde; und folge nicht ihren Neigungen,...”[5:49]

وَأَنِ احْكُم بَيْنَهُم بِمَا أَنْزَلَ
اللَّهُ وَلَا تَتَّبِعْ أَهْوَاءَهُمْ

In Europa bestehen oft große Vorbehalte gegen das islamische Strafrecht, vor allem gegen die Todesstrafe, die auch u.a. in den USA zum Strafrecht gehört. Oft hat das den Hintergrund, dass man von einer Fehlbarkeit des Gerichtes ausgeht, so dass dann jemand zu Unrecht getötet wurde. Allerdings muss man sagen, dass im islamischen Recht zwar die Strafmaße streng sind, jedoch muss der Tatbestand eindeutig bewiesen sein, d.h. beim kleinsten Zweifel wird die Strafe nicht angewandt gemäß des allgemeinen Fiqh-Prinzips "**Führt die hadd-Strafen nicht aus, wenn Zweifel (an der Schuld) bestehen.**"³⁰⁹ Weiter unten wird auf dieses Prinzip näher eingegangen.

³⁰⁹ [Ibn Rudsch al-Qurtubi], 2/355. Dort wird dies als Ausspruch des Propheten (s.a.s.) zitiert.

26 Die Ziele der Scharia im Bereich des Strafrechts³¹⁰

Als Vorbemerkung sei festgestellt, dass das islamische Strafrecht ausschließlich dann angewendet wird, wenn der Tatbestand absolut sicher ist. Wenn es auch nur einen kleinen Zweifel gibt, wird keine Strafe durchgeführt.

Das islamische Strafrecht bezweckt Folgendes:

1. Vergeltende Strafmaßnahme für den Täter und dass er abgeschreckt ist, so etwas nochmal zu tun:

„Der Dieb³¹¹ und die Diebin - schneidet ihnen die Hände ab, als Vergeltung für das, was sie begangen, und als abschreckende Strafe von Allah. Und Allah ist allmächtig, allweise. Wer aber nach seiner Sünde bereut und sich bessert, gewiss, ihm wird Sich Allah gnädig zukehren, denn Allah ist allvergebend, barmherzig.“[5:38]

2. Bewahrung der öffentlichen Sicherheit durch Abschreckung von potentiellen Tätern durch öffentliche Durchführung der Strafe:

„Und eine Anzahl der Gläubigen soll ihrer Strafe beiwohnen.“[24:2]

3. Tröstung des Opfers und Eingrenzung der Vergeltungsmaßnahmen durch staatliche Strafumsetzung, damit nicht vom Opfer bzw. seinen Angehörigen übermäßige Vergeltung geübt wird:

„...Doch soll er bei der Tötung die (vorgeschriebenen) Grenzen nicht überschreiten, denn er findet Hilfe (durch die staatliche Umsetzung des Strafrechts).“ [17:33]

³¹⁰ Aus [Mourad, Toumi], S.171

³¹¹ Diebstahl liegt gemäß der Scharia vor, wenn man – nicht aus Hunger – einen größeren Betrag (heute ab ca. 10-50 EUR) stiehlt.

27 Allgemeine Grundlagen der islamischen Strafverfolgung

27.1 Von Offenbarungstexten festgelegte Strafverfolgung (arab. hudud, Pl. von hadd) und vom Staat festzulegende Verwarnungsstrafen (arab. ta'zīr)

Im islamischen Strafrecht gibt es zwei Kategorien: die erste Kategorie betrifft Verbrechen, deren Strafmaß und genaue Umstände der Strafverfolgung auf den Texten von Koran und Sunna basieren. Diese werden im Arabischen *hadd*³¹²-Strafen genannt. Der Plural von *hadd* ist *hudud*. Sie sind nur für sehr wenige Strafbestände vorgesehen.

Die *hadd*-Strafen

As-San'ani: "Mit den "hadd-Strafen Allahs" (حُدُودُ اللَّهِ) sind die Strafbestände gemeint, für die der Gesetzgeber (d.h. Allah) die Anzahl von Peitschenhieben oder ein anderes Strafmaß wie das Abschneiden und die Steinigung festgelegt

³¹²Aus [Kerimoğlu], §1245: Das arabische Wort *hudūd* ist der Plural des Wortes *hadd* und bedeutet **1. verbieten 2. verweigern 3. (ver-)hindern**. Einen Türhüter und einen Wächter bezeichnet man als "haddad". Der Türhüter verhindert, dass jemand anderes hineinkommt, der Wächter hingegen verhindert, dass jemand hinaustritt. ...Die Begrenzungen von Immobilien wie Häusern bezeichnet man mit "Hudud". Schließlich verfügen auch Staaten über Grenzen (Hudud). In der islamischen Fachsprache wird der Begriff wie folgt definiert: "»Hadd« ist eine Bestrafung als ein Anrecht Allahs, des Erhabenen, deren Vollzug Pflicht (arab. *fard*) ist und die durch einen unmissverständlichen hundertprozentig sicher überlieferten Quellentext der Scharia (arab. *nass qat'i*) bestimmt wurde." "Hadd" bedeutet gleichzeitig auch behüten, beschützen. Denn Allah hat damit (mit *hadd*) seine Geschöpfe vor Dingen bewahrt, die Schaden zufügen. Ibn Abidin legte folgende Bestimmung dar: "Denn die *hudud* wurden schariagemäßig legitimiert, um die geistigen und materiellen Güter der Gesellschaft und der Menschheit - wie Nachkommenschaft, Besitz, Verstand, Würde und Ehre - zu schützen. Dieses Wort (d.h. das Recht Allahs, des Erhabenen) ist ein Ausdruck für die ursprünglichen Bestimmungen des *Hadd*, so dass die Menschen von Dingen abgehalten werden, die ihnen Schaden zufügen können, und dadurch die islamischen Gebiete vor Aufwiegelei und Zwietracht bewahrt werden.

• **Allgemeine Grundlagen** der islamischen Strafverfolgung

hat...Die Gelehrten sind übereingekommen, dass Folgendes *hadd*-Strafbestände sind: Unzucht (arab. zina), Diebstahl, Trinken von Wein, Wegelagerei und ähnliches (arab. harāba), verleumderische Bezeichnung der Unzucht, Abtrünnigkeit vom Islam, Mord (wörtl. Wiedervergeltung bei Mord)³¹³.³¹⁴

Verwarnungsstrafen (ta'zīr-Strafen)

Daneben hat der Staat noch die Möglichkeit, Verwarnungsstrafen festzulegen, sog. *ta'zīr*-Strafen, deren Strafmaß jedoch kleiner als das der *hadd*-Strafen sein muss. Dies zeigt der folgende Hadith:

عَنْ أَبِي بُرْدَةَ الْأَنْصَارِيِّ أَنَّهُ سَمِعَ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَقُولُ: لَا تَجْلِدُوا فَوْقَ عَشْرَةَ
أَسْوَاطٍ إِلَّا فِي حَدٍّ مِنْ حُدُودِ اللَّهِ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ .

Abu Burdata al-Ansariij berichtete, dass er hörte, wie der Prophet (s.a.s.) sagte: *"Peitscht niemanden mit mehr als 10 Peitschenhieben aus, es sei denn, es handelt sich um eine der hadd-Strafen Allahs."*³¹⁵

Erläuterungen³¹⁶

Dieser Hadith belegt, dass der Staat sehr wohl außerhalb der im Koran und Sunna beschriebenen *hadd*-Strafen für andere Fälle Strafmaße festlegen darf, jedoch dass dieses nicht das Strafmaß von 10 Peitschenhieben überschreiten darf.

Es gibt Meinungsunterschiede darüber, ob Vergeltung bei Körperverletzung bzgl. Körperteilen auch "hadd" genannt wird oder nicht. Ebenso bzgl. der

³¹³ Hier handelt es sich jedoch nur um ein Wiedervergeltungsrecht der Angehörigen von Ermordeten, d.h. ein Mörder muss nicht unbedingt hingerichtet werden. Die Angehörigen haben auch das Recht, ihm einfach zu verzeihen.

³¹⁴ aus [As-San'ani], Nr.1173

³¹⁵ Dies berichteten Buchari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist einer von den Wortlauten von Buchari.

³¹⁶ aus [As-San'ani], Nr.1173

Von Offenbarungstexten festgelegte Strafverfolgung (arab. hudud, Pl. von hadd) und vom Staat festzulegende Verwarnungsstrafen (arab. ta'zīr)

Strafe für Unterschlagung eines ausgeliehenen Gutes, für Praktizierung von Homosexualität, für Bestialität³¹⁷, für das Essen von Blut, von Verendetem und von Schweinefleisch, wenn man nicht in einer Notlage ist, für Zauberei, die verleumderische Bezeichnung des Trinkens von Wein, das Unterlassen des Pflichtgebetes aus Faulheit und das Essen im Ramadan. Wer diese Strafbestände auch als "hadd", sieht es als erlaubt an, dafür auch mehr als 10 Peitschenhiebe als Strafmaß vorzusehen.

Einige der Prophetengefährten sowie Imam Schafi'i waren der Ansicht, dass man auch außerhalb der *hadd*-Strafen mit mehr als 10 Peitschenhieben strafen darf. San'ani sagt, dass dies aber wohl daran liegt, dass ihnen dieser Hadith des Propheten (s.a.s.) nicht bekannt war. Denn Imam Schafi'i hat gesagt: "Wenn es feststeht, dass ein Hadith authentisch (arab. sahih) ist, so ist die Handlung entsprechend dieses Hadithes das, was meine Rechtsschule sagt."

وَعَنْ عَائِشَةَ أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: أَقْبِلُوا ذَوِي الْهَيْئَاتِ عَشْرَاتِهِمْ ، إِلَّا الْخُدُودَ .
رَوَاهُ أَحْمَدُ وَأَبُو دَاوُدَ وَالتَّسَائِيُّ وَابْنُ أَبِي عَرِينَةَ .

Aischa berichtet, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *"Macht Strafverminderung (bzw. Strafaufhebung) bei Leuten, die eigentlich keine schlechten Menschen sind, und die nur einen Fehltritt begingen und die ihre Taten bereuen – außer in den hadd-Strafbeständen."*³¹⁸

³¹⁷ Unzucht mit Tieren

³¹⁸ Dies berichteten Abu Dawud(4375), Nasa'i, Ahmad und Baihaqi. Albani erklärte den Hadith bei Abu Dawud für gesund (sahih). Die hiesige Übersetzung benutzt Auszüge aus den Erläuterungen zu diesem Hadith in [As-San'ani], Nr.1174:

والإقالة هي موافقة البائع على نقض البيع ، وأقبلوا هنا مأخوذ منها ، والمراد هنا موافقة ذي الهيئة على ترك المؤاخذة له أو تخفيفها ، وفسر الشافعي ذوي الهيئات بالذين لا يعرفون بالشر فيزل أحدهم الزلة ؛ والعثرات جمع عثرة والمراد هنا

Im Folgenden werden nur noch die *hadd*-Strafen behandelt.

27.2 Arten der Verbrechen (جنایات), die durch die *hadd*-Strafen geahndet werden

Es gibt folgende Arten von Verbrechen, für die im islamischen Strafrecht aufgrund von Offenbarungstexten (d.h. Koran und Sunna) eine Strafverfolgung vorgesehen ist – d.h. die durch sog. *hadd*-Strafen geahndet werden:

1. Verbrechen gegenüber der Unversehrtheit des Körpers anderer: Körperverletzung, fahrlässige Tötung oder Mord.
2. Verbrechen gegenüber der Behütung der Scham: Unzucht.
3. Verbrechen gegenüber der Unversehrtheit des Besitzes anderer: Raub oder Diebstahl.
4. Verbrechen gegenüber der Ehre anderer: Unzuchtsverleumdung (arab. qadhf).
5. Öffentliches Trinken eines Muslims³¹⁹ von Wein bzw. Alkohol.

27.3 Pflicht zur Ausführung der *hadd*-Strafen, wenn die Sache einmal vor Gericht gebracht wurde

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا: أَنَّ قُرَيْشًا أَهَمَّهُمْ شَأْنُ الْمَرْأَةِ الْمَخْزُومِيَّةِ الَّتِي سَرَقَتْ فَقَالُوا وَمَنْ يُكَلِّمُ فِيهَا رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقَالُوا وَمَنْ يَجْتَرِئُ عَلَيْهِ إِلَّا أُسَامَةُ بْنُ زَيْدٍ حِبُّ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَكَلَّمَهُ أُسَامَةُ فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: أَتَشْفَعُ

الزلة ، وحكى الماوردي في ذلك وجهين ، أحدهما أنهم أصحاب الصغائر دون الكبائر والثاني من إذا أذنب تاب ، وفي عثراتهم وجهان أحدهما الصغائر والثاني أول معصية يزل فيها مطيع

³¹⁹ Nichtmuslimische Staatsbürger in einem islamischen Staat dürfen Alkohol trinken.

Pflicht zur Ausführung der hadd-Strafen, wenn die Sache einmal vor Gericht gebracht wurde

فِي حَدِّ مِنْ حُدُودِ اللَّهِ ثُمَّ قَامَ فَاحْتَطَبَ ثُمَّ قَالَ: إِنَّمَا أَهْلَكَ الَّذِينَ قَبْلَكُمْ أَنَّهُمْ كَانُوا إِذَا سَرَقَ فِيهِمُ الشَّرِيفُ تَرَكَوهُ وَإِذَا سَرَقَ فِيهِمُ الضَّعِيفُ أَقَامُوا عَلَيْهِ الْحَدَّ وَإِيمُ اللَّهِ لَوْ أَنَّ فَاطِمَةَ بِنْتَ مُحَمَّدٍ سَرَقَتْ لَقَطَعْتُ يَدَهَا.

Aischa (r.) berichtet, dass die Quraisch besorgt waren über die Angelegenheit der Frau namens Makhzumijja, die etwas gestohlen hatte. Sie sagten: "Wer spricht wegen ihr mit dem Gesandten Allahs?" Da sagten sie: "Wer anderes als Usama ibn Zaid, der Liebling des Gesandten Allahs (s.a.s.) traut sich dies zu machen?" Da sprach Usama mit ihm. Daraufhin sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): *"Legst du etwas Fürsprache ein bzgl. einer der hadd-Strafen Allahs?!"* Dann stand er auf und hielt eine Rede, wobei er sagte: *"Wahrlich, die vor euch waren sind zugrunde gegangen, weil es bei ihnen so war, dass wenn ein Edler unter ihnen etwas gestohlen hatte, sie ihn in Ruhe ließen, wenn aber ein Schwacher unter ihnen gestohlen hatte, setzten sie die hadd-Strafe um. Bei Allah, selbst wenn Fatima, die Tochter von Muhammad, gestohlen hätte, würde ich ihr die Hand abschneiden."*³²⁰

Erläuterungen und Bestimmungen, die aus dem Hadith abzuleiten sind

- Verbot, Fürsprache bzgl. einer hadd-Strafe einzulegen, um das Strafmaß anders als das von Allah festgelegte zu erhandeln.
- Wenn der Fall jedoch noch nicht vor Gericht gebracht wurde, ist es erwünscht, die Täter zu decken und nicht anzuzeigen, wenn keine öffentliche Gefahr besteht. Das wird durch mehrere andere Hadithe bestätigt.³²¹ Wenn der Fall jedoch einmal vor die Staatsführung gebracht wurde, muss die hadd-Strafe ausgeführt werden.
- Vor dem Gesetz werden alle Menschen gleich behandelt, unabhängig von ihrer sozialen Stellung.

³²⁰ Dies berichteten Buhari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Buhari.

³²¹ Siehe [As-San'ani], Nr.1151

27.4 Keine Ausführung der Strafen bei kleinstem Zweifel in der Angelegenheit ("Im Zweifel für den Angeklagten")

Im Islam ist jeder Mensch zunächst unschuldig, bis seine Schuld sicher erwiesen ist. Ibn Ruschd al-Qurtubi führt folgende Aussage als Aussage des Propheten (s.a.s.) an:

ادراًوا الحدود بالشبهات

"Führt die hadd-Strafen nicht aus, wenn Zweifel (an der Schuld) bestehen."

Ibn Ruschd al-Qurtubi führt jedoch den Hadith ohne Überliefererkette an, sagt jedoch, dass dieser Hadith das Argument einer Anzahl von Gelehrten wie Imam Malik ist.

Ein ähnlicher Hadith findet sich bei Tirmidhi (1424).

Ibn Abi Schaiba berichtet, dass Umar (r.) gesagt hat: "Es ist mir lieber, eine *hadd*-Strafe aufgrund eines Zweifels nicht auszuführen, als wenn ich sie ausführen lasse, obwohl Zweifel an der Schuld bestehen."³²²

³²² [Ibn Abi Schaiba], 6/514

28 Strafen für Körperverletzung und Mord

In diesem Bereich gibt es zwei Arten von Strafen: Geldstrafe (Schmerzens- bzw. Blutgeld (arab. *dijja*)) und Vergeltungsstrafe (arab. *qisas*). Bei der Vergeltungsstrafe gibt es die Vergeltung von Verletzungszufügung und die Todesstrafe als Vergeltung für Mord.

28.1 Vergeltungsstrafen (arab. *qisas*)

28.1.1 Vergeltung für Mord³²³

28.1.1.1 Der Mörder

Als Mörder wird jemand zur Verantwortung gezogen, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- mit Vorsatz vollbrachte Tötung
- Er/Sie hat es freiwillig getan
- Er/Sie ist im islamischen Sinne volljährig, d.h. hat die Geschlechtsreife erlangt.
- Er/Sie ist zurechnungsfähig

Falls in irgendeiner Hinsicht die Bedingungen nicht klar erfüllt sind, sondern Zweifel vorliegen, wird die Todesstrafe nicht vollzogen.

Bei vorsätzlicher schwerer Körperverletzung mit Todesfolge (grob fahrlässige Tötung, die einem Mord ähnelt): besonders hohes Blutgeld

عَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ عَمْرٍو أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: ...أَلَا إِنَّ دِيَةَ الْخَطَا شَبِهَ الْعَمْدَ مَا كَانَ بِالسَّوْطِ وَالْعَصَا مِائَةً مِنَ الْإِبِلِ مِنْهَا أَرْبَعُونَ فِي بَطُونِهَا أَوْلَادُهَا

Abdullah ibn Amr berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *„Das Blutgeld für fahrlässige Tötung (arab. dijjatu-l-khata‘), die einem Mord ähnelt – wenn diese (fahrlässige Tötung) durch Peitsche oder Stock (oder Stein)“* ³²⁴

³²³ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/377-386

³²⁴ In einem Wortlaut des Hadithes bei Nasa‘i.

• Strafen für Körperverletzung und Mord

geschah –beträgt 100 Kamele, wobei 40 von ihnen schwanger sind (wörtl. wobei 40 davon ihre Kinder in ihrem Bauch haben).“³²⁵

Wenn der Vater sein eigenes Kind ermordet, gibt es keine Todesstrafe

Der Prophet (s.a.s.) hat gesagt:

لا يقتل بالولد الوالد

“Ein Vater wird nicht getötet, wenn er sein Kind getötet hat.“³²⁶

28.1.1.2 Wie muss man vorgehen, wenn ein Mord geschehen ist?

Die Gelehrten stimmen darüber ein, dass der/die vertretende(n) Verwandte(n) des Getöteten (arab. *walijj ad-damm*) die Wahl zwischen Folgendem hat:

1. Entweder er/sie besteht/bestehen auf Vergeltung, d.h. auf Umsetzung der Todesstrafe oder aber
2. er/sie verzeiht/verzeihen dem Mörder unter der Bedingung der Zahlung eines Blutgelds, welches der Mörder bezahlen muss, oder
3. er/sie verzeiht/verzeihen dem Mörder sogar unter Verzicht eines Blutgelds, d.h. er/sie verzeiht/verzeihen ihm ohne Gegenleistung.

Allah hat gesagt:

O ihr, die ihr glaubt! Es ist euch die Wiedervergeltung vorgeschrieben für die Getöteten.. [2:178]

يَأْتِيهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا كُتِبَ عَلَيْكُمْ
الْقِصَاصُ فِي الْقَتْلِ

³²⁵ Dies berichteten Abu Dawud (4588), Nasa'i und Ibn Madscha. Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund). Der obige Wortlaut ist einer der Wortlaute von Abu Dawud.

³²⁶ Dies berichteten Tirmidhi (1401) und Ibn Madscha (2661). Der hiesige Wortlaut ist der von Ibn Madscha. Albani erklärte den Hadith für sahih (gesund).

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا قَالَ: كَانَتْ فِي بَنِي إِسْرَائِيلَ قِصَاصٌ وَلَمْ تَكُنْ فِيهِمُ الدِّيَةُ فَقَالَ
اللَّهُ لِهَذِهِ الْأُمَّةِ ﴿كُتِبَ عَلَيْكُمُ الْقِصَاصُ فِي الْقَتْلِ﴾ إِلَى هَذِهِ آيَةِ ﴿فَمَنْ عَفِيَ لَهُ مِنْ أَخِيهِ

شَيْءٌ﴾ قَالَ ابْنُ عَبَّاسٍ: فَالْعَفْوُ أَنْ يَقْبَلَ الدِّيَةَ فِي الْعَمْدِ. قَالَ: ﴿فَاتَّبَاعَ بِالْمَعْرُوفِ﴾ أَنْ يَطْلُبَ

بِمَعْرُوفٍ وَيُؤَدِّيَ بِإِحْسَانٍ

Ibn Abbas (r.) sagte: "Beim Volk Israel gab es nur die Vergeltung und nicht die Möglichkeit (zur Zahlung) eines Schmerzens- bzw. Blutgelds (arab. dija).³²⁷ Da sagte Allah zu dieser Umma: "Es ist euch die Vergeltung vorgeschrieben für die Getöteten...Doch wenn jemandem von seinem Bruder etwas vergeben wird..."[2:178]. Ibn Abbas sagte: "Vergeben bedeutet hier, dass er das Blutgeld für vorsätzliches töten (d.h. Mord) akzeptiert. "...so soll der Vollzug auf geziemende Art..." d.h. er (d.h. der Verwandte des Ermordeten) soll auf gute Art und Weise (das Blutgeld) einfordern und er (d.h. der Mörder) soll (das Blutgeld) auf gute Art und Weise entrichten."³²⁸

Beispiel aus der Sunna für Verübung von Vergeltung

وَعَنْ أَنَسِ بْنِ مَالِكٍ رَضِيَ اللَّهُ تَعَالَى عَنْهُ : أَنَّ جَارِيَةً وَجِدَ رَأْسُهَا قَدْ رُضَّ بَيْنَ حَجْرَيْنِ
فَسَأَلُوهَا مَنْ صَنَعَ هَذَا بِكَ فُلَانٌ فُلَانٌ حَتَّى ذَكَرُوا يَهُودِيًّا فَأَوْمَتْ بِرَأْسِهَا فَأُخِذَ الْيَهُودِيُّ فَأَقْرَ
فَأَمَرَ بِهِ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَنْ يُرَضَّ رَأْسُهُ بِالْحِجَارَةِ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ ، وَاللَّفْظُ
لِمُسْلِمٍ.

³²⁷ Bei vorsätzlicher Tötung. Im obigen Bericht im Tafsir zu 5:41-44 ist mit dem Streit um das Blutgeld zwischen den beiden jüdischen Stämme möglicherweise Blutgeld für fahrlässige Tötung gemeint. Und Allah weiß es besser.

³²⁸ Dies berichtete Buchari(6881).

• **Strafen für Körperverletzung und Mord**

Anas ibn Malik (r.) berichtete, dass eine Sklavin vorgefunden wurde, deren Kopf auf einen Stein gelegt worden war und mit einem anderen Stein dann auf die andere Seite des Kopfes geschlagen wurde (wörtl. deren Kopf zwischen zwei Steinen geschlagen wurde). Da fragten die Leute sie: "Wer hat dir das angetan? War es der Soundso? Oder der Soundso?... ", bis die Leute schließlich einen jüdischen Mann erwähnten. Da nickte sie mit dem Kopf. Da wurde der jüdische Mann geholt und er gestand die Tat. **Da befahl der Gesandte Allahs (s.a.s.), dass (zur Vergeltung auch) sein Kopf auf einen Stein gelegt wurde und mit einem anderen Stein dann auf die andere Seite des Kopfes geschlagen werden soll (wörtl. dass Kopf sein zwischen Steinen geschlagen werde).**³²⁹

In einem anderen Wortlaut von Muslim wird klar, dass es sich hierbei um einen Mord handelte, dass die ermordete Sklavin jedoch noch etwas lebte, und so ihren Mörder identifizieren konnte:

عَنْ هِشَامِ بْنِ زَيْدٍ عَنْ أَنَسِ بْنِ مَالِكٍ: أَنَّ يَهُودِيًّا قَتَلَ جَارِيَةً عَلَى أَوْضَاحٍ لَهَا فَقَتَلَهَا بِحَجَرٍ قَالَ فَجِيءَ بِهَا إِلَى النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ وَبِهَا رَمَقٌ فَقَالَ لَهَا أَقْتَلِكِ فُلَانٌ فَأَشَارَتْ بِرَأْسِهَا أَنْ لَا تُنَمَّ قَالَ لَهَا الثَّانِيَةَ فَأَشَارَتْ بِرَأْسِهَا أَنْ لَا تُنَمَّ سَأَلَهَا الثَّلَاثَةَ فَقَالَتْ نَعَمْ وَأَشَارَتْ بِرَأْسِهَا فَقَتَلَهُ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بَيْنَ حَجْرَيْنِ

Hischam ibn Zaid berichtete von Anas ibn Malik, dass dieser gesagt hat, dass ein Jude eine Sklavin wegen Stücken aus Silber, die ihr gehörten, mit einem Stein tötete. Da wurde sie zum Propheten (s.a.s.) gebracht, während noch etwas Leben in ihr war. Da sagte er zu ihr: "**Hat dich der Soundso getötet?**", worauf sie dies mit einer Bewegung mit ihrem Kopf verneinte. Da fragte er sie ein zweites Mal, worauf sie dies (wieder) mit einer Bewegung mit ihrem Kopf verneinte. Da fragte er sie ein drittes

³²⁹ Dies berichteten Buhari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim (Im Abschnitt "Rechtmäßigkeit der Wiedervergeltung bei Mord mit einem Stein...und dass ein Mann als Vergeltung getötet wird, wenn er eine Frau ermordet hat"

(باب ثبوت القصاص بالْحَجَرِ وَغَيْرِهِ مِنَ الْمُحَدَّدَاتِ وَالْمُنْفَلَاتِ وَقَتْلِ الرَّجُلِ بِالْمَرْأَةِ))

*Mal, worauf sie "Ja" antwortete und eine (entsprechende) Bewegung mit ihrem Kopf machte. Daraufhin tötete der Gesandte Allahs ihn zwischen zwei Steinen.*³³⁰

28.1.1.3 Vergeltung für vorsätzliche Körperverletzung³³¹

Ibn Ruschd: Es gibt zwei Kategorien von Verletzungen: Bei der einen Kategorie (- der vorsätzlichen Körperverletzung -) gibt es die Möglichkeiten der Vergeltung, des Einforderns von Schmerzensgeld und der Verzeihung ohne Gegenleistung. Bei der anderen Kategorie (- der fahrlässigen Körperverletzung -) gibt es nur die Möglichkeit des Einforderns von Schmerzensgeld oder die Verzeihung ohne Gegenleistung.

Die Bedingungen für die Belangung des Täters sind die gleichen wie die oben im Falle des Mörders beschriebenen, d.h. es muss Vorsatz, Volljährigkeit und Zurechnungsfähigkeit vorhanden sein.

Allah (t) hat gesagt:

Und für Verwundungen gerechte Vergeltung. [5:45] **وَالْجُرُوحَ قِصَاصٌ**

Ibn Ruschd: "Dies gilt für Stellen, wo eine Wiedervergeltung möglich ist, und wo man nicht befürchten muss, dass der Betreffende daran stirbt." D.h. also, wenn jemand einem anderen mit Absicht die Hand abgeschnitten hat, dann hat das Opfer das Recht, Wiedervergeltung zu üben, und zu fordern, dass auch beim Täter dessen Hand abgeschnitten wird. Das Opfer kann aber auch ein Schmerzensgeld akzeptieren oder auch gänzlich verzeihen.

Beispiel aus der Sunna

³³⁰ Dies berichtete Muslim (Im Abschnitt "Rechtmäßigkeit der Wiedervergeltung bei Mord mit einem Stein...und dass ein Mann als Vergeltung getötet wird, wenn er eine Frau ermordet hat")

(بَابُ بُيُوتِ الْقِصَاصِ فِي الْقَتْلِ بِالْحَجَرِ وَغَيْرِهِ مِنَ الْمُحَدَّدَاتِ وَالْمُنْقَلَاتِ وَقَتْلِ الرَّجُلِ بِالْمَرْأَةِ)

³³¹ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/387-390

حَدَّثَنَا حُمَيْدٌ عَنْ أَنَسٍ: أَنَّ الرَّبِيعَ عَمَّتُهُ كَسَرَتْ ثَنِيَّةَ جَارِيَةٍ فَطَلَبُوا إِلَيْهَا الْعَمَوَ فَأَبَوْا فَعَرَضُوا
 الْأَرْضَ فَأَبَوْا فَأَتَوْا رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ وَأَبَوْا إِلَّا الْقِصَاصَ فَأَمَرَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى
 اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بِالْقِصَاصِ فَقَالَ أَنَسُ بْنُ النَّضْرِ يَا رَسُولَ اللَّهِ أَتُكْسِرُ ثَنِيَّةَ الرَّبِيعِ لَأِ وَالَّذِي
 بَعَثَكَ بِالْحَقِّ لَأُتْكَسِرُ ثَنِيَّتِهَا فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَا أَنَسُ كِتَابُ اللَّهِ
 الْقِصَاصُ فَرَضِي الْقَوْمَ فَعَفَوْا فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ إِنَّ مِنْ عِبَادِ اللَّهِ مَنْ لَوْ
 أَقْسَمَ عَلَى اللَّهِ لَأَبْرَهُ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ وَاللَّفْظُ لِلْبُخَارِيِّ .

Anas (ibn Malik) berichtet, dass Rubajji'a bint an-Nadir, seine Tante, einen der Vorderzähne einer jungen Frau (arab. dscharija)³³² zerstört hat. Da baten sie³³³ sie (d.h. die junge Frau) um Vergebung. Sie lehnten es aber ab. Da boten sie eine Entschädigungszahlung (arab. الأرش) an, was sie aber ablehnten. Daraufhin kamen sie zum Gesandten Allahs (s.a.s.) und forderten Vergeltung. **Da befahl der Gesandte Allahs (s.a.s.), dass Vergeltung geübt werde.** Da sagte Anas ibn Nadir: "O Gesandter Allahs, wird einer der Vorderzähne von Rubajji'a zerstört werden? Nein, bei Dem, Der dich mit der Wahrheit entsandt hat, keiner der Vorderzähne von Rubajji'a wird zerstört werden." Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): "**O Anas, im Buch Allahs ist die Vergeltung (vorgeschrieben).**" Da waren die Leute zufrieden und verziehen. Da sagte der Gesandte Allahs: "**Von den Dienern Allahs gibt es welche, wenn sie bei Allah einen Schwur tätigen, denen Allah dann gütig ist.**" Dies berichteten Buchari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Buchari.

Bei Buchari wird noch erwähnt, dass sie verziehen und die Entschädigungszahlung akzeptierten, d.h. dass sie unter Bedingung der Zahlung der Entschädigung verziehen.

³³² Das Wort dscharija wird auch für "Sklavin" benutzt. As-San'ani: Es war eine jugendliche Frau (arab. schäbba) von den Ansar, wie aus einer anderen Überlieferung hervorgeht.

³³³ As-San'ani: D.h. die Verwandten von Rubajji'a.

Erläuterungen zum Hadith³³⁴

- Der Hadith ist ein Beleg dafür, dass bezüglich der Zerstörung eines Zahns Vergeltung geübt werden muss (, falls das Opfer dies fordert). Falls es um einen vollständigen Zahn geht, dann kommt der Koranvers { وَالسِّنَّ بِالسِّنِّ } "und der Zahn für den Zahn"[5:45] zum Tragen. Die Gelehrten sind übereingekommen, dass als Vergeltung für einen vorsätzlich herausgeschlagenen Zahn als Vergeltung auch beim Täter ein Zahn gänzlich herausgeschlagen wird.
- Abu Dawud berichtet, dass er Ahmad ibn Hanbal fragte: "Wie verhält es sich bei einem Zahn?", worauf Ahmad ibn Hanbal antwortete: "Er wird (zur Vergeltung) in dem Maße beim Täter zerstört bzw. abgeschlagen, wie der Täter es beim Opfer getan hat.
- Schafi'i sagt, dass es bei anderen Knochen außer den Zähnen keine Vergeltung gibt, weil ansonsten noch mehr vom Körper zerstört werden könnte.
- As-San'ani: Dass der Prophet (s.a.s.) den Schwur von Anas ibn Nadir mit der Bereitschaft zur Verzeihung bei den Leuten in Zusammenhang bringt ist ein Beleg dafür, dass es erlaubt ist, bei Allah in einer Angelegenheit zu schwören, deren Eintreffen man erwartet.

28.2 Entschädigungszahlungen (Schmerzens- bzw. Blutgeld) (arab. dijjat) bei Fahrlässigkeit

28.2.1 Blutgeld bei fahrlässiger Tötung³³⁵

Die Basis für die Bestimmungen in diesem Bereich bildet die folgende Aussage Allahs(t):

Keinem Gläubigen steht es zu, einen anderen Gläubigen zu töten, es sei denn aus Versehen. Und wer einen Gläubigen aus Versehen

وَمَا كَانَ لِمُؤْمِنٍ أَنْ يَقْتُلَ مُؤْمِنًا
إِلَّا خَطَأً وَمَنْ قَتَلَ مُؤْمِنًا خَطَأً

³³⁴ Aus As-San'ani, Nr. 1096

³³⁵ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/391-399

tötet: dann soll er einen gläubigen Sklaven befreien und Blutgeld an seine Erben zahlen, es sei denn, sie erlassen es aus Mildtätigkeit.[4:92]

فَتَحْرِيرُ رَقَبَةٍ مُؤْمِنَةٍ وَدِيَةٌ مُسَلَّمَةٌ إِلَى
أَهْلِهِ إِلَّا أَنْ يَصَّدَّقُوا

Das Blutgeld für einen getöteten Juden, Christen und eines jeden anderen nichtmuslimischen Staatsbürgers ist das gleiche wie das für einen Muslim. Muammar berichtet von Zuhrijj, dass dies die Sunna des Propheten (s.a.s.) war, und dass so in den Regierungszeiten von Abu Bakr, Umar, Uthman und Ali gerichtet wurde.³³⁶

Ibn Rudschd: Je nachdem, ob es Mord war – und anstatt Vergeltung ein Blutgeld akzeptiert wird – oder nur fahrlässige Tötung, unterscheidet sich die Höhe des Blutgeldes. Nach Imam Malik wird unterschieden zwischen:

- Mord
- grob fahrlässiger Tötung, die einem Mord ähnelt (siehe den Hadith weiter oben) und
- fahrlässiger Tötung.

Höhe des Blutgelds (arab. dija) für fahrlässige Tötung

Die Blutgeld für **fahrlässige Tötung** betrug zur Zeit des Propheten (s.a.s.), als die Leute Kamele hatten, **100 Kamele**³³⁷. Später legte Umar (r.) den Wert auf

³³⁶ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/396

³³⁷ Der entsprechende Hadith lautet: Ibn Masud (r.) berichtet:

أن رسول الله صلى الله عليه وسلم قضى أن من قتل خطأ فديته مائة من الإبل ثلاثون بنت مخاض وثلاثون بنت لبون وثلاثون حقة وعشرة بني لبون ذكر

„Der Gesandte Allahs (s.a.s.) richtete bei dem, der jemanden fahrlässig getötet hat, dass er ein Blutgeld von 100 Kamelen entrichten musste... (im weiteren Verlauf des Hadithes werden die 100 Kamele weiter spezifiziert)....“ Dies berichteten Abu Dawud(4541), Ibn Madscha(2630) und Nasa'i. Albani erklärte den Hadith für hasan (gut).

Entschädigungszahlungen (Schmerzens- bzw. Blutgeld) (arab. dijjat) bei Fahrlässigkeit

1000 Dinar (Goldtaler)³³⁸fest. Heutzutage ist dieser Betrag in die örtliche Währung zu übertragen. Z.B. ist derzeit in Saudi-Arabien die Dija auf 100.000 Rijal, also umgerechnet ca. 20 000 EUR, festgelegt.

Wann muss das Blutgeld entrichtet werden?

Die Gelehrten sind übereingekommen (arab. *idschma'*), dass man drei Jahre Zeit hat.

Von wem muss das Blutgeld entrichtet werden?

Das Blutgeld für fahrlässige Tötung muss von den Angehörigen väterlicherseits (arab. *'aqila*)³³⁹ zusammengetragen werden. Darüber gibt es keine Meinungsunterschiede unter den Gelehrten.

Bei Mord sind die Mehrzahl (arab. *dschumhur*) der Gelehrten der Ansicht, dass es nicht von den Angehörigen väterlicherseits (arab. *'aqila*) getragen werden muss. Es muss vom Mörder selbst getragen werden.

Bei fahrlässiger Tötung eines Embryos im Bauch der Mutter wird auch Blutgeld fällig

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ أَنَّ امْرَأَتَيْنِ مِنْ هُدَيْلٍ رَمَتَا إِحْدَاهُمَا الْأُخْرَى فَطَرَحَتْ جَنِينَهَا
فَقَضَى رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فِيهَا بَغْرَةً عَبْدًا أَوْ أَمَةً

Abu Huraira berichtet, *dass zwei Frau aus Hudhail (miteinander kämpften) und die eine von ihnen die andere (mit einem Stein) bewarf, woraufhin diese ihr Embryo verlor. Daraufhin richtete der Gesandte Allahs (s.a.s.), dass die Entschädigung (arab. ghurra, das Blutgeld für das getötete Embryo) ein männlicher oder weiblicher Sklave ist.*³⁴⁰

³³⁸ Dies berichtete Abu Dawud (4542). Albani erklärte den Hadith für hasan (gut).

³³⁹ Im Hadith kommt das Wort *aqila* vor. Ibn Ruschd sagt, dass die Mehrzahl (arab. *dschumhur*) der Gelehrten des Hidschaz darüber übereingekommen sind, dass die *aqila* die Verwandten väterlicherseits sind. (Bidajatul mudschtahid, 2/394)

³⁴⁰ Dies berichteten Buhari und Muslim.

Erläuterungen:³⁴¹

Asch-Scha'bijj: die Entschädigung (arab. ghurra, das Blutgeld für das getötete Embryo) sind 500 Silbertaler (arab. dirham). As-San'ani: In einem Hadith, den Abu Dawud und Nasa'i berichten, wird die ghurra (Blutgeld für ein getötetes Embryo) mit 100 Schafen festgelegt.

28.2.2 Schmerzensgeld (arab. dija) bei fahrlässiger Körperverletzung³⁴²

Bei fahrlässiger Körperverletzung werden folgende Kategorien unterschieden:

1. Zufügung von (Schnitt- oder Stoß-)Verletzungen am Kopf. Hier ist ein Schmerzensgeld zu entrichten.
2. Entfernung eines Körperteils: Hier ist ein Schmerzensgeld zu entrichten.
3. Zufügung von (Schnitt- oder Stoß-)Verletzungen am übrigen Körper (außer dem Kopf): Hier müssen nur die medizinischen Behandlungskosten übernommen werden und es gibt kein Schmerzensgeld.

Malik berichtet im "Muawatta", dass einem Brief, den der Prophet (s.a.s.) an Amr ibn Hazm sandte, Folgendes stand:

أَنَّ فِي النَّفْسِ مِائَةً مِنَ الْإِبِلِ وَفِي الْأَنْفِ إِذَا أُوعِيَ جَدْعًا مِائَةً مِنَ الْإِبِلِ وَفِي الْمَأْمُومَةِ ثُلُثُ الدِّيَةِ وَفِي الْجَائِفَةِ مِثْلُهَا وَفِي الْعَيْنِ خَمْسُونَ وَفِي الْيَدِ خَمْسُونَ وَفِي الرَّجْلِ خَمْسُونَ وَفِي كُلِّ أَصْبَعٍ مِمَّا هُنَالِكَ عَشْرٌ مِنَ الْإِبِلِ وَفِي السِّنِّ خَمْسٌ وَفِي الْمَوْضِحَةِ خَمْسٌ

"Für die (fahrlässige Tötung) eines Menschen sind 100 Kamele (als Blutgeld) zu entrichten, und für die Nase, wenn sie ganz entfernt wurde (d.h. abgerissen bzw. abgeschnitten), 100 Kamele, und für eine (Schnitt- bzw. Stoß)Verletzung am Kopf, die die Schädeldecke durchstoßen hat und bis zum Rand des Gehirns reicht (arab. ma'muma), ein Drittel der Diya, und für eine (Schnitt- bzw. Stoß)Verletzung am Kopf, die die Schädeldecke durchstoßen hat auch das

³⁴¹ As-San'ani, Nr.1094

³⁴² [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/400-407

Entschädigungszahlungen (Schmerzens- bzw. Blutgeld) (arab. dijjat) bei Fahrlässigkeit

Gehirn selbst verletzt hat (arab.dscha'ifa) ebensoviel. Für die Entfernung eines Auges 50 Kamele, für die Entfernung einer Hand 50 Kamele, für die Entfernung eines Fußes 50 Kamele, für die Entfernung eines jeden Fingers jeweils 10 Kamele, die Entfernung eines Zahns 5 Kamele und für eine Kopfverletzung, die bis zur Schädeldecke geht, 5 Kamele."

Erläuterungen

- Uns ist nicht bekannt, ob der Hadith sahih (gesund) ist oder nicht. Jedoch sagt Ibn Ruschd, dass über alle Festlegungen – außer der für einen Zahn und der für einen Finger –, die im Hadith erwähnt werden, Übereinstimmung unter den Gelehrten besteht.
- Die ganze Dija (100 Kamele), wie auch schon in einem früher angeführten Hadith erwähnt, wird fällig, wenn man fahrlässig einen Menschen tötet. Ebenso wird die maximale Dija von 100 Kamelen fällig, wenn man einen Körperteil fahrlässig entfernt, bei dem es nur einen von dieser Sorte gibt – z.B. die Nase. Wenn es von der Sorte 2 gibt, wie z.B. die Augen, wird für das unbeabsichtigte Herausschlagen eines Auges jeweils die Hälfte, d.h. 50 Kamele, fällig.
- Zur Zeit des Propheten (s.a.s.) wurde die *Dija* in Kamelen angegeben. Umar (r.) legte eine entsprechende Anzahl von Goldtalern (Dinar) fest, nämlich 1000 Dinar. Heutzutage ist der Maximalwert der *Dija* entsprechend z.B. in EUR oder Dollar festzulegen. Z.B. ist derzeit in Saudi-Arabien dieser Maximalwert der *Dija* im Gericht auf 100 000 Rijal, also umgerechnet ca. 20.000 EUR, festgelegt.
- In muslimischen Gebieten, wo in diesem Bereich das islamische Recht umgesetzt wird, werden diese Bestimmungen bei Autounfällen bei eindeutiger Schuld – oder z.B. beim fahrlässigen Zertrampeln eines Menschen während der Pilgerfahrt - angewandt.
- Wenn jemand einem anderen z.B. Nase und die beiden Lippen entfernt, muss er den zweifachen Maximalwert bezahlen, also den Wert von 200 Kamelen.

28.2.3 Ein Laienarzt muss Blutgeld bzw. Schmerzensgeld bezahlen, wenn durch seine unsachgemäße ärztliche Behandlung entsprechender Schaden entsteht

عَنْ عَمْرِو بْنِ شُعَيْبٍ عَنْ أَبِيهِ عَنْ جَدِّهِ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمْ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: مَنْ تَطَبَّبَ - وَلَمْ يَكُنْ بِالطَّبِّ مَعْرُوفًا - فَأَصَابَ نَفْسًا فَمَا دُونَهَا ، فَهُوَ ضَامِنٌ. أَخْرَجَهُ الدَّارِقُطْنِيُّ وَصَحَّحَهُ الْحَاكِمُ ، وَهُوَ عِنْدَ أَبِي دَاوُدَ وَالنَّسَائِيِّ وَغَيْرِهِمَا.

'Amr ibn Schu'aib berichtet von seinem Vater, von seinem Großvater (r.), dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Wer einen ärztlichen Eingriff macht, jedoch nicht als Arzt bekannt ist, und dann der betreffende Mensch stirbt oder geschädigt wird, der haftet dafür."*³⁴³

³⁴³ Dies berichtete Daraqutni. Al-Hakim erklärte den Hadith für sahih. Der Hadith berichten in etwas verkürzter Form auch Abu Dawud (4586) und Nasa'i. Albani erklärte den Hadith bei Abu Dawud für gut (hasan).

29 Strafe für Unzucht³⁴⁴

29.1 Wann liegt ein Tatbestand der Unzucht vor, der gesetzlich geahndet werden muss?

Die Strafe für Unzucht wird dann vollzogen, wenn kein Zweifel am Vorliegen des Tatbestandes der Unzucht besteht.

Zweifel besteht u.a. bei nichtrechtmäßigen (fasid) Eheschließungen. Ausgenommen von diesem Zweifel sind Eheschließungen eines Mannes mit einer seiner mahram-Verwandten wie z.B. Mutter, Schwester oder Tante, die er niemals und unter keinen Umständen heiraten darf. Zweifel besteht z.B. wenn ein Mann seine Milchschwester geheiratet hat. Denn es ist möglich, dass er nicht wusste, dass es seine Milchschwester ist.

29.2 Die verschiedenen Kategorien von Unzuchttreibenden

Es gibt drei verschiedene Eigenschaften, die wesentlich für die Höhe des Strafmaßes bei dem Tatbestand der Unzucht sind. Dabei ist die Eigenschaft des Täters zur Zeit der Tatzeit entscheidend:

1. momentan verheiratet (arab. muhsan³⁴⁵ محصن)/ momentan nicht verheiratet (arab. ghair muhsan)

³⁴⁴ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/413-420

³⁴⁵ Jemand, der verheiratet ist und bereits die Ehe vollzogen hat. Imam Malik macht als weitere Bedingung für *muhsan*, dass jemand in dem entsprechenden Zeitraum auch mit seiner Frau ehelichen Verkehr haben kann, sie also z.B. nicht gerade ihre Periode hat. Imam Schafi'i macht nicht als Bedingung für *muhsan*, dass jemand Muslim ist, die anderen Rechtsschulen machen dies als Bedingung. Sein Beleg ist der, dass der Prophet (s.a.s.) auch zwei Juden steinigen ließ, wobei die Steinigungsstrafe nur für jemanden, der *muhsan* bzw. *thaijjib* ist, ausgeführt wird. Gemäß Imam Schafi'i folgte der Prophet (s.a.s.) in dem Fall der zwei Juden, die zu ihm von ihren Glaubensbrüdern gebracht wurden, damit er über sie richtet, der Aussage Allahs über die Juden im islamischen Staat: "**...Wenn sie nun zu dir kommen, so richte zwischen ihnen oder wende dich von ihnen ab. Und wenn du dich von ihnen abwendest, so können sie dir keinerlei Schaden zufügen; richtest du aber, so richte zwischen ihnen in Gerechtigkeit.** Wahrlich, Allah liebt die Gerechten. Wie

2. jemals verheiratet gewesen (arab. thajjib) / niemals verheiratet gewesen (arab. bikr). Jemand, der/die *muhsan* ist, ist also automatisch *thajjib*, umgekehrt gilt dies nicht.
3. männlich / weiblich³⁴⁶

29.3 Die verschiedenen Strafmaße beim Tatbestand der Unzucht

Es gibt drei verschiedene Strafen bei Unzucht:

1. Steinigung bis zum Eintreten des Todes
2. Auspeitschung mit 100 Peitschenhieben
3. Verbannung für 1 Jahr

29.4 Festlegung des Strafmaßes für eine Person, die Unzucht getrieben hat

1. Eine Person, die momentan verheiratet ist (*muhsan*) oder früher verheiratet war (*thajjib*), wird beim Tatbestand der Unzucht gesteinigt.

Der Prophet (s.a.s.) ließ folgende Leute steinigen:

- Ma'iz³⁴⁷
- eine Frau von Stamm der Dschuhaina³⁴⁸
- zwei Juden³⁴⁹
- eine Frau von Ghamid aus Azd³⁵⁰

aber wollen sie dich zum Richter berufen, während sie doch die Thora in ihrem Besitz haben, worin Allahs Richtspruch ist? Hierauf, und trotz alledem, kehren sie (Ihm) den Rücken; und sie sind nicht als Gläubige zu bezeichnen." [5:42-43]

³⁴⁶ Diese Differenzierung kommt nur bei niemals verheiratet Gewesenen zum Tragen.

Gemäß einigen Gelehrten wird hier ein Mann zusätzlich zur Auspeitschung für 1 Jahr verbannt. Eine Frau wird nicht verbannt. Dies wird weiter unten erläutert.

Gemäß Abu Hanifa ist Gefängnishaft gleichbedeutend mit Verbannung.

³⁴⁷ Buchari(6824), Muslim(1693/19)

³⁴⁸ Muslim(1696/24)

³⁴⁹ Buchari(3635), Muslim(1699/26)

All diese Fälle wurden in den beiden Sahih-Werken von Buchari und Muslim überliefert (siehe Fußnoten an den erwähnten Fällen), wobei nirgends erwähnt wurde, dass sie auch ausgepeitscht wurden.

Ein Teil der Gelehrten ist der Meinung, dass in einem solchen Fall (muhsan oder thajjib) die Person zusätzlich vorher noch ausgepeitscht wird. Sie basieren ihre Ansicht 1. auf der Aussage Allahs **"Peitscht die Unzüchtige und den Unzüchtigen jeweils mit 100 Peitschenhieben aus; und lasset euch angesichts dieser Vorschrift Allahs nicht von Mitleid mit den beiden ergreifen, wenn ihr an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt. Und eine Anzahl der Gläubigen soll ihrer Pein beiwohnen."**[4:2], in der Allah allgemein von Unzuchttreibenden spricht und keine Unterscheidung macht, 2. auf einer Überlieferung, die Muslim überliefert, und in der Ali (r.) eine Frau am Donnerstag auspeitschen ließ und am Freitag steinigen ließ, und worauf er sagte: *Ich habe sie auf Basis des Buches Allahs ausgepeitscht und auf Basis der Sunna gesteinigt*,³⁵¹ und 3. auf folgendem Hadith des Gesandten Allahs (s.a.s.):

عَنْ عُبَادَةَ بْنِ الصَّامِتِ قَالَ: قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: خُذُوا عَنِّي خُذُوا عَنِّي قَدْ جَعَلَ اللَّهُ لَهُنَّ سَبِيلًا الْبِكْرُ بِالْبِكْرِ جَلْدُ مِائَةٍ وَنَفْيُ سَنَةٍ وَالثَّيْبُ بِالثَّيْبِ جَلْدُ مِائَةٍ وَالرَّجْمُ

Ubada ibn as-Samit berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *"Übernehmt es von mir, übernehmt es von mir: Allah hat ihnen (steht in weiblichen Pluralform, d.h. den Frauen) einen Ausweg bereitet: Der/die niemals verheiratet Gewesene (arab. bikr) mit dem/der niemals verheiratet Gewesenen (arab. bikr): 100 Peitschenhiebe und 1 Jahr Verbannung. Und der/die schon verheiratet Gewesene (arab. thajjib) mit dem/der schon*

³⁵⁰ Muslim(1695/23)

³⁵¹ Dies berichtete Muslim und auch in gekürzter Fassung Buchari (6812).

*verheiratet Gewesenen (arab. thajjib): 100 Peitschenhiebe und Steinigung.*³⁵²

وَعَنْ عُمَرَ بْنِ الْخَطَّابِ رَضِيَ اللَّهُ تَعَالَى عَنْهُ أَنَّهُ خَطَبَ فَقَالَ: إِنَّ اللَّهَ بَعَثَ مُحَمَّدًا بِالْحَقِّ وَأَنْزَلَ عَلَيْهِ الْكِتَابَ ، فَكَانَ فِيهَا أَنْزَلَ عَلَيْهِ آيَةَ الرَّجْمِ قَرَأْنَاهَا وَوَعَيْنَاهَا وَعَقَلْنَاهَا فَرَجِمَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ. وَرَجِمْنَا بَعْدَهُ ، فَأَخْشَى أَنْ طَالَ بِالنَّاسِ زَمَانٌ أَنْ يَقُولَ قَائِلٌ : مَا نَجِدُ الرَّجْمَ فِي كِتَابِ اللَّهِ ، فَيَضِلُّوا بِتَرْكِ فَرِيضَةٍ أَنْزَلَهَا اللَّهُ ، وَإِنَّ الرَّجْمَ حَقٌّ فِي كِتَابِ اللَّهِ تَعَالَى : عَلَى مَنْ زَنَى ، إِذَا أَحْصَنَ مِنَ الرَّجَالِ وَالنِّسَاءِ. إِذَا قَامَتِ الْبَيِّنَةُ أَوْ كَانَ الْحَبْلُ أَوْ الْإِعْتِرَافُ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ .

Umar ibn al-Khattab (r.) machte eine Rede und sagte darin: *"Allah hat Muhammad mit der Wahrheit entsandt und zu ihm das Buch herabgesandt. So war unter dem, was Er herabgesandt hat, der Koranvers von der Steinigung. Wir haben diesen Koranvers gelesen, erfasst und verstanden. Daraufhin steinigte der Prophet (s.a.s.) und wir steinigten nach ihm. Ich fürchte jedoch, dass in späterer Zeit (wörtl. mit der Zeit) jemand sagen wird: "Wir finden nicht die Steinigung im Buche Allahs", und dass sie irregehen, indem sie eine Pflicht unterlassen, die Allah herabgesandt hat. Die Steinigung ist rechtmäßiges Gesetz gemäß des Buches Allahs: sie ist für denjenigen Mann und diejenige Frau bestimmt, der bzw. die Unzucht begangen hat, während er bzw. sie verheiratet (arab. muhsan) ist, und wenn der klare Beweis erbracht wurde, eine Schwangerschaft oder ein Geständnis vorliegt."* Dies berichteten Buchari und Muslim. As-San'ani sagt in der Erläuterung zu diesem Hadith ([As-San'ani], Nr.1132):

- As-San'ani: Al-Isma'īlī führt in seinem Bericht über die Aussage von Umar (r.) nach "...oder ein Geständnis vorliegt." noch den Zusatz: **"Und wir haben den Koranvers folgendermaßen gelesen**

³⁵² Dies berichtete Muslim (kitab al-hudud, bab hadd az-zina)

"Und den verheiratet gewesenen Mann³⁵³ und die verheiratet gewesene Frau³⁵⁴ steinigt auf jeden Fall."

{الشَّيْخُ وَالشَّيْخَةُ فَارْجُمُوهُمَا الْبَتَّةَ}

As-San'ani: Der Ort dieses Koranverses lag gemäß eines Hadithes, den Nasa'i überlieferte in Sure Al-Ahzāb. In einer anderen Überlieferung lautete dieser Koranvers, den Allah aus dem Koran entfernt hat (arab. naskh tilāwatan), dessen rechtliche Bestimmung aber weiterhin gültig ist:

"...wenn die beiden Unzucht begangen haben, dann steinigt die beiden auf jeden Fall als Vergeltung von Allah. Wahrlich Allah ist mächtig, weise."

{ إِذَا زَنَيْتَا فَارْجُمُوهُمَا الْبَتَّةَ نَكَالًا
مِنَ اللَّهِ وَاللَّهُ عَزِيزٌ حَكِيمٌ }

- As-San'ani: Imam Schafi'i und Abu Hanifa sagen, dass die hadd-Strafe nur aufgrund eines klaren Beweises (durch 4 männliche Zeugen) oder aufgrund Geständnis ausgeführt wird, nicht aber aufgrund dem Vorliegen der Schwangerschaft (einer momentan nicht verheirateten Frau) ausgeführt wird. Ihr Argument ist, dass im letzteren Fall ein Zweifel an der Schuld vorliegt und dass die hadd-Strafen nicht ausgeführt werden, wenn Zweifel an der Schuld besteht. Malik und seine Gefährten sind hingegen der Ansicht von Umar (r.), dass eine vorliegende Schwangerschaft Anlass für die hadd-Strafe ist. Ihr Argument ist, dass Umar (r.) diese Aussage in einer öffentlichen Rede getätigt hat und niemand ihm widersprochen hat, so dass dies als ebenbürtig mit einer Übereinkunft (arab. idschma') der Gelehrten gewertet werden kann.
2. Eine Person, die noch nie verheiratet gewesen ist (arab. *bikr*), wird beim Tatbestand der Unzucht mit 100 Peitschenhieben gezüchtigt gemäß der Aussage Allahs in Sure An-Nur: **"Peitscht die Unzüchtige und den Unzüchtigen jeweils mit 100 Peitschenhieben aus; und lasset euch angesichts dieser Vorschrift Allahs nicht von Mitleid mit den beiden**

³⁵³ arab. scheich, dieses Wort für jemanden ab 40 benutzt

³⁵⁴ arab. scheicha, dieses Wort für jemanden ab 40 benutzt

ergreifen, wenn ihr an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt. Und eine Anzahl der Gläubigen soll ihrer Pein beiwohnen."[4:2]

Es gibt Meinungsunterschiede darüber, ob in diesem Fall zusätzlich der Betreffende für 1 Jahr verbannt wird. Der Beweis derjenigen, die dieser Ansicht sind, ist der oben angeführte Hadith: *"...Der/die niemals verheiratet Gewesene (arab. bikr) mit dem/der niemals verheiratet Gewesenen (arab. bikr): 100 Peitschenhiebe und 1 Jahr Verbannung..."* Imam Malik sagt, dass eine niemals verheiratet gewesene Frau beim Tatbestand der Unzucht nicht verbannt wird, da sie dadurch zu Schlimmerem ausgesetzt ist als der Möglichkeit zur Unzucht. Imam Schafi'i macht keine Differenzierung zwischen Mann und Frau. Gemäß Abu Hanifa gibt es nur 100 Peitschenhiebe und keine Verbannung, da der Hadith über die Verbannung zwar sahih ist, aber nicht mutawatir (vielfach) überliefert ist, und ein nicht-vielfach überlieferter Hadith gemäß der hanafitschen Rechtsschule nicht die äußere Bedeutung des Koran (wie hier in [4:2]) in einen anderen Zusammenhang rücken kann.³⁵⁵

29.5 Wie wird der Tatbestand der Unzucht, der zur Ausführung der Strafe führt, nachgewiesen?

Die Gelehrten stimmen darüber ein (arab. *idschma'*), dass der Tatbestand der Unzucht einerseits durch Geständnis und andererseits durch Zeugenschaft erwiesen wird. Hier die Belege:

Bezüglich des Geständnisses:

عَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ وَزَيْدِ بْنِ خَالِدٍ الْجُهَنِيِّ أَنَّهُمَا قَالَا : إِنَّ رَجُلًا مِنَ الْأَعْرَابِ أَتَى رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقَالَ يَا رَسُولَ اللَّهِ أَنْشُدْكَ اللَّهَ إِلَّا قَصَيْتَ لِي بِكِتَابِ اللَّهِ فَقَالَ الْخَصْمُ الْآخِرُ وَهُوَ أَفْقَهُ مِنْهُ نَعَمْ فَاقْضِ بَيْنَنَا بِكِتَابِ اللَّهِ وَأَذَنْ لِي فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى

³⁵⁵ Siehe hierzu ausführlich [Mourad, Toumi], S.57-59

Wie wird der Tatbestand der Unzucht, der zur Ausführung der Strafe führt, nachgewiesen?

اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قُلْ قَالَ إِنَّ ابْنِي كَانَ عَسِيفًا عَلَى هَذَا فَرَزَنِي بِأَمْرَاتِهِ وَإِنِّي أُخْبِرْتُ أَنَّ عَلَى ابْنِي الرَّجْمَ فَافْتَدَيْتُ مِنْهُ بِمِائَةِ شَاةٍ وَوَلِيدَةٍ فَسَأَلْتُ أَهْلَ الْعِلْمِ فَأَخْبَرُونِي أَنَّ عَلَى ابْنِي جَلْدُ مِائَةٍ وَتَغْرِيبُ عَامٍ وَأَنَّ عَلَى امْرَأَةِ هَذَا الرَّجْمَ فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ وَالَّذِي نَفْسِي بِيَدِهِ لَأَقْضِينَ بَيْنَكُمَا بِكِتَابِ اللَّهِ الْوَلِيدَةَ وَالْغَنَمَ رَدًّا وَعَلَى ابْنِكَ جَلْدُ مِائَةٍ وَتَغْرِيبُ عَامٍ وَاعْدُ يَا أُنَيْسُ إِلَى امْرَأَةِ هَذَا فَإِنْ اعْتَرَفَتْ فَارْجُمُهَا قَالَ فَعَدَا عَلَيْهَا فَاعْتَرَفَتْ فَأَمَرَ بِهَا رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَرُجِمَتْ

Abu Huraira und Zaid ibn Khalid al-Dschuhaniij berichten: *Ein Beduine kam zum Gesandten Allahs (s.a.s.) und sagte: "O Gesandter Allahs, ich rufe dich bei Allah an, dass du für mich auf der Basis des Buches Allahs richtest." Da sagte der andere, mit dem er sich stritt, welcher sich besser im Islam auskannte (wörtl. der mehr Verständnis besaß): "Ja, richte zwischen uns mit dem Buch Allahs und erlaube (zu sprechen)." Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): "Sprich", worauf er sagte: "Mein Sohn war bei diesem Mann als Arbeiter angestellt und hat mit dessen Frau Unzucht begangen. Und mir wurde gesagt, dass die Strafe für ihn die Steinigung ist, da habe ich ihn für 100 Schafe und ein neugeborenes Schaf freigekauft. Dann fragte ich Leute, die Wissen hatten, und sie teilten mir mit, dass die Strafe für meinen Sohn 100 Peitschenhiebe und ein Jahr Verbannung sind und die Strafe für die Frau dieses Mannes die Steinigung." Da sagte der Gesandte Allahs (s.a.s.): "Bei Dem, in Dessen Hand ich selbst bin, ich werde zwischen euch mit dem Buch Allahs richten: Die hundert Schafe und das Neugeborene werden zurückgegeben und dein Sohn wird mit 100 Peitschenhieben ausgepeitscht und für 1 Jahr verbannt. O Unais, begeben dich zur Frau dieses Mannes. Wenn sie geständig ist, dann steinige sie.*

Da begab er sich zu der Frau und sie gestand die Tat. Daraufhin befahl der Gesandte Allahs, dass sie gesteinigt wird, und sie wurde gesteinigt.³⁵⁶

Bezüglich der Zeugenschaft

"Und denjenigen, die ehrbaren Frauen (Unkeuschheit) vorwerfen, jedoch nicht 4 Zeugen (dafür) beibringen, verabreicht achtzig Peitschenhiebe..."

[24:4]

³⁵⁶ Dies berichteten Buchari (6859) und Muslim (1697/25)

30 Strafe für verleumderische Bezeichnung der Unzucht (arab. qadhf)³⁵⁷

Allah (t) hat gesagt:

Und denjenigen, die ehrbaren Frauen (Unkeuschheit) vorwerfen, jedoch nicht 4 Zeugen (dafür) beibringen, verabreicht 80 Peitschenhiebe. Und lasset ihre Zeugenaussage niemals gelten; denn sie sind es, die Frevler sind; [24:4] außer jenen, die es hernach bereuen und sich bessern; denn wahrlich, Allah ist Allvergebend, Barmherzig.[24:5]

Ibn Ruschd: Die Gelehrten sind übereingekommen, dass es sich um "verleumderische Bezeichnung der Unzucht" handelt, wenn man jemanden der Unzucht bezichtigt, der/die folgende Bedingungen erfüllt:

- Er/Sie ist **erwachsen** im islamischen Sinne, d.h. dass er/sie ist geschlechtsreif
- Er/Sie ist **keusch** (arab. 'afaf), d.h. er/sie begeht nicht öffentlich Unzucht wie z.B. Teilnehmer an entsprechenden eindeutigen Handlungen in pornographischen Filmen
- Er/Sie ist **Muslim bzw. Muslima**

Wenn jemand also einen Muslim der Unzucht bezichtigt und nicht gleichzeitig 4 männliche Zeugen für den Tatbestand der Unzucht herbeibringt, wird die Strafe von 80 Peitschenhieben fällig. Diese Strafe wurde vom Propheten (s.a.s.) an einem Muslim und einer Muslima ausgeführt, die Aischa (r.), die geehrte Frau des Propheten (s.a.s.), der Unzucht bezichtigten. Allah Selbst sprach sie von dieser Anschuldigung frei (siehe 24:11-25).

³⁵⁷ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/421-423

31 Strafe für öffentliches Trinken von Alkohol³⁵⁸

Die Gelehrten sind übereingekommen, dass das freiwillige, öffentliche Trinken von Wein, sei es viel oder nur wenig, den vorliegenden Strafbestand erfüllt. Die früheren Gelehrten des Irak machten bei anderen alkoholischen Getränken als Bedingung für den Strafbestand, dass Trunkenheit vorliegt. Die früheren Gelehrten auf der arabischen Halbinsel machten nicht diese Einschränkung, sondern sehen den Tatbestand bereits bei einer kleinen Menge erfüllt, auch wenn es andere alkoholische Getränke außer Wein sind.

Der Prophet (s.a.s.) ließ jemanden, der öffentlich Wein getrunken hatte, mit 40 Schlägen mit Sandalen bestrafen. Umar (r.) wandelte später die Schläge mit Sandalen in Peitschenhiebe um.

³⁵⁸ [Ibn Ruschd al-Qurtubi], 2/424-425

32 Strafe für Diebstahl

Allah hat gesagt:

Dem Dieb und der Diebin schneidet die Hände ab, als Vergeltung für das, was sie begangen haben, und als abschreckende Strafe von Allah. Und Allah ist Allmächtig, Allweise. [5:38]

Aber wer es bereut nach seiner Freveltat und sich bessert, von dem wird Allah die Reue annehmen; denn Allah ist Allvergebend, Barmherzig. [5:39]

وَالسَّارِقُ وَالسَّارِقَةُ فَاقْطَعُوهُمَا
أَيْدِيَهُمَا جِزَاءً بِمَا كَسَبَا نَكَالًا مِّن
اللَّهِ وَاللَّهُ عَزِيزٌ حَكِيمٌ ﴿٣٨﴾ فَمَن
تَابَ مِن بَعْدِ ظُلْمِهِ وَأَصْلَحَ فَإِنَّ
اللَّهَ يَتُوبُ عَلَيْهِ إِنَّ اللَّهَ غَفُورٌ
رَّحِيمٌ ﴿٣٩﴾

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا قَالَتْ: كَانَتْ امْرَأَةً تَسْتَعِيرُ الْمَتَاعَ وَتَجْحَدُهُ ، فَأَمَرَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ بِقَطْعِ يَدِهَا .

Aischa (r.) berichtete, dass eine Frau Gebrauchssachen ausgeliehen hatte und dann die Sachen nicht mehr zurückgeben wollte (und behauptete, dass sie ihr gehörten). Da befahl der Prophet (s.a.s.), ihr die Hand abzuschneiden.³⁵⁹

Bedingungen für die Ausführung der Strafe für Diebstahl

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit der Strafbestand des Diebstahls erfüllt ist, der zu ahnden ist:

- es muss einen gewissen Betrag (nisab) übersteigen
- man muss es nicht aus Hunger getan haben
- der betreffende gestohlene Gegenstand muss als Eigentum gekennzeichnet gewesen sein.

³⁵⁹ Dies berichtete Muslim.

عَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ عَمْرٍو بْنِ الْعَاصِ: عَنْ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَنَّهُ سُئِلَ عَنِ الشَّرِّ الْمُعْتَلِقِ فَقَالَ: مَنْ أَصَابَ بِفِيهِ مِنْ ذِي حَاجَةٍ غَيْرَ مُتَّخِذٍ خُبْنَةً فَلَا شَيْءَ عَلَيْهِ وَمَنْ خَرَجَ بِشَيْءٍ مِنْهُ فَعَلَيْهِ غَرَامَةٌ مِثْلِيهِ وَالْعُقُوبَةُ وَمَنْ سَرَقَ مِنْهُ شَيْئًا بَعْدَ أَنْ يُؤْوِيَهُ الْجَرِينُ فَبَلَغَ تَمَنُّ الْمَجْنِّ فَعَلَيْهِ الْقَطْعُ وَمَنْ سَرَقَ دُونَ ذَلِكَ فَعَلَيْهِ غَرَامَةٌ مِثْلِيهِ وَالْعُقُوبَةُ

قَالَ أَبُو دَاوُدَ الْجَرِينُ الْجَوْحَانُ

Abdullah ibn Amr ibn al-As (r.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) nach den am Baum hängenden Datteln gefragt wurde. Da sagte er: *„Ein Bedürftiger, der davon isst (wörtl. der mit seinem Mund ergreift), und nichts davon in seinem Gewand mitnimmt, der hat nichts Verwerfliches getan.*

Wer jedoch etwas mit hinausträgt, der muss das Doppelte an Strafe zahlen und bekommt eine (körperliche) Bestrafung.

Und wer etwas davon stiehlt, nachdem (die Datteln) in Behältern abgefüllt wurden, und den Wert eines gefüllten Tragkorbes (الْمَجْنِّ) übersteigt, der bekommt die Hand abgeschnitten.

Und wer etwas davon stiehlt, jedoch weniger als den Wert eines gefüllten Tragkorbes (الْمَجْنِّ) der muss das Doppelte an Strafe zahlen und bekommt eine (körperliche) Bestrafung. ³⁶⁰

Erläuterungen³⁶¹

den Wert eines gefüllten Tragkorbes (الْمَجْنِّ) – dies ist der Mindestbetrag, ab dem die Strafe des Handabschneidens zum Tragen kommt. Damals war das der Wert von 3 Dirham³⁶² oder 1/4 Dinār³⁶³. Dieser Betrag ist der, der gemäß

³⁶⁰ Dies berichteten Abu Dawud (1710) und Nasa'i (4958). Albani erklärte den Hadith für gut (hasan).

³⁶¹ Aus [As-San'ani], Nr.1157

³⁶² Silbertaler

Wie wird der Tatbestand der Unzucht, der zur Ausführung der Strafe führt, nachgewiesen?

Imam Schafi'i als Mindestbetrag gilt. Man könnte den Betrag momentan vielleicht mit etwa 10 EUR angeben. Und Allah weiß es am besten.

der muss das Doppelte an Strafe zahlen und bekommt eine (körperliche) Bestrafung – Baihaqi berichtet, dass Strafzahlung das Doppelte des entwendeten Betrages ist und dass die körperliche Bestrafung "Peitschenhiebe zur Vergeltung" bedeutet. Diese Peitschenhiebe fallen unter die Verwarnungsstrafen (ta'zīr-Strafen).

Wenn der Täter bereut

Aber wer es bereut nach seiner Freveltat und sich bessert, von dem wird Allah die Reue annehmen; denn Allah ist Allvergebend, Barmherzig. [5:39]

فَمَنْ تَابَ مِنْ بَعْدِ ظُلْمِهِ وَأَصْلَحَ
فَإِنَّ اللَّهَ يَتُوبُ عَلَيْهِ إِنَّ اللَّهَ
غَفُورٌ رَحِيمٌ

Ibn Kathir sagt sinngemäß: D.h. wer bereut, nachdem er etwas gestohlen hat, zu dem kehrt sich Allah auch wieder...Allerdings muss er das, was er entwendet hat, wieder zurückgeben, damit Allah die Reue annimmt. Dies ist die Ansicht der Mehrheit (arab. dschumhūr) der Gelehrten.

عَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ عَمْرٍو: أَنَّ امْرَأَةً سَرَقَتْ عَلَى عَهْدِ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَجَاءَ بِهَا الَّذِينَ سَرَقْتَهُمْ فَقَالُوا يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنَّ هَذِهِ الْمَرْأَةَ سَرَقْتَنَا قَالَ قَوْمُهَا فَنَحْنُ نَفْدِيهَا يَعْنِي أَهْلَهَا فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: **اقْطَعُوا يَدَهَا** فَقَالُوا: نَحْنُ نَفْدِيهَا بِخَمْسِ مِائَةِ دِينَارٍ قَالَ: **اقْطَعُوا يَدَهَا**. قَالَ: فَقُطِعَتْ يَدُهَا الْيُمْنَى فَقَالَتِ الْمَرْأَةُ: هَلْ لِي مِنْ تَوْبَةٍ يَا رَسُولَ اللَّهِ؟ قَالَ: **نَعَمْ أَنْتِ الْيَوْمَ مِنْ خَطِيئَتِكَ كَيَوْمٍ وَلَدَتْكَ أُمُّكَ فَأَنْزَلَ اللَّهُ عَزَّ وَجَلَّ فِي سُورَةِ الْمَائِدَةِ**

﴿ فَمَنْ تَابَ مِنْ بَعْدِ ظُلْمِهِ وَأَصْلَحَ فَإِنَّ اللَّهَ يَتُوبُ عَلَيْهِ إِنَّ اللَّهَ غَفُورٌ رَحِيمٌ ﴾

رَحِيمٌ

Abdullah ibn 'Amr berichtet, dass eine Frau etwas gestohlen hatte in der Zeit des Gesandten Allahs (s.a.s.). Diejenigen, die sie bestohlen hatte, kamen mit ihr und sagten: "O Gesandter Allahs, diese Frau hier hat uns bestohlen". Da sagten ihre Leute, d.h. ihre Familie: "Wir kaufen sie frei", woraufhin der Gesandte Allahs (s.a.s.) sagte: "**Schneidet ihre Hand ab**". Da sagten sie: "Wir kaufen sie mit 500 Dinar (Goldtaler) frei. Er sagte: "**Schneidet ihre Hand ab**". Da wurde ihre rechte Hand abgeschnitten. Daraufhin sagte die Frau: "Gibt es für mich eine Möglichkeit zu bereuen und umzukehren, o Gesandter Allahs?" Da sagte er: "**Ja. Du bist heute so bzgl. deiner Sünde wie an dem Tag, an dem dich deine Mutter geboren hat (d.h. du bist so, als ob du diese Sünde nicht gemacht hast).**" Daraufhin sandte Allah, der Erhabene, in der Sure Al-Ma'ida folgenden Vers herab: **Aber wer es bereut nach seiner Freveltat und sich bessert, von dem wird Allah die Reue annehmen; denn Allah ist Allvergebend, Barmherzig. [5:39].**"³⁶⁴

Der Bericht über diese Frau, die al-Makhzūmijja genannt wurde, wird auch von Buchari und Muslim berichtet. Ebenso in sahih-Hadithen von Abu Dawud, Nasa'i und Ibn Madscha.

³⁶⁴ Dies berichtete Ahmad mit folgender Überliefererkette:

حَدَّثَنَا حَسَنٌ حَدَّثَنَا ابْنُ لَهَيْعَةَ حَدَّثَنِي حُبَيْبُ بْنُ عَبْدِ اللَّهِ عَنْ أَبِي عَبْدِ الرَّحْمَنِ الْحُبَلِيِّ حَدَّثَهُ عَنْ عَبْدِ اللَّهِ بْنِ عَمْرٍو

Al-Haithami sagt in Al-Madschma' az-Zawā'id(6/279): "Diesen Hadith berichtete

Ahmad. In der Überliefererkette befindet sich Ibn Lahī'a. Die Überlieferungen von ihm sind gut (hasan), jedoch ist in ihm eine gewisse Schwäche. Die übrigen Männer in der Überlieferungskette sind jedoch zuverlässig".

33 Strafe für Verderben auf der Erde stiften (Raub, Vergewaltigung, Wegelagerei usw.) (arab. *haraba*)

Der Lohn derer, die gegen Allah und Seinen Gesandten Krieg führen und Verderben im Lande zu erregen trachten, soll sein, daß sie getötet oder gekreuzigt werden oder dass ihnen Hände und Füße wechselweise abgeschlagen werden oder dass sie aus dem Lande vertrieben werden. Das wird für sie eine Schmach in dieser Welt sein, und im Jenseits wird ihnen eine schwere Strafe zuteil. [5:33]

Ausgenommen davon sind jene, die bereuen, noch ehe ihr sie in eurer Gewalt habt. So wisset, dass Allah Allvergebend, Barmherzig ist. [5:34]

إِنَّمَا جَزَاؤُ الَّذِينَ يُحَارِبُونَ اللَّهَ
وَرَسُولَهُ وَيَسْعَوْنَ فِي الْأَرْضِ فَسَادًا
أَنْ يُقْتَلُوا أَوْ يُصَلَّبُوا أَوْ تُقَطَّعَ
أَيْدِيهِمْ وَأَرْجُلُهُمْ مِنْ خَلْفٍ أَوْ يُنْفَوْا
مِنَ الْأَرْضِ ۚ ذَٰلِكَ لَهُمْ خِزْيٌ فِي
الدُّنْيَا ۗ وَلَهُمْ فِي الْآخِرَةِ عَذَابٌ
عَظِيمٌ ﴿٣٣﴾ إِلَّا الَّذِينَ تَابُوا مِنْ
قَبْلِ أَنْ تَقْدِرُوا عَلَيْهِمْ ۖ فَاعْلَمُوا أَنَّ
اللَّهَ غَفُورٌ رَحِيمٌ ﴿٣٤﴾

33.1 Definition von Muhāraaba und Verderben stiften auf der Erde

Ibn Kathir: "Muhāraaba (Krieg (gegen Allah und Seinen Gesandten) führen) bedeutet "sich widersetzen". Darunter fallen sowohl Kufr (wenn dieser mit aktiver Bekämpfung verbunden ist) als auch Wegelagerei und das Angstverbreiten auf den Wegen. Und so wird auch mit Verderben auf der Erde stiften alles mögliche (schwere) Verderben auf der Erde anrichten bezeichnet..."

Frauenhandel, Kinderpornographie, Drogenhandel, Raub, Vergewaltigung usw. sind heutzutage vorkommende Schwerverbrechen, die darunter fallen würden. Und Allah weiß es am besten.

- **Strafe für Verderben auf der Erde stiften (Raub, Vergewaltigung, Wegelagerung usw.) (arab. haraba)**

Im folgenden Hadith wird der Abfall vom Islam verbunden mit Bekriegung des Islams und Begehen von Hochverrat explizit als muhāraḇa bezeichnet:

عن عائشة أم المؤمنين عن رسول الله صلى الله عليه وسلم أنه قال: لا يحل قتل مسلم إلا في إحدى ثلاث خصال زان محصن فيرجم ورجل يقتل مسلماً متعمداً ورجل يخرج من الإسلام فيحارب الله عز وجل ورسوله فيقتل أو يصلب أو ينفي من الأرض

Aischa berichtet, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat: *„Es ist nicht erlaubt (arab. halal), einen Muslim zu töten, es sei denn wenn einer der folgenden drei Fälle gegeben ist:*

- *Einer, der muhsan³⁶⁵ ist und Unzucht begangen hat: Er wird gesteinigt;*
- *ein Mann, der einen Muslim vorsätzlich getötet hat,*
- *und ein Mann, der aus dem Islam austritt und daraufhin Allah, den Erhabenen, und seinen Gesandten bekriegt: Er wird getötet oder gekreuzigt oder von der Erde vertrieben.“³⁶⁶*

Bei Abu Hanifa bedeutet *„von der Erde vertrieben“*, dass jemand ins Gefängnis eingesperrt werden soll.³⁶⁷

Im folgenden Hadith wendete der Prophet (s.a.s.) die in [5:33] erwähnte Strafe an:

عَنْ أَبِي قِلَابَةَ حَدَّثَنِي أَنَسٌ: أَنَّ نَفَرًا مِنْ عُكْلٍ ثَمَانِيَةَ قَدِيمُوا عَلَى رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَبَايَعُوهُ عَلَى الْإِسْلَامِ فَاسْتَوْخَمُوا الْأَرْضَ وَسَقَمَتِ أَجْسَامُهُمْ فَشَكُوا ذَلِكَ إِلَى رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقَالَ: أَلَا تَخْرُجُونَ مَعَ رَاعِيْنَا فِي إِبِلِهِ فَتُصَيَّبُونَ مِنْ أَبْوَالِهَا وَأَلْبَانِهَا فَقَالُوا بَلَى فَخَرَجُوا فَشَرِبُوا مِنْ أَبْوَالِهَا وَأَلْبَانِهَا فَصَحُّوا فَفَتَلُّوا الرَّاعِيَّ وَطَرَدُوا الْإِبِلَ فَبَلَغَ ذَلِكَ

³⁶⁵ Siehe Unterkapitel 29.2

³⁶⁶ Dies berichtete Nasa'i (4743). Albani erklärte den Hadith für gesund (sahih).

³⁶⁷ As-San'ani, Nr.1085

رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَبَعَثَ فِي آثَارِهِمْ فَأُذِرُوا فَجِيءَ بِهِمْ فَأَمَرَ بِهِمْ فَقَطَعَتْ
أَيْدِيَهُمْ وَأَرْجُلُهُمْ وَسُمِرَ أَعْيُنُهُمْ ثُمَّ نُبذُوا فِي الشَّمْسِ حَتَّى مَاتُوا

Abu Qilāba berichtete, dass Anas (ibn Malik) sagte: *"Eine Gruppe von acht Leuten von 'Ukl kamen zum Gesandten Allahs (s.a.s.) und gaben ihm den Treueeid für den Islam. Daraufhin bekam ihnen das örtliche Klima nicht und sie wurden krank (wörtl. ihre Körper wurden krank). Dies klagten sie dem Gesandten Allahs (s.a.s.). Da sagte er: **"Wollt ihr nicht mit unserem Hirten zu seinen Kamelen hinausgehen und etwas von deren Urin und Milch nehmen?"** Da sagten sie: "Doch", woraufhin sie hinausgingen und von deren Milch und Urin tranken. Daraufhin wurden sie wieder gesund. Dann töteten sie den Hirten und trieben die Kamele weg. Davon erfuhr der Gesandte Allahs (s.a.s.), woraufhin er sie verfolgen ließ. Sie wurden gefasst und (zum Gesandten Allahs (s.a.s.)) gebracht. **Da befahl er, dass ihre Hände und Füße abgeschlagen werden und ihre Augen ausgestochen werden, was auch geschah. Dann wurden sie in der Sonne hinausgeworfen, bis sie (vor Durst)**³⁶⁸ **starben.**"³⁶⁹*

Im Wortlaut von Buchari sagt Abu Qilāba, der Berichterstatter des Hadithes von Anas, daraufhin: Und was ist denn schlimmer als das, was diese Leute gemacht haben? Sie sind vom Islam abgefallen, haben getötet und haben gestohlen.

Die gleiche Begebenheit berichten Tirmidhi, Abu Dawud, Nasa'i und Ibn Madscha.

Nasa'i berichtet diesen Hadith in verschiedenen Wortlauten.

Im Wortlaut von Nasa'i(4040), den Albani für gesund (sahih) erklärte, sagt Anas (r.), dass diese Leute vom Islam abgefallen waren. Dies sagt Anas (r.) dem Kalifen Abdulmalik, der dabei war, als Anas (r.) den Hadith berichtet.

³⁶⁸ In einem anderen Wortlaut des Hadithes wird berichtet, dass sie nach Wasser verlangten, was man ihnen jedoch nicht gab und sie verdursten ließ.

³⁶⁹ Dies berichteten Buchari(6899) und Muslim (in (بَابُ حُكْمِ الْمُحَارِبِينَ وَالْمُرْتَدِينَ)). Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim.

- **Strafe für Verderben auf der Erde stiften (Raub, Vergewaltigung, Wegelagererei usw.) (arab. haraba)**

Abdulmalik hatte ihn gefragt, ob es "in (oder: für) Sünde oder in (oder: für) *kufur* war, nachdem Anas (r.) berichtet hatte, wie der Prophet (s.a.s.) diese Leute bestraft hat.

Im Folgenden ist der Wortlaut von Nasa'i(4030) wiedergegeben, wo berichtet wird, dass Anas (r.) explizit sagt, dass diese Begebenheit der Offenbarungsanlass für den Koranvers 5:33 war:

عَنْ أَبِي قِلَابَةَ عَنْ أَنَسٍ: أَنَّ نَفَرًا مِنْ عُكْلٍ قَدِمُوا عَلَى النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَاجْتَوَوْا الْمَدِينَةَ فَأَمَرَهُمُ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَنْ يَأْتُوا إِبِلَ الصَّدَقَةِ فَيَشْرَبُوا مِنْ أَبْوَالِهَا وَأَلْبَانِهَا فَفَعَلُوا فَقَتَلُوا رَاعِيَهَا وَاسْتَأْفَوْهَا فَبَعَثَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فِي طَلِبِهِمْ قَالَ: فَأُتِيَ بِهِمْ فَقَطَعَ أَيْدِيَهُمْ وَأَرْجُلَهُمْ وَسَمَرَ أَعْيُنَهُمْ وَلَمْ يَحْسِسْهُمْ وَتَرَكَهُمْ حَتَّى مَاتُوا فَأَنْزَلَ اللَّهُ عَزَّ وَجَلَّ

﴿إِنَّمَا جَزَاءُ الَّذِينَ يُحَارِبُونَ اللَّهَ وَرَسُولَهُ﴾ الْآيَةَ

Abu Qilāba berichtet, dass Anas gesagt hat: "Eine Gruppe von Leuten von 'Ukl kam zum Propheten (s.a.s.). Das Klima in Medina bekam ihnen nicht. Da wies sie der Prophet (s.a.s.) an, dass sie zu den Kamelen, die gespendet waren,³⁷⁰ gehen sollten und von deren Urin und Milch trinken sollten. Das taten sie. Daraufhin töteten sie deren Hirten (d.h. den Hirten der Kamele) und führten die Kamele (mit sich). Da ließ der Prophet (s.a.s.) sie verfolgen. Sie wurden schließlich gebracht. Da schlug er ihnen die Hände und die Füße (wechselseitig)³⁷¹ ab und stach ihnen die Augen aus. Er brachte sie jedoch nicht um, sondern ließ sie, bis sie von alleine starben. Daraufhin sandte Allah, der Erhabene, folgenden Koranvers herab: "**Der Lohn derer, die gegen Allah**

³⁷⁰ d.h. die zu den Spenden- bzw. Zakatgeldern der muslimischen Staatskasse gehörten.

³⁷¹ Dies wird explizit im Wortlaut von Tirmidhi(72) erwähnt. Den Wortlaut von Tirmidhi(72) erklärte Albani für gesund (sahih).

und Seinen Gesandten Krieg führen und Verderben im Lande zu erregen trachten..."[5:33].³⁷²

33.2 Weitere Erläuterungen zu [5:33-34]

soll sein, dass sie getötet oder gekreuzigt werden oder dass ihnen Hände und Füße wechselweise abgeschlagen werden oder dass sie aus dem Lande vertrieben werden.

أَنْ يُقْتَلُوا أَوْ يُصَلَّبُوا أَوْ تُقَطَّعَ
أَيْدِيهِمْ وَأَرْجُلُهُمْ مِنْ خَلْفٍ أَوْ يُنْفَوْا
مِنَ الْأَرْضِ^ج

Im oben angeführten Bericht von Anas(r.) wird erwähnt, dass der Gesandte Allahs ihnen die Augen austach. Einige Gelehrte sagen, dass durch diesen Vers der Prophet (s.a.s.) dafür gerügt wurde. Andere Gelehrte jedoch sagen, dass es nicht eine Rüge ist, sondern dass das Ausstechen der Augen von Allah für kommende Fälle erlassen wurde, d.h. dass Allah die Strafe für spätere Verbrecher etwas leichter gemacht als die, mit der der Prophet (s.a.s.) die oben erwähnten Leute bestraft hat.

Das wird für sie eine Schmach in dieser Welt sein, und im Jenseits wird ihnen eine schwere Strafe zuteil. [5:33]

ذَلِكَ لَهُمْ خِزْيٌ فِي الدُّنْيَا وَلَهُمْ
فِي الْآخِرَةِ عَذَابٌ عَظِيمٌ^ج

Diesen Versteil kann man als Beleg für die Ansicht derer sehen, die sagen, dass der Vers 5:33 für Götzendiener gilt, die solche Verbrechen tun, und nicht für Muslime. Denn der Prophet (s.a.s.) hat gesagt, dass für einen Muslim, der ein Verbrechen begeht, und dafür bereits im Diesseits bestraft wird, dies als Sühne gilt – aus diesem Grund haben sich auch zur Zeit des Propheten (s.a.s.) Leute selbst wegen Begehen von Unzucht angezeigt, um gesteinigt zu werden, damit sie nicht mehr im Jenseits dafür bestraft werden:

³⁷² Dies berichtete Nasa'i(4030). Albani erklärte die Überliefererkette für gesund (sahih).

- **Strafe für Verderben auf der Erde stiften (Raub, Vergewaltigung, Wegelagererei usw.) (arab. haraba)**

عَنْ عُبَادَةَ بْنِ الصَّامِتِ قَالَ: كُنَّا مَعَ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فِي مَجْلِسٍ فَقَالَ
 تُبَايِعُونِي عَلَى أَنْ لَا تُشْرِكُوا بِاللَّهِ شَيْئًا وَلَا تَزْنُوا وَلَا تَسْرِقُوا وَلَا تَقْتُلُوا النَّفْسَ الَّتِي حَرَّمَ
 اللَّهُ إِلَّا بِالْحَقِّ فَمَنْ وَفَى مِنْكُمْ فَأَجْرُهُ عَلَى اللَّهِ وَمَنْ أَصَابَ شَيْئًا مِنْ ذَلِكَ فَعُوقِبَ بِهِ فَهُوَ
 كَفَّارَةٌ لَهُ وَمَنْ أَصَابَ شَيْئًا مِنْ ذَلِكَ فَسَتَرَهُ اللَّهُ عَلَيْهِ فَأَمْرُهُ إِلَى اللَّهِ إِنْ شَاءَ عَفَا عَنْهُ وَإِنْ
 شَاءَ عَذَّبَهُ

Ubāda ibn as-Sāmit berichtete: *„Wir waren mit dem Gesandten Allahs (s.a.s.) in einer Sitzung. Da sagte er: „Ihr sollt mir den Treueeid leisten, dass ihr Allah nichts zur Seite stellt, keine Unzucht begeht, keinen Diebstahl begeht, nicht das Leben eines Menschen, welches Allah heilig gemacht hat, nehmt – außer im Recht. Wer von euch (den Treueeid) treu ausführt, dessen Belohnung obliegt Allah. Und wer etwas davon (d.h. von diesen Sünden) macht und dafür (im Diesseits) bestraft wird, für den ist dies eine Sühne. Und wer etwas davon macht, und dessen Sünde Allah bedeckt hat (wörtl. den Allah bedeckt hat), dessen Angelegenheit ist bei Allah. Wenn Er will, verzeiht Er ihm, und wenn Er will, bestraft Er ihn.““³⁷³*

Jedoch kann man es auch so verstehen, dass die Bestimmung für das Kriegführen gegen Allah und Seinen Gesandten und das Unheilstiften auf Erden eine Einschränkung des obigen Hadith ist:

Tabari sagte, dass diejenigen, die vor ihrem Tod noch bereuen, keine Strafe mehr im Jenseits bekommen. Diejenigen jedoch, die diese Verbrechen im Diesseits machen aber nicht bereuen, für die ist neben der Schande und der Strafe der Kreuzigung usw. eine schwere Strafe im Höllenfeuer vorgesehen.

³⁷³ Dies berichtete Muslim(1709).

Ausgenommen davon sind jene, die bereuen, noch ehe ihr sie in eurer Gewalt habt. So wisset, dass Allah Allvergebend, Barmherzig ist. [5:34]

إِلَّا الَّذِينَ تَابُوا مِنْ قَبْلِ أَنْ تَقْدِرُوا عَلَيْهِمْ فَاعْلَمُوا أَنَّ اللَّهَ غَفُورٌ

رَحِيمٌ

Wenn es Nichtmuslime waren, die Allah und Seinen Gesandten bekämpften und Unheil auf der Erde stifteten, dann jedoch bereuen und den Islam annehmen, so ist klar, dass sie nicht mehr für ihre früheren Taten büßen müssen. Denn die Annahme des Islams löscht alle vergangenen Sünden aus.

Was jedoch Muslime anbetrifft, die Verderben auf der Erde angerichtet haben, und die dann polizeilich verfolgt, aber nicht gefasst werden und bereuen, bevor sie gefasst werden, gilt, dass das von der Erde Vertrieben werden (Gefängnisstrafe), die Kreuzigung usw. entfällt. Ob auch das Abhacken der Hand (wegen des vorliegenden Tatbestands des Diebstahls) entfällt – darüber gibt es unterschiedliche Ansichten.

Tabari sagt, dass die Gelehrten unterschiedlicher Ansicht darüber sind, ob die hier erwähnte Strafe für Götzendiener gemeint ist, die Verderben auf der Erde anrichten, oder aber für Muslime, die solche Verbrechen begehen. Die folgenden Überlieferungen von Tabari handeln von Muslimen, die solches taten, dann aber bereuten und sich stellten:

Von Amer asch-Scha'bijj:³⁷⁴

عن أشعث بن سوار، عن عامر الشعبي: أن حارثة بن بدرٍ خرج محاربًا، فأحاف السبيل، وسفك الدم، وأخذ الأموال، ثم جاء تائبًا من قبل أن يُقَدَرَ عليه، فقبل علي بن أبي طالب عليه السلام توبته، وجعل له أمانًا منشورًا على ما كان أصاب من دمٍ أو مال.

³⁷⁴ Dies berichtet Tabari mit folgender Überliefererkette:

حدثني علي بن سهل قال، حدثنا الوليد قال، أخبرني أبو أسامة، عن أشعث بن سوار، عن عامر الشعبي

- **Strafe für Verderben auf der Erde stiften (Raub, Vergewaltigung, Wegelagerei usw.) (arab. haraba)**

Haritha ibn Badr trieb Unheil im Land³⁷⁵ und betrieb Wegelagerei³⁷⁶, vergoss Blut und raubte³⁷⁷ Hab und Gut. Dann schließlich kam er bereuend, bevor man ihn fassen konnte. Ali ibn Abi Taleb,³⁷⁸ Friede sei mit ihm, nahm seine Reue an, und ließ schriftlich verbreiten, dass er geschützt ist und nicht mehr belangt wird für das, was er an Blut vergossen und an Hab und Gut genommen hat.

Tabari: Andere Gelehrte sagen, dass hiermit jeder gemeint ist, der reuig kommt, egal, ob das Staatsoberhaupt (arab. imam) ihm Sicherheit gewährt oder nicht:

Tabari berichtet, dass ein Aufständischer, der Unheil im Land trieb, sich stellte, bevor man ihn fassen konnte und bereute. Abu Musa, der Statthalter von Kufa, gewährte ihm Sicherheit, als er zu ihm kam. Schließlich jedoch wurde der Mann rückfällig. Tabari berichtet über ihn: "Dann wurde er rückfällig und Allah belangte ihn daraufhin aufgrund seiner Sünden und tötete ihn".³⁷⁹

Tabari führt folgende weitere Überlieferung über zwei verschiedene Überliefererketten an:

³⁷⁵ arab. hāraba

³⁷⁶ wörtl. verbreitete Angst auf den Wegen

³⁷⁷ wörtl. nahm

³⁷⁸ Dies war zur Zeit, als Ali (r.) Kalif war, wie aus einer anderen Überlieferung Tabaris, die auch auf Schabijj zurückgeht, hervorgeht.

³⁷⁹ Der arabische Text bei Tabari hierzu:

حدثني المثنى قال، حدثنا إسحاق قال، حدثنا محمد بن فضيل، عن أشعث، عن عامر قال: جاء رجل من مُرادٍ إلى أبي موسى، وهو على الكوفة في إمرة عثمان، بعد ما صَلَّى المكتوبة فقال: يا أبا موسى، هذا مَقَامُ العانِذِ بك، أنا فلان بن فلان المراديّ، كنت حاربتُ الله ورسوله، وسعيتُ في الأرض، وإني تبتُّ من قبل أن تُقَدَّرَ عليّ! فقام أبو موسى فقال: هذا فلان ابن فلان، وإنه كان حاربَ الله ورسوله، وسعى في الأرض فسادًا، وإنه تاب قبل أن يُقَدَّرَ عليه، فمن لقيه فلا يعرض له إلا بخير. فأقام الرجل ما شاء الله، ثم إنه خرج فأدركه الله جل وعزَّ بذُنُوبِهِ فقتَله.

حدثني علي قال، حدثنا الوليد قال، قال الليث = وكذلك حدثني موسى بن إسحاق المدني، وهو الأمير عندنا: أن علياً الأسدي حاربَ وأخاف السبيل وأصاب الدم والمال، فطلبتة الأئمة والعامّة، فامتنع ولم يُقدّر عليه حتى جاء تائباً، وذلك أنه سمع رجلاً يقرأ هذه الآية: (قُلْ يَا عِبَادِيَ الَّذِينَ أَسْرَفُوا عَلَىٰ أَنفُسِهِمْ لَا تَقْنَطُوا مِن رَّحْمَةِ اللَّهِ) [سورة الزمر: 53]. الآية، فوقف عليه فقال: يا عبد الله، أعد قراءتها. فأعادها عليه، فعَمَد سيفه، ثم جاء تائباً، حتى قدِم المدينة من السَّحَر، فاغتسل، ثم أتى مسجد رسول الله صلى الله عليه وسلم فصلى الصبح، ثم قعد إلى أبي هريرة في غمار أصحابه. فلما أسفر عرفه الناس وقاموا إليه، فقال: لا سبيل لكم عليّ، جئت تائباً من قبل أن تُقدروا عليّ! فقال أبو هريرة: صدق. وأخذ بيده أبو هريرة حتى أتى مروان بن الحكم في إمرته على المدينة في زمن معاوية، فقال: هذا عليّ، جاء تائباً، ولا سبيل لكم عليه ولا قتل. قال، فترك من ذلك كله. قال: وخرج عليّ تائباً مجاهداً في سبيل الله في البحر، فلقوا الروم، فقتلوا سفينته إلى سفينة من سفنهم، فاقنحم على الرُّوم في سفينتهم، فهزموا منه إلى سفينتهم الأخرى، فمالت بهم وبه، فغرقوا جميعاً.

"Ali al-Asadi, trieb Unheil im Land (arab. hāraba) und betrieb Wegelagererei³⁸⁰, vergoss Blut und nahm Hab und Gut. Die Staatsmacht und die gewöhnlichen Leute verfolgten ihn. Er wurde jedoch nicht gefasst, bis er schließlich bereuend selbst kam und sich stellte. Der Grund dafür war, dass er einen Mann hörte, wie er folgenden Koranvers rezitierte:

Sprich: "O meine Diener, die ihr euch gegen eure eigenen Seelen vergangen habt, verzweifelt nicht an Allahs Barmherzigkeit; denn Allah vergibt alle Sünden; Er ist der Allverzeihende, der Barmherzige.[39:53]

³⁸⁰ wörtl. verbreitete Angst auf den Wegen

- **Strafe für** Verderben auf der Erde stiften (Raub, Vergewaltigung, Wegelagerei usw.) (arab. haraba)

Er (d.h. Ali al-Asadi) stellte sich vor ihn und sagte: "O Diener Gottes, wiederhole noch mal den Koranvers", worauf dieser ihn wiederholte. Daraufhin steckte er sein Schwert weg und kam bereuend. Schließlich kam er in Medina an, kurz vor Beginn des Morgengrauens. Er nahm ein Bad (arab. ghusl), daraufhin kam er zur Moschee des Gesandten Allahs (s.a.s.) und betete das Morgengebet. Daraufhin setzte er sich zu Abu Huraira, der mit seinen Gefährten zusammen war. Als es hell wurde, erkannten ihn die Leute und standen auf, um ihn zu fassen. Da sagte er: "Ihr habt kein Recht, mir etwas anzutun (wörtl. ihr habt keine Möglichkeit gegen mich), ich bin bereuend gekommen, bevor ihr mich gefasst habt!" Da sagte Abu Huraira: *"Er sagt die Wahrheit"*, dann nahm er ihn bei der Hand und brachte ihn zu Marwan ibn al-Hakam, der der Statthalter von Medina zu dieser Zeit, der Regentschaft von Muawija, war. Er sagte: *"Das hier ist Ali, er kam bereuend. Ihr habt kein Recht ihm etwas anzutun oder zu töten"*. Daraufhin ließ er von all dem ab. Ali zog daraufhin bereuend auf dem Weg Allahs (mit dem muslimischen Heer) als Mudschahid auf das Meer. Sie trafen auf die (feindlichen) Byzantiner. Das Schiff, auf dem er war, kam einem der Schiffe der Byzantiner nahe. Er durchbrach das Schiff der Byzantiner und so erlitten sie durch ihn eine Niederlage. Darauhin flohen sie zu einem ihrer anderen Schiffe (wörtl. zu ihrem anderen Schiff). Dieses kippte zusammen mit ihm und mit ihnen um, so dass sie alle ertranken."

Die beiden letzteren Überlieferungen von Tabari zitiert auch Ibn Kathir.

Gerichtsverfahren

Das Ziel des Gerichtswesens ist es, Gerechtigkeit herzustellen und Unterdrückung zu beseitigen.³⁸¹

³⁸¹ Aus [Mourad, Toumi], S.171

34 Forderungen an die judikative Gewalt: Kompetenz, Unabhängigkeit, Gerechtigkeit

Um einerseits eine Kontrolle der Staatsmacht darzustellen und andererseits Gerechtigkeit zwischen den Menschen herzustellen, unabhängig von Herkunft der Ankläger und Angeklagten, ist eine Forderung der Scharia, dass die Richter unabhängig und gerecht sein müssen und natürlich genug Wissen über die Scharia haben müssen, weil sie ja gemäß der Schariagesetze zu richten haben.

عَنْ بُرَيْدَةَ - رَضِيَ اللَّهُ تَعَالَى عَنْهُ قَالَ : قَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ: الْقُضَاةُ ثَلَاثَةٌ وَاحِدٌ فِي الْجَنَّةِ وَاثْنَانِ فِي النَّارِ فَأَمَّا الَّذِي فِي الْجَنَّةِ فَرَجُلٌ عَرَفَ الْحَقَّ فَقَضَى بِهِ وَرَجُلٌ عَرَفَ الْحَقَّ فَجَارَ فِي الْحُكْمِ فَهُوَ فِي النَّارِ وَرَجُلٌ قَضَى لِلنَّاسِ عَلَى جَهْلٍ فَهُوَ فِي النَّارِ

Buraida (r.) berichtet, dass der Prophet (s.a.s.): *„Es gibt drei Sorten von Richtern, die eine Sorte ist im Paradies und die zwei anderen im Höllenfeuer:*

- ein Mann, der das wahre Recht kannte und danach richtete, ist im Paradies,
- ein Mann, der zwar das wahre Recht kannte, aber nicht danach richtete, sondern ungerecht richtete, ist im Feuer, und
- ein Mann, der über die Menschen in Unwissenheit richtete, ist im Höllenfeuer.“³⁸²

Erläuterungen zum Hadith:³⁸³

der über die Menschen in Unwissenheit richtete – jemand, der nicht die Gesetzgebungen Allahs kennt, trotzdem aber unter den Menschen richtet, selbst wenn sein Urteil unabsichtlich der Gesetzgebung Allahs entspricht.

³⁸² Dies berichteten Abu Dawud(3573), Tirmidhi und Ibn Madscha. Albani erklärte den Hadith für gesund (sahih). Der hiesige Wortlaut ist der von Abu Dawud.

³⁸³ Aus [As-San'ani], Nr.1297

- **Forderungen an die judikative Gewalt: Kompetenz, Unabhängigkeit, Gerechtigkeit**

عَنْ عَمْرِو بْنِ الْعَاصِ: أَنَّهُ سَمِعَ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: إِذَا حَكَمَ الْحَاكِمُ فَاجْتَهَدَ ثُمَّ أَصَابَ فَلَهُ أَجْرَانِ وَإِذَا حَكَمَ فَاجْتَهَدَ ثُمَّ أَخْطَأَ فَلَهُ أَجْرٌ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ .

Ibn Umar (r.), Amr ibn Al-'As (r.), Abu Huraira (r.) und andere berichten, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *„Wenn der Herrscher richtet und dabei Idschtihad macht und dann zu einem richtigen Ergebnis kommt, bekommt er zweifachen Lohn (von Allah) und wenn er richtet und dabei Idschtihad macht und dann zu einem falschen Ergebnis kommt, bekommt er einen einfachen Lohn (von Allah).“*³⁸⁴

Erläuterungen zum Hadith:

- **Meinungsunterschiede in Detailangelegenheiten (arab. furu')³⁸⁵ der Religion:**

Hier gibt es zwei Ansichten unter den Gelehrten:

Die erste Ansicht, welche die der meisten Gelehrten ist: Bei Meinungsunterschieden kann nur einer Recht haben. Vertreter nichtgleicher Ansichten diesbezüglich versündigen sich aber nicht, sondern liegen eben nur nicht richtig. Und Allah weiß, welche Ansicht richtig ist. Die Belege für diese Ansicht sind aus Koran, Sunna, *idschma'* und allgemeinem Verständnis. Einer der Belege für diese Ansicht ist der vorliegende Hadith des Propheten (s.a.s.): *„Wenn der Herrscher richtet und dabei Idschtihad macht und dann zu einem richtigen Ergebnis kommt, bekommt er zweifachen Lohn (von Allah) und wenn er richtet und dabei Idschtihad macht und dann zu einem falschen Ergebnis kommt, bekommt er einen einfachen Lohn (von Allah).“*

Die zweite Ansicht, zu deren Vertretern Abu Hamed al-Ghazali gehört: In solchen Detailangelegenheiten können bei zwei sich widersprechenden

³⁸⁴ Dies berichteten Buchari, Muslim, Ahmad u.a.

³⁸⁵ Siehe hierzu ausführlich [Mourad, Toumi]

Ansichten u. U. beide richtig sein. Ibn Qudama al-Maqdisi zitiert in Raudatun-nadhir die Argumentation Al-Ghazalis. Ghazali sagt, dass die nicht hundertprozentig eindeutigen Belege aus den Offenbarungstexten für den einen Gelehrten auf die eine Bestimmung deuten und für einen anderen Gelehrten auf eine andere Bestimmung und dass dies oft mit der charakterlichen Persönlichkeit des Gelehrten zu tun hat.

Darf eine Frau Staatsoberhaupt oder Richterin sein?

عَنْ الْحَسَنِ عَنْ أَبِي بَكْرَةَ قَالَ: لَقَدْ نَفَعَنِي اللَّهُ بِكَلِمَةٍ سَمِعْتُهَا مِنْ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَيَّامَ الْجَمَلِ بَعْدَ مَا كِدْتُ أَنْ أَلْحَقَ بِأَصْحَابِ الْجَمَلِ فَأَقَاتِلَ مَعَهُمْ قَالَ لَمَّا بَلَغَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ أَنَّ أَهْلَ فَارِسَ قَدْ مَلَكَوا عَلَيْهِمْ بِنْتَ كِسْرَى قَالَ: لَنْ يُفْلِحَ قَوْمٌ وَلَوْ أَمَرَهُمْ امْرَأَةٌ. رواه البخاري.

Abu Bakrata (r.) berichtet: *"Allah hat mir durch Worte, die ich vom Gesandten Allahs (s.a.s.) gehört habe, Nutzen gegeben an dem Tag der Kamel(schlacht), nachdem ich mich schon fast den Leuten des Kamels³⁸⁶ angeschlossen hätte, um mit ihnen zu kämpfen: Als dem Gesandten Allahs (s.a.s.) die Kunde kam, dass die Perser die Tochter von Kisra über sich als Königin eingesetzt haben, sagte er: "Ein Volk wird nicht erfolgreich sein, wenn es über ihre Angelegenheiten eine Frau einsetzt"."*³⁸⁷

Erläuterungen zum Hadith³⁸⁸

- Der Berichterstatter der Aussage des Propheten (s.a.s.) *"Ein Volk wird nicht erfolgreich sein, wenn es über ihre Angelegenheiten eine Frau einsetzt"* hat die Aussage des Propheten (s.a.s.) so verstanden, dass sie nicht nur für die damaligen Perser gilt, sondern allgemeingültig ist, weswegen er von der

³⁸⁶ d.h. den Leuten von Aischa (r.), der Witwe des Propheten (s.a.s.), die auf einem Kamel die Schlacht ihrer Partei anführte

³⁸⁷ Dies berichtete Buchari.

³⁸⁸ Aus [As-San'ani], Nr. 1309 und [Asqalani]

- **Forderungen an die judikative Gewalt: Kompetenz, Unabhängigkeit, Gerechtigkeit**

Teilnahme am Kampf auf der Seite Aischas Abstand nahm, obwohl er eigentlich der gleichen Ansicht wie Aischa war.

- As-San'ani sagt, dass dieser Hadith ein Beleg ist, dass die Frau in keiner Angelegenheit öffentliche Verantwortung über die Muslime übernehmen darf. Er begründet seine Ansicht damit, dass der Prophet (s.a.s.) mitgeteilt hat, dass diese Menschen, die unter dem Befehl dieser Frau stehen, nicht erfolgreich sein werden.
- Die hanafitische Rechtsschule vertritt die Ansicht, dass eine Frau Richterin sein darf ausgenommen in den *hadd*-Angelegenheiten (Strafrecht).
- Tabari sagt, dass eine Frau in allen Angelegenheiten als Verantwortliche eingesetzt werden darf.

Beispiel für eine richtige Ausübung der islamischen Gerichtsbarkeit:

"...Der Kalif Ali (Allahs Wohlgefallen sei auf ihm) verlor einmal sein Schutzschild, welches er bei einem Christen wiederfand. Daraufhin brachten sie die Angelegenheit vor den Richter Schuraih. Ali sagte: "Das Schutzschild ist meins, ich habe es weder verkauft noch verschenkt." Daraufhin befragte Schuraih den Christen nach dem, was der Kalif gesagt hatte. Da sagte der Christ: "Das Schutzschild ist meines. Der Befehlshaber der *Mu'minun* (d.h. der Kalif) ist jedoch für mich kein Lügner." Schuraih wandte sich daraufhin zu Ali und fragte ihn: "Hast du einen Beweis für deine Behauptung?", woraufhin Ali lachte und sagte: "Schuraih hat richtig gerichtet. Ich habe keinen Beweis." Daraufhin sprach der Richter dem Christen das Schutzschild zu, weil es sich in seinen Händen befand und Ali keinen Beweis erbracht hatte, dass das Schutzschild dem Christen trotzdem nicht gehörte. Da nahm der Christ das Schutzschild und ging weg. Er ging nur einige Schritte, kam dann zurück und sagte: "Ich bezeuge, dass dies Gesetze sind, nach denen Propheten richten. Der Kalif bringt mich zu dem von ihm eingesetzten Richter, der dann mir das Recht zuspricht gegen den Kalifen! Ich bezeuge, dass es keinen Gott gibt außer Allah und dass Muhammad der Gesandte Allahs ist. Das Schutzschild ist dein Schutzschild, o Kalif...ich bin dem Heer gefolgt, als du von Siffin weggingst. Da ist das Schutzschild von deinem Kamel ... gefallen." Daraufhin sagte Ali

Der Prophet (s.a.s.) verfluchte diejenigen Richter, die sich bestechen lassen, und diejenigen, die Richtern Bestechungsgelder geben

(Allahs Wohlgefallen sei auf ihm): "Da du nun Muslim geworden bist, soll das Schutzschild dir gehören!"...".³⁸⁹

34.1 Der Prophet (s.a.s.) verfluchte diejenigen Richter, die sich bestechen lassen, und diejenigen, die Richtern Bestechungsgelder geben

وَعَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: لَعَنَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ الرَّاشِيَّ وَالْمُرْتَشِيَّ فِي الْحُكْمِ. رَوَاهُ أَحْمَدُ وَالْأَرْبَعَةُ ، وَحَسَنَهُ التِّرْمِذِيُّ ، وَصَحَّحَهُ ابْنُ حِبَّانَ .

Abu Huraira (r.) berichtet: *"Der Gesandte Allahs (s.a.s.) verfluchte diejenigen, die Richtern (bzw. Staatsdienern)³⁹⁰ Bestechungsgelder geben und diejenigen Richter (bzw. Staatsdiener), die sich bestechen lassen."*³⁹¹

Erläuterungen³⁹²

- Der Fluch des Propheten (s.a.s.) bedeutet, dass die entsprechende Tat eine große Sünde (arab. *kabira*) ist.³⁹³
- Die Gelehrten sind übereingekommen (arab. *idschma'*), dass Bestechung verboten (arab. *harām*) ist, egal ob es um Bestechung eines Richters oder irgendeines anderen Staatsbeamten geht. Allah hat gesagt:

**Und verschlingt nicht euren Besitz
untereinander in ungerechter Weise**

وَلَا تَأْكُلُوا أَمْوَالَكُمْ بَيْنَكُمْ

³⁸⁹ Dies berichteten Tirmidhi, al-Hakim und Ibn Kathir (in "Al-Bidaja wa an-nihaja").
Aus: Samir Mourad, "Einführung in das Verhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen", S.39f.

³⁹⁰ *hukm*: Dieses Wort wird sowohl für richten als auch für Herrschaft ausüben benutzt.
D.h. diejenigen, die irgendeine Form von Herrschafts- bzw. richterliche Gewalt inne haben.

³⁹¹ Dies berichteten Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i, Ibn Madscha und Ahmad. Ibn Hibban erklärte den Hadith für sahih (gesund).

³⁹² U.a. aus [As-San'ani], Nr.1311

³⁹³ siehe hierzu "Al-Iman" von Muhammad Na'im Jasin: Abschnitt über die Definition, was eine große Sünde ist.

- **Forderungen an die judikative Gewalt: Kompetenz, Unabhängigkeit, Gerechtigkeit**

und bietet ihm nicht den Behörden an, um einen Teil vom Besitz der Menschen in sündhafter Weise zu verschlingen, wo ihr doch wisset.

[2:188]

بِالْبَطْلِ وَتُدَلُّوْا بِهَا إِلَى الْحُكَّامِ

لِتَأْكُلُوْا فَرِيقًا مِّنْ أَمْوَالِ النَّاسِ

بِالْإِثْمِ وَأَنْتُمْ تَعْلَمُونَ ﴿١٨٨﴾

- As-San'ani: Die Gelehrten sind übereingekommen, dass es für einen Herrscher verboten (arab. harām) ist, irgendein Entgelt für seine Regierungsarbeit zu nehmen. Das Gehalt, welches er bekommt, ist lediglich ein Freistellungsbetrag, der dem entspricht, den er für die Ausübung seines Berufs bekommen würde, den er in der Zeit, in der er regiert, aus Zeitgründen nicht ausüben kann. Nimmt er etwas darüber hinaus, so ist es verboten (arab. harām).

35 Beweisführung vor Gericht

35.1 Klage³⁹⁴

Die Klage setzt das Gerichtsverfahren in Gang. Eine Klage ist ein Vorbringen einer Partei zum Zwecke der Durchsetzung eines Rechts. Nach Erhebung einer Klage hat sich der Richter mit der Sache auseinanderzusetzen.

Kläger und Beklagter müssen nicht Einzelpersonen sein. Es sind auch Fälle von Kläger- oder Beklagtenmehrheiten denkbar (nach deutschem Recht: Streitgenossenschaft). Beispiele für Klägermehrheiten die etwa in Sahnuns Mudauwana zu finden sind, sind etwa die Prozessführungsbefugnis zweier Testamentsvollstrecker in, zum Todeszeitpunkt des Erblassers, laufenden Verfahren, wenn der Erblasser sie beide gemeinsam zu Testamentsvollstreckern bestimmt hat oder der Fall eines Gesellschafters, der eine Forderung der Gesellschaft (und somit auch der übrigen Gesellschafter) gelten macht. Ein Beispiel für eine Beklagtenmehrheit ist der Fall, dass jemand behauptet zwei Personen einen einzigen (den gleichen) Auftrag erteilt zu haben.

35.2 Zeugen

Die Zeugen haben die Aufgabe, den Sachverhalt zu klären. Aus diesem Grund ist die Forderung an die Zeugen, dass sie wahrhaftig sind.

Zeugenschaft ist eine große Verantwortung, weil sie Gerichtsurteile nach sich zieht, welche einschneidende Folgen für Kläger und Angeklagten haben kann. Aus diesem Grund müssen Umstände hergestellt werden, in denen die Zeugen unabhängig und möglichst exakt die Wahrheit wiedergeben können.

„O die ihr glaubt, seid fest in Wahrung der Gerechtigkeit und Zeugen für Allah, mag es auch gegen euch selbst oder gegen Eltern und Verwandte sein. Ob Reicher oder Armer, Allah hat über beide mehr Rechte.“[4:135]

³⁹⁴ von Dr. iur. Jasmin Pacic

„O die ihr glaubt! Seid standhaft in Allahs Sache, bezeugend in Gerechtigkeit! Und die Feindseligkeit eines Volkes soll euch nicht verleiten, anders denn gerecht zu handeln. Seid gerecht, das ist näher der Gottesfurcht. Und fürchtet Allah; wahrlich, Allah ist kundig eures Tuns.“[5:8]

In vielen Gesellschaften ist es so, dass die Frau das schwache Geschlecht ist und mehr unter Druck setzbar ist – z.B. durch den eigenen Ehemann - als ein Mann. Ebenso ist es oft so, dass, wenn eine Frau ihre monatliche Regel hat, sie nicht so belastbar ist und von ihr nicht wie normal exakte Zeugenaussagen gefordert werden können.

Aus diesen Gründen ist die Zeugenschaft vor Gericht in vielen Bereichen des islamischen Rechts von zwei Männern oder aber einem Mann und zwei Frauen gefordert. In manchen Fällen jedoch, wie z.B. die Zeugenschaft darüber, dass Milchverwandschaft besteht, genügt gemäß der Ansicht vieler Gelehrter eine Frau als Zeuge. Es wird eine funktionale Differenzierung nach Lebensbereichen vorgenommen. So sind Zeugenaussagen zweier Männer ein Beweis für die Richtigkeit eines Geldanspruchs, Zeugenaussagen zweier Frauen hingegen nicht, weil die Männer nach der Scharia für den Unterhalt der Familie aufkommen müssen und daher bei weitem mehr am Geschäftsleben teilnehmen als Frauen.

Aus dem Quran-Vers 2/282, worin die Muslime aufgefordert werden, Zeugen bei Darlehensverträgen zu bestimmen und die Verträge schriftlich festzuhalten, haben die Gelehrten die Zulässigkeit der Beweisführung durch zwei Zeugen abgeleitet. Daneben ist aber auch der Beweis durch einen Zeugen (oder zwei Zeuginnen) in Verbindung mit einem Eid des Klägers zulässig.³⁹⁵ Im Strafprozess gelten mitunter abweichende Regeln (z.B. vier Zeugen für Zina – Unzucht).

³⁹⁵ Siehe etwa *'Abdullah ibn Abi Zaid al-Qayrawani, The Risala, A Treatise on Maliki Fiqh*, translated by Alhaj Bello Mohammad Daura MA (London), Chapter 38.01.Court Procedure, Online –Version z.B.:
http://www.iiu.edu.my/deed/lawbase/risalah_maliki/

Damit Zeugenaussagen vor Gericht als Beweismittel verwendet werden dürfen, müssen die Zeugen bestimmte Voraussetzungen erfüllen. So muss ein Zeuge grundsätzlich volljährig und unbescholten sein. Er darf nicht wegen eines Hadd-Delikts vorbestraft sein, außer er hat Reue gezeigt und sich gebessert. Zudem muss der Zeuge frei von Verdacht sein.³⁹⁶

35.3 Geständnis / Anerkenntnis³⁹⁷

Der Beklagte hat die Möglichkeit das Vorbringen des Klägers zu bestätigen (iqrār) oder aber zu bestreiten.

Die lastenfreie³⁹⁸ Bestätigung des Klägervorbringens (Geständnis/ Anerkenntnis/ Zeugnis gegen sich selbst) verpflichtet den Richter, zugunsten des Klägers zu urteilen. Ausnahmen gibt es im Strafprozess, wo u.U. mehrmaliges Geständnis vor dem Richter notwendig ist, um eine Grundlage für das Strafurteil zu schaffen. Im Falle eines Schuldanerkenntnisses, welches zu Lasten Dritter wirkt (so etwa beim Anerkenntnis einer Schuld durch einen Todkranken zu Lasten seiner Erben) wird mitunter verlangt, dass zusätzlich zum Anerkenntnis ein weiterer Beweis der Richtigkeit der Forderung vorliegt bzw. zumindest, dass das Anerkenntnis frei von Verdacht (eines besonderen Begünstigungs- oder Schädigungswillens) ist.³⁹⁹ In verschiedenen Fiqh-Werken wird die Zulässigkeit des Geständnisses bzw. Anerkenntnisses in verschiedenen Fallkonstellationen behandelt, etwa Anerkenntnis eines zahlungsunfähigen Schuldners, Anerkenntnis eines von mehreren Gesellschaftern oder eines fahrlässig Tötenden in einem Strafprozess etc.

³⁹⁶ Das heißt es darf keine Falschaussage zu befürchten sein. So kann etwa die Aussage eines nahen Verwandten oder des Ehegatten unter Umständen verdächtig sein. Die Rechtsgelehrten haben hierzu zahlreiche Einzelfallanalysen vorgenommen.

³⁹⁷ von Dr. iur. Jasmin Pacic

³⁹⁸ Als insb. ohne Zwang, List, Drohung oder Folter. Auch Geisteskrankheit muss berücksichtigt werden.

³⁹⁹ So etwa die Malikitische Rechtsschule. Eine Erörterung dieser Thematik findet sich auch in der Risāla (S. 272) von [Qairawani].

35.4 Bei zivilgerichtlichen Prozessen: Bringpflicht des Beweises, Entlastungsschwur und Indizienbeweis

35.4.1 Die Beweislast liegt beim Kläger und ein unschuldiger Angeklagter kann sich durch einen Schwur entlasten

عَنْ ابْنِ عَبَّاسٍ أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ: لَوْ يُعْطَى النَّاسُ بِدَعْوَاهُمْ لَادَّعَى نَاسٌ دِمَاءَ رِجَالٍ وَأَمْوَالَهُمْ وَلَكِنَّ الْيَمِينَ عَلَى الْمُدَّعَى عَلَيْهِ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ

Ibn Abbas (r.) berichtet, dass der Prophet (s.a.s.) gesagt hat: *"Wenn den Leuten entsprechend ihrer Forderungen und Anklagen einfach so immer stattgegeben würde, dann würden manche Leute das Blut von Männern und deren Besitz einfordern. Jedoch ist es so, dass der Angeklagte einen (Entlastungs-)eid zu leisten hat (, wenn er unschuldig ist und ein solcher Schwur von der Gegenpartei gefordert wird)." ⁴⁰⁰*

Baihaqi berichtet in einer sahih-Überlieferung, dass der Gesandte Allahs (s.a.s.) gesagt hat:

وَلِلْبَيْهَقِيِّ بِإِسْنَادٍ صَحِيحٍ: الْبَيِّنَةُ عَلَى الْمُدَّعِي وَالْيَمِينُ عَلَى مَنْ أَنْكَرَ.

"Den Beweis muss der Kläger erbringen und den (Entlastungs-)schwur hat derjenige, der (die Anklagepunkt) leugnet, zu erbringen."

عَنْ عَمْرِو بْنِ شُعَيْبٍ عَنْ أَبِيهِ عَنْ جَدِّهِ أَنَّ النَّبِيَّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ فِي خُطْبَتِهِ: الْبَيِّنَةُ عَلَى الْمُدَّعِي وَالْيَمِينُ عَلَى الْمُدَّعَى عَلَيْهِ.

Amr ibn Schu'aib berichtet von seinem Vater von seinem Großvater, dass der Prophet (s.a.s.) in seiner Rede gesagt hat:

⁴⁰⁰ Dies berichteten Buchari und Muslim. Der hiesige Wortlaut ist der von Muslim.

„Den Beweis muss der Kläger bringen und den (Entlastungs-)Schwur muss der leisten, der angeklagt ist.“⁴⁰¹

Erläuterungen

Es ist also so, dass es nicht genügt, dass ein Kläger bei Allah schwört, recht zu haben. Dies geht auch so wörtlich aus dem Wortlaut eines von Baihaqi überlieferten Hadithes hervor.

Im Islam wird von der Unschuldsvermutung ausgegangen. Somit braucht ein unschuldiger Angeklagter auch nicht seine Unschuld beweisen, sondern es genügt, wenn er schwört, dass er unschuldig ist.

Es gibt zahlreiche Fallkonstellationen, in denen beide Parteien vor Gericht sowohl als Kläger als auch als Beklagte auftreten. Wer Kläger und wer Beklagter ist, richtet sich nicht bloß danach, wer zuerst eine Forderung bei Gericht eingebracht hat, sondern wird aufgrund des materiellen Vorbringens entschieden. Bei gegenseitigen Klagen ist es besonders wichtig zu unterscheiden, wer tatsächlich Kläger und wer Beklagter ist, weil nur den Kläger die Verpflichtung trifft, die Wahrheit seines Vorbringens zu beweisen.

Wenn etwa A behauptet er habe dem B eine Ware um 100 € verkauft und B behauptet er habe sie dem A um 70 € abgekauft, so wird A als Kläger hinsichtlich des Mehrbegehrens von 30 € (Differenz zwischen 100 € und 70 €) angesehen. Es muss daher nicht B beweisen, dass er nur 70 € zahlen muss, sondern A muss beweisen, dass B ihm noch 30 € schuldet. Die islamischen Rechtsgelehrten, z.B. [Ibn Ruschd al-Qurtubi], schildern in ihren Werken in der Regel Einzelfallkonstellationen und diskutieren diese. Aus diesen Einzelkonstellationen lässt sich ein generelles Prinzip ableiten, dass derjenige, der bei gleichem Lebenssachverhalt der beiden Vorbringen „mehr“ begehrt als der andere, als Kläger angesehen wird. Begehren beide Parteien unterschiedliches und liegen tatsächlich unterschiedliche Lebenssachverhalte

⁴⁰¹ Dies berichteten Tirmidhi(1341). Albani erklärte den Hadith von Tirmidhi für gesund (sahih).

vor, so sind beide Parteien Kläger im Hinblick auf ihre Forderungen und müssen die entsprechenden Beweise erbringen.

35.4.2 Indizienbeweis bei materiellen Sachverhalten

Zunächst sei erwähnt, dass ein Indizienbeweis, welcher nicht hundertprozentig sicher ist, im Bereich des hadd-Strafrechts nicht gültig ist; denn in diesem Bereich gelten nur absolut sichere Beweise.

وَعَنْ جَابِرِ رَضِيَ اللَّهُ تَعَالَى عَنْهُ أَنَّ رَجُلَيْنِ اخْتَصَمَا فِي نَاقَةٍ ، فَقَالَ كُلُّ وَاحِدٍ مِنْهُمَا :
 نَتَجَتْ هَذِهِ النَّاقَةُ عِنْدِي ، وَأَقَامَا بَيْنَةً ، فَقَضَى بِهَا رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ لِمَنْ
 هِيَ فِي يَدِهِ .

Dschabir (r.) berichtete, dass zwei Männer sich wegen einer Kamelstute stritten. Jeder von den beiden sagte: "Die Kamelstute hat bei mir ein Junges geboren." Beide brachten jeweils einen Beweis für ihre Aussage vor. *Da richtete der Gesandte Allahs (s.a.s.), dass derjenige den Fall gewonnen hat, in dessen Hand sich gerade die Kamelstute befindet.*"⁴⁰²

Erläuterungen⁴⁰³

Der Hadith ist ein Beleg dafür, dass wenn sich zwei Leute um das Besitzrecht einer Sache streiten, demjenigen vor Gericht recht gegeben wird, in dessen Hand sich die Sache befindet. Es wird davon ausgegangen, dass die Annahme, dass er die Sache auch wirklich besitzt, wahrscheinlicher ist als die Annahme, dass jemand anderes die Sache besitzt. Diese Ansicht vertreten Schafi'i, Malik und andere. Schafi'i sagte, dass zu ihnen (d.h. den streitenden Parteien) gesagt wird: 'Ihr habt beide in gleichem Maße eine Anklage erhoben und beide einen Beweis für eure Aussage vorgebracht. Der jedoch, in dessen Hand sich die Sache befindet, bekommt sie zugesprochen aufgrund der größeren Stärke seines Beweises.' Daraufhin erwähnte Schafi'i diesen Hadith. Hier kommt das

⁴⁰² Dies berichtete Baihaqi und er sagte nicht, dass die Überliefererkette schwach sei.

⁴⁰³ Zumeist aus [As-San'ani], Nr.1329

erwähnte Fiqh-Prinzip "Es wird zunächst immer von der Unschuld eines Menschen ausgegangen" zur Anwendung, da nicht davon ausgegangen wird, dass jemand eine Sache gestohlen hat, und sie sich somit unrechtmäßig in seiner Hand befindet.

35.5 Eid und Eidesverweigerung⁴⁰⁴

Der Eid spielt in erster Linie zur Verstärkung des vorgebrachten Beweises eine Rolle (insb. wenn der Kläger bloß einen Zeugen hat) oder aber zur Befreiung des Beklagten von der Schuld, wenn der Kläger seinen Anspruch nicht beweisen kann.

Der Eid spielt aber auch im Falle der Verweigerung der Eidesleistung eine besondere Rolle und kann als Urteilsgrundlage dienen.⁴⁰⁵

35.6 Sachverständigenbeweis⁴⁰⁶

Ein besonders wichtiges Beweismittel unserer Tage ist der Sachverständigenbeweis. Ein Laie ist meist überfordert, wenn es um besondere fachliche Fragen geht, die in einem Gerichtsprozess besonders wichtig sind. So kann etwa fraglich sein, ob ein Autounfall auf das Verschulden eines Fahrers oder aber auf ein technisches Versagen zurückzuführen ist. Diese Frage kann idR nicht durch Zeugen geklärt, sondern muss von Sachverständigen durch Verfassen eines Gutachtens untersucht werden.

⁴⁰⁴ von Dr. iur. Jasmin Pacic

⁴⁰⁵ Hat der Kläger nur einen Zeugen, verweigert jedoch den Eid, woraufhin aber auch der Beklagte den Eid verweigert, so ist die überzeugende Lösung die, wonach dem Kläger Recht gegeben wird. Die Ansicht Imam Maliks zu diesem Ergebnis wird dadurch begründet, dass das Vorbringen des Klägers aufgrund des einen Zeugen glaubhafter ist. Aber auch über den Hadith des Propheten s.a.w.s., wonach dem Beklagte der Eid obliegt, gelangt man zu diesem Ergebnis, wenn der Beklagte den Eid verweigert, außer es geht um eine Sache, die der Beklagte besitzt, dann spräche mehr dafür, den Besitz dem Beklagten zuzusprechen, aufgrund des Hadithes, wonach bei mangelndem Beweis die Sache dem Besitzer zusteht.

⁴⁰⁶ von Dr. iur. Jasmin Pacic

Der Sachverständigenbeweis hat auch im islamischen Recht seine Grundlage. So wurde etwa bei einem Streit über den Wert eines untergegangenen Pfandgegenstandes auf die Meinung eines Sachverständigen abgestellt.

35.7 Einwendungen des Beklagten und Fälle des Beklagtenbeweises⁴⁰⁷

Das islamische Recht verpflichtet den Kläger zum Beweis seiner Forderung bzw. seines Vorbringens. Erbringt er den Beweis nicht, ist das Bestreiten der Forderung oder der Behauptung des Klägers durch den Beklagten glaubhafter, weswegen er sich mittels Eid von der eingeklagten Schuld befreien kann. Dies gilt (wie oben dargestellt) umso mehr, wenn der Beklagte im Besitz der durch den Kläger begehrten Sache ist.

Dieser Grundsatz besagt aber nur, dass der Beklagte nicht verpflichtet ist, einen Beweis für seine Unschuld zu führen, nicht jedoch, dass er das nicht darf. Die Vorstellung, dass der Beklagte keinen Beweis vorbringen dürfe, könnte aber bei der Lektüre der Fiqh Werke durchaus entstehen, weil die Rechtsgelehrten in den meisten Fällen nur davon sprechen, dass der Richter zu Gunsten des Klägers zu urteilen hat, wenn dieser die erforderlichen Beweise, insb. zwei Zeugen oder einen Zeugen und eine Eidesleistung, erbringt. Man stelle sich aber den Fall vor, dass der Kläger zwei Zeugen herbeibringt, dass ihm eine bestimmte Leistung aus dem Vertrag zusteht, der Beklagte aber einen schriftlichen Vertrag und eine Videoaufzeichnung vom Vertragsabschluss vorbringen kann, die beweisen, dass der Anspruch in der geltend gemachten Form nicht besteht. Hier wird kaum jemand daran denken, dem Kläger Recht zu geben.

In speziellen, von den Rechtsgelehrten diskutierten Fällen, wie etwa beim Beweis über das Eigentum über eine Sache, wird erkennbar, dass Beweisvorbringen des Beklagten sehr wohl berücksichtigt werden. Der Kläger kann nämlich durch Zeugenbeweis lediglich beweisen, dass er zu einem

⁴⁰⁷ von Dr. iur. Jasmin Pacic

bestimmten Zeitpunkt Eigentum erworben hat, nicht jedoch, dass er das Eigentum in der Zwischenzeit nicht verloren hat (durch Schenkung, Verkauf etc.).⁴⁰⁸ Die Zeugen sind wohl kaum die ganze Zeit über beim Kläger um ein glaubwürdiges Zeugnis über den Nicht-Verlust des Eigentums abzugeben. In diesem Fall kann der Beklagte beweisen, dass er Eigentum an der Sache erworben hat. Wenn die Beweise beider Parteien gleichwertig sind, dann wird nach der im obigen Hadith festgelegten Regel verfahren, dass die Sache dem Gebührt, in dessen Besitz sie sich befindet.

Durch Beweisvorbringen des Beklagten wird nicht dem Grundsatz zuwider gehandelt, dass dem Kläger der Beweis obliegt, denn das Vorbringen des Beklagten kann als bloße Argumentation *gegen* die Richtigkeit des Klägervorbringens angesehen werden und nicht *für* die Richtigkeit des eigenen Vorbringens. Zudem bedeutet *die Pflicht* einer Partei zur Beweisführung nicht automatisch, dass der anderen Partei *das Recht* zur Beweisführung versagt ist.

Wenn sowohl der Kläger als auch der Beklagter Beweise vorbringen, so gibt es unter den Rechtsmeinungen der Gelehrten drei Ansatzpunkte für die Rechtslösung⁴⁰⁹:

1. Der „glaubwürdigere“ Beweis genießt den Vorzug. Imam Malik stellt dabei auf die Unbescholtenheit der Zeugen ab, Abu 'Amr 'Abdurrahman b. 'Amr al-Auzā'ī stellt hingegen auf die Anzahl der Zeugen ab.
2. Abu Hanifa entnimmt dem Grundsatz des Klägebeweises, dass dessen Beweis vorrangig ist.
3. Der Beklagten kann einen Eid leiten, um seine Rechtsposition durchzusetzen.

Ein weiterer wichtiger Fall des Beklagtenbeweises, den insb. [Ibn Ruschd al-Qurtubi] erörtert, ist der, dass der Beklagte *Einwendungen* einbringen kann. Der Beklagte bestätigt den Anspruch des Klägers grundsätzlich, wendet aber z.

⁴⁰⁸ Der Kläger könnte z.B. vorbringen, er sei der Eigentümer und habe dem Beklagten die Sache nur geliehen. Der Beklagte könnte Beweise haben, dass er die Sache (später) erworben hat.

⁴⁰⁹ Siehe [Scholz] 181, 182.

B. ein, dass er die Schuld bereits erfüllt hat, dass ihm Zahlungsaufschub gewährt worden ist oder, dass bei einer Schadenersatzklage ein Rechtfertigungsgrund besteht. Erbringt der Beklagte den Beweis über sein ihn entlastendes Vorbringen, so ist dem Kläger Recht zu geben, wenn er seine Forderung dem Grunde nach beweisen kann.

35.8 Neue Beweismittel / fehlende Zeugen⁴¹⁰

In heutiger Zeit gibt es viele neuartige in Frage kommende Beweismittel, bei denen geklärt werden muss, ob diese zulässig sind oder nicht. Zu erwähnen wären etwa Tonbänder, Videoaufnahmen, DNA-Analysen, Fingerabdrücke, etc. Aber auch die prozessrechtliche Behandlung von Beweismitteln, die es zwar früher auch gegeben hat, die aber eine untergeordnete Rolle gespielt haben, wie insb. die schriftliche Urkunde (der Vertrag) wirft Fragen auf, weil heute anders als noch vor einigen Jahrzehnten, Verträge in der Regel schriftlich abgeschlossen werden. Grund für den seltenen schriftlichen Vertragsabschluss war früher vor allem die immens hohe Analphabetenquote, aber auch die mangelnde Verfügbarkeit von Papier oder anderen geeigneten Stoffen. Hier soll nur auf das Zivilprozessrecht eingegangen werden, weil das Strafprozessrecht zahlreiche Besonderheiten aufweist.

Ein Lösungsansatz, der sich im Umgang mit neuen Beweismitteln besonders anbietet, ist der Rückgriff auf eine von den Rechtsgelehrten bereits diskutierte Fragestellung. Es geht dabei um die Frage, ob der Kläger unter Umständen durch Leistung eines Eides seinen Anspruch durchsetzen kann, obwohl nach dem allgemeinen Grundsatz dem beklagten der Eid obliegt. Der Klägereid wird jedenfalls bei Vorliegen eines Zeugen als zulässig angesehen.

Für den Fall, dass keine Zeugen vorhanden sind, gibt es zwei Ansichten unter den Rechtsgelehrten:

1. Wenn der Kläger keine Zeugen für sein Vorbringen hat, so leistet immer der Beklagte den Eid und ist damit entlastet.⁴¹¹

⁴¹⁰ von Dr. iur. Jasmin Pacic

2. Die andere Ansicht, insb. [Ibn Ruschd al-Qurtubi], geht davon aus, dass der Eid immer dem obliegt, dessen Vorbringen glaubhafter ist. In der Regel ist das Vorbringen des Beklagten glaubhafter, wenn der Kläger keinen Zeugen hat. Es ist aber möglich, dass aufgrund der besonderen Umstände des Falles das Vorbringen des Klägers ausnahmsweise aufgrund eines stärkeren Rechtsgrunds und größerer Wahrscheinlichkeit glaubhafter ist, als das des Beklagten. In solch einem Fall, kann der Kläger durch Leistung eines Eides zu seinem Recht kommen.

Die vorzuziehende zweite Ansicht führt dazu, dass etwa derjenige, der keinen Zeugen hat, aber einen schriftlichen, klar formulierten, Kaufvertrag mit eindeutiger Unterschrift der Gegenpartei vorweisen kann (oder ein anderes geeignetes Beweismittel), mit Hilfe eines Eides dennoch sein Recht durchsetzen kann, wenn sonst keine Verdachtsmomente bestehen.⁴¹²

⁴¹¹ Das bedeutet nicht unbedingt, dass der Beklagte recht bekommt, sondern nur, dass er von der Forderung des Klägers frei ist. So erklärt Imam Malik, dass im Fall eines Streits um den Kaufpreis ohne Zeugen der Verkäufer schwört, dass er dem Käufer die Ware um den von ihm genannten Preis verkauft hat. Der Käufer hat dann die Möglichkeit zu zahlen oder zu schwören, dass er die Ware um einen anderen Preis gekauft hat. Schwört der Käufer, kann er die Ware zurückgeben und muss nicht zahlen. Siehe Muwatta Buch 31 Nr. 31.37.81 (Section: The Right of Withdrawal (Khijar)).

⁴¹² In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass mitunter **rechtliche Vermutungen** bestehen, die den Verlauf des Prozesses beeinflussen können. Bei diesen Vermutungen handelt es sich um Fälle der – nach der allgemeinen Lebenserfahrung – anzunehmenden Richtigkeit der Zuordnung. So werden bei einem Streit zwischen Ehegatten über Gegenstände im gemeinsamen Haushalt solche Gegenstände der Frau oder dem Mann zugesprochen, die üblicherweise Frauen oder Männern gehören. Ansonsten wird vermutet, dass die Sachen demjenigen gehören, dem das Haus gehört. Es bleibt dem jeweils anderen unbenommen, den Gegenbeweis zu führen, dass die entsprechende Sache doch ihm/ ihr gehört (verbunden mit einem Schwur, dass die Sache für sich selbst und nicht für den anderen gekauft wurde).

Literaturverzeichnis

- [Schamsulhaqq] Schamsulhaqq al-adhim Abadi, 'Aun al-Ma'bud scharh Sunan abi Dawud (Erläuterungen zu den Sunan von Abu Dawud)
- [Ahmad] Musnad Ahmad ibn Hanbal. Aus [MaktabaScharila].
- [Al-Kutub as-Sitta] Ausgabe der zwei Sahih-Werke von Buchari und Muslim und der Sunan-Werke von Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i und Ibn Madscha in einem großen Buch. Ca. DIN A3. 2754 Seiten. Zweispaltig, kleine, aber sehr gut lesbare Schrift. Gedruckt unter Aufsicht von Salih bin Abdulaziz bin Muhammad bin Ibrahim Al Asch-Schaich, Verlag: Darussalam, Rijad, Saudi-Arabien, 3. Auflage
- [Albani] Maktabat al-Albani. Computerprogramm, in dem als Datenbank sämtliche Werke von Nasiruddin al-Albani hinterlegt sind. Albani hat u.a. die Hadithe der vier Sunan-Werke von Tirmidhi, Abu Dawud, Nasa'i und Ibn Madscha in sahih (gesund) und schwach klassifiziert.
- [Albani - As-Silsila as-Sahihah] Albani, "As-Silsila as-Sahihah" (Sammlung von authentischen Hadithen). Albani diskutiert hier auch die Hadithe.
- [Asqalani] Ibn Hadschar al-'Asqalani (gest. 856 n.H.), "Fath al-Bari - Erläuterung zu Sahih al-Buchari" (فتح الباري شرح صحيح البخاري)
- [As-San'ani] As-San'ani, Subul as-Salam (Die Wege des Friedens) – Erläuterungen zu بلوغ المرام في جمع ادلة الأحكام (Sammlung von Hadithen, welche Bestimmungen des islamischen Rechts festlegen) von Ibn Hadschar al-'Asqalani (773 - 852 n.H.), 4 Bände, Verlag: Dar al-Hadith, Kairo.
- [As-Sindi] شرح سنن ابن ماجه للسندي (As-Sindi, Erläuterung zu den Sunan von Ibn Madscha) (aus hadith.al-islam.com)
- [Baihaqi] Sunan al-Kubra von al-Baihaqi. Aus [MaktabaScharila].
- [Buchari] Sahih al-Buchari. Aus [Al-Kutub as-Sitta].
- [Ibn Abidin] Ibn Abidin (1784-1836), Raddul Mukhtar ala ad-Durri-l-Mukhtar (hanafitisches Fiqh-Kompendium in 5 Bänden). Aus [MaktabaScharila].
- [Ibn Abi Schaiba] Musannaf von Ibn Abi Schaiba. Aus [MaktabaScharila].
- Ibn Baaz Abdulaziz, Fatwa, Frage Nr. 0191 bei www.fataawa.de und Nr. 49677 bei www.islam-qa.com

[Ibn Qudama] Raudatun-Nadhir

[IbnKathir] Tafsīr al-qur'ān al-'athīm, 4 Bände, Ausgabe mit Quellenanalyse von Abu Muawiya Mazen Abdurrahman al-Buhsali al-Beirut; Verlag: Dar as-Siddiq, 1. Auflage, 2004, ad-Dahia, Kuwait

[Ibn Ruschd al-Qurtubi] Ibn Ruschd al-Qurtubi; „ بداية المجتهد و نهاية المقتصد Bidayat al-mudschtahid wa nihayat al-muqtasid“ (Der Beginn des Mudschtahid), Verlag: al-Maktab al-'asriyya, Beirut, Saida

Ibn Utheimin, Fatwa, Nr. 0167 bei www.fataawa.de oder Nr. 13725 bei www.islam-qa.com

[Jaballah – Ajat al-Ahkam] Dr. Ahmad Jaballah, Skript "Ajat al-Ahkam", 2. Studienjahr, I.E.S.H., Chateau-Chinon, 2002

[Jaballah – Ahadith al-Ahkam] Dr. Ahmad Jaballah, Skript "Ahadith al-Ahkam", 2. Studienjahr, I.E.S.H., Chateau-Chinon, 2002

Kahf Monzer, Dr., Fatwa: Investing in the Stock Market, 23.10.2003; Fatwa: Trading in Shares and Stocks, 26.12.2003; Fatwa: Using Cards that Entail Extra Charges, 4.2.2003, Fatwa: leasing Cars: Is it permissible?, 17.10.2002, <http://www.islamonline.net>

[Kerimoğlu] Yusuf Kerimoğlu, "Amanat ve Ahliyat" – hanafitisches Fiqhbuch (in deutscher Übersetzung).

[Mahmoud Amin El Gamal], A Basic Guide to Contemporary Islamic Banking and Finance, Rice University (June 2000), <http://www.ruf.rice.edu/~elgamal/files/primer.pdf>

[Malik] Malik b. Anas, Kitab al Muwatta', Online Version auf Englisch: Translation of Maliks Muwatta by 'Aisha 'Abdarahman at-Tarjumana ans Ya'qub Johnson, <http://www.usc.edu/dept/MSA/fundamentals/hadithsunnah/muwatta/>

[Misri] Dr. Rafiq Junus al-Misri, فقه المعاملات المالية (Islamisches Eigentums-, Handels- und Arbeitsrecht. Lehrbuch für Studenten der Wirtschaftswissenschaften und der Verwaltungswissenschaft), Institut für Islamische Wirtschaftswissenschaften, Malik-Abdulaziz-Universität, Jeddah/Saudi-Arabien. Verlag: Dar al-Qalam, Damaskus

[MaktabaSchamila] المكتبة الشاملة Version 2 (kostenlose Software, in der in einer Datenbank nahezu die gesamte klassische islamische Literatur (Hadithwerke, Tafsīrwerke, Fiqh...) mit Suchfunktion abgelegt ist. Das

Programm benötigt etwas 3,09 GByte Speicherplatz auf der Computerfestplatte. <http://www.waqfeya.net/shamela>

- [Maulawi - Ahkam al-Mawarith] Feisal Maulawi, احكام المواريث Ahkam al-Mawarith (Bestimmungen bzgl. des Erbrechts). Verlag: Mu'assasat ar-rajjan.
- [Mourad, Toumi] Samir Mourad und Said Toumi, "Methodenlehre der Ermittlung rechtlicher Bestimmungen aus Koran und Sunna", Verlag: DIdI, 2006
- [Mohd Daud Bakar], Asc. Prof., Contracts in Islamic commercial and their application in modern Islamic financial system, International Islamic University Malaysia
- [Muhammad Anwar], Comparative Study of Insurance and Takafol, The Pakistani Development Review, Vol. 33, Issue 4, Yr. Winter 1994, Pg. 1315-1328, <http://www.financeinislam.com>
- [Muslim] Sahih Muslim
- [Nawawi] Imam An-Nawawi, شرح صحيح مسلم (Erläuterungen zu Sahih Muslim), Verlag: Bait al-Afkar ad-Duwaliiyya, www.afkar.ws, Ausgabe in 1 Band mit 2068 Seiten, auf jeder Seite sind 2 Spalten.
- [Sabiq] Sajjid Sabiq, فقه السنة Fiqh as-Sunna (Das islamische Recht), 3 Bände, Verlag: Muassasat ar-risalah, Beirut
- [Scholz] Scholz, Peter, Malikitisches Verfahrensrecht, Verlag Peter Lang, 1998 Frankfurt am Main, vorgelegt als Dissertation an der Universität Hamburg. (Eine übersichtliche Zusammenstellung der Rechtsansichten islamischer Rechtsgelehrter zu verfahrensrechtlichen Fragen aus den Werken Al-Mudawwana al-kubra von Sahnun b. Sa'id, Kitab al-Muwatta von Malik, Ar-Risala von al-Qairawani und Bidayat al-mudchtahid wa nihayat al muqtasid von Ibn Ruschd)
- [Subrah] Dr. Misbah Subrah, شركات الاستثمار من منظور اسلامي (Investmentfonds aus islamischer Sicht), Verlag: Resalah Publishers, 2004 n.Chr. (1425 n.H.)
- [Taqi Usmani], Musharakah&Mudarabah, <http://www.darululoomkhi.edu.pk>
- [Tirmidhi] Sunan at-Tirmidhi
- [al-Qairawani] Abu Muhammad Abdallah Ibn Abi Zaid al-Qairawani, Ar-Risala, auf französisch übersetzt in Leon Bercher, La Risala ou Epite sur les éléments du dogme et de la loi de l'Islam selon le rite malikite

par Abou Muh'ammad ʿAbdallah Ibn Abi Zaid al-Qayrawani, 8-te Auflage, Algier 1980; The Risala, A Treatise on Maliki Fiqh, translated by Alhaj Bello Mohammad Daura MA (London), Chapter 38.01. Court Procedure, Online –Version z.B.:
http://www.iiu.edu.my/deed/lawbase/risalah_maliki/

[Qamus al-Muhit] Abu Taher Madschduddin Muhammad bin Ja'qub asch-Schirazi (729-817 n.H.), Al-Qamus al-Muhit (Wörterbuch der arabischen Wörter, hier werden die arabischen Wörter auf arabisch erläutert)

[Qarqah] Skript *فقه الأحوال الشخصية* (Ehe- und Familienrecht) von Prof. Anis Qarqah, Europäische Fakultät für islamische Studien, I.E.S.H., Chateau-Chinon, 2002/2003.

Internetquellen:

www.wikipedia.de (Online-Enzyklopädie)

<http://www.gesetze-im-internet.de/aktg/> (Deutsches Aktiengesetz)

Buchankündigung

Demnächst erscheint, so Gott will, bei DIDI:

DidI-Reihe zum islamischen Recht

Fiqh Ib:

Ehe- und Familienrecht (فقه الاحوال الشخصية)

Ferid Heider



Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.

www.didi-info.de